

DIARIUM,

der

von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht
Unserm gnädigsten

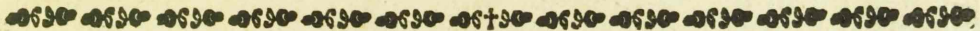
Herzoge und Herrn

E r n s t J o h a n n

auf den 10ten Februarii, 1763.

per Circulares

ausgeschriebenen allgemeinen Landes
Versammlung.



W i t a u,

gedruckt bey Christian Biedtke, Hochfürstl. Hofbuchdrucker.



Diarium

der von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten unseren
gnädigsten Herzoge und Herrn Ernst Johann auf
den 10ten Februarii, 1763. per Circulares ausgeschrie-
benen allgemeinen Landes Ver-
sammlung.

Da Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht der Durchlauchtigste
Herzog Ernst Johann bey höchst Dero glücklichen An-
kunft, in unserm Vaterlande vermöge Dero eigenhändig
unterschiedenen, und de dato Wittau den 10. Januarii, 1763. im
ganzen Lande ausgesandten Circular-Schreiben sub Lit. A. auf
den 10. Febr. eine ganze Wohlgeborne Ritter und Landschaft zur
Conference verschrieben hatten, so mit einem Schreiben von Sr.
Excellence dem Herrn Etats Rath und Ministre Carl Edler von
Simolin sub Lit. B. welches sich auf ein vorher gegangenes im
ganzen Lande gesandtes Umschreiben sub Lit. C. beruffet, beglei-
tet wurde; als erschienen den 10. Februarii Eine Wohlgeborne
Ritter und Landschaft in hiesiger Dreyfaltigkeits Kirche um die
Wahl eines Directoris zu bestimmen.

Sie beliebten dahero Kirchspiels weise zusammen zu treten,
und aus jedem Kirchspiel ein Paar Bevollmächtigte willig zu ma-
chen, welche im Namen einer ganzen Wohlgeborenen Ritter und
Landschaft, einen Directorem erwählen, und bey jedem abzumä-
chenden Punct, wann Sie vorhero sich mit Ihre Brüder aus
denen Kirchspielen berathschlaget hätten, und vollkommen instrui-
ret seyn würden, mit selbigen einen völligen Schluß fassen könnten.

Erwählte Herrn Kirchspiels Bevollmächtigte versammelten
sich demnach in kurzer Zeit beyeinander und zeigten Kirchspiels
weise an, auf wem, und wie viele Vota aus eines jeden Kirchspiel
auf einem oder den andern zu erwählenden Directore ausfielen.

Die Vota wurden demnach gehörig colligiret, und befunden, daß die Mehrheit derer Stimmen den Wohlgebornen Herrn Friedrich Wilhelm von Henking zu Ihren Directorem bestimmet hätten.

Der erwählte Herr Director bedankte sich in einer wohlgesetzten Rede an S. Wohlgebornen Ritter und Landschaft, vor das besondere Zutrauen, so man in seiner Person setzte; versicherte dabey, daß Er diese Beschäftigung aus Liebe und wahren patriotischen Eifer zu seinem Vaterlande übernehme, und niemalen entstehen würde, alles mögliche beytragen zu helfen, so zum Aufnehmen des ganzen Landes gereichen würde.

Nach diesem verfügte sich der Herr Director in der hiesigen teutschen Schule, als der gewöhnlichen Conference-Stube, und erbat den Wohlgebornen Herrn von Franck, Erbsaß auf Sessau, und Mittauschen Bevollmächtigten, wie auch den Wohlgebornen Herrn von Sacken, Erbsaß auf Jezern und Frauenburgischen Bevollmächtigten die Führung des Diarii zu übernehmen. Selbige bezeugten die willigste Befolgung, und ließen sich anlegen seyn, ihrem aufgetragenen Geschäfte gehörig nachzukommen.

Die bey dieser Conference aus denen Kirchspielen erwähnte Herrn Bevollmächtigte sind folgende:

Aus dem Selbuzischen, der Wohlgeborne George Johann von Bolschwing, Cammerjuncker, Erbsaß auf Warenbrock, und George Christopher von Düsterho, Ober-Jägermeister, und Herr auf Holmhoff.

Aus Dinaburg und Ueberlantz, der Wohlgeborne Gotthard Friedrich von Föllkersamb, Capitain lieutenant, und Erbsaß auf Steimenssee.

Aus Ueberad und Nerst, der Wohlgeborne Christoph von Korff Capitain, Erbsaß auf Griggallen, und Wilhelm von Wüten Cornett, Erbsaß auf Pirkaln.

Aus Baldohn, der Wohlgeborne George Ernst Heinrich von Stromberg, Erbsaß auf Bächhoff, und Carl Christoph von Ehlert lieutenant.

Aus Ptan und Bauske, der Wohlgeborne Gotthard Wilhelm von Schröders, Erbsaß auf Dubbenhoff, und Franz Christopher von Schröders Erbsaß auf Pirkaln.

Aus

Aus Sessau und Grenchhoff, der Wohlgeborne Johann Gebhard von Grotthus, Capitain, Erbsaß auf Groß-Bercken.

Aus Mitau, der Wohlgeborne Friedrich Reinhold von Vietinghoff Rittmeister, Erbsaß auf Dannendahl und Ferdinand Pfeiliger genannt Franck, Erbsaß auf Sessau.

Aus Doblehn, der Wohlgeb. Christopher Heinrich von Vietinghoff, Erbsaß auf Groß-Bercken und Johann Heinrich von Fircks, Erbsaß auf Henden.

Aus Neuenburg, der Wohlgeb. Maximilian Dietrich Baron von Knigge Erbsaß auf Birten, und Johann Alexander Korff, Erbsaß auf Kengenhoff.

Aus Frauenburg, der Wohlgeb. Moriz von der Osten, genannt Sacken, Erbsaß auf Jezern, und Carl Friedrich von Holten Major, Herr auf Neubhoff.

Aus Tallsen, der Wohlgeborne George Friedrich von Fircks Erbsaß auf Nurmhusen, und George Christopher von Rahden Erbsaß auf Spahren.

Aus Zabeln, der Wohlgeborne Friedrich von Franck, Herr auf Sutten, und Otto Friedrich von Schröders, Erbsaß auf Kogeln.

Aus Luckum, der Wohlgeborne Carl Johann Gustav von Rahden.

Aus Candau, der Wohlgeb. Reinhold Ernst von Bistram, Erbsaß auf Zehren, und Gerhard Ernst von Korff lieutenant, Erbsaß auf Groß-Santen.

Aus Goldingen, der Wohlgeborne Adolph Gustav Grotthus, Erbsaß auf Rabben, und Otto Ewald von Henking.

Aus Windau, der Wohlgeborne Wilhelm Ernst von Korff, Erbsaß auf Passerten, und Ulrich Ernst von Blomberg, Erbsaß auf Sarnaten.

Aus Altschwangen, der Wohlgeborne Niclas Gerhard von Mirbach Herr auf Bassen.

Aus Sasenpoth, der Wohlgeborne Wilhelm Magnus von Funck lieutenant, Erbsaß auf Paddern und Liepen.

Aus Grobien, der Wohlgeborne Heinrich Reinhold von Koschull.

Aus Grameden, der Wohlgeborne Johann Heinrich von Nolde, Erbsaß auf Klein Gramsden.

Aus Durden, der Wohlgeb. Friedrich Gotthard von Mirbach, Erbsaß auf Strocken, und George Gottfried von Wettberg, Erbsaß auf Klein-Lahnen.

Aus Aug, der Wohlgeb. Otto Christopher von Medem Major, Erbsaß auf Behnen, und Otto Johann von Krummes Capitain, Erbsaß auf Dfelden.

Es ersuchte hierauf der Herr Director den Herrn Reglements Rath von Blettenberg, Herrn Cammerjunker von Bolschwing aus Wahrenbrock Herrn von Nolde aus Klein Grams-

den, und den Herrn von Vietinghoff aus Groß-Bersen, zu Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, unsern Durchlauchtigsten Herzoge und Landes Herrn sich zu verfügen, die getroffene Wahl des Herrn Directoris gehorsamlich zu hinterbringen, und dabey die Stunde zu erbitten, in welcher es Sr. Hochfürstl. Durchlauchten gefällig wäre, daß E. Wohlgeborne Ritter und Landschaft ihre schuldige Ehrerbietung in Ablegung derer Curialien beobachten könnte. Es wurde zugleich auch der Herr von Rabden und der Capitain von Korff erbeten, denen Hochwohlgebornen Herrn Ober-Räthen die Wahl des Herrn Directoris bekannt zu machen, und um die Conference gewöhnlich abzuwarten, Sie als älteste Brüder, dazu zu invitiren. Nach einer kurzen Zeit, erhielt die Wohlgeborne Ritter und Landschaft von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, die besonders gnädige Erklärung, daß Höchst Dieselben, vor die von E. Wohlgebornen Ritter und Landschaft bezeygte Attention sich bedanken ließen, Höchst Denenselben wäre es lieb zu vernehmen gewesen, daß E. Wohlgeborne Ritter und Landschaft einen so würdigen Mann, als den Herrn von Heyting zu ihrem Directore erwählt hätten: und Morgen um 11. Uhr, wollten Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht die Curialien mit Vergnügen annehmen. Hierauf wurde die Session bis Nachmittags um 3 Uhr ausgesetzt.

Post Meridiana.

Nachmittages begab sich E. Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf der Conferential-Stubeu, und erhielten durch die abgesandte Herrn Bevollmächtigte die Antwort von denen Wohlgebornen Herrn Oberräthen, wie selbige vor die von E. Wohlgebornen Ritter und Landschaft bezeygte Attention sich bedankten; alleine bis auf die gegenwärtige Zeit, durch das Mandatum Obedientiae an Jhro Königl. Hoheit gewiesen wären, und noch gestern von Jhro Königl. Majestät ein Rescript erhalten hätten, welches zwar mit einem Siegel besiegelt, jedennoch die nehmliche Besinnung Jhro Majestät des Königes in sich enthielte, überdem wäre Ihnen gestern von Jhro Königl. Hoheit untersaget worden,

mit E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft sich nicht einzulassen; dahero sie nicht erscheinen könnten, und sich außer Stande gesetzt sehen, nach dem Verlangen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft etwas zu unternehmen.

Der Herr Canzler, welcher vorjeho krank ist, hätte noch besonders erwehnet, daß, wenn er auch gesund wäre, so könnte er aus obangeführten Gründen nicht erscheinen.

Der Herr Oberburggraf hingegen hätten sich erklärt, daß er mit Vergnügen für seine Person auf der Conference-Stube erscheinen wolte, wann er zugleich seine übrige Herrn Collegen dazu persvadiren könnte, falls selbige sich aber hiezu nicht entschließen wollten, hielte er dafür, daß ein Oberrath in solchen Fällen keinen Oberrath vorstellete.

Das Dünaburg und Ueberlautsche Kirchspiel erwiederte hieauf, daß man dennoch den Herrn Oberburggraf zur Conference einladen möge, indem man Ihn vorjeho nicht als Oberrath, sondern als einen der ältesten Brüder betrachte, welches auch von Einer ganzen Wohlgeb. Ritter und Landschaft beliebt, die Session aber bis morgen um 9. Uhr limitiret wurde.

Den 1ten Februarii, ante Meridiem.

Um 9. Uhr versammlete sich Ritter und Landschaft auf der Conference-Stube, das Diarium wurde verlesen, und man ersuchte den Herrn Major von Holten und den Herrn von Wettberg, sich abermalen zu die Herrn Oberräthe hinzubegeben, und selbigen bekannt zu machen, daß Ritter und Landschaft Ihr gestriges Besuch wiederholen ließe, mit der Versicherung Sie mögen diese zweyte Abschiedung als ein Merkmal Ihrer Ergebenheit und Neigung ansehen, so Sie für die Wohlfart des Vaterlandes und Ihnen als ältesten Brüder hätten, sie hofften durch ihre Gegenwart in vollkommenen Vergnügen sich gesetzt zu sehen, weil keine andere Entschuldigung angenommen werden könnte, als wenn selbige durch Gesundheits Umstände, zur versammelten Ritter und Landschaft zu kommen, abgehalten würden: die abgesandte Hrn. Ges.

voll,

vollmächtigte erschienen baldigst wieder, und theilten Ritter und Landschaft folgende Beantwortung mit: Sie hätten den Herrn Landhoffmeister, Oberburggraf und Landmarschall beyeinander versammelt angetroffen, und den von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft aufgegebenen Vortrag hinterbracht: Der Herr Landhoffmeister hätte hierauf geantwortet: daß von Ihnen insgesamt an E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft für die Attention und Einladung auf der Conference-Stube der verbindlichste Dank abgelegt würde, und hierzu gefüget, daß das Mandatum Obedientiae, der Ihre Königl. Hoheit geleistete Eyd, die öfters wiederholte Königl. Befehle, deren sie noch gestern eines, obzwar mit einem Siegel, dennoch mit Ihrer Majestät des Königs Unterschrift erhalten, nicht verstatteten, auf der jetzigen Conference-Stuben hin zukommen: überdem hätten Ihre Königl. Hoheit ausdrücklich verboten, auf der Conference-Stube nicht zu erscheinen, hielten es auch vor gefährlich Ihre Königl. Majestät und Königl. Hoheit den Gehorsam aufzusagen. Es schmerzte Ihnen selbst, daß Sie den Willen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft nicht befolgen könnten, denn was könnte jeho mehr vorgenommen werden, als daß man schriftlich oder durch einer Delegation zu Ihrer Majestät dem Könige trete. Die Oberräthe hätten also das zuversichtliche Vertrauen, daß E. Wohlgeborne Ritter und Landschaft mit ihrem Unglück nicht gedienet wäre, vielmehr sind sie vollkommen überführt, E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft würde ein gerechtes Mitleiden mit Ihnen bezeigen, und das nicht anverlangen, so Ihnen in Gefahr und Verantwortung vor Ihrer Majestät bringen und ursachen könnte, sie sehen auch nicht ab, was Ihre Gegenwart auf der Conference-Stube fruchten sollte, ja Sie glaubten vielmehr das Gegentheil, indem es der Landschaft mehr schädlich als nützlich wäre, aus Ursache, weil sie als ältere Brüder mehreres Ansehen machen würden, daß sie die Verpflichtung ihrer Eide gebrochen, welcher Meynung auch der Herr Landmarschall gewesen, nachdem er darum befraget worden. Der Herr Oberburggraf hätte

hätte sich dagegen erklärt, daß er an denen letztern Ausdrücken keinen Theil nehme, und bäte auf ein bis zwey Tage Dilation zu geben, um seine Meynung eröffnen zu können. Hierauf hätten sie sich zu dem Herrn Canzler hinbegeben, welcher gleichfalls für die gütige Attention sich bedankte, und dabey versicherte, er würde sich nie entziehen, dem Lande seinen treuen Rath zu ertheilen, auch in erfordernden Fall, wenn die Landboten Stube es anverlangen sollte, schriftlich seinen Beyrath geben: auf der Conference-Stuben zu kommen, ginge seiner schwächlichen Leibes Constitution wegen, da er ohnedem Bettlägerig ist, auch deswegen nicht an, weil Sr. Excellence der Ruffisch Kaysersliche Ministre von Simolin verlautbaret, daß Ihre Kaysersl. Majestät keinen andern Herzoge, als den Durchlauchtigsten Ernst Johann erkennen, also auch keine andere Regierung seyn könnte, als die in seinem Namen geführt wird: einfolglich das Oberräthliche Officium sequestriret wäre. Auf der Frage, ob die Gerechtsame des Durchlauchtigsten Herzoges Ernst Johann gegründet, hätte er geantwortet, daß er solche anerkennete.

Um nun die von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht bestimmte Stunde wahr zu nehmen, die Eurtialien bey Höchst Denenselben in aller Ehrfurcht abzulegen, verfügte sich der Herr Director nebst E. ganzen Wohlgeb. Ritter und Landschaft in Corpore zu Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge Ernst Johann.

Nachdem wir nun unter Paradirung der ganzen Hauptwache durch den Herrn Hoffmarschall Baron von Knigge, zu Ihre Durchlaucht dem Herzoge Selbst geführt wurden; So hielt der Herr Director im Namen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft folgende Rede sub Lit. D. worauf Ihre Hochfürstliche Durchlaucht sub Lit. E. erwiederten.

Die Eurtialien wurden bey Ihre Hochfürstl. Durchlaucht der Herzogin ebenfalls durch den Herrn Directore in einer Anrede sub Lit. F. continuiert, die mit den baldreichsten Versicherungen Ihrer Gnade durch den Herrn Hoffmarschall Baron von

Rutge gleichfalls in einer wohlabgefaßten Rede sub Lit. G. beantwortet wurde.

Ferner verfügte sich der Herr Director nebst E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, zu Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Erb-Prinzen und bezeugte an Höchst Demselben in folgenden Ausdrücken sub Lit. H. die Devotion E. ganzen Wohlgeb. Ritter und Landschaft. Bald darauf ging der Herr Director nebst E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft zu Ihro Durchl. dem Prinzen Carl und complimentirten folgender weise sub Lit. I. welche beiderseits Herrschaften, sub Lit. K. & sub Lit. L. in den zärtlichsten Ausdrücken Ihre güttdige Gesinnung E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft für Ihrer Attention zu erkennen gaben, und gegentheils Ihre Gnade und Zuneigungen gegen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft bey allen Vorfällen zu äußern, sich bestens wolten angelegen seyn lassen.

Nach geendigten Curialien betrat Ritter und Landschaft wiederum die Conferential-Stube, ersuchten der Herrn Cammerjuncker von Bolschwing und den Herrn von Ritzbach aus Strocten Ihro Kaysrl. Majestät allhier accredittirten Ministre und Etats-Rath von Simolin Excellence im Namen einer ganzen Wohlgeb. Ritter und Landschaft zu complimentiren und zugleich selbigem zu versichern, daß Ritter und Landschaft sich seiner fort-dauenden freundschaftlichen Gesinnungen empfehlen ließe.

Da die Zeit verfloßen, auch beyliegendes in Copia parata sub Lit. M. von dem Herrn von Karp ad Diarium gebracht wurde, war die Session bis Nachmittags um 3. Uhr ausgesetzt.
Post Meridiem.

Zur bestimmten Zeit erschienen Ritter und Landschaft auf der Conference-Stuben, und erhielten von dem Herrn Ministre die obligeante Beantwortung, wie selbiger für die, von Ritter und Landschaft bezeugte Attention, sich auf das verpflichteste bedankte, und mit ehesten hievon deutliche Proben seiner Hochachtung zu erkennen geben würde, anbey erinnern müste, wie er im Namen Sr. Kaysrl. Majestät eine Declaration eröffnen wollte,

te, wozu er eine Stunde von Ritter und Landschaft bestimmet zu sehen wünschte, auch hierüber eine Nachricht aus der Conference erwartete. Nach Anhörung dieses wurde die Session bis 9. Uhr des andern Tages ausgesetzt.

Den 12. Februarii, ante Meridiem.

Zur bestimmten Zeit versammlete sich E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft auf der Conference-Stube und nach Anhörung des verlesenen Diarii, trug der Herr Director die von dem Hrn. Hoffmarschall Baron Knigge gestern auf der Conference nach geendigter Session übergebene Schrift sub Lit. N. vor, welche eine nochmalige Ermahnung Ihro Hochfürstl. Durchlaucht an die Oberräthe, in Ansehung ihrer schuldigen Pflicht, und derselben darauf gestellte Antwort, in sich enthält.

Nachdem gestrigen Tages der Herr Minister von Stimolin Excellence, sich von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft eine Deputation ausgebeten hatte, um die Willens Meynung Seiner Monarchin bekannt zu machen; so wurden der Herr Cammer-Junker von Bohlschwing und der Herr von Mirbach aus Stroocken ersuchet, sich in dieser Absicht zu dem Herrn Ministre zu verfügen.

Die abgeordnete Herrn kamen mit dieser Beantwortung zurück, weil er des weitläufigen Vortrages wegen, sich auf sein Gedächtniß nicht verliesse, und aus Besorge, daß ihm Worte entfallen könnten, verlaß er seine Anrede und auf Verlangen derer abgeordneten Herrn Bevollmächtigten übergab er solche zur Ueberbringung an die Landschaft, wie sub Lit. O. zu sehen, und zugleich eine Copie sub Lit. P. von Ihro Kayserl. Majestät von allen Neußen Creditiv-Schreiben an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog Ernst Johann, und E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, als davon das Original Sr. Hochfürstl. Durchlaucht in Händen hätten und Selbstem der Wohlgeb. Ritter und Landschaft würden vorzeigen lassen.

Nach Erhaltung dieses trug der Herr Director vor: da durch den Herrn Hoffmarschall Baron von Knigge bekannt gemacht wäre, daß Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der Herzogin Namens Tag einfiel, und um 10. Uhr, Galla wäre, ob nicht E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft beliebte, die schuldige Curialien an diesem solennen Tage abzulegen. Die Session wurde indeßen bis 3. Uhr Nachmittags limitiret.

Post Meridem.

Begab sich Ritter und Landschaft um die bestimmte Zeit auf der Conference-Stuben, nachdem selbige Ihrer genommenen Abrede zu Folge Vormittags bey Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der Herzogin die aufrichtigsten Wünsche durch ein, von dem Hrn. Directore gehaltene Rede, zu Höchst Dero glücklich erlebten Namens Tage abgelegt, und im Namen der Durchlauchtigsten Herzogin, von dem Herrn Hoffmarschall Baron von Knigge, die gnädigste Dank Erklärung entgegen genommen hatten. Und da Ritter und Landschaft in Erfahrung bekam, daß Sr. Excellence der Herr General-Gouverneur von Braun arriviret wären, hielten Sie es für zuträglich Denenselben zu seiner Ankunft complimentiren zu lassen, zu welchem Ende der Herr Major von Medem und der Herr von Wettberg aus Löhnen, dazu erbeten wurden. Selbige übernahmen dieses Geschäfte aufs willigste, und ertheilten nach Verlauf einer kurzen Zeit, folgende, von dem Herrn General-Gouverneur gegebene Beantwortung, nemlich: daß er für die von Ritter und Landschaft bezeigte Politesse den verpflichtesten Dank ablegte, auch versicherte, gleichwie er viele Ergebenheit und Freundschaft für eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft allezeit geheget hätte, er nur Gelegenheit zu erhalten wünschte, durch werththätige Proben solche an den Tag zu legen.

Gleich darauf traf der Obrist-Lieutenant von Schröders in der Conference-Stube ein, versicherte von dem Herrn General-Gouverneur ein verbindliches Compliment, mit dem Beyfüggen, er wünschte Ritter und Landschaft bey dieser Conference in der vollkommensten Vereinigung anzutreffen. So

Sodann meldete sich auch, der Herr von Rummel aus Bornsaten, als Bevollmächtigter aus dem Gramsdenschen Kirchspiel, weil der Herr von Nolde aus Klein Gramsden krank befallen wäre. Worauf die Session bis Montag 9. Uhr zu limitiren beliebet wurde.

Den 14 Februarii, ante Meridiem.

Nach Versammlung E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, wurde das Diarium verlesen, und der Herr von Nolde, aus Klein Gramden, Gramdenscher Bevollmächtigter meldete sich, daß er wieder genesen, und denen Consultationibus publicis bewohnen könnte. Alsbald declarirte der Herr von Frank aus Sessau, und der Herr von Funck aus Paddern, daß der Herr Landmarschall nach Versicherung seines gehorsamen Empfehls, versicherte, daß er von Ritter und Landschaft sich niemals trennen würde, und ließe um Vergebung bitten, daß seiner kränklichen Umstände wegen, er nicht persönlich auf der Conference-Stuben erscheinen könnte.

Hierauf gaben die Kirchspiele, Sessau, Grenzhoff, Bauste und Klau ad Diarium folgende Punkte denen Wohlgeb. Ober-Räthen vorzutragen und ihre Antwort darüber zu vernehmen:

- 1) Ob die Wohlgeborne Herrn Oberräthe die gegenwärtige Versammlung der Landschaft vor eine wahre und unbezweifelte Landschaft hielte.
- 2) Ob sie die JURA des Durchl. Herzogs Ernst Johann vor gegründet und unbezweifelt hielten.
- 3) Ob sie sich von Ritter und Landschaft trennen, und die aus einem solchem Benehmen unumgänglich zu vermuthende Folgen abwarten wollten.

Welchen obertwehnten Puncten die Kirchspiele, Tuckum, Ascherad, Nerst, Landau und alle übrige Kirchspiele accedirten, worauf sogleich der Herr von Funck aus Paddern und der Herr von Wettberg aus Klein Pabnen ersuchet wurden, von selbigen nochmalen über die drey Puncten ihre endliche Entscheidung zu vernehmen.

Nach diesem meldete sich der Wohlgeb. Friedrich Ludwigh Carl Major von Schelking, und gab sich als Rentenirer aus dem Neuenburgischen Kirchspiel an, auf die Summa von 2000. Fl. Albertus, welches Capital er auf Stührhoff stehen hätte. In währendder Zeit wurde durch den Herrn Hoffmarschall Baron v. Knigge E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft bekannt gemacht, daß morgen der Geburts Tag Ibro Hochfürstl. Durchlaucht des Erb-Prinzen, und zugleich Balla wäre.

Ibro Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog unser gnädigster Fürst und Herr ließen durch den Hoffmarschall Herrn Baron v. Knigge, das Creditiv-Schreiben Ibro Käyserl. Majestät aller Reussen, an Dero in diesen Herzogthümern accreditirten Ministre und Etaats-Rath Carl Edler von Simolin in Original in ruffischer Sprache, nebst einer Uebersetzung in der teutschen Sprache E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft auf der Conferential-Stube in plena Sessione vorzeigen; Und nachdem dieses mit der von dem Ministre vor ein paar Tage an E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft übersandten Copie collationiret, und gleichlautend befunden wurde, bedankte sich E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, auf der submissesten und verbindlichsten Art, an Ibro Hochfürstl. Durchlaucht, und versicherte ihre unveränderte Devotion und Ehrfürcht. Zugleich verlaß der Hoffmarschall Baron von Knigge, auf Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl die von dem Mitauschen Instance-Secretario Jacob Andrea von dem Wohlgeb. Mitauschen Oberhauptmann von Heyking Sr. Hochfürstl. Durchl. ertheilte Erklärung sub Lit. Q. Ingleichen wurde durch den Herrn Hoffmarschall Baron von Knigge ein abermaliges, von dem Mitauschen Inst. Secret. Andrea ausgefertigtes Instrument, sub Lit. R. verlesen, welches eine Anzeige in sich enthält, warum er, der Oberhauptmann von Heyking, die von Sr. Hochfürstl. Durchl. ihm zugesandte Patente nicht publiciren lassen. Nachdem der Hoffmarschall solche vorgetragen, überreichte er beyde oben benannte, und specificirte Instrumente, E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, welche

welche sich gehorsamt an Sr. Hochfürstl. Durchl. bedanken ließen, und selbige in tiefster Ehrfurcht entgegen nahmen. Da nun die Zeit verfloßen, wurde die Session bis 3. Uhr Nachmittag ausgesetzt.
Post Meridiem.

Der Herr von Wettberg aus Klein Lahnem, und der Herr von Funck aus Paddern erschienen um die bestimmte Zeit, nebst E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft auf der Conference-Stuben, acquitirten sich von der Ihnen aufgetragenen Beschäftigung, und zeigten an: wie sie so glücklich gewesen wären, daß sie von dem Herrn Oberräthen nebst der Versicherung, ihres ergebenen Empfehlung, an E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft die gute Antwort erhalten hätten, sie genehmigten die drey von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft ihnen vorgelegte Punkte völlig und anerkannten solche vollkommen.

Hierauf wurden der Herr von Wettberg aus Klein Lahnem/ der Herr von Funck aus Paddern, der Herr von Wirbach aus Strocken, und der Herr von Schröders aus Dubbenhoff ersucht, Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge unter Versicherung der tiefsten Devotion, die Entschließung derer Herrn Oberräthe bekannt zu machen.

Die zu Ihro Hochfürstl. Durchlaucht. Abgeordnete kamen zurücke, und erwiederten: daß Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog zu vernehmen geben ließen, daß Höchst Denenselben die gute Disposition derer Herrn Oberräthe besonders lieb wäre, Sie gratulirten E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft dazu, und ratheten sie insgesamt zur Liebe und Einigkeit an, geruheten auch E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft zu versichern, wann irgend eine Delegation nach Pohlen erforderlich wäre, daß Höchst Dieselben zur Unterstützung des allgemeinen Bestens, und deren Beförderung, zu denen Unkosten das Ihrige beitragen wollten.

In Ansehung des Herrn Oberhauptmanns von Henking, erwarteten Ihro Hochfürstl. Durchl. von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft einen Vortrag was bey dieser Sache zu thun wäre, da Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werden soll. Nach

Nach Anhörung dieses proponirten verschiedene Mitbrüder E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, daß, da der Justitien-Rath Ziegenhorn zum öftern fälschliche Rathschläge gegeben, viele Familien zu beleidigen sich vorgenommen, (als davon der Herr von Hahn aus Postenden, das Zeugniß ablegen könnte,) aus dem Lande gegangen wäre, vieles von seinen Sachen wirklich veräußert hätte, damit er sich gänzlich wegbegeben, und desio sicherer wie der dem Lande (weil er so wol von der Fürstl. Archiv, als auch vielen Adlichen Brieffschaften vollkommen unterrichtet ist,) zur Unruhe abzulende Rathschläge anspinnen könne, seine Beweg- und unbewegliche Güter verarrestiret werden sollten.

Ueber dieser Materie beliebte Ritter und Landschaft zu votiren, welches auch geschah, und beschloßen wurde, um den Arrest bey Ihro Hochfürstl. Durchlaucht anzusuchen.

Der Herr von Blomberg aus Sarnaten, der Herr von Biettinghoff aus Bersen, der Herr von Frank aus Suttin, und der Herr von Heyking aus Goldingen, wurden erbeten, zu Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge sich zu begeben, und gehorsamst vorzustellen:

- 1) Daß, da die hiesige Kauffmannschaft, nach eigenem Gefallen die Schwerdt Lynse, auf einen geringen Werth setzen wollen, Ihro Hochfürstl. Durchl. die gnädige Verfügung machen möchten, daß die Kauffleute und übrige Bürger in der Stadt eine gänge und gäbige Münze, ohne Hochfürstl. Verordnung und Einwilligung E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft nicht verringern dürften, vielmehr, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. einen Befehl ertheilten, daß sie die jetzige eingeführte Lynse annehmen, und weiterhin kein schlechtes Geld einbringen sollten.
- 2) Daß Ihro Hochfürstl. Durchl. auf des Justitien Rath Ziegenhorn seine beweg- und unbewegliche Güter einen Arrest legen ließen, zu folge des darüber geführten Directorii, da die Alimentation vorbehalten wird, auch dem Magistrat der Befehl gegeben würde, aus denen Stadts Büchern Ziegenhorns Capital anzugeben, weil die Landschaft wichtige Beschwerden wider ihn anzuführen hätte, so in der Folge sich ergeben werden.

Der

Der Herr Oberjägermeister von Düstersho wurde von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft ersuchet, den Herrn Ober-Einnehmer von Stricks bekannt zu machen, daß die mit Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzog Ernst Johann errichtete Pacta, und die Danziger Convention von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft auf der Conference-Stuben verlangt würden.

Der Herr General-Commissarius Capitain v. Schröders, übergab sub. Lit. S eine Bekanntmachung und Anzeig, daß ihm noch viele Posten Gelder restiren, ad Diarium, darauf der Herr von Bollsching aus Warenbrock und der Herr von Blomberg aus Sarnaten von dem Herrn Directore ersuchet wurden, des Herrn General-Commissarii von Schröders eingegebene Rechnung durchzusehen und zu revidiren.

Die zu Ihro Hochfürstl. Durchl. abgeordnete Herrn Bevollmächtigte kamen zurücke mit der Antwort, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. gleich nach dem Bürgermeister schicken, und ihm anbefehlen wollen, daß die jetzige gangbare Münzsorte solte genommen werden.

Wegen der ganz schlechten Münze würden Ihro Hochfürstl. Durchl. sich in der Folge mit E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft besprechen und selbige ganz abschaffen.

Des Justitien Rath Stegenhorn seine beweg- und unbewegliche Güter sollen ebenfalls in Beschlag genommen werden.

Hierauf überreichte der Herr Regierunge Rath von Pletzenberg eine vidimirte Copie von einer Schrift sub Lit. T. welche der Herr Castellan Thaddeus Comes de Lipe Lipsky dem hiesigen Notario publico Werner schriftlich überreicht, trug zugleich Ritter und Landschaft vor, daß da es eine Sache wäre die dem ganzen Lande anginge; ob sie nicht beygehendes zur Manifestation aufgesetztes Project ponderiren, und sich darüber benehmen wolten.

Der Herr Director ersuchte Ritter und Landschaft ihre etwanige in denen Kirchspielen habende Gravamina und Desideria
 E
 auf

aufzusetzen, und an ihm zu überreichen, damit er solche gehörigt in ein Corpus Gravaminum bringen könne.

Hierauf wurden Ihro Hochfürstl. Durchl. der Erbprinz im Namen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft durch den Herrn Directore zum Geburts Tag in einer Anrede gratuliret, welche auch Ihro Hochfürstl. Durchl. Selbst gnädigst beantworteten.

Da nun die Zeit verfloßen, auch die Kirchspiels Bevollmächtigte über verschiedenes mit ihre Brüder zu sprechen hatten, wurde die Session bis Donnerstag um 9. Uhr ausgesetzt.

Den 17. Februarii, ante Meridiem.

Erschienen Ritter und Landschaft zur bestimmten Zeit.

Der Herr Director trug vor, ob Ritter und Landschaft ihre, in denen Kirchspielen habende Gravamina und Desideria mitgebracht, und solche übergeben wollten.

Das Sessausche und Grenzhöfische Kirchspiel machten zur Ueberreichung den Anfang, und verschiedene Kirchspiele, die Gravamina einzureichen hatten, folgten selbigen; da denn so fort das Durbsche Kirchspiel denen Gravaminibus des Sessauschen und Grenzhöfischen Kirchspiels in allem bepflichtete und sich reservirte, daß, wenn die Brüder die nicht gegenwärtig wären, ihre Gravamina vor der anzusetzenden Huldigung Ihro Hochfürstl. Durchlaucht demüthigst vorzutragen hätten, ihnen nur die Besetzmäßige abolition anzufuchen unbenommen wäre.

Diesem accedirten die Kirchspiele Hasenpoth, Wittau, Grobten, Ascherad, Nerst, Sessau, Grenzhoff, Auß, Neuenburg Ekau, Bauske, Baldohn, Zabel, Candau, Goldingen, Doblehn, Luckum, Gramsden, Windau, Allschwangen, Dünaburg, Ueberlauf, Selburg, Frauenburg und Talsen allein, nahmen dilation bis Nachmittag ihre Meynung zu eröffnen.

Nunmehr wurde auch beschloßen, daß in Ansehung des Herrn Oberhauptmanns von Henking auf den von Ihro Hochfürstl. Durchl. den 14ten hujus gnädigst gemachten Vortrage voriret wurde, welches auch geschah, und zwar also daß die Landschaft

die

die facta des Herrn Oberhauptmanns von Henking, so wol wider
Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, als E. Wohlgeb. Ritter
und Landschaft höchst strafbar ansehe, und daher Ihro Hochfürstl.
Durchl. bitten liesse, mit selbigem nach Weisung der Formula
Regiminis Gesezmäßig zu verfahren, damit diese Gerichtsstätte
nicht vacant bleibe.

Zur Bekanntmachung dieses von Ritter und Landschaft ge-
faßten Entschlusses an Sr. Hochfürstl. Durchl. unserm Durchl.
Herzoge, wurde erbeten, der Herr Capitain von Krummes, der
Herr Capitain von Fölkersamb, der Herr von Korff aus Rengen-
hoff, und der Herr von Franck aus Sutzen.

Der Herr Obristlieutenant von Schröders erschien auf der
Conference-Stuben, declarirte im Namen Sr. Excellence des
Herrn Ministre von Simolin, daß alle sequestrirte Güter, von
Ihro Russisch Kaiserl. Majestät an Ihro Durchl. unserm Her-
zoge vollkommen übergeben, und die Sequestration gehoben, im-
gleichem alles dem Durchlauchtigsten Herzoge Ernst Johann re-
tradiret worden wäre.

Nach diesem stellten verschiedene Brüder E. Wohlgeb. Rit-
ter und Landschaft die Nothwendigkeit für: ob es nicht rathsam
vor Endigung des zu Warschau bevorstehenden Senatus Consilii
unserer jetzigen Verfassung wegen, das nöthige vorzukehren; wo-
rauf der Herr Director versicherte, in der Nachmittags Session
E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, ein von einem guten Freun-
de zugesandtes Project zu einer Manifestation zu überreichen, wie
auch in der Folge die Schreiben an die Herrn Canzler und dem
Primate vorzutragen, damit sämtliche Herrn Bevollmächtigte
mit ihre Wohlgeb. Vollmachts Gebere, dieser halben deliberiren,
und ihre Meynung darüber eröffnen können.

Imgleichen übernahmen der Herr Director das Corpus
Gravaminum zu revidiren, und erwählten zu Mitgehülffen, den
Herrn von Grotthuß aus Bercken, wie auch den Herrn von Wett-
berg aus Klein Lahnen.

Es meldete sich so dann der Herr von Stromberg, Baldohnscher Bevollmächtigter, daß wegen Unpäßlichkeit seiner Frau Gemalin er auf einige Tage verreisen müßte, und der zweyte Hr. Bevollmächtigte seine vices vertreten würde.

Da es auch Mittag war, wurde die Session bis 3. Uhr Nachmittage limitiret.

Post Meridem.

Es brachten die Bevollmächtigte der Brüder des Talschen Kirchspiels im Diario bey, daß sie heute auf der allgemeinen Conference-Stube gesehen hätten Gravamina und Desideria überreichen, als machten sie durch dieses bekannt, daß sie von ihren Brüdern nicht anders instruiret wären, als nach denen Landtäglichchen Schlüssen de 1648. §. 27. und 1698. §. 4. ungleichen nach dem Landtäglichchen Schluß de 1692. §. 2. davor zu halten, daß Gravamina und Desideria bey denen Deliberatoriis in den Kirchspielen zum Landtage gehörten.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog ließen durch den Herrn von Viettinghoff aus Versen bekannt machen, daß die Justicien Rätlin Ziegenhorn demüthigst um den Erlaß des Arrestes ansuchen lassen, weil sie gnugsame Caution stellen wollte.

Die vor Tisch an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht abgeordnete Herrn kamen mit der Antwort zurücke, daß Ihro Hochfürstl. Durchlaucht wegen dem üblen Betragen, des Herrn Oberhauptmanns von Heyking die Oberräthe zu sich beruffen, und sich darüber benehmen würden.

Der Herr Hoffmarschall Baron von Knigge überreichten, im Namen Sr. Hochfürstl. Durchl. in plena Sessione getwist, durch dem Notario publico Theophilus Werner, von Ihro Hochfürstl. Durchl. anverlangte Testimoniales sub Lit. U. worinnen, die durch den Herrn Cammerjunkker von Würbach, auf Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. an die Oberräthe gethane Frage und derselben Beantwortungen, unter oberwehnten Notarii Publici Siegel und Unterschrift angezeiget, und ausgefertigt sind; Ihro Hochfürstl. Durchl.

Durchlaucht gaben solche zur Prüfung E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft.

Das Project zur Manifestation so nach Pohlen in denen Reichs-Canzleyen und an den übrigen Ministris Status solte gesandt werden, trug der Herr Director in plena Sessione vor, zu welchem der Herr von Sacken aus Jезern einen Extract aus dem Investitur Diplomate des Durchlauchtigsten Herzoges Ernst Johann überreichte. Die Wohlgeb. Bevollmächtigte nahmen solche Manifestation in ihren Kirchspielen vorzutragen.

Da es schon ganz späte war, so wurde die Session bis morgen um 10. Uhr limitiret.

Den 18ten Februarii, ante Meridiem.

Um der festgesetzten Zeit erschiene E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft und nach Verlesung des Diarii wurde das sub Lit. V. bezeichnete Corpus Gravaminum von dem Herrn Directors vortragen und verlesen.

Hierauf wurden der Herr Capitain von Rahden aus Spahren, und der Herr von Rolde aus Klein Gramsden ersuchet, die Herrn Oberräthe auf der Conference-Stube zu erbitten, weil sie mit Ihnen über einige Vorfälle deliberiren wollten. Selbstige Herrn Bevollmächtigte kamen mit folgender Antwort von den Herrn Oberräthen zurück:

Der Herr Landhoffmeister versicherte an E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft seine Ergebenheit, so wie alle vier Hrn. Oberräthe solche auf der vollkommensten Art bezeigen ließen, und entschuldigte sich mit Ohren Sauffen, daß er nicht auf der Conference-Stuben kommen könnte.

Der Herr Canzler sagten, sie wären nicht im Stande auszugehen, sonst würden sie erscheinen, und erwehnten, sie hätten an den Herrn Directori versichert, eine Deduction abzugeben, welches auch geschehen sollte, sobald als ers von den übrigen Oberräthen erhalten.

Der Herr Landmarschall entschuldigte sich seiner kränklichen Umstände wegen, daß er sich nicht ausbegeben dürfte.

Der Herr Oberburggraf versicherte zu erscheinen, wenn sie nur vorher von denen Brüdern avertiret wären, daß sie ihm als keine verlangten.

Der Herr Baron von Knigge und der Herr Capitain von Korff, wurden mit folgenden Compliment zu Ihro Excellence den Herrn Etats-Rath und Ministre von Simolin gesandt:

Ritter und Landschaft ließen sich Sr. Excellence ergebenst empfehlen, und mit sonderbar rührenden und Ehrfurchts vollen Herzen versichern, daß sie, die von Ihro Russisch Kaiserl. Majestät der Landschaft höchst gnädige Erklärung, von der fortdauernden Theilnehmung an dem Aufnehmen unsers Vaterlandes, wie auch Dero uns zugesagten Huld und Propension, und daß Ritter und Landschaft bey dem nexu der Durchlauchtigsten Republique obngekränkt bleiben solle, submis und Ehrfurchts voll erkennen. Ingleichen ließ sich E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft an Ihro Excellence für das copeil. übersandte Creditiv-Schreiben bedanken, und sie freute sich. Ihro Excellence als eine, Einer ganzen Wohlgeb. Ritter und Landschaft höchst angenehme Person in diesen Herzogthümern accrediret zu sehen. Wie denn nicht minder, für die gestrige Bekanntmachung, daß das Sequestre von Ihro Russisch Kaiserl. Majestät gänzlich gehoben und alles Ihro Hochfürstl. Durchl. dem registierenden Herzog Ernst Johann restituiert wäre: Ritter und Landschaft ihre verbindliche Erkenntlichkeit ablegte.

Sr. Excellence der Herr Ministre ließen sich auf das verbindlichste empfehlen. versicherten auch, sie wü den nicht erman-
geln, vorläufig die Ehrfurchts volle Attention E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft Sr. Souveraine bekannt zu machen, erklärten dabey, daß nicht allein Ihro Majestät die Kaiserin, sondern auch das ganze Russische System dahin bedacht sey, daß dies Land in nichts sollte gekränkt werden. Es sollte auch Ihro Kaiserl. Majestät

angenehm zu vernehmen seyn, wenn dieses angefangene Werk in Einigkeit bald eine glückliche Endschafft erreichen würde.

Der Herr Ministre versicherte annoch bey allen vorkommenden Gelegenheiten Ritter und Landschaft seine willige Dienste.

Der Herr Capitain von Rahden und der Herr von Nolde, wurden abermals vom Herrn Directore ersuchet, zu den Herrn Oberburggrafen sich hinzu begeben, und thime seinem Versprechen zu folge auf der Conference-Stuben zu invitiren.

Nach Verlesung des Corporis Gravaminum wurde solches von den Herrn Directore unterschrieben.

Der Herr Oberburggraf erschien auf der Conference-Stuben. Der Herr Director bezeigten ihre Freude im Namen Einer ganzen Wohlgeb. Ritter und Landschaft, daß dadurch ihre Wünsche erfüllet wären: der Herr Oberburggraf erwiederte: er wäre niemals Willens gewesen, sich von der Landschaft zu trennen, und wollte stets bey E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft bleiben, in dieser Absicht wäre er auf der Conference-Stube gekommen.

Der Herr Director überreichte ihm das Corpus Gravaminum, mit der Bitte, Ihro Hochfürstl. Durchl. zur Abolition zu überreichen; zugleich gab der Herr Director an den Herrn Oberburggraf ein Project zu einer nach Pohlen abzuschickenden Manifestation Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzog solche zu unterlegen, und zur Prüfung denen übrigen Herrn Oberräthen vorzutragen. Desgleichen bat durch den Herrn Directore E. ganze Wohlgeb. Ritter und Landschaft, Ihro Excellence den Herrn Oberburggraf von Ihro Hochfürstl. Durchl. Höchsteroselben in St. Petersburg errichtete Donations- und Renuntiations-Acte in einer vidimirten Copie der Landschaft zu besorgen.

Da es vor gut befunden wurde, daß man Ihro Hochfürstl. Durchl. auf der durch den Herrn von Vietinghoff aus Groß-Berssen an E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft gethanen Anfrage, eine Resolution ertheilen sollte, ob man nemlich (da die Frau Justitien Rätthin Ziegenhorn gebeten, eine gnügsame Caution ihres ange-
 lün-

kündigten Arrestes wegen anzunehmen) solche Caution acceptiren, und wie hoch selbige bis zur ausgemachten Sache seyn sollte; so wurde beliebt zu votiren, welches also bald auch erfolgte, und nachdem die Stimmen colligiret waren, so bestimmten die Plurima die Annahme der Caution auf 50000 Rthlr. in Alb. wenn der Cavent die rechtliche Cautiones annehmen würde, so ihm von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft vorgeschlagen werden solten.

Die Session wurde gehoben bis Nachmittages um 3. Uhr.
Post Meridiem.

Der Herr Oberburggraf kam abermals auf der Conference-Stuben zeigte die von Ihro Käyserl. Majestät von Rußland, mit Ihro Hochfürstl. Durchl. unserem gnädigsten Herzoge Ernst Johann in St Petersburg errichtete Donation und Renunciations-Acte in Rußischer Sprache in Original nebst einer Uebersetzung in teutscher Sprache, versicherte im Rahmen der Durchl. Herrschaft eine vidimirte Copie davon Morgen an der Landschaft zu überreichen.

Der Herr Capitain von Fölkersamb, der Herr von Krummes aus Dselsen, der Herr von Franck aus Suttin, der Herr von Korff aus Rengenhoff wurden erbeten, sich zum Herzoge hinzubegeben und zu versichern daß sich E. Wohlgeborne Ritter und Landschaft Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Gnade bestens empfehle, sie nehmen von der Rätthin Ziegenhorn eine Caution von 50000 Rthlr. Alb an, wenn solche von einem sichern Mann gestellet wird, und er die rechtliche Conditiones dermaassen acceptiret, als sie ihn von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft vorgeleget werden würden.

Die zu Ihro Hochfürstl. Durchl. Abgeordnete kamen zurück mit der Antwort: Ihro Hochfürstl. meinten, es wäre nicht füglich möglich eine Caution von 50000 Rthlr. Alb. zu stellen. Sie wollten alleine vor der Sicherheit seiner beweg- und unbeweglichen Güter sorgen, und an denen Kirch- und Rathhäuser- Thüren anschlagen lassen, es solte jeder anzeigen, wer Gelder von dem

dem Justitien-Rath Ziegenhorn auf Zinse oder unter andern Conditiones bey sich stehen hätte. Dabey ließen Ihro Hochf. Durchl. sagen, Sie wären von Ihren Rätchen verlassen und könnten, so gerne Sie auch wolten, keine Gravamina ohne Rätche abmachen, Ihro Hochfürstl. Durchl. fügten noch hinzu, es daurete Ihm selbst, daß die Landschaft bey dieser Zheurung allhier so lange aufgehalten würde, Höchstdieselben baten also, die Landschaft möchte solche Raasregeln erwählen, wodurch die Oberrätche ihrer Pflicht nachzukommen, könnten angehalten werden. Desgleichen geruheten auch Ihro Hochfürstl. Durchl. von Sich Selbst zu erwähnen, daß Sie keine besondere Convention in Ansehung der Landschaft, außer der vorgezeigten Acte mit Ihro Käys. Majestät von Rußland geschlossen hätten. Die übrigen Unterhandlungen wären nur Liquidationes, in Ansehung der Prætensiones, so Seiner Person alleine angienge.

An die Herrn Oberrätche, wurden noch zum letztenmahl der Herr v Korff aus Santen und der Herr Schröders aus Dubbenhoff gesandt, um die drey Herrn Oberrätche zu befragen: Ob Sie bey Ihro Hochf. Durchl. sich ihrer Pflicht nach ad Consilia einfinden, wie auch, wenn es nöthig wäre, ob sie auf der Conferential-Stuben erscheinen würden. E. Wohlge. Ritter und Landschaft hätte sich bisher aller Mäßigung bedienet, durch öfteres Ersuchen die Herrn Oberrätche zu persvadiren, ihren Pflichten ein Gnüge zu leisten, da aber Ihro Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr Ernst Johann ohne Rätche nichts gesegmäßiges abthun könnte: So hoffte E. W. Ritter und Landschaft die Herrn Oberrätche würden sich nicht in die Umstände setzen, nothgedrungne Mittel zu ergreifen, und erwartet nunmehr eine Cathegorische Antwort ohne einziger Ausflucht.

Daß Dünaburg und Ueberlausche Kirchspiel gab folgendes ad Diarium in copia parata:

Dünaburg und Ueberlaus hätte Ihre aus schuldigster Ehrfurcht für Ihro Hochfürstl. Durchl. die von der Justitien-Rätchin Ziegenhorn angetragene Caus

sion die Ihre Hochfürstl. Durchl. bekannt zu machen geruhen wollen vor gnügli-
 lich gehalten, gehörte aber bey der gethanen Erklärung, daß der Justitiens-Rath
 Ziegenhorn gnüglih gestraft wäre, wann er das Land Zeit Lebens meiden müste;
 Derohalben obbenannte Kirchspiele sich per expressum reservirten, zu diesem Pro-
 cess nichts beizutragen und entsagten sich auch von dem Gewinnst, der durch
 einen solchen Process erhalten werden könnte.

Talsen, Zabeln, Windau, Allschwangen & Grobten acce-
 diren der Dünaburg und Ueberlauschen Bewahrung.

Weil es schon ganz späte war, so beliebte man Morgen erst
 die Antwort derer Herrn Oberräthe durch die Bevollmächtigte
 anzuhören. Die Session ward bis Morgen um 9. Uhr limitiret.

Den 19 Februarii, ante Meridiem.

Das Diarium wurde gewöhnlicher maassen verlesen, alsbald
 meldeten sich die gestern zu die drey Herrn Oberräthe Abgeordne-
 ten, und überbrachten von Ihnen ein ergebenes Compliment an
 E. W. Ritter und Landschaft. Der Herr Landhoffmeister gab
 schriftlich seine Antwort in copia parata sub Lit W. Ihre Excell.
 der Herr Canzler ließen seine so wahre als beständige Ergebenheit
 E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft versichern, und bliebe dabey,
 was er dem Herrn Landes Directore, und dem Herrn von Wett-
 berg, wie auch mehreren Brüdern eröffnet hätte. Er würde, so
 bald es nur möglich und seine notorische kränkliche Umstände es
 erlauben, bey Ihre Hochfürstl Durchl. unserm gnädigsten Fürsten
 und Herrn und auf der Conference-Stuben erscheinen, sich nie-
 mals von denen Mitbrüdern trennen, sondern in allem, was de-
 nen Befehlen und Freyheiten gemäß, und er als Oberrath und
 Mitbruder seiner Einsicht nach vor gut und billig hielte, beypflich-
 ten, bate dabey seine Handlungen und Vorstellungen, wenn sie
 auch nicht in allen Fällen mit dem Willen E. W. Ritter und
 Landschaft übereinkämen, auf eine liebreiche und freundschaftliche,
 nicht aber harte und feindseltige Art zu beurtheilen.

Ihre Excell der Herr Landmarschall wollte nicht allein zu
 Er. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, sondern auch auf der Con-
 ference-Stuben kommen, wenn es von E. W. Ritter und Land-
 schaft

schaft verlangt würde, nur dieses hätte er sich aus, daß weil sein Auge, wie jedermann bewusst, immer schlechter wird, daß man ihn nicht zum öftern auf der Conference-Stuben zu kommen verlangen möchte.

Der Herr Hofmarschall Baron von Knigge versicherte von Ihro Hochfürstl. Durchl. ein Compliment an E. W. Ritter und Landschaft, und überreichte das, Ihro Hochfürstl. Durchl. zur Prüfung communicirtes Project der Manifestation. Es wurde selbiges zu verlesen der Anfang gemacht. Da es schon halb 1. Uhr war, beliebte man die continuation bis Nachmittags um 3. Uhr auszusetzen.

Post Meridem.

Der Herr Regierungs-Rath von Plettenberg ließ ad Diarium bringen, daß er nicht mit unter die Brüder vom Dünaburg und Ueberlauschen Kirchspiel wolte gezehlet seyn, so keinen Theil an dem Proceß mit den Justitien-Rath Ziegenhorn nehmen würden. Die Bevollmächtigte derer Kirchspiele Usherad und Nerß bewahrten sich in ihrem und einiger Kirchspiels Brüder Namen, daß sie in Ansehung des Herrn Justitien-Rath Ziegenhorn seiner Caution und Arrestes, wie auch des ihm zu formirenden Proceßes keinen Antheil nehmen. Diesem accedirte Frauenburg und Selburg.

Es wurde continuiret die nach Bohlen abzusendende Manifestation zu verlesen, sämtliche Bevollmächtigte prüften solche genau, und nachdem sie sich über verschiedene Bedenklichkeiten einander überzeuget und vereiniget, beliebten sie folgendes Project zur Manifestation sub Lit. X. so wie es jeho verfaßet, zu bestätigen, verlangten zugleich, daß solche ins reine geschrieben, und ins Lateinische vertiret werden möge.

Der Herr Director ersuchte sämtliche Bevollmächtigte, ihre etwanige Desideria auf den Montag einzubringen und sich mit ihre Kirchspiels Brüdern in Ansehung der letztern, mit eigener Hand unterschriebenen, und E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft

ertheilten Antwort des Herrn Landhofmeisters von der Howen, zu besprechen, und ihre Willens-Meynung zu declariren

Es wurde von E. W. Ritter und Landschaft vor gut befunden, das perlustrirte Project der Manifestation Ibro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge zur Durchsicht vorzulegen. Zur Ueberbringung dessen wurden der Herr Cammerjunker v. Bollschiwing, aus Wahrenbrock der Herr v. Wettberg aus Klein-Pahnen, der Herr v. Rolde aus Klein Gramsden und der Herr Lieutenant v. Korff aus Passertzen erbeten.

E. Wohlgl. Ritter und Landschaft ersuchten den Herrn von Mirbach aus Strocken, die Bemühung zu übernehmen, die Manifestation nach Pohlen zu besorgen, auch die gehörige Unkosten dazu auszulegen. Der Herr von Mirbach übernahm solches aufgetragene Geschäfte willig, aus seinem uns schon bekanten Patriotischen Eifer, und versicherte, nebst dem Vorschuß der Unkosten eine richtige Beförderung zu besorgen, welche freundschaftliche Bezeugung E. W. Ritter und Landschaft sehr verdankte, und ihm gegentheils ihre Zuneigung angelobte.

Ein gewisser Jude Moses Jacob überreichte eine Supplique an E. Hochwohlgl. Ritter und Landschaft. Da er einen Process hier in Carland, auch aus der Kaysrl. Magazin Gelder zu fordern hätte, daß ihm erlaubt seyn möchte, bis zur Ausführung des Processes, und bis er sein Geld aus der Kaysrl. Cassa bekömmt, in Mitau bleiben zu können.

Weil es schon späte war, und Morgen der Sonntag einfiel, wurde die Session bis Montags um 9 Uhr limitiret.

Den 21. Februarii, ante Meridiem.

Die zu Sr. Hochfürstl. Durchl. gefandte Herrn überbrachten die Antwort, daß Höchst dieselben für die von E. W. Ritter und Landschaft Ihnen zur nachmaligen Durchsicht übersandte Manifestation danken ließen, Ibro Hochfürstl. Durchl. wären vollkommen überzeugt, daß E. W. Ritter und Landschaft solche Einsichten hätten, daran nichts zu tadeln wäre.

Nach

Nach einer kurzen Zeit erschienen Sr. Excell der Hr. Oberburggraf auf der Conference-Stuben, überbrachte die von Ihro Russisch Kays. Majestät an Ihro Hochfürstl. Durchl dem Herzoge in Russischer Sprache gesetzte, als auch ins teutsche vertirte Renuntiations und Donations-Schrift, verlaß solche, und versicherte auf Ansuchen E. W. Ritter und Landschaft, daß sie eine vidimirte Copie erhalten könnten, und daß er solches Ihro Hochfürstl. Durchl. fürtragen wolte. Ingleichen überlieferte Sr. Excell der Herr Oberburggraf die Beantwortung derer von E. W. Ritter und Landschaft an Sr. Hochfürstl. Durchl. übersandten Gravamina, relatirte anbey, da er vernommen, daß Ritter und Landschaft den Herrn Canzler und Landmarschall auf der Conference-Stuben invitiren lassen wolten, daß diese beyde Oberräthe recht sehr krank wären, und vor heute nicht möglich erscheinen könnten.

Nachdem der Herr Oberburggraf sich von der Conference-Stube wegbegab, wurde das in lateinischer Sprache vertirte Manifest sub Lit. V. collationiret und ohne Mängel und richtig geschrieben befunden. Ritter und Landschaft beschäftigte sich mit verschiedenen Berathschlagungen, übertrugen zugleich dem Herrn Oberjägermeister von Dusterlho, und dem Herrn von Bistramb aus Zehren, die Manifestation denen Herrn Oberräthen zu communiciren, welche es willig übernahmen, und bey ihrer Zurückkunft aufgetragener maassen erwiederten: Daß die drey Herrn Oberräthe, als der Canzler, Oberburggraf und Landmarschall vor die Communication den verpflichtesten Dank ablegen und versichern ließen, daß sie in der Materie nichts, außer nur in denen Formalien etwas anzumerken hätten, so ihnen bitter zu seyn schien, als darüber sie einige Noten zu machen hätten, welche der Herr Oberjägermeister von Dusterlho und der Herr von Bistram, nachdem sie solche erhalten hatten, an E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft überlieferten.

Ritter und Landschaft ponderirte die eingereichte Anmerkung und genehmigte solche fast gänzlich.

Nun wurde erwogen, ob aus dieser Conference an Ihre Majest. unserm Könige ein Schreiben abzufertigen sey. Nach einigen Widersprüchen wurde beliebt darüber zu votiren, da denn die Mehrheit aus wichtigen Ursachen bestimmten, daß man nicht an Ihre Majest. schreiben sollte, insbesondre weil in denen Briefen an die Ministri Status, die Angelegenheiten des ganzen Landes Sr. Königl. Majest. zu unterlegen, schon empfohlen, auch bereits im Decembr. Monat aus denen Kirchspielen an Ihre Majestät geschrieben wäre.

Dünaburg und Ueberlaß gab folgendes ad Diarium, nemlich:

Die Kirchspiels Eingesehnen wären der Meynung gewesen, daß es nöthig wäre, an Ihre Majest. unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, relative zu schreiben; Da aber die Mehrheit der Stimmen, dem entgegen votirte, so mußte er zu seiner Bewahrung, besonders da die Kirchspiels Brüder, es ihm ausdrücklich auferleget, im Diario verzeichnen lassen, daß er überstimmet wäre.

Desgleichen accedirten diesem, der Frauenburgische Bevollmächtigte, Herr v. Sacken aus Bezern, der Herr Oberhauptmann von Sacken aus Goldingen und der Herr Landrath von den Weinsten aus Sessilen.

Nach diesem verlaß der Herr Director einen Brief von dem Goldingschen Mannrichter, den Herrn v. Funck aus Schwarzen, sub Lit. Z. darinnen selbiger in Betracht seiner kränklichen Umstände, bey Ritter und Landschaft um seine Erlasung anhielte. Nach einigen Berathschlagungen, erbat E. W. Ritter und Landschaft, den Herrn Schröders aus Dubbenhoff, die Manifestation ins reine schreiben zu lassen, welches Geschäfte selbiger mit vieler Bereitwilligkeit übernahm, und selbiges auch besorgte.

Die von Ihre Hochfürstl Durchl. auf das Corpus Gravamimum ertheilte gnädige Beantwortung wurde verlesen, und denen Herrn Bevollmächtigten zur Abschrift übergeben, um schuldigster maassen ihren Kirchspiels Brüdern solche zur Deliberation überreichen, und ihre Meynung darüber einholen zu können.

Indessen wurde das entworffene Project, der von Ritter und Landschaft an die Herrn Ministris Status nach Pohlen abzufendens de Briefen, sub Lit. Tz. verlesen und collationiret, auch die Session bis Nachmittags um 2. Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Erschiene Ritter und Landschaft um die bestimmte Zeit auf der Conference-Stube. Es wurde sodann der Herr Capt. v. Grothuß, der Hr. Diarien Führer v. Sacken, der Hr. v. Wettberg aus Klein Lahnen, und der Herr Kammerjunker von Bollsching ersuchet, die von Ritter und Landschaft über die Beantwortung der Gravaminum gemachte Anmerkungen, Sr. Hochfürstl. Durchl. gehorsamst zu unterlegen, und um die gnädige Abolition zu bitten. Während diesem wurde der Herr Capitain von Föckersamb, und der Herr v. Korff aus Rengenhoff ersuchet, die ins reine geschriebene Manifestation, Sr. Excell. dem Herrn Landhoffmeister, welcher sich kränklich befand, in seinem Hause zu überreichen, und dessen Unterschrift zu besorgen.

Die Herrn Abgeordnete kamen baldigst mit dem Bericht, daß Sr. Excell. der Herr Landhoffmeister aus Furcht der vielfältig eingekommenen Königl. Mandaten nicht unterschreiben könnte, und daß dieses auch die einigte Ursache dazu sey, er vor Gott und mit seiner Ehre und Gewissen bezeigete, indessen freuete er sich, daß das Land der Religion wegen, wieder einen Lutherischen Herrn, als die Stütze davon in seinen Grenzen hätte, und die Schritte, so die Herrn Oberräthe in Betracht solcher Religion ehedessen gethan, würde S. Wohlgt Ritter und Landschaft nicht unbekant seyn.

Die zu Sr. Hochfürstl. Durchl. abgeordnete Herrn Bevollmächtigte fanden sich auch alsbald ein, unter der Versicherung, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. die Ueberreichung, derer Anmerkungen über die Gravamina gnädigst entgegen genommen, mit dem Ausdruck, daß, so etwas nicht nach denen Gesetzen abgemacht sey, die Herrn Oberräthe daran schuld wären, als welchen Höchstidies selben, wegen Ihrer damaligen überhäuften Geschäften, solche Abolition aufgetragen,

Ihre

Ihro Hochfürstl. Durchl. geruheten noch überdem die Höchste gnädige Erklärung hinzu zu fügen, daß Höchstdieselben von Anfang an, so wie Sie es (privatim und publice gegen verschiedne erwehnet.) niemals wären gesonnen gewesen, den geringsten in seinen Rechten und Freyheiten zu schmählern, sondern vielmehr befließen sind, die Gravamina zum allgemeinen Vergnügen E. W. Ritter und Landschaft abzumachen, Ihro Hochfürstl. Durchl. blieben auch bey solchem gnädigen Entschluß und wollten also zu solchem Ende die Herrn Oberräthe zu sich beruffen lassen.

Nach Anhörung dessen, verfügte sich der Herr von Nolde aus Klein Gramsdon und der Herr von Stromberg aus Rechehoff auf Ansuchen E. W. Ritter und Landschaft, zu Sr. Excell. den Herrn Kanzler, Oberburggraf und Landmarschall um selbige älteste Brüder zur Unterschrift der Manifestation und der Briefe auf der Conference-Stuben zu invitiren. Man erwartete die Hrn. Abgeordnete nach einer kurzen Zeit zurück; worauf sie denn diese Antwort wieder ertheilten, daß der Herr Kanzler und der Herr Landmarschall E. W. Ritter und Landschaft um Vergebung baten, daß ihrer kränklichen Umständen wegen sie auf der Conference-Stuben nicht erscheinen könnten. Ließen aber ersuchen ihnen solche zur Unterschrift zu communiciren; dahero dann der Herr General-Commissarius von Schröders, und der Herr von Franck aus Suttin erbeten wurden, außer den Herrn Landhoffmeister, von denen übrigen drey Herrn Oberräthen, die Unterschriften zur Manifestation zu besorgen.

Der Herr v. Roschkull, Grobtienscher Bevollmächtigter und der Herr v. Henking, Goldingscher Bevollmächtigter waren hingegen erbeten, die Unterschrift der Briefe an die Polnischen Ministri Status von die Herrn Oberräthe zu besorgen, welche erst erwehnte Herrn Bevollmächtigte, die ihnen mitgegebene Exemplarien zur Manifestation sowol, als die andere Herrn Bevollmächtigte die Briefe an die Ministri Status, von die drey Herrn Oberräthe unterschrieben und besiegelt wieder brachten.

Es versammelte sich E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft in einer zahlreichen Menge, nach der Tages vorher genommenen Abrede auf der Conference-Stuben zur Unterschrift der Manifestation, und kaum da dieses geschehen, überbrachte Sr. Excell. der Herr Oberburggraf zur allgemeinen Freude E. W. Ritter und Landschaft die von Sr. Hochfürstl Durchl. höchst gnädige abolicirte Gravamina sub Lit. Aa. welche mit der submissesten Dankfagung von Ritter und Landschaft entgegen genommen wurden.

Ritter und Landschaft beschloß sodann nach denen Oberhauptmannschaften Kirchspielweise zur Unterschrift und Besiegelung der Manifestation zu schreiten, welches auch in gehörigster Ordnung vollzogen ward.

Der Herr Director übernahm demnach solche Manifestation; unterschrieb solche nach vorhergegangener Unterschrift derer Herrn Oberräthe, und die übrigen Brüder folgten ihm nach.

Gleich darauf nahm der Herr Director die von die Herrn Oberräthe an die Polnischen Herrn Ministri Status unterzeichnete Briefe, und unterschrieb selbige Briefe als Director Einer gegenwärtig versammelten Ritter und Landschaft.

Als bald überreichte der Herr Director die unterschriebene und besiegelte Manifestation, sowol als die Briefe an die Ministri Status in denen Canzleien nach Pohlen und Warschau zur gebetenen Beförderung an den Herrn von Mirbach aus Stroden, der auch solche laut seinen gütigen Engagement willig übernahm. E. ganze Wohlgeb. Ritter und Landschaft stattete an ihn vor solche Bemühung den verpflichtesten Danck ab.

Der Herr von Stromberg aus Bechhoff Baldohnscher Bevollmächtigte, meldete sich, daß er retourniret wäre, und denen Consultationibus publicis als Bevollmächtigter beywohnen würde.

Weil drey rothe Tage nacheinander einfielen, wurde die Session bis den 25. Febr. limitiret.

Den 25. Februarii, ante Meridiem.

Zur bestimmten Zeit erschien E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft auf der Conference-Stuben, und beschäftigte sich zuerst mit Verlesung des Diarii.

Der Herr von Bistram aus Zehren, dessen Stelle der Herr von Korff, als zweyter Bevollmächtigter bekleidet, der Herr Baron von Knigge und der Herr von Korff aus Nengenhoff, in deren Stelle der Herr von Grothus aus Sturhoff Bevollmächtigter ist, beurlaubten sich von Ritter und Landschaft, um auf einige Tage nach Hause verreisen zu können.

Der Herr Director bat, daß ein jeder Kirchspiels Bevollmächtigter seine Desideria also bald vorbringen, und nach Tisch ein Verzeichniß von denen Renschenirern die sich jetzt gemeldet, machen, und E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft vorzeigen möchte.

Der Herr von Grothus aus Bercken wurde von dem Herrn Directore erbeten, eines jeden Kirchspiels Desideria zu sammeln, und ein Corpus Desideriorum zur submissesten Unterlegung an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu ertichten.

Der Herr Diarien Führer von Franck, der Herr von Mirbach aus Stroeken, der Herr von Grothus aus Sturhoff, der Herr von Heyking aus Goldingen wurden erbeten, sich zu Ihro Hochfürstl. Durchl. hinzubegeben, um die unentzähligste Dankerkklärung und Devotion E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, für die höchstgnädigst nach dem völligen Wohlgefallen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft abolirte Gravamina demüthigst anzuzeigen.

Als bald fanden sich die zu Ihro Hochfürstl. Durchl. abgeordnete Bevollmächtigte wieder ein, mit der Antwort, daß Sie Ihro Hochfürstl. Durchl. an E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft bestens empfehlen, und Sie recht sehr für der bezeigten Attention bedanken ließen. Ihro Hochfürstl. Durchl. wären sehr vergnügt, daß die Abolition der Gravamina, nach dem Wunsch Einer ganzen Wohlgeb. Ritter und Landschaft eingerichtet, und daß Höchst dieselben dadurch Gelegenheit bekommen, Seine schon zum öftern mündlich gegebene Declarationes mit Beyfall Seiner lieben Ritter und Landschaft nunmehr in Erfüllung bringen zu können.

Der Herr Obereinnehmer von Ficks aus Iesten, überreichte ein Schreiben an E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft sub Lit. Bb. in copia parata nebst einer Berechnung seines gethanen Vorschusses an der Landschaft sub Lit. Cc. zugleich gab er noch ad Diarium eine besondere Berechnung der Landschafts-Schulden sub Lit. Dd.

Die Herrn Landschafts-Officiere meldeten sich in copia parata sub Lit. Ee. mit der Bitte, daß wegen dem häufigen Reisen, so sie zur Eintreibung derer öftern Willigungs Gelder hätten, ihnen entweder gewisse Reuter ausgemittelt, oder ein ander Soulagement bestimmt würde.

Der Herr Director beliebe zu proponiren, daß ein jeder Kirchspiels Bevollmächtigter sich mit seine Brüder besprechen möchte, ob eine Delegation nach Mosz

Moscau zur Ablegung einer Gratulation an Ihre Kaiserl. Majestät, wegen Besteigung des Throns und der vollzogenen Krönung, imgleichen zur Dankagung, der uns bezeigten großmüthigen Gnade, sollte besorgt werden? Durch welcher Person? und wie hoch alsdenn ein jedes Kirchspiel die Willigung zu der Delegation des abzufertigenden Delegirten bestimmen wolte.

E. ganze Wohlgl. Ritter und Landschaft beliehte auf Proposition des Hrn. Directoris, die nach Pohlen gesandte Manifestation drucken zu lassen.

Der Herr von Mirbach aus Strocken zeigte in plena sessione an, daß er die ihm anvertraute vier Exemplarien der Manifestationen wohl besorgt hätte, wofür ihm E. Wohlgl. Ritter und Landschaft den verbindlichsten Dank abstattete. Von denen übrigen zwey Exemplarien mit denen Original Unterschriften kommt eins in den Landes Kasten, das zweyte ward Ihre Hochfürstl. Durchl. conferiret.

Die Session wurde bis 3. Uhr Nachmittags ausgesetzt.

Post Meridiem.

Nachdem sich Ritter und Landschaft auf der Conference:Stuben versammelt hatte, wurden der Herr von Koschkull aus Berghoff und der Herr von Nolde aus Klein Gramsden, zu die Herrn Oberräthe gesandt, um sich bey Ihnen zu erkundigen, ob man nicht daß Manifest, auch an Ihre Königl. Hoheit insinuiren sollte.

Nach diesem brachte der Herr General-Commissarius von Schröders seine Rechnung ad Diarium.

Der Herr von Koschkull, und der Herr von Nolde avertirten bey Ihrer Zurückkunft, daß der Herr Canzler und Landmarschall es vor bedenklich hielten, die Manifestation Ihre Königl. Hoheit zu insinuiren, ließen aber um Vergebung bitten, daß ihrer bekannten kränklichen Umstände wegen sie sich, nach dem Verlangen E. W. Ritter und Landschaft auf der Conference:Stuben nicht einfinden konten.

Der Herr Oberburggraf hätte erwehnet, daß er mit einigen von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht ihm aufgetragenen Beschäftigungen chargiret wäre.

Bei der Wiederkunft solcher Herrn Bevollmächtigten, wurde durch der Mehrheit der Stimmen beliebt, daß gleichfalls keine Manifestation an Ihre Königl. Hoheit gesandt werden möge, weil durch dem, da es gedruckt, überhaupt solche schon publici juris wird.

Der Herr Director trug Ritter und Landschaft vor, ob also nicht E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, die Delegation nach Moscau bestimmen wolte, um Ihre Kaiserl. Majestät zur Besteigung des Thrones, und der Vollziehung der Krönung zu gratuliren, imgleichen für alle unserm Vaterlande bezeigte Gnade, insonderheit auch dafür den demüthigsten Dank abzulegen, daß aus Höchster

Berechtigkeits liebe und großmüthigen Denckungs Art Allerhöchstdieselben, unserm bedrängt gewesenem Vaterlande viel Huld und Gnade wiederfahren lassen, und uns unsern rechtmäßigen Durchl. Herzog Ernst Johann wieder gegeben, das mit wir mit Treue, Ehrfurcht und Gehorsam ihm nicht allein dienen und verehren, sondern auch unter Seiner Regierung glücklich, geruhig und zufrieden leben können.

Ritter und Landschaft war sogleich einig, dieser so großen Monarchin mit rührenden Herzen ihre Attention und Devotion zu bezeugen. Es wurden also zu solcher Delegation verschiedene Personen im Vorschlage gebracht, und im votiren auf der Person des Hochwöhlg. Herrn Stallmeisters von Laube aus Hoffzumbergen die Mehrheit befunden.

Es wurden demnach also bald der Herr Capit. von Grothuß und der Herr Capit von Rahden von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft ersuchet, sich zu selbigen hinzubegeben, und nebst einem Compliment von E. Wohlg. Ritter und Landschaft bekannt zu machen, daß die Mehrheit der Stimmen, die Wahl eines Delegirten nach Moscau in seiner Person bestimmet hätte, sie hofften, daß er solches Zutrauen gütigst annehmen, und uns insgesamt, mit der Willfahung unserer Bitten erstehen möchte.

Die Herrn kamen zurück, der Herr Stallmeister von Laube ließen sich besonders vor solche Zuneigung an E. Wohlg. Ritter und Landschaft gehorsamst bedanken. Seine kränkliche Verfassung erlaubten es nicht, denen Befehlen E. W. Ritter und Landschaft sich zu unterziehen, er wünschte bey andern Fällen seine bereitwillige Dienste dem Lande zeigen zu können

Die Session ward bis Morgen um 9. Uhr gehoben.

Den 26. Februar, ante Meridiem.

Nach genommener Session, verlaß man das Diarium, und es wurde also bald in Ansehung des nach Moscau zu bestimmenden Delegirten, die Wahl in der Person des Herrn Regierungsrath von Plettenberg, Erbherrn derer Ralkun Berckenhäg und Lindenschen Güther, bestimmet; Und weil der Herr Regierungsrath nach Riga verreiset war, so könte die Abspicking und Bekanntmachung nicht alsobald erfolgen,

Der

Der Wohlgeb. Ernst Dietrich von Nettelhorst Erbsaß auf Schlagunert, wolte hiemit ad Diarium gebracht haben, daß er wegen der Unpäßlichkeit seiner Frau Gemalin in der Eil abreisen müßen, und seine Wohlg. Kirchspiels Bevollmächtigte nicht schriftlich, sondern aus Mangel der Zeit nur mündlich bevollmächtiget, bey Vorfällen seinen Namen zu gebrauchen. Da es sich nun ereignet, daß die nach Pohlen abgesandte Manifestation unterschrieben werden müßen, und die Wohlg. Herrn Bevollmächtigte seinen Aufnahmen nicht gewußt, dahero zufälliger Weise die Unterschrift ausgelassen worden, als wolte der Wohlg. von Nettelhorst präcaviret haben, daß durch dies Außenbleiben ihm nicht zugemuthet werden könne, ob hätte er von Ritter und Landschaft sich trennen wollen.

Der Herr von Rummel aus Bornsaten überreichte in plena Sessione ein Schreiben von dem Hrn. Stallmeister und gewesenen General-Commissario Baron von Taube, sub Lit. Ff. darinnen er E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft bittet, ihm in dem gegenwärtig abzufassenden allgemeinen Conferential-Schluß zu quittiren, und ihn von allen ferneren Verantwortungen gerechtfamst loszusprechen. Anbey producirte er zwey Quittungen von den Herrn v. Szöge aus Platon, und Herrn v. Klopmann aus Baken, als damaligen Landboten Marschälle, welche bis zur völligen Quittung an den Herrn von Rummel retradiret wurden.

Der Herr General-Commissarius Capt. von Schröders der Herr von Viettinghoff aus Groß-Bersen und der Herr von Klopmann aus Baken, baten E. jetzt versammelten Ritter und Landschaft, wegen ihres zu der letzten Delegation nach St. Petersburg gethanen Vorschusses à 400 Rthlr die gütige Verfügung zu machen, daß sie durch einer Assignation, an den Herrn Obereinnehmer, über vorgedachtes Capital der 400. Rthlr. Alb. nebst Interessen gerechtfamst befriediget würden.

Der Herr Capit von Grotthuß aus Bercken, der erbeten ward, eines jeden Kirchspiels Desideria zu sammeln, überbrachte das formirte Corpus Desideriorum, und verlaß solches in plena Sessione.

Mittler weile schlug die Uhr 12. Es wurde demnach beliebt, die Session bis Nachmittage um 3. Uhr auszusetzen.

Post Meridem.

Der Herr Stallmeister Baron v. Taube, gab die von dem Herrn General-Commissair von Schröders, an ihm ausgestellte Quittance ad Diarium, daß nemlich der jetzige Herr General-Commissair von dem damaligen Herrn General-Commissario v. Taube die laut dessen, der Landboten Stube eingegebenen Schluß Rechnung, annoch in der Commissoriats-Cassa baar im rest angezeigten und an ihn gezahlten Landes Gelder von 564. Rthlr. 2 $\frac{1}{2}$. Sächser richtig empfangen.

Das Project zur Manifestation wider den Castellan und Comes de Lipe Lipski, wurde verfertigt und perlustriret.

Die eingegebene Rechnung von dem Herrn General-Commissario von Schröders, wurde von dem Herrn von Boldsching aus Warenbrock, und den Herrn von Blomberg aus Sarnaten, als welche Herrn von E. Wohlgr. Ritter Landschaft erbeten waren die Rechnung zu übersehen, und ihre Anmerkungen zu machen, E. Wohlgr. Ritter und Landschaft wieder überreicht, mit beigefügter Anzeige sub Lit. Gg. was die Landschaft ausstehen, und wie viel sie Gegentheils Schulden hat. Weil Morgen Sonntag, ward die Session bis Montag um 9 Uhr limitiret.

Den 28. Februarii, ante Meridiem.

Der Herr Baron von Knigge aus Birten, Neuenburgscher Bevollmächtigte, meldete sich, daß er retourniret wäre.

Der Herr General-Commiss. Capitain v. Schröders gab folgendes in copia parata ad Diarium:

Nachdem der Hr. General-Commiss. Capit. Schröders bereits restante Diarii, angezeigt, daß nachdem die Commissoriats Cassa nicht nur völlig von allem Gelde entblößet ist, sondern auch laut der von ihm producirten Berechnung ein ansehnliches an Stations Halter zu entrichten stehet, zu dem aber auch noch heute wiederum zu einem abermaligen Transport für ein Regiment und etlichen Battallions die Anregung von Sr. Excell. dem Herrn Minister N. N. bey ihm geschehen, so sehe er sich genöthiget, von neuen E. W. Ritter und Landschaft ergehenst zu ersuchen, bey so bewandten Umständen etwas entscheidendes zu entschließen, anerwogen er sonst über alles dasjenige, was ihm durch diesen Umstand

zur Last werden könnte, hiemit aufs feyerlichste bewahrte, auch sich damit weiter nicht befassen wird.

Gleich darauf proponirte der Herr Director, ob man nicht zu den Herrn Regierungs Rath von Plettenberg, da er schon aus Riga retourniret, schicken, und ihm bekannt machen wolte, daß E. W. Ritter und Landschaft das Zutrauen zu seinen, dem Vaterlande öfters bezeugten freundschaftlichen und vortheilhaften Gesinnungen hatte, er als eine sehr würdige und uns angenehme Person, möchte sich der Bemühung unterziehen, und das Wohl unseres allerseits geliebten Vaterlandes zu beherzigen, sich bestens bestreben und einfolglich die Delegations-Geschäfte nach Moscau übernehmen. Da die Herrn Bevollmächtigte darüber schlüssig waren; so ersuchte man den Herrn von Holten aus Neuhoß und den Herrn von Wettberg aus Klein Löhnen, sich in solcher Absicht zu den Herrn Regierungs Rath von Plettenberg, nebst Versicherung eines ergebenen compliment von Ritter und Landschaft hinzuzugeben.

Der Hr. Notarius Publ. schickte die wider den Castellan Lipski in formam juris projectirte Manifestation, wieder auf der Conference-Stuben, welche mit dem Original collationiret und alsdenn zu die Herrn Oberräthe gesandt wurde.

Der Herr von Henking aus Kuckchen meldete sich bey E. W. Ritter und Landschaft mit der Anzeige, daß er in Gegenwart des Herrn Capt. Magnus Heintz von Haudring und den Herrn Landschafts Cornet von Brunnow, von dem Hrn. von Vettinghoff aus Falklawen, auf eine unvermuthete und unanständige Art in seinem Quartier überfallen worden; Er wolte also solche Beleidigung E. W. Ritter und Landschaft anzeigen in wie ferne bey jetziger Landes Versammlung die öffentliche Ruhe gestöhret sey, und bate sich den Bestand der Landschaft aus E. Wohlgeritter und Landschaft versicherte das gehörige dabey wahrzunehmen.

Der Hr. v. Rahden aus Wilstrahlen producirte ein Schreiben von dem Herrn v. Landsberg aus Wixeln, darinnen er sich entschuld

schuldiget, daß er seiner schweren Krankheit halber nicht eher ihn die Vollmacht geben können, daß gehörige in Ansehung seiner bey dieser Conference zu attendiren. Er bestätiget ihn also bey seiner etwanigen Besserung, aber dennoch anhaltenden Unpäßlichkeit, da er nicht in Person in Witau seyn kann, durch solchen Brief zu seinen völligen Bevollmächtigten.

Der Herr Oberjägermeister von Dürerlho und der Herr von Rabden aus Wilrahn, wurde zu die Herrn Oberräthe mit dem verbesserten Project der Manifestation wider Lipski gesandt, um ihr Gutachten einzuholen.

Der Herr Hoffmarschall kam auf der Conference-Stuben, überbrachte zu erst ein Compliment von Ihro Hochfürstl. Durchl. an E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, und zeigte an, daß Ihro Excell. der Herr Etats Rath und Ministre von Simolin, welcher sich annoch bey Ihro Durchl. befindet. sehr anhaltlich gebeten, daß da einige Batallions Rußischer Troupes im Anmarsch wären, und der jetzige Hr. General-Commissair v. Schräeders declariret, daß er wegen den Geldmangel das Commissariat-Amt nicht vollkommen vorstehen könnte, daß die benöthigte Anstalt zu ihrem bequemen Fortkommen möchte besorgt werden, damit es nicht ins künftige Ihro Hochfürstl. Durchl. zur Last geleyet werden möchte, als wenn man mit Vorsatz die Troupes aufgehalten, und nicht gnugsame Attention gegen einer so gnädigen und huldreichen Monarchin bezeiget hatte.

Als bald beliebte man auf ein Mittel zu denken, wie dieser Beschwerde abzuhelffen wäre. Einstimmig beschloß E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, Ihro Hochfürstl. Durchl. um einigen Vor-schuß an Gelde der Landschaft zu thun, demüthigst zu bitten. In welcher Absicht der Herr General-Commissair v. Schräeders, der Herr von Roschul, Grobinscher Bevollmächtigte, der Herr von Stromberg aus Bechhoff und der Herr Major von Medem aus Behnen ersuchet wurden, Ihro Hochfürstl. Durchl. unter Versicherung der aufrichtigen Devotion E. Wohlgeb. Ritter und Land-schaft

schaft demuthsvoll zu bitten, daß da die Landschaft, von denen die mehresten schon der üblen Bitterung wegen abgereiset, in der Geschwindigkeit kein Mittel wüßte Geld zu bekommen; So hätten sie ihr zuversichtliches Vertrauen zu Ihro Hochfürstl. Durchl. Gnade, daß Höchst dieselben jezt dem Lande so viel Vorschuß an Gelde thun werden, als der General-Commissarius v. Schröders zu dieser Expedition nöthig haben möchte.

Die zu den Herrn Regierungs-Rath von Plettenberg Abgeordnete kamen zurück, überbrachten an E. Wohlgl. Ritter und Landschaft ein freundschaftliches compliment. Er verdankte das besondere Zutrauen E. W. Ritter und Landschaft, so sie in seiner Person setzten um solches nicht zu verscherzen, würde er um desto eher aus Liebe zu seinem Vaterlande sich einer solchen Beschäftigung unterziehen, wenn nicht unumstößliche Gründe ihn nöthigten, vor dieses mahl dem Verlangen E. W. Ritter und Landschaft zu widerstehen und diese vorzügliche Ehre zu verbitten. Die Herrn Abgeordnete fügten noch hinzu, sie hätten zu verschiedenen malen alle Bewegursachen, dem Herrn Regierungs Rath zu benehmen, sich möglichster maassen bemühet, allein alle ihre Persvasiones sind unfruchtbar gewesen, und der Herr Regierungs-Rath, denegirte solches Delegations-Geschäfte, besonders seiner Kränklichkeit wegen ganz von sich, versicherte allein, zu allen Zeiten, bey jeden Vorfall seine willige Dienste dem Vaterlande zu opfern.

E. Wohlgl. Ritter und Landschaft dankte denen Abgeordneten vor ihre gehabte Bemühung, und bedauerte recht sehr, daß der Herr Regierungs Rath nicht zu disponiren gewesen.

Da nun ferner E. W. Ritter und Landschaft die Person des Herrn v. Wettberg aus Klein Lahnen, zu ihren Delegirten nach Moscau bestimmet, und da der Herr von Wettberg gegenwärtig auf der Conference-Stube war, so erbat E. ganze versammelte Ritter und Landschaft in Person diesen würdigen, und uns allen sehr lieben Mann, sich dieser öffentlichen Beschäftigung zu unterziehen.

Es war allein abermals E. W. Ritter und Landschaft so unglücklich, unter ebenmäßiger Anführung vieler erheblichen Raisons eine abschlägige Antwort nebst Versicherung der zärtlichsten Dankfagung, vor solch in seiner Person gesetzten Vertrauen zu erhalten, und der Herr von Wettberg führte noch mit zur Entschuldigungs Raison an, daß sein schwacher und kränklicher Körper ihn hauptsächlich determinirten, diese vorzügliche Ehre verbitten zu dürfen, er versicherte bey andern Vorfällen gerne ein Opfer für sein Vaterland zu seyn.

Runmehr wurde wegen der Delegation nach Moskau, die Wahl eines Delegirten in der Person des Herrn von Klopmann aus Pagen beschloßen.

Es wurden demnach zu den Herrn von Klopmann aus Pagen, der Herr von Grothus aus Bercken und der Herr von Wettberg aus Klein Pahlen gesandt, um ihn bekannt zu machen, daß E. Wohlg. Ritter und Landschaft ihn, als eine dem Vaterlande zeithero sehr nützliche und schätzbare Person zu einen Delegirten nach Moskau erwählet. Sie hoften auch nach seinen stets bezeigten Patriotischen Eifer, daß er unsere sehnliche Bitte und Verlangen zu der größten Befriedigung E. W. Ritter und Landschaft ein Gnüge leisten werde.

Die zu Ihro Hochfürstl. Durchl. Abgeordnete kamen zurück, mit der Versicherung, daß so wie allemal Ihro Hochfürstl. Durchl. sich ein Vergnügen daraus machen, E. W. Ritter und Landschaft ihre Zuneigung zu bezeigen, Höchst dieselbe auch jetzt willig wären, daß zum Fortkommen derer Russischen Troupes benöthigte Geld der Landschaft vorzustrecken; Sie bedankten Sich indessen vor solchen, von E. W. Ritter und Landschaft in Höchstdenen selbst gesetzten Vertrauen, und wolten alsobald den Befehl erthellen, daß auf Verlangen der Landschaft, an den Herrn Gen. Commissair von Schröders gegen quittance das benöthigte Geld ausgezahlt werde.

Hierauf erbat der Herr Director abermals dieselbige Herrn Bevollmächtigte zu Ihro Hochfürstl. Durchl. sich hinzubegeben,
und

und den verbindlichsten Dank von E. W. Ritter und Landschaft vor der gnädigen Willfährung ihrer Bitte gehorsamst abzustatten.

Der Herr General-Commissarius von Schröders declarirte alsobald, nunmehr wäre er wieder im Stande seinem Commissariats-Geschäfte vorstehen zu können.

Die zu die Herrn Oberräthe Abgeordnete kamen zurück und überbrachten die an den Herrn Castellan und Grafen de Lipe Lipski gerichtete Manifestation, sie genehmigten solche vollkommen, nur sie glaubten, es wäre überflüssig die specielle Benennung eines jeden anzuführen, indem die requisition des Notarii publ. hinlänglich wäre. Die Session ward bis 3. Uhr Nachm. limitiret; Post Meridiem.

Die vor Tisch zu den Herrn von Klopmann aus Paken, gesandte Herrn Bevollmächtigte kamen ebenfalls mit einer Erklärung zurück, daß der Herr von Klopmann ein so wichtiges Geschäfte von seiner Person decliniren müste, sie überbrachten von ihm ein sehr verbindliches Compliment, und zeigten an, wie er ebenfalls unumstößliche Gründe angegeben, die ohne an seinen kränklichen Verfassungen zu gedenken, ihn abhielten, sich diesen ihn sonst angenehmen Geschäfte zu unterziehen, besonders da er durch solcher Attention seinem Vaterlande nützlich werden, und zugleich seine Bereitwilligkeit an den Tag legen könnte, daß er sich gerne dem Willen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft accommodiren würde. Er versicherte ein solch in seiner Person gefestetes Zutrauen, durch Bestimmung zu allen Diensten seines Vaterlandes willigst und gerne lebenslang zu erkennen und zu verehren.

E. Wohlg. Ritter und Landschaft beklagten sehr, daß der Herr von Klopmann nicht zu persuadiren gewesen, dankte indessen denen Abgeordneten Herren vor ihre gehabte Bemühung.

Man bemühet sich das vor Tisch zu perlustriren angefangene Corpus De fideriorum zu endigen, und übergab solche an denen Schreibern, zur reinen Abschrift, damit man solches an Ihro Hochfürstl. Durchl. überreichen könnte.

Die an Ihro Hochfürstl. Durchl. mit der Dankagung, vor der gnädigen Geld Assistance gesandte Herrn Bevollmächtigte kamen zurück, und bezeigten, daß Hochstdieselben Sich für der Attention E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft sehr bedanken ließen, und sich zu fernern Gefälligkeiten offerirten.

Der Herr Director erbat eines jeden Kirchspiels Bevollmächtigten ihre De- liberatorien zum künftigen Landtage auf Morgen einzubringen,

Nunmehr traf die Wahl eines nach Moscau abzufertigenden Delegirten, der Person unseres würdigen Herrn Directoris, sämtliche Bevollmächtigte vereinigten ihre Kräfte, in plena Sessione den Herrn Directorem zur Uebernehmung dieses wichtigen Werks zu disponiren. Sie waren allein ohnerachtet ihren heftigen Bitten, dennoch so unglücklich kein Gehör zu finden.

Man ermüdete nicht alle vom Herrn Directore angeführte Gründe uns zu Vortheil zu heben. Endlich ward doch das Herz unseres würdigen Herrn Directoris durch das von E. Wohlgl. Ritter und Landschaft in seiner Person gesetzte Vertrauen in so weit erweicht, und zu uns gelenket, daß er sich bis Morgen Bedenkzeit ausbat, um seinen völligen Entschluß zu declariren.

Der Herr Director übertrug den Diarien Führer den Herrn von Sacken, das verbesserte Project zur Manifestation wider den Castellan und Grafen de Lipe lipski sub Lit. Hh. von dem Notario Publico Theophilo Werner das lateinische übersetzen zu lassen, und die gerichtliche Expedition zu besorgen, desgleichen bat der Herr Director, daß das Corpus Desideriorum nebst dem von Ihro Hochfürstl. Durchl. schon abolirten Corpore Gravaminum nochmals ins reine geschrieben werde, damit man im Stande sey, solchen Ihro Hochfürstl. Durchl. unterlegen zu können. Weil es schon späte ward und man noch ohnedem Beschäftigungen hatte, so beliebte man die Session bis Morgen um 9. Uhr auszusetzen.

Den 1. Martii, ante Meridiem

Nach Verlesung des Diarii, unterließ E. Wohlgl. Ritter und Landschaft nicht dem Herrn Directori mit vielen Bitten anzugehen, sich zu der nach Moscau zu sendenden Delegation als Delegirte willig finden zu lassen.

Der Herr Director dankte auf eine sehr rührende Art E. W. Ritter und Landschaft für das, in denenselben so groß als gütige Vertrauen, er hätte zwar Schwierigkeiten genug gefunden, und könnte solche auch gründlich anzeigen, die ihn abhielten, dieses Geschäfte zu übernehmen. Gleichwie er aber sich einmal für allemal gewidmet, seine Kräfte zum allgemeinen besten des ganzen Vaterlandes aufzuopfern auch das Zutrauen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, mit den verbindlichsten Dank auf eine reelle Art zu erkennen zu geben, als hätte er in Betracht dessen mit Hindansetzung aller Schwierigkeiten, E. Wohlgl. Ritter und Landschaft hiemit die Uebernahme der Delegation zu versichern, keinen Anstand nehmen wollen. E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft danketen dem Herrn Directori für seine gütige Erklärung und überlegten, wie viel unserm erwählten Herrn Delegirten, an Reise- und Zehrungs-Kosten zugestanden werden könnte.

Nach getroffener Vereinigung beschloß Ritter und Landschaft selbigen 2000. Rthlr. den Thaler zu 18. Sechs. gerechnet, an guten Gelde zu bestimmen, welches auch durchgängig genehmiget wurde, Der

Der Herr Diarien-Führer von Sacken und Frauenburgsche Bevollmächtigte überreichte, daß ihm am gestrigen Tage ins reine zu schreiben gegebene Corpus Desideriorum sub Lit. li.

Es wurde dieses so gleich verlesen, von dem Herrn Directore unterzeichnet, und die Wohlgl. Bevollmächtigte, der Herr Cammerjunker von Bolschwing aus Wahrenbrock, der Herr von Ehlert aus Neuguth, der Herr von Wettberg aus Klein-Lahnen und der Herr v. Stromberg aus Bechhoff erbeten solches an Sr. Hochfürstl. Durchl. in aller Ehrfurcht zu überreichen, imgleichen bey dieser Gelegenheit die getroffene Wahl eines Delegirten nach Moscau in der Person des Herrn Directoris bekannt zu machen, und Ihro Hochfürstl. Durchl. um Dero gnädigen Beytritt unterthänigst anzugehen.

Der Jude Behr überreichte an E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft eine Bittschrift, daß ihm ferner der freye Aufenthalt in Mitau verstattet, und ein Platz, den die Juden allemal zu ihrem Begräbniß gehabt, zugestanden werde.

Sodann übergaben verschiedene Kirchspiele ihre Deliberatorien und erbat den Herrn Capit. von Grothus solche gesammelt in einen Corpore zu bringen.

Die an Sr. Hochfürstl. Durchl. abgeordnete Herrn Bevollmächtigte versicherten im Namen unsers Durchl. Herzogs Höchstdero besondere Zufriedenheit, über der getroffenen Wahl eines nach Moscau abzufendenden Delegirten, in der Person des Herrn Directoris, Höchstdieselben ließen für diese Attention sich huldreichst bedanken, auch dabey versichern, daß so viel in Dero Kräften stünde, Höchstdieselben den Herrn Delegirten mit der vollkommensten Recommendation im voraus schon unterstützen würden; angesehen der erhaltenen Desiderien, wollten Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen, soviel möglich E. Wohlgl. Ritter und Landschaft zu willfahren. Sie hofften das kein mehreres von Höchstderoselben anverlangt seyn würde, als Höchstdieselben nach denen Gesetzen und Umständen gewähren könnten.

Der Herr Brigadeur von Schilling gab sich als Rentenierer im Bauskerschen Kirchspiel an, daß er vor 3000. Fl. Albr. alle Landes Willigungen abtragen wolte, und bäte den Herrn Director, den Herrn Obereinnehmer, und denen Herrn Landschafts-Officiers aufzutragen, daß in denen Tariffen sein Name gesehet werde.

Desgleichen gab sich der Herr Brigadeur von Montigallo als Rentenierer von 3000. Fl. ebenfalls im Bauskerschen Kirchspiel an, daß er nemlich alle Landes Dnera vor solcher Summa mittragen wollte.

Die Session ward bis Nachmittags um 3. Uhr ausgesetzt.

Post Meridiem.

Wurde nach gescheneher Versammlung E. Wohlq. Ritter und Landschaft das ins reine geschriebene Corpus Gravaminum verlesen, collationiret, von dem Herrn Directore unterschrieben, damit ein Theil an Sr. Hochfürstl. Durchl. überreicht, das zweyte aber in den Landes Kassen geleyet werden könne.

Zu die zwey Herrn Oberräthe, nemlich den Oberburggraf und Landmarschall wurden gesandt, der Herr von Franck aus Sutzen und der Herr Major von Medem, und zu den Herrn Kanzler, der Herr Cammerjuncker von Boldschwing und der Herr von Bietinghoff aus Bersen mit Vermeldung eines ergebenen Compliments von Ritter und Landschaft dieselben zu bitten, Morgen um 10. Uhr auf der Conference-Stuben zu erscheinen, damit der Herr Director und der Herr Regierung Rath von Plettenberg ihre Relation in Ansehung der Peterburgischen Delegation von 1762. abzulegen vermögend wären.

Der Herr von Korff aus Santen und der Herr Capitain von Korff aus Brißgallen wurden zu Ihro Excell. den Herrn Ministre gesandt, um Ihnen bekannt zu machen, daß E. Wohlq. Ritter und Landschaft eine Delegation nach Moscau in der Person des Herrn von Henking beliebet, und ihn bäte, die Verfügung zu machen, daß er aller Orten sicher fortkommen könne.

Die Session ward bis Morgen um 9. Uhr ausgesetzt.

Den 2. Martii, ante Meridiem.

Auf Verlangen E. Wohlq. Ritter und Landschaft erschienen die beyden Herrn Oberräthe, nemlich Ihro Excell. der Herr Oberburggraf und Ihro Excell. der Herr Landmarschall auf der Conference-Stuben um die Relation derer nach St. Petersburg delegirt gewesene Herrn anhören zu können.

Die Selburgische Bevollmächtigte, der Hr. von Boldschwing aus Wahrenbrock und der Herr Oberjägermeister von Dusterlho, entschuldigten sich, daß sie auf heute um wichtiger Geschäfte den öffentlichen Verathschlagungen bezuzuwohnen nicht vermögend wären,

ren, und da selbige den Herrn von Bietinghoff aus Berfen ihre Vollmacht zu übernehmen erbeten, so relatirte der Herr v. Bietinghoff einseitig und im Namen des Herrn von Bilschwing aus Warenbrock der gemeinschaftlich mit ihm zu Ihro Excellence den Herrn Kanzler zu complimentiren gesandt war, daß nemlich Ihro Excell. an E. W. Ritter und Landschaft seine vollkommene Ergebenheit versichern ließe, und anzeigte, er würde auch gerne auf der Conference-Stube die Relation derer beyden nach St. Petersburg delegirt gewesenen Herrn Friedr. Wilh. von Heyling, und Herrn Regierungs Rath von Blettenberg anhören, wenn nicht seine kränkliche Umstände ihn von solchen Vergnügen abhielten, und ihn behinderten auf der Conference-Stube zu kommen.

Die gestern zu Sr. Excell. den Herrn Etats-Rath und Ministre von Simolin abgesandte Herrn relatirten, daß Ihro Excell. den Herrn Directorem um desto mehr zu dieser Wahl gratulirten, da die Delegations-Geschäfte nach Moscau einen würdigen Mann anvertrauet wären, der schon in St. Petersburg bekannt ist.

Der Herr von Schröders Hauskesscher Bevollmächtigte, und der Herr von Mirbach Allschwangscher Bevollmächtigte, wurden zu den Herrn Regierungs Rath von Blettenberg gesandt, ihn auf der Conference-Stuben zu invitiren, damit er nebst dem Herrn Directore ihre gemeinschaftliche Relation in Ansehung der Peterburgschen Delegation ablegen möchten. Der Herr Regierungs Rath ließ sich E. Wohlgl. Ritter und Landschaft bestens empfehlen, mit der Versicherung, daß er alsbald erscheinen würde.

Der Herr Regierungs Rath erschien und alsobald relatirte er in beyderseits delegirt gewesenen Namen, übergab solche Relation schriftlich ad Diarium sub Lit. Kk. nebst einem Creditiv-Schreiben von Ihro Käyserl. Majestät Peter den III. in teutscher und Russischer Sprache, sub Lit. Ll. an E. Wohlgl. Ritter und Landschaft.

Die Herrn Oberräthe wie auch ein jeder Kirchspiels Bevollmächtigte war im Namen seines Kirchspiels alsbald bedacht, bey-

derselbts delegirt gewesenen Herrn ihre zärtlichste und verbindlichste Dankfügungen vor gehabte Bemühung aufrichtigst zu opfern.

Der Herr Commiss. Secret. Ranisch, überbrachte von den Herrn Ministre ein Compliment an E. Wohlq. Ritter und Landschaft, und bezelgeten des Herrn Ministre Theilnehmung, daß Ritter und Landschaft die Wahl den Herrn Directore zu ihrem Delegirten nach Moscau bestimmet hätte, desgleichen wolten der Hr. Minister wissen, wie viel Domestiquen er mitnehmen würde, damit der Pass darnach könnte gestellet werden.

Nach Anhörung der Relation entfernten sich die Herrn Oberräthe, ingleichen, der Herr Regterungs Rath v. Plettenberg.

Da man noch Ihro Hochfürstl. Durchl. eine Antwort in Ansehung Ihro Excell. des Herrn Landhoffmeister seinen Betragen schuldig ward, so wurde, da man sich nicht vereinigen konte, votiret, was an Ihro Hochfürstl. Durchl. in Betracht des Herrn Landhoffmeisters, erwiedert werden solte, da denn die plurima beliebet, man solte Ihro Hochfürstl. Durchl. gehorsamst bitten, daß Höchst dieselben noch eine Weilzeit mit ihm Nachsicht haben möchten, da er bey Gott, seinem Gewissen und seiner Ehre gegen verschiedene bezeuget, daß bloß eine gewisse Furcht seinen Willen einschrenkte, insofnglich kein böser Vorsatz bey ihm anzutreffen, sondern er sich auch damit excusiret, er hätte angerathen man solte an Ihro Majestät dem Könige schreiben, er möge antworten was er will, oder auch gar nichts, so wolte er sich näher erklären, man hätte allein seine gute Intention nicht folgen wollen, also wäre er noch vorjezt außer Stande gesetzt und zugleich besorgt, als der erste Oberrath, (den man auch erst zur Antwort ziehen konte,) einen von E. Wohlq. Ritter und Landschaft anverlangten Pas zu thun.

Der Herr von Bietinghoff aus Bersen, der Herr Schröders aus Dubbenhoff, der Herr Lieutenant von Korff aus Basserten und der Herr Baron Knigge aus Birten wurden erbeten Ihro Hochfürstl. Durchl. demüthigst vorzutragen, wie E. Wohlq. Ritter

ter und Landschaft aus kurz angeführten Raisons wünschten, daß Höchst dieselben noch einige Nachsicht mit Ihro Excell. den Herrn Landhoffmeister haben möchten. Zugleich bat der Herr Director, obige Herrn Bevollmächtigte, daß sie die von dem Herrn v. Heyking aus Rufschen hergebrachte Klage betreffend, der ihm von dem Herrn von Biettinghoff aus Balklawen zugefügten Beleidigung Ihro Hochfürstl. Durchl. zur Unterhaltung der allgemeinen Ruhe, vorstellen mögen.

Die Uhr schlug 12. deshalb ward die Session bis Nachmittags um 3. Uhr ausgesetzt.

Post Meridem.

Der Herr Reglerungs-Rath von Plettenberg, bat sich Spatium im Diario aus, wegen der gebetenen Nachsicht in Ansehung des Herrn Landhoffmeisters seinen Bezeigen, sich bewahren zu können.

Der Herr Notarius übersandte in duplo die Lateinische Version der wider den Castellan Lipski gerichteten Manifestation, vide Hh. davon ein Exemplar ihm durch den hiesigen Ministerial überreicht und das andere zum Landes Kasten verbleiben sollte.

Die zu Ihro Hochfürstl. Durchl. Abgeordnete kamen zurück, Höchst dieselben bedankten sich bey E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, für ihre Attention, und erwiderten, daß so wie Höchst dieselben allemal zur Sanftmuth geneigt wären, so wolten Sie auch mit dem Herrn Landhoffmeister Gedult haben, desgleichen würden Höchst dieselben den Herrn von Biettinghoff aus Balklawen seine Procedur mit den Herrn von Heyking aus Rufschen dem Fiscal übergeben.

Das Corpus Deliberatoriorum sub Lit. Mm. wurde verlesen, verbessert und beliebt, das es ins reine geschrieben werde.

Vauske gab ad Diarium in copia parata:

Die Vauskerschen Bevollmächtigten sehen sich genöthiget, wegen die sich angegebene zwei Herrn Rentnirern im Vauskerschen Kirchspiel, sich nicht nur aufs förmlichste zu bewahren, sondern auch nomine der hier anwesenden Einsaßers

geziemend zu bitten, daß ohne Wissen und Willen sämtlicher Einsaßen des Bauskerschen Kirchspiels, keine Rentenirers in diesem Kirchspiel so wenig angenommen werden mögen, so wenig E. Wohlq. Ritter und Landschaft was widerrechtliches und mißfälliges, diesen obgemeldten Kirchspiel zu bestimmen gütigst belieben wird.

Die Session ward bis Morgen um 9. Uhr ausgesetzt.

Den 3. Martii, ante Meridiem.

So balde sich E. Wohlq. Ritter und Landschaft auf der Conference-Stuben versamlet hatten, wurde zuerst das Diarium verlesen.

Er. Excell. der Herr Ministre von Simolin, ließen seinen Empfehl durch den Herrn Commiss Secretair Ranisch an E. W. Ritter und Landschaft versichern, und übersandten eine Copie in Französischer Sprache, der von Er. Königl. Majestät von Preussen durch Dero Residenten in Warschau, in Ansehung Unfers Durchl. Herzogs Ernst Johann, an denen Polnischen Ministris, dem Primate und allen Magnaten so favorabel gethanen Declaration, überdem bezeigte oben erwehnter Secretair daß E. Wohlq. Ritter und Landschaft sich von Ihro Majesté alle Propension und alles Wohlwollens zu versprechen hätten.

Der Herr von Nolde aus Klein Gramsden übernahm sich die von Er. Excell. den Herrn Minister der Landschaft zugestellte Französische Copie sub. Lit. Nn ins teutsche zu übersetzen.

Es meldete sich auch der Ministerialis, daß er die von Ritter und Landschaft an dem Castellan und Grafen de Lipe Lipski ausgefertigte Manifestation richtig insinuiert hätte, und brachte auch eine vidimirte Copie an der Landschaft zurück.

Die zur Delegation nach Moscau projectirte Instruction, wurde von dem Herrn Capit von Grothuß verlesen und von denen Kirchspiels Bevollmächtigten beliebt, daß sie solche zur Abschrift bekommen könnten, um ihren Kirchspiels Brüdern solche vorzutragen.

Zu Er. Excell. den Herrn Minister, wurden der Herr von Schröders aus Dubbenhoff und der Herr Baron von Knigge
aus

aus Witten sich hinzubegeben ersuchet, Sr. Excell. für der Communication, der dem Lande so angenehm als vortheilhaften Declaration Sr. Königl. Majestät in Preußen, welche Höchst dieselben in Warschau durch Dero Residenten en faveur Curlands gethan, ergebenst zu danken.

Die Herrn Abgeordnete kamen von Sr. Excell. den Herrn Minister mit der Dankagung für der bezeigten Attention zurück, der Herr Minister ließen dem Lande zugleich wissen, daß die von Preussischer Seits gethanen Declaration eine Mitwirkung wäre, von der Großmuth Sr. glorreichen Monarchin, die hiemit zugleich dem Lande bekannt machte, daß Allerhöchstdieselben über das gegenwärtige Betragen der Landschaft Ihr Vergnügen bezeigten und die Fortdauer von Allerhöchst Dero Huld und Gnade E. Wohlgl. Ritter und Landschaft wiederholte.

Die Session ward bis Nachmittags um 3. Uhr ausgesetzt.

Post Meridiam.

Nachdem sich E. Wohlgl. Ritter und Landschaft versammelt hatte, wurde über verschiedene Sachen deliberiret, und die Herrn Bevollmächtigte von dem Herrn Directore ersuchet, die Meynungen ihrer Kirchspiels Brüder, wegen der Instruction auf Morgen einzubringen, damit solche ins reine geschrieben und Ihro Hochfürstl. Durchl. demüthigt unterleget werden könne. Sodann wurde die von Sr. Königl. Majestät in Preußen, durch Dero Residenten an die Polnischen Ministris und Magnaten abgegebene Declaration, welche aus dem französischen ins teutsche vertiret, ward abermals verlesen. Vide Lit. Na.

Man beliebit die Session bis Morgen um 9. Uhr zu heben.

Den 4. Martii, ante Meridiam.

Nach Verlesung des Diarii übergab der Herr Regierungsrath von Plettenberg eine Bewahrung folgenden Inhalts ad Diarium:

Da der Wohlgeb. von der Howen Landhoffmeister, in seiner cathogorischen Antwort an E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, gleich zu Anfange durch viele Worte, aber nichts sagende, selbiger den bey sich nähernden Gift zu verhelen gesucht, hingegen durch dem, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. auf Veranlassung E. Wohlgl. Ritter und Landschaft genöthiget waren, selbigen zu wiederholten malen, Höchst zu sich beruffen zu lassen, und hierdurch zur freyen Bekennntniß gebrachte würde; so lieget deutlich am Tage, daß selbiger ungeschuet sich declariret, so wol gegen den Herrn Hoffmarschall Baron Knigge, als auch noch zuletzt vor Sr. Durchl. beorderten Kammerjunker von Wirbach, und den zugegebenen Nos-

tario Publico, wie daß er nicht Ihro Durchl. den Herzog Ernst Johann erkennete für den regierenden Herzog, sondern Ihro Königl. Hoheit, auch daß ihn von Ihro Königl. Hoheit untersaget sey, der Conference-Stube beyzuwohnen, wie solches mit mehrern aus denen ad Diarium beygelegten Original-Stücke, deutlich zu ersehen ist, da nun hieraus gnüglich am Tage lieget, daß der Wohlgl. von der Howen Landhoffmeister durch seine Conduite und Denckungsart sich vollkommen ähnlich gemacht den Herrn Oberhauptmann von Heyking und dadurch gleichmäßig sich gröblich gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzog, und der Ritterschaft versündigt, hingegen die Conference-Stube per pluralitatem votorum, seinen Verbrechen gelindere Betrachtungen gewürdigt, als des Herrn Oberhauptmann von Heykings, als haben wir uns genöthiget gesehen hierdurch zu declariren: daß da der Herr Landhoffmeister sich, dem Herrn Oberhauptmann von Heyking gleichförmlich, versündigt, auch gleichmäßige Beahndungen verdient habe, folglich können wir keinen Antheil nehmen an der, durch die Pluralität derer Herrn Herrn Bevollmächtigten der Conference-Stuben hierüber abgelassenen Antwort an Ihro Durchl. dem Herzoge, sondern bewahren uns hierüber vielmehr auf das feyerlichste.

George Friedrich von Plettenberg.

Diesem accedirten: der Herr Lieutenant Buttberg aus Garsen und Herr Lieutenant Finckenau, Gotthard Casimir Pfeiliger genannt Franck, Ewald Wilhelm Pfeiliger genannt Franck, Dietrich Magnus von Schlippenbach, Philipp Ernst von der Koop, Christopher Friedr. von Brunnow, Eberhard Friedr. von Brüggem und Friedr. Herrmann von Manneuffel genannt Szöge.

Die Herrn Oberräthe, als Ihro Excell. der Herr Oberburggraf und Landmarschall erschienen auf der Conference-Stuben, und überreichten die Beantwortung der Desideriorum.

Der Herr Regierungskath von Plettenberg meldeten sich ad Diarium, da selbiger Anno 1761. zur Delegation nach St. Petersburg einen Vorschuß von 200. Rthl. á 20. Sechs. gethan, daß dem Herrn Obereinnehmer die Anweisung zur Wiederbezahlung gegeben werde.

Der Herr von Nolde als Gramsdenscher Bevollmächtigte, beurlaubete sich von der Conference-Stuben, weil er wichtiger Ursachen wegen nach Hause reisen müste; wannenhero er dem Herrn von Wettberg aus Klein Lahnen, Durbischen Bevollmächtigten ein schriftlich Vollmachts-Blancat, die Stimme für sein ganzes Kirchspiel gebrauchen zu können, in plena Sessione überreichte.

Der Herr Director beliebte, daß die Instruction ins reine geschrieben werde, um solche Sr. Hochfürstl. Durchl. vortragen zu können.

Die Session wurde bis um 4. Uhr Nachmittage limitiret.

Post

Post Meridiem.

Der Herr Commiss. Secretair Ranisch überbrachte von Ihro Excell. dem Herrn Minister von Simolin ein Compliment an E. W. Ritter und Landschaft, und überreichte an den Herrn Directore einen Paß zu seiner Moscauschen Reise. Der Herr Director ließen sich im Namen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft sehr dafür bedanken.

Der Herr Capit. v. Fölkersamb, der Herr Capt. v. Krummes, der Herr v. Franck aus Suttin, und der Herr v. Witten aus Pillkahn waren ersuchet, das Project der Instruction Sr. Hochfürstl. Durchl. zur Durchsicht zu überbringen, welche bey der Rückkunft die gnädigste Gesinnungen und Danksagungen Ihro Hochfürstl. Durchl. gegen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft versicherten.

Der Herr Director überlieferte E. Wohlg. Ritter und Landschaft einen von Sr. Hochfürstl. Durchl. schriftlich gethanen Vortrag sub Lit. Oo. betreffend der schlechten Münzsorten, welche sämtliche Wohlgeb. Herrn Bevollmächtigte ihren Kirchspiels Brüdern zur Deliberation übergeben wolten.

Die Juden, Abraham, Joel, Natan Heimann, Isaac, Salomon, Moses Jacob, übergaben eine Bittschrift der Landschaft, daß ihnen in diesen Herzogthümern ein freyer Aufenthalt verstattet und sie sich des Schutzes von Ihro Hochfürstl. Durchl. und E. Wohlg. Ritter und Landschaft gnädigst zu getrösten haben möchten; diese Supplique ward bis zum nächsten Landtage remittiret, weil ohne dem ein Deliberatorium in Ansehung der Conservation der Juden ergangen ist. Die Session ward bis Morgen Vormittag ausgesetzt.

Den 5. Martii, ante Meridiem.

Das Diarium ward verlesen. Der Herr Landmarschall erschiene auf der Conference-Stuben und überbrachte von Ihro Hochfürstl. Durchl. die Instruction mit völliger Genehmigung.

Es wurde wegen dem von Ihro Hochfürstl. Durchl. gethanen Antrag in Ansehung des Geldes deliberiret; das Selburgsche Kirchspiel gab ein Vorschlag dazu ad Diarium. Diese Deliberation wurde bis Nachmittage ausgesetzt, daß ein jeder Kirchspiels Bevollmächtigte, das Selburgsche Vorbringen prüfen, und als denn seine Meynungen darüber könnte declariren.

Die Beantwortung der Desiderien wurde abermals ponderiret, da sich denn die Herrn Bevollmächtigte über den ersten Punct nicht vereinigen konnten; so wurde beliebt zu votiren, ob die von der Landschaft in Ansehung des ersten Punkts der beantworteten Desiderien gemachte Anmerkungen Ihro Hochfürstl. Durchl. solten vorgeleget werden, oder ob die erstere Beantwortung bezubehalten wäre. Die Vota derer meisten bestimmten also, daß noch eine weitere Erklärung

nung von Ihro Hochfürstl. Durchl. gebeten werden könnte. Nachmals entstand wegen den 4ten Punkt ein abermaliges Mißvergnügen, also wurde ebenfals votiret, ob der vierte Punkt ratione der Allodial-Güter Ihro Hochfürstl. Durchl. vorge-
tragen werden sollte, oder ob diese Beantwortung bis künftigen Landtage bezu-
behalten sey, da denn per plurima der nochmalige Vortrag beliebt wurde.

Die Bevollmächtigte derer Kirchspiele Grenzhoff und Sessau brachten fol-
gendes in copia parata ad Diarium.

„Es hätten der Regierungsrath von Plettenberg eine Bewahrung ad Diarium
gebracht, in der er zu behaupten glaubte, daß die Conference-Stube per pluralitatem
Votorum, das Verbrechen des Herrn Landhoffmeisters gelinderer Betrachtung, als
des Herrn Oberhauptmann von Heykings gewürdiget. Die Brüder seiner Kirch-
spiele bekenneten vor Gott und der ganzen Welt, wie ihnen gänzlich unbekannt
wäre, daß eine Conference-Stube von einigen Zeiten her authorisiret gewesen seyn
sollte, die Sünden derer Fürstl. Officianten in gewisse übereinstimmende Verhält-
nisse zusehen, sie wären überzeugt, daß diese ihre Handlung auch nicht einer un-
günstigen Beurtheilung ausgesetzt seyn würde, wenn sie ihren Landes Herrn, der
ja ohnedem Geseze zur Weisung und Recht in Händen hätte, zu großmüthigen
Handlungen, die allezeit Fürsten vergöttern und öfters mehr als eine gesetzmäßi-
ge Härte fruchteten, nach ihrer Ueberzeugung angerathen, sie zweifelten also nicht,
durch diese Rechtfertigung sowol vors gegenwärtige als künftige auf das beste ge-
rechtfertiget zu seyn.

Goldingen, Candau, Uscherad, Nerst, Hasenpoth, Nuß, Zabeln accedirten.

Die Uhr schlug 12. also müste man die Erwegung der beantworteten De-
siderien bis nach Tisch um 3. Uhr aussetzen.

Post Meridiem.

Der Herr von Funck aus Paddern Hasenpotischer Bevollmächtigte, und der
Herr von Schröders aus Kogeln Zabelscher Bevollmächtigte, ließen sich wegen
ihren schlechten Befinden excusiren, daß sie auf heute von der Conference: Stue-
ben wegbleiben müsten, derer Stelle vertrat der Herr Major von Fock von
Hohenberg. Die Session ward bis Montag ausgesetzt.

Den 7. Martii, ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii meldete sich der Herr Diarien Führer von Sa-
cken als Bevollmächtigte des Mitauschen, Uscherad und Nerstischen Kirchspiels,
weil solche Bevollmächtigte theils wegen Krankheit, theils andern wichtigen Um-
ständen wegen, heute nicht auf der Conference: Stuben kommen konten.

In Ansehung des Geldes wurde continuiert zu delibereiren, und um der
Kürze sich aufs beste zu benehmen, so wurde beliebt auf folgende Art zu voti-
ren; ob es nemlich nicht erforderlich wäre, Ihro Hochfürstl. Durchl. zu bitten:
daß

daß erstlich keine geringhaltige Münzen bey Strafe der Confiscation eingelassen werden. Zwentens, daß die gegenwärtige Münzen, die seit einigen Jahren districktuiret sind, bis auf den nächsten Landtage angenommen werden sollen. Und drittens, daß solches zu Jedermanns Wissen publiciret werde. Durch der Mehrheit beliebte man also, um solche obige Punkte den Durchl. Herzog demüthigst, mit dem Nachsatz zu bitten, daß nemlich gewisse Commissarien ausgewittelt werden, die da ausmachen können, durch wein alle das schlechte Geld im Lande gekommen ist. Zugleich beliebte Ritter und Landschaft, daß die im Lande befindliche Resten per modum Executionis eingetrieben werden.

Die Session ward bis 3. Uhr Nachmittage gehoben.

Post Meridiem.

Die Herrn Oberräthe erschienen auf der Conference: Stuben und überbrachten die von Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst beantwortete Desideria sub Lit. Pp.

Der Herr von Grothus aus Rabben, Goldingscher Bevollmächtigter, welcher schon einige Zeit wegen seiner Krankheit denen öffentlichen Berathschlagungen nicht beywohnen können, ließe sich jetzt excusiren, daß er auch aus solcher Raison nach Hause reisen müsse.

Der Herr Landschafts: Cornet von Brunnow gab ad Diarium in copia parata. Da das 9te Desiderium von Ihro Hochfürstl. Durchl. en general wider die Landschafts Officier, wegen die im Rest befindliche Gelder die Execution anverlangt, und der Eurländische Landschafts Cornet von Brunnow nichts im Rest ist, als hat sich selbiger hiemit darwider aufs beste bewahret, daß es ihm zu keinen Nachtheil gereichen möge.

Diesem accedirte der Herr v. Brunnow Semgallisch. Landschafts Lieutenant, Die Session ward bis Morgen um 9. Uhr auszusehen beliebt.

Den 8. Martii, ante Meridiem.

Der Herr von Olsen aus Gemauerthoff, meldete sich nach Verlesung des Diarii, als Grenzhöffischer Bevollmächtigter, da der Herr Capit. von Grothus aus Vercken sich wegen seiner häufigen Geschäften bewurlaubet, weil er den Conferential: Schluß zu entwerffen übernommen.

E. Wohlgl. Ritter und Landschaft b. schäftigte sich zuerst mit Verlustrirung der von Ihro Hochfürstl. Durchl. überreichten und beantworteten Desideriorum. Jemehr Ihro Hochfürstl. Durchl. Ihr besonderes Vergnügen bezeigten, daß solche nach dem völligen Wohlgefallen E. Wohlgl. Ritter und Landschaft abgefaßt waren, zu desto größerer Verpflichtung sehen sich E. W. Ritter und Landschaft gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. schuldig, da sie aus solcher Beantwortung die allergnädigsten und großmüthigen Bestimmungen Ihro Hochfürstl. Durchl. bemerkten,

ten, derohalben wurden für solche gnädigst beantwortete Desideria sich Dem: tsh: voll zu bedanken, der Herr von Wettberg aus Klein Lahnen, der Herr von Kirff aus Santen, der Herr von Funck aus Paddern, der Herr von Dlsen aus Gemauertthoff erbeten, welche zugleich Ihro Hochfürstl. Durchl. die gestrige Petia so per pluralitatem Votorum beliebet würden, gehorsamst vorzutragen und Höchstdero: selbst gnädigste Erklärung E. Wohlq. Ritter und Landschaft überbringen sollten.

Die zu Ihro Hochfürstl. Durchl. Abgeordnete kamen zurück mit Versicherung des vollkommensten Empfehls von Ihro Hochfürstl. Durchl. an E. W. Ritter und Landschaft. Sie becheureten, daß sie nicht genugsam die lebhafteste Freude Ihro Hochfürstl. Durchl. schildern könnten, die Sie darüber empfinden, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. seiner lieben Landschaft ein abermaliges Merkmahl Seiner Affection und Gerechtigkeits liebe abgelegt. Gewiß Höchstidieselben würden Sich stets zu besonderen Vergnügen reichen lassen, wenn Höchstidieselben auch in der Folge, durch werckthätige Proben, Dero aufrichtige und zärtliche Gesinnungen E. Wohlq. Ritter und Landschaft bezeigen, und den Wunsch eines jedweden besonders in Erfüllung bringen könnten, denn wie könnte es Höchstidenen selbst jemals glücklich und besser ergehen, als wenn Er die Seinigen im Wohlstande setzen und Sich dadurch die liebe und das Intrauen E. Wohlq. Ritter und Landschaft bewürken könnte. Ihro Hochfürstl. Durchl. haben ebenmäßig verfi: chert, Sie würden in allen Städten und andern Orten den ernsthaften Befehl ertheilen, daß keine geringhaltige Münzen bey Strafe der Confiscation im Lande gebracht, die seit einigen Jahren her distribuirte Münzsorten alleine, bis an den künftigen Landtage angenommen werden sollen, Höchstidieselben wolten auch zu jedermanns Wißen auf das schleunigste solche Verordnung nicht alleine publiciren lassen, sondern auch gewisse Commissarien bestellen, die ausmachen könnten, durch wem solches schlechte Geld im Lande gekommen.

Die im Lande befindliche Resten einzutreiben, würden Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gerne beordern, wenn nur zuerst in jeder Oberhauptmannschaft die Mannrichter vorhanden wären, vorjekt existirten nur zwey Mannrichter, davon dem einen, die Geschäfte der übrigen zu übernehmen, beschwerlich wäre.

Da man noch über verschiedene Materien mit seine Kirchspiels Brüder zu delibereiren hatte, ward die Sesion bis Nachmittags um 3. Uhr beliebet.

Post Meridiem.

Der Herr Oberburggraf erschiene auf der Conference: Stuben und überbrachte die Vidimation von der Ihro Kaysrl. Majest. von Rußland mit Ihro Hochfürstl. Durchl. in St. Petersburg errichtete Donations und Renuntiations: Acte, sub Lit. Qq.

Desgleichen verlangten Ihre Excell. der Herr Oberburggraf, daß die Landschaft nochmals in Ansehung der schlechten Münze einen Schluß faßen, wie einem solchen Uebel am Besten abzuhelffen sey, weil die Kaufleute, die Fleischer und alle übrige Handwerks-Leute ihre Laden zuzuschließen declariret, er bate, daß E. Wohl. Ritter und Landschaft Ihre Hochfürstl. Durchl. Dero Entschliesungen, schriftlich bekannt machen möchten.

Der Herr Capit. von Grothus von Groß-Bercken übersandte an E. Wohl. Ritter und Landschaft, daß von ihm gefertigte Project zum allgemeinen Conferential-Schluß, welches alsobald verlesen, ponderiret und an die Herrn Oberräthe durch den Herrn von Franck von Sutzen, und den Herrn Kammerjunkere von Nissen zur Durchsicht übersandt wurde.

Der Herr Brigadier Gotth. Ludwig von Schilling gab ad Diarium in copia parata:
 „Da die Herrn Bevollmächtigte des Bauskerschen Kirchspiels dawider, daß ich in gegenwärtiger Landes Versammlung den deshalben gemachten Besetzen gemäß, daselbst wo mein Domicilium habe, und allezeit, die an mir nach Barbern kommende Umschreiben als einem Mitbruder communiciret werden, ich auch schon vorher laut Quittance die Landes Onera getragen, mich als Rentenierer angegeben, und bey dem Diario verschreiben lassen, ohne anzuzeygende Gründe und Ursachen eine Bewahrung eingegeben, so sehe mich genöthiget, gegenwärtige Gegenbewahrung, mit dem feyerlichsten Vorbehalt, meines mir als einem Indigena nach meiner Geburt competirenden Rechte, hiemit ad Diarium einzukommen.“
 Gotthard Ludwig Schilling.

Die Session ward bis Morgen um 9. Uhr limitiret.

Den 9. Martii, ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii überreichte der Herr Capit. von Grothus ein Project des Creditivs an Ihre Majestät der Kaiserin von Rußland, und drey Briefe an die Ministri Status, welche alsobald verlesen, und ins reine zu schreiben beliebt wurde.

Ihre Excell. der Herr Oberburggraf kam auf der Conference-Stuben, und überbrachte das gestrigen Tages an die Herrn Oberräthe überreichte Project, zum allgemeinen Conferential-Schluß mit einigen wenigen Anmerkungen, so im Schreiben nur versehen war, allein den wahren Sinn nicht änderten. Ihre Excell. der Herr Oberburggraf übernahm die reine Abschrift des allgemeinen Conferential-Schlusses zu besorgen; da alsdenn der Herr Director verlangte, Ihre Excell. sollten Ihre Hochfürstl. Durchl. soudiren, wenn Höchstdenenselfelben die Unterschrift des allgemeinen Conferential-Schlusses gefällig wäre, Ihre Excellence verlangten auch, daß, da man von Ihre Hochfürstl. Durchl. anverlangt, daß alle Resten per Modum Executionis eingetrieben werden sollen, E. Wohl. Ritter und Landschaft angebe, wer im Lande an Willigungs-Gelder restire, und wer dem Mannrichter sein Gebühr bezahlen würde, wenn er zur Execution in

der Unwissenheit an einen solchen Orte hinkommen solte, der schon laut Quittance das Seinige abgetragen.

Der Herr Director und E. ganze Wohlgeb. Ritter und Landschaft bedankte sich an den Herrn Capit. von Grothus aus Bercken für der gehaltenen Bemühung, den allgemeinen Conferential-Schluß und die übrigen Briefe an der Käyserin und alle Ministri Status zu projectiren.

Der Herr Regierungsrath von Plettenberg gab folgendes ad Diarium:

„Da aus den Pactis Subjectionis deutlich am Tage lieget, daß kein Herr fremder Religion Herzog von Curl-nd seyn kann; einfolglich auch Ritter und Landschaft, so bald zuwider ihren Pactis in hoc Puncto was fürgenommen wird, eo ipso berechtigt ist, sich von Eyd und Pflicht selbst zubefreyen; wann aber jetzt per pluralitatem die Conferencen-Stube aus rühmlicher Vorsichtigkeit bey Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge sich bewirket, per Desideria die Einwilligung, bey einem solchen existirenden Vorfall, so haben wir hiedurch nur uns präcussodiren wollen, daß künftig solche absque sequela sey.

George Friedr. v. Plettenberg, Regierungsrath, und Krafthabender Vollmacht von den Hrn. Lieut. Bubberg, und Hrn. Lieut. Finckenau.

Gotthard Casimir Pfeiliger genant Franck, Ewald Wilhelm Pfeiliger genant Franck, Dietrich Magnus von Schlippenbach, Philipp Ernst von der Koop, Christoph Friedrich von Brunnow, Eberhard Friedrich von Brüggem, und Friedrich Herrmann von Manteuffel genant Szöge.

Damit man Ihro Hochfürstl. Durchl. auf der, durch den Herrn Oberburggraf gethanen Anfrage in Ansehung des schlechten Geldes antworten könnte, wurde beliebt zu votiren, ob das aus 5. Puncte, sub Lit. Rr. bestehende Project, betreffend der Ausmittelung sich wegen dem schlechten Gelde zu schützen, angenommen, und Ihro Hochfürstl. Durchlaucht vorgetragen werden soll, oder nicht. Da denn per Plurima der Vortrag beliebt ward.

Die Session ward gehoben, und bis Nachmittage ausgesetzt.

Post Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii brachte das Grenzhoff und Sessausche Kirchspiel ad Diarium. „Diese Kirchspiele, so wenig sie Ursache hatten die Gültigkeit der Pactorum Subjectionis in Zweifel zu ziehen, so wenig hatten sie sich entbrechen können, mit aller nur möglichen Vorsicht, ihren Desideriis den Punct einzuverleiben, daß die Durchl. Fürstl. Successores von denen Ständen allerdings keinen Gehorsam präcussodiren könnten, so bald contra Pacta Subjectionis ein Fürst Catholischer Religion in der Regierung entamiret würde, weil die ganz neuerliche Zeiten bereits die Beispiele geben, daß man Fürsten Catholischer Religion contra Pacta Subjectionis das Homagium geleistet, einfolglich die Gültigkeit derer Pactorum Subjectionis dadurch bezweifelt hätte.

Diesem accedirte Landau, Durben, Aug, Gramsden, Hasenpoth, Goldingen, Neuenburg, Zabeln, Eckau, Pauske, Grobi n.

Ihro Excell. der Herr Oberburggraf erschien abermals auf der Conferencen-Stuben, und überbrachte alle Titulaturen an die Ministri Status des Russisch.
Neuys,

Reichs, und machte sogleich bekannt, daß wenn E. Wohlgl. Ritter und Landschaft es gefällig, und sie ihre Consultationes geendiget, Ihre Hochfürstl. Durchl. die 10te Stunde auf Morgen zur Unterschrift des allgemeinen Conferentials Schlußes beliebe.

Die Bevollmächtigte der Brüder aus dem Tallschen Kirchspiel, brachten im Diario bey, daß sie und ihre Brüder vor ihre Pflicht hielten, nicht allein ihre Vorrechte und Freyheiten in Betracht zu halten, sondern gleichfals die vorzüge und Vorrechte ihres Allergnädigsten und Durchlauchtigsten Landes Herrn, indem sie glaubten, es wäre zuwider der Auctorität, daß unser Durchl. Herzog den Conferential-Schluß unterschreibe.

E. Wohlgl. Ritter und Landschaft bate sich die 3te Stunde nach Tisch aus, daß der Conferential-Schluß am Hofe unterschrieben werden könnte. Die Session ward bis Morgen limitiret.

Den 10 Martii, ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii, meldete sich der Herr Diarien Führer von Franck daß er genesen, gleich darauf wurde das Project in Ansehung des schlechten Geldes, und das Corpus Deliberatoriorum vom Herrn Directore unterschrieben, und durch den Herrn Schröders von Dubbenhoff, Herrn von Vietinghoff aus Bersen, Herrn von Blomberg aus Sarnaten und den Herrn Major von Holten an Ihre Hochfürstl. Durchl. schuldigt übersandt, wobey denen abgeordneten Herrn Bevollmächtigten aufgetragen ward, bey Ihre Hochfürstl. Durchl. zu bewirken, daß der jetzige Buchdrucker Christian Liedtke, laut dem, von dem Herrn Obrerräthen ihm vorher schon erteilten Consens, die Buchdruckerey ungestört fortsetzen könne; und daß zugleich Höchstidieselben, den von Ihre Königl. Hoheit während seiner interimis Regierung und E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft dem Juden Behr verstatteten sichern Auffenthalt in der hiesigen Stadt, noch ferner bewilligen mögen.

Der Herr Schröder aus Dubbenhoff, nebst einigen Brüdern aus seinem Kirchspiel, nahmen keinen Antheil an der Bitte des Juden Behr wegen.

Die abgeordnete Herrn kamen zurück, und überbrachten ein ergebenes Compliment von dem Herrn, mit der Versicherung, daß Höchstidieselben den Buchdrucker auf keine Art in seinem Recht verlegen wollten, zudem wäre Höchstidieselben unbekannt, daß einige Hindernisse dem Buchdrucker gemacht wären, und Jemand solche seine Freyheit bezweifeln wollte.

Dem Juden Behr wollten Ihre Hochfürstl. Durchl. ebenfalls auf Verlangen E. W. Ritter und Landschaft einen sichern Auffenthalt bis zum künftigen Landtage allhier verstaten.

Die Session war bis Nachm. um 2. Uhr gehoben.

Post Meridiem.

Sobald sich E. Wohlg. Ritter und Landschaft auf der Conference-Stuben versammelt und Sitz genommen hatte, wurde der Anfang gemacht, die reine Abschriften von dem sämtlich bewilligten allgemeinen Conferential-Schluß zu collationiren.

Da die Schreibers mit Abschriften, der nach Moscau unsern Delegirten mit zugebenden Instruction und denen übrigen Briefen an die Ministri Status nicht fertig werden konnten, auch die Landschaft noch über viele Sachen zu conferiren hatte, so beschloß man einstimmig Ihro Hochfürstl. Durchl. zu bitten, daß Höchstdieselben erst auf Morgen, eine Ihro Hochfürstl. Durchl. beliebige Zeit zur Unterschrift des allgemeinen Conferential-Schlusses und Ablegung derer schuldigen Curialien gnädigst bestimmen möchten. In solcher Absicht wurden erbeten, der Herr Oberjägermeister von Dusterlho, der Herr Baron von Knigge, der Herr Capitain von Krummes, der Herr Capitain von Korff aus Grißgal: len sich nach Hofe zu verfügen und unter Versicherung der theuesten Devotio von Ritter und Landschaft Ihro Hochfürstl. Durchl. solche submisse Vorstellung zu unterlegen.

Es wurden zugleich zu die Oberräthe um ihre Unterschriften, unter der in duplo abgefaßten Instruction zu besorgen, der Herr Capit. von Fölckersamb, der Herr von Franck aus Suttin gesandt, welche sich auch sogleich dahin begaben.

Die an Sr. Hochfürstl. Durchl. abgeordnete Herrn Bevollmächtigte überbrachten von Höchstdenenelben die huldreichste Erklärung für die Erkundigung der Unterschrift des allgemeinen Conferential-Schlusses; Ihro Hochf. Durchl. würden Ritter und Landst in solcher Absicht um 10. Uhr bey sich erwarten, und zu gleich auf morgen mit vielen Vergnügen die Abschieds Curialien entgegen nehmen.

Von den Herrn Oberräthen wurde die, durch die vorher abeordnete Bevollmächtigte übersandte Instruction sub Lit. Ss. mit ihren Unterschriften auf der Conference-Stuben abgegeben. Da alsdenn der Herr Director zum Unterschreiben und Besiegelung socher doppelt gestellten Instruction den Anfang machte, und von allen Bevollmächtigten ebenfalls continuiert wurde.

Der Bevollmächtigte derer Kirchspiele Grenzhoff und Sessau brachten folgendes in copia parata ad Diarium.

„ Da es notorisch, daß alle Verhandlungen unserer Staats-Angelegenheiten, in so ferne dieselben zwischen Haupt und Glieder eine endliche Entscheidung erhielten, nicht anders als durch einen Schluß, welcher gemeinschaftlich verabredet und durch die Mehrheit der Stimmen beschloßen, und von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, ihre Kraft und Gültigkeit erhalten; so sehen die Kirchspiele Sessau und Grenzhoff gar nicht ab, aus welchen Gründen die Tallsensche Herrn Bevollmächtigte, durch ihre den 9. Martii, 1763. ad Diarium gebrachte Bewahrung, in Betracht der Unterschrift Ihro Hochfürstl. Durchl. den Juribus Principis etwas entgegen streitendes fände.

Es reservirten sich daher diese vorgedachte Kirchspiele omne jus salvum & competens &c. umb soviel mehr, da die Herrn Bevollmächtigte weder in Betracht des Termini selbst, nach in Rücksicht dessen, was nachgehends bey dieser allgemeinen Landes Versammlung zum besten des geliebten Vaterlandes tractiret und beschloßen worden, mit hinlänglichen Gründen, das geringste gefegwidrige und nachtheilige anführen mögen, noch können.

Diesem accedirten, Dohlehn, Gramsden, Durben, Grobrien, Landau, Jabeln, Golbin: gen, Luckum, Lus, Hasenpoth, Neuenburg, Ekau, Bauske, Baldohn, Frauenburg, Alskerad & Nerst, und der Herr von Behr auß Nothfeden, auß dem Tallschen Kirchspiel.

Zur Bezahlung an denen Canzelisten, welche die lateinische Manifestation in sieben Exempl. und verschiedene Briefe an die Polnische Ministri Status ins reine geschrieben, wurde als ein Gratial von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft 30. Rthlr. á 18. Sechs. bestimmt, und dem Notario Publico ward vor der lateinischen Version der Manifestation nach Pohlen und an den Castellan Lipski, derselben Ausfertigung und denen Siegeln zu obigen sieben Exemplarien, die verlangte 50. Rthlr. zugestanden, welche Auslage der Herr Schröders von Dub: benhoff, zu thun versichert, wofür ihm der Herr Director im Namen E. Wohlg. Ritter und Landschaft den zärtlichsten Dank abstatteren.

Der B vollmächtige der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus brachte folgendes in copia parata ad Diarium.

„Es wäre jederzeit üblich gewesen, daß, wenn eine Willigung bey Landtügen oder Conferenzen vor den Delegirten gewilliget, sogleich auch eine Repartition, wie viel vom Haacken zu zahlen sey, ausgemachet worden. Da aber solche jeso unterblieben und noch dazu die Reduction der noch in Curs seyenden Selbmünzen gegen künftigen Land: tage bevorstünde, als wäre er gemüßiget, sich dieser wegen zu bewahren, wann die Kirch: spiels Brüder auch nach dem Landtage in der Münzsorte, die zur Zeit der Willigung gäng und gäbe gewesen, ihr Contingent abtragen, und die unnöthig aufgelauffene Inter: essen nicht zahlen würden.

Der Herr von Brüggan auß Klein Jezern und der Herr von Szöge in Vollmacht, accedirten diesem. Als bald wurde die Session bis Morgen um 9. Uhr ausgesetzt.

Den 11. Martii, ante Meridiem.

Die ins reine geschriebene Briefe an die Ministri Status nach Moscau, nemlich: an Ihro Erl. Excell. dem Premier-Minister und ersten Senateur, General-Zeld: marschall, Ritter und Grafen von Bestoucheff, sub Lit. Tt. An den Großkanzler und Rit: ter Grafen von Woronzow, sub Lit. Va. An den Vice-Kanzler Fürsten Gallizin, Lit. Vv. An den Geheimen-Rath, Oberhoffmeister, Senateur und Ritter von Pannin, Lit. Ww. desgleichen das Creditiv: Schreiben an der Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Käyserin aller Reußen, sub Lit. Xx. wurden callationiret und nachdem solche von denen Oerräthen und Directore unterschrieben, wurden sie an den Delegirten den Herrn von Heyking abgeaeben.

Der Herr Regierungs Rath von Plettenberg, gab folgendes ad Diarium:

„Da auf der Conference-Stube, ersittich, 1500. Rthlr. zu 18. Sechs. zur Mos: causchen Reise gewilliget war, kurz darauf haben die Hochwohlg. Herrn Bevollmächtigte auß Bepsorge der jetzigen geringen Münzsorte, noch 500. Rthlr. gleichfals zu 18. Sechs.

zualegt, die noch wenig gegenwärtige Brüder sind bereit, noch das ihnen zukommenden Quoti die Willigung gleich zu erlegen, wann aber per Pluralitatem derer Herrn Herrn Bevollmächtigten zuwider undenklichen Jahren her observirten Gesetzen und Gebräuchen in dem Conferential-Schluss die Repartition der Willigung nicht haben einverleiben wollen, damit die Herrn Landschafts-Officiers die Gelber nicht eintreiben könten, und eben dadurch sowol die gegenwärtige Brüder, als auch die en-fernten in ofenbaren Schaden und Verlust unverschuldt gesetzt worden; als declariren wir unterzeichnet, daß weder wir noch unsere abwesende Brüder aus oben angeführten Gründen, noch uns zu Interessen, noch andern Münzforten, als jeso noch gehende gewesen, jemals verstehen werden, weßwegen wir uns hiedurch und hierüber auß feyerlichste und zurecht bestehende bewahren.

George Friedrich von Plettenberg, Regierungs Rath, Kraft habender Vollmacht von den Herrn Lieutenant von Bubberg, und Lieutenant Finckelau.

Gotthard Casimir Pfeiliger genannt Franck.
Ewald Wilt. Pfeiliger genannt Franck.

Dietrich Magnus von Schlippenbach.
Philipp Ernst von der Koop.

Der Herr Director behielte sich eine Gegenbewahrung im Diario vor, wegen der heute von dem Herrn Regierungs Rath von Plettenberg eingegebene Bewahrung.

Da die Uhr 10. schlug, so begab sich der Herr Director in der Begleitung von allen Bevollmächtigten nach Hofe, um sowol den allgemeinen Conferential-Schluss zu unterschreiben, als auch die Abschieds-Curialien abstatten zu können. Da alsdenn E. Wohlgl. Ritter und Landschaft zuerst unter Paradeirung der Hauptwache, von den Herrn Kammerjunker von Grochus empfangen, und durch den Hrn. Oberburggraf, zu Ihro Durchl. dem Herzoge eingeführet wurden, Ihro Hochfürstl. Durchl. nahmen Session, nebst ihren Oberräthen, und die ganze versammelte Landschaft folgten höchstedenenselben, da denn Ihro Hochfürstl. Durchl. zuerst mit Seinen Oberräthen, nachdem der allgemeine Conferentialschluss sub Lit. Yy. verlesen und collationiret ward, den Anfang machten, selbigen zu unterschreiben, und besiegeln zu lassen, und selbige Bevollmächtigte continuirten die Unterschriften und Besiegelungen. Nach Vollendung dessen wurde von E. W. Ritter und Landschaft durch den Herrn Directore in einer wohlgesetzten Rede, die gewöhnliche Abschieds-Curialien an Ihro Hochfürstl. Durchl. den Herzog zuerst, und in der Folge an Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herzogin abgestattet, Ihro Excell. der Herr Kanzler beantwortete die Anrede des Herrn Directoris in den zärtlichsten Versicherungen der huldreichsten Gnade, so Ihro Hochfürstl. Durchl. E. W. Ritter und Landschaft nicht allein jest durch ihn bezeigen ließen, sondern auch eine jede Gelegenheit vor erwünscht achten würden, da höchst dieselben solche Seine Zuneigung durch werthbätige Proben darthun könte. Der Herr Hoffmarschall Baron v. Knigge erwiederte im Namen der Durchl. Herzogin, daß Sie die Attention der Landschaft hoch erkenne, und sich dieselben von der Allerdurchl. Landesmutter aller Affection stets getrösten könten. Da Ih-

ro Durchl. der Erbprinz nach Riga verreiset war, wodurch die Landschaft sich außer Stande sahe, sich von ihrer schuldigen Pflicht durch Ablegung derer Curialien acquittiren zu können, als begab sich E. W. Ritter und Landschaft um 3. Uhr N. auf der Conference-Stube, verschrieb diesen Vormittags Actum, nachdem die gestrig im Diario eingeführte Tour zuerst verlesen ward, da alsdenn noch nachfolgendes im Diario beygebracht wurde.

Als Rentenirer haben sich folgende während der allgemeinen Conference angegeben:

George Gottfried von Buchholz, im Durbischen Kirchspiel, vor	2000. Fl. Alb.
George Christoph. Trotta genannt Treyden im Durbischen Kirchspiel, vor	2000. "
Gotthard Friedrich Wilhelm Löbel, im Durbischen Kirchspiel vor	2000. "
Johann Heinrich von Keyserling vor	3000. "
Philipp Gideon Saff vor	3000. "
Ewald Ernst von den Brincken, aus dem Doblehnischen Kirchspiel, vor	6000. "
(dessen Capital bey dem Hrn. Kammer-Herrn von Buttlar, und dem Herrn von Grothuß aus Zerraurt.)	
Carl Friedr. von Holtey, Major, im Frauenburgschen Kirchspiel vor	6000. "
Johann Hermann von Keyserlingk, im Frauenburgschen Kirchspiel, vor	5000. "
Ernst Johann Pfeiliger genannt Franck, Lieutenant, im Grenzhöfischen Kirchspiel, vor	8000. "
Heinrich Reinhold von Koschkull, im Grobienschen Kirchspiel, vor	2000. "
Herr Major von Thülen, im Mitauschen Kirchspiel, vor	15000. "
George Friedrich Pfeiliger genannt Franck, Pfandbesitzer auf Suttin im Zabelschen Kirchspiel, vor	6000. "
Friedrich Wilh. von der Osten genannt Sacken, Pfandhalter auf Garrosen, giebet an sein Capital in Garrosen, und zahlet vor	3000. "
Dietrich Karp giebet sich als Rentenirer an, vor	1000. "
Heinr. Christopher von Meerfeld, Capit. (hat sein Capital im Kirchspiel)	3000. "
Christopher Friedr. von Karp, Pfandhalter auf Steingarten, vor	3000. "
Der Herr General Lieutenant Johann Christoph von Schilling, im Selburgschen Kirchspiel, vor	6000. "
Der Herr Brigadier Gotth. Ludwig von Schilling, im Bauskerschen Kirchspiel, vor	3000. "
Gotth. Montigallo Brigadier, im Bauskerschen Kirchspiel, vor	3000. "
Carl Ferdinand von Rutenberg, im Neuenburgschen Kirchspiel, vor	15000. "
Joh. Heinr. Benedict. von Heyting, im Hasenporthschen Kirchspiel, vor	2100. "
Ewald Ernst von der Bruggen, Capit. im Selburgschen Kirchspiel, vor	3000. "
George Christoph von Medem, vor	3000. "
Friedrich Wilhelm von der Osten genannt Sacken, vor	1000. "
Reinhold Ernst von Mirbach, vor	2000. "
Hermann Dietrich von Schulzen, vor	2000. "
Carl Christoph Eerde Lieutenant, im Neuguthschen Kirchspiel, vor	5000. "
Heinrich Ernst von Buchholz, im Durbischen Kirchspiel, von	2000. "

Da der Courier aus Warschau, der die dahin expedirte Manifestationes abzugeben hatte, noch nicht retourniret, so konnte der Herr von Mirbach aus Strocken, der die Besorgung davon übernommen, keine Rechnung von denen gehaltenen Unkosten angeben, er referirte sich solche Berechnung auf kommenden nächsten Landtag beybringen zu können.

Laut Rechnung hat der Herr Director vor der Landschaft ausgezahlt:		
Dem Buchdrucker vor 100. Exempl. der Manifestation	"	400. Sechsf.
Vor das Heften obiger Manifestation	"	25. "
Dem Ministerialis vor die Insinuation	"	30. "
Vor Siegel Lack	"	32. "
Dem Schreiber Postwon vors Schreiben der Manifestationen	"	48. "
Dem Schreiber Müller vors Abschreiben der Gravamina. und vieler Briefe	"	48. "
		Summa. 583. Sechsf.
(oder 32. Rthlr. á 18. Sechsf. und 7. Sechsf.)		

F. W. v. Heyking, p. t. Director.

Die Bevollmächtigte aus dem Tallschen Kirchspiel, von denen Brüdern, derer Namen bereits im Diario annotiret, brachten bey, daß ihre Unterschriften in dieser Conference nicht anders zu deuten wären, als einzig und allein vor die in Vollmacht habende Herrn Brüder.

An den Schreiber Lange, bezahlte der Hr. Diarien Führer von Sacken vor die reine Abschrift des Diarii und derer Beylagen, 21. Rthlr. á 18. Sechsf. an Sechser-Geld, zur Wiedererhaltung dieses Geldes, gab der Herr Director ihm an den Hrn. Obergemeinemer eine Assignation. Der Herr Landschafts Cornet von Brunnow that den Vorschuß von 57. Rthlr. á 18. Sechsf. auch 7. Sechsf. um die Unkosten, für der Conference Stuben laut eingegebener Rechnung bezahlen zu können, worüber ihm ebenfalls der Hr. Director an den Herrn Obergemeinemer eine Assignation gab.

Die zur Moscauschen Reise unsern Delegirten bestimmte und gewilligte 2000. Rthlr. á 18. Sechsf. in guter gangbarer Münzsorte, übernahm der Herr Director, als jetziger Delegirte selbst auszulegen, und der Landschaft gegen gewöhnliche Interessen vorzustrecken, welches von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft mit Dank zugestanden wurde.

Der Herr Director gegenwärtiger allgemeiner Landes Versammlung brachte folgende Gegenbewahrung, wider die, von Herrn Regierungsrath von Plettenberg und einigen Rentenirern im heutigen dato ad Diarium eingereichte, in copia parata bey:

„ Er müste sich über die geschene Willigung zur Moscauschen Reise bloß auf das, was dieserhalb im Diario verschrieben und der gewilligten Münzsorte wegen, auf den heute unterschriebenen Schluß aus der allgemeinen Landes Versammlung berufen, dieses wären ohnstrittige Beweisstücke, ihn sowol als alle anwesende Brüder vor allen Anschuldigungen in gnugsame Sicherheit zu setzen. Er wolte sich seiner Seits auch wider alle Bewahrungen, die unter seinem Directorio, ohne daß die Weisung dazu ist aus denen Befehlen genommen, aufs feyerlichste bewahren, und sich quævis juris competencia. hiemit reserviren.

Grenzhoff, Hasenpoth, Sessau, Neuenburg, Gorbinger, Jabeln, Mitau, Bauske, Ekau, Aug. Grobier, Winbau, Durben, Caudau, Baldoyn, Gramsden, Allschwangen, Doblen, accediren.

Nach Verlesung und collationirung des Diarii, dankte auf der verbindlichsten Art E. ganze Wohlgeb. Ritter und Landschaft ihren würdigen Herrn Director, für gehabte Bemühungen in Ausführung dieses wichtigen Geschäftes, und hiemit ward das Diarium mit der Unterschrift des Herrn Directoris vollkommen geschlossen.

Mitau, in der Landes Versammlung,
den 11. Martii, 1763.

Friedrich Wilhelm von Heyking,
p. t. Director.

Be^hlagen,

zu dem

D I A R I O

vom 10^{ten} Februar. 1763.

Lit. A.

Circulair-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchlaucht.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Johann,
in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog,
Freyer Standes Herr in Schlesien, Wartenberg,
Bralin und Goschütz ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Wohlgeborne, Uns liebe Getreue. Die schweren und langwierigen Drangsalen, welchen Wir und Unsere Fürstliche Familie ohne alles Verschulden ausgesetzt gewesen, sind eben so bekannt, als die Ränke der Arglist und Bosheit, wodurch Unsre Feinde die Fesseln unauflöslich zu machen, die Wirkungen Unserer Unschuld, wenn solche der Kaiserin Elisabeth Majestè Glorwürdigsten Andenkens, eben so hell, als der ganzen Welt in die Augen leuchtete, zu vereiteln, und Unsere Befreyung aufzuhalten, und zu verhindern gesucht haben.

Die göttliche Vorsehung hatte die Ausführung dieses Werks, der Gerechtigkeit und Großmuth, der Allerdurchlauchtigsten Monarchin, Ihro jetzt Glorwürdigst regierende Rußisch-Kaiserlichen Majestè vorbehalten.

Die Gnade, Großmuth und Gerechtigkeits-Liebe, so diese Monarchin vergöttern, sind es, durch welche Wir und Unser Fürstliches Haus in eine vollständige Freyheit, und in den Stand gesetzt worden, die Regierung Unserer Herzogthümer wieder zu übernehmen. Die überzeugende Proben, welche Wir von Unserer Wohlgeb. Ritter und Landschaft zu Uns tragenden Liebe und Treue haben, und das während Unserer Abwesenheit bey allen Gelegenheiten, insonderheit aber in denen Landtags Schlüssen und denen Instruktionen der Landes Delegirten, in den Jahren 1752 bis 1758. bezeugte Verlangnen nach Unserer Zurückkunft, läßt Unserem zuversichtlichen Vertrauen nicht den mindesten Zweifel übrig, daß Unsere Wohlgeb. Ritter und Landschaft in Unserer Person, den von

Ihr selbst, freywillig geschmächtig und einstimmig erwählten, von des Königs Majestät und der Durchl. Republicque aber, nach den Fundamental-Gesetzen der Herzogthümer belehnten Herzog anerkennen, und empfangen, und also die endliche Erfüllung Ihrer obgedachten Wünsche, mit Freuden aufnehmen werde.

Unserer getreuen Ritter und Landschaft wird die Nothwendigkeit von selbst in die Augen fallen, welche diese Begebenheit veranlaßet, über die diesfalls zunehmende Maasregeln gemeinschaftliche Ueberlegung, und Rathschlag zu pflegen, und solche daher um soviel weniger sich abgeneigt finden lassen, sich auf der Versammlung, zu deren Termin Wir, Kraft dieses den 10ten Febr. präfixiren, in Unserer Residenzstadt Mitau in Corpore einzufinden.

Wir versichern dannenhero bey Unserm Fürstlichen Wort, mit Unserer getreuen Ritter und Landschaft ein völliges Abkommen, über alle dasjenige zutreffen, was zu noch mehrern Befestigung der zwischen Uns und derselben obwaltenden, standhaften und feyerlichen Verträge, zum Aufnehmen, Wohlfahrt und Glückseligkeit des Landes, und zur Sicherheit der Religion etwas beitragen, das Band zwischen Haupt und Gliedern, noch enger und unauflöslicher verknüpfen, und die innerliche Ruhe und Sicherheit Unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes, auf einen festen und unbeweglichen Fuß zu erhalten, dienlich, heilsam und ersprießlich seyn kann.

Wie Wir denn alles dasjenige, wodurch der eine oder der andere entweder aus Ubereilung, oder durch Beleidigungen, oder aus nicht genugsamrer Ueberlegung Uns zu nahe getreten seyn möchte, in ewige Vergessenheit stellen, dahingegen aber von der Treue, dem Zutrauen, der Liebe und der Zuneigung Unserer lieben getreuen Ritter und Landschaft, Uns ungezweifelt versprechen: es werde selbige eigends angewandt seyn, sich zu obbestimmter Zeit in Unserer Residenz Mitau einzufinden und ihre Kräfte mit Uns gemeinschaftlich dahin zu vereinigen, damit nach wiederhergestell-

ter

ter innerlichen Ruhe, unter Unserer und Unserer Fürstlichen Descendenten glücklichen Regierung ein jeglicher bey Beobacht- und Ausübung der Pflichten, welche getreuen Söhnen des Vaterlandes obliegen, auch die süßen Früchte der Eintracht, Sicherheit und Ruhe zu genießen haben möge.

In solchen Unserm Vertrauen haben Wir nicht länger Anstand nehmen wollen, Uns vorläufig auf einige Tage in Unser Herzogthum und Residenzstadt Mitau zu begeben, und hieselbst gegenwärtiges Schreiben vorläufig ausfertigen zu lassen, auch zugleich E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft von Unserer und Unserer Fürstlichen Familie, auf den 22ten des laufenden Monats festgesetzten gänzlichen Anherkunft und nachherigen Verbleiben zu benachrichtigen.

Es gereicht uns hienebst zu ausnehmender Zufriedenheit, daß Wir durch diesen glücklichen Vorfall in den Stand gesetzt sind, Unserer lieben getreuen Ritter und Landschaft, von dieser Unserer Ankuft hiemit die erfreuliche Nachricht und zugleich überführende Beweise Unsern zu derselben besonders tragenden Landesväterlichen Gnade, Neigung, Liebe und Vertrauen zu geben, insonderheit aber den zerrütteten innerlichen Zustand Unserer Herzogthümer abhelffliche Maasse zu setzen, und es in die Wege zu leiten, daß Unsrer liebe getreue Ritter und Landschaft in ungekränkter Aufrechthaltung der wahren Evangelischen Religion, Augspurgischer Confession, nach der Verordnung der Subjections-Pacten, in ihrer Freyheit, Immunitäten, Vorrechten und Gerechtsame, welche von Unsern Vorfahren, mit ihrem Blute so theuer erworben und verfochten worden, wieder bestätigt werden, und ein jeder für sich und seine Nachkommen der Zufriedenheit, zur Verherrlichung des Allerhöchsten genießen möge.

Die Wir übrigens E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, der Obhut Gottes empfehlen, und Ihr mit Fürstlicher Huld und Gnade wohl zugethan verbleiben. Begeben in Unserer Residenzstadt Mitau, den 10ten Januarii, 1763.

Schreiben Sr. Excellence des Herrn Ministre von Stolin.
Hochwohlgeborne Herren, Herren,
Hochzuehrende Herren, Herren!

Ich habe bereits mittelst meinem Circulaire-Schreiben vom
^{30ten Octobr.}
^{11ten Novembr.} a. p. die Ehre gehabt, Ew. Ew. Hochwohlgeb.
 Hochwohlgeb die Allerhuldreichste und sich auf die Gerechtigkeit
 gründende Besinnungen Ithro Käyserl. Majestät meiner Allergnäd-
 igiten Souveraine, welche die Wiedereinsetzung Sr. Hochfürstl.
 Durchlaucht des Herzogs Ernst Johann in den rechtmäßigen
 Besiß Dero Herzogthümer Curland und Semgallen, und die
 damit verknüpfte Sicherheit der Religion, und die Aufrechthal-
 tung der Freyheiten, Rechten, Prærogativen und Immunitäten
 E. Hochwohlgeb Ritter und Landschaft, zum alleinigen Vorwurf
 haben, zu erkennen gegeben, und selbige mit den bündigsten Ver-
 sicherungen von Ithro Käyserl. Majest. E. Hochwohlg. Ritter und
 Landschaft besonders zutragenden Gnade, Huld, und Protection,
 wie auch festen Vorsätze, niemalsen zuzulassen, daß in selbigen die
 mindeste Abänderungen zum Nachtheil gedachter Herzogthümer
 erfolgen sollen, zu begleiten.

Von Ithro Käyserl. Majestät habe ich den abermaligen Al-
 lergnädigsten speciellen Befehl erhalten, nicht nur alles obige zu
 wiederholen, sondern auch E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft
 auf das kräftigste zu versichern, daß Allerhöchst Dero Großmü-
 thiger Vorsatz in der Wiedereinsetzung Sr. Hochfürstl. Durchl.
 in Dero Herzogthümer, unverändert bleibe, und solche zu ihrer
 Wirklichkeit gebracht werden soll

Ithro Käyserl. Majestät tragen aber zu den edelmüthigen
 Besinnungen E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft, das all-
 ergnädigste Vertrauen, daß Sie ihren einmüthig erwählten und
 von Ithro Majestät dem Könige und der Republique Pohlen Ge-
 setz-

sehmäßig belehnten Herzog, mit welchen Sie in den feyerlichsten Verträgen steht, Sr. Hochfürstl. Durchl. und Dero Hochfürstl. Familie durch die Großmuth dieser Allergerechtesten Monarchin in völlige Freyheit gesetzt worden, in besagten Herzogthümern auf und annehmen, und gegen Höchstselbigen und Seine Hochfürstl. Descendenten die Pflichten treuer und wohlgesinnter Söhne ihres Vaterlandes um so mehr beobachten und ausüben werde, als solches mit den Fundamental-Gesetzen dieser Herzogthümer, welche Ihre Kaiserl. Majestät jederzeit aufrecht zu erhalten, Sich so geneigt, als willig erkläret haben, übereinstimmt, und Ihre Majestät nichts so sehr wünschen, als durch sothane Wiederereinführung Sr. Hochfürstl. Durchl. die Stcherheit der Religion und die innerliche Ruhe dieser Herzogthümer wiederhergestellt zu sehen.

Diese Ihre Kaiserl. Majestät gegen E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft hegende Großmüthige und wohlwollende Gesinnungen, werden um ein größeres vermehret werden, wenn selbige sich, in Befolge des hiebengehenden von Sr. Hochfürstl. Durchl. gegenwärtig in dero Residenz Mitau eigenhändig unterzeichneten Circulaire-Schreibens an die Hochwohlgeb. Einwohner des N. Kirchspiels, zu dem in selbigem auf den 10ten Febr. st. n. angeetzten Termin zu einer öffentlichen Versammlung in Mitau, allwo Sr. Hochfürstl. Durchl. und Dero Hochfürstl. Familie gegen den 22ten dieses einzutreffen und Dero Hofstaat zu halten gedenken, einfinden, und mit Sr. Hochfürstl. Durchl. sich gemeinschaftlich dahin vereinigen wird, damit Ihre Kaiserl. Majestät Allerhöchste Absicht in der Wiederherstellung der innerlichen Ruhe und der Zufriedenheit gedachter Herzogthümer, welche sich auf dem Gipfel ihres Umsturzes befunden, erreicht werde, und eine Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft sich dadurch der weitem Huld, Gnade, Versorge und Schutz Ihre Kaiserl. Majestät würdig machen könne; dagegen aber alle diejenigen, welche wieder Vermuthen, sich zu dieser öffentlichen Versammlung, entweder in

Perz

Person, oder durch ihre Bevollmächtigte nicht einfinden, und dadurch ihren Widerwillen, und daß sie an diesem, dem Vaterlande so heilsamen und auf die Gerechtsame sich fußenden Werke keinen Mitantheil nehmen, sondern die Forsetzung der innerlichen Unruhen und ihrer Vorurtheilen vorziehen, zu Tage legen würden, sich dieser Allerhöchsten Käyserl. Gnade, Huld und Schutz unwürdig machen werden.

Da Ihre Käyserl. Majestät Sr. Hochfürstl. Durchlaucht und E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft nunmehr für unzertrennt halten; so haben Allerhöchstdieselben zum mehreren Beweiß dessen, für nützlich und zuträglich zu erachten geruhet, mich an Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und an Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft gegenwärtig von neuen, in dem Caractère Allerhöchst Dero Käyserlichen Ministre allergnädigst zu accreditiren, wovon sowohl, als von Ihrer Käyserl. Majestät anderweitigen Allerhuldreichsten Gesinnungen, welche lediglich auf das Wohl und Aufnehmen dieser Herzogthümer abzielen, ich bey obgedachter allgemeinen Versammlung E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft die geziemende Eröffnung zu machen, die Ehre haben werde.

Ubrigens werden Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. aus meinem an die Hochwohlgeb. Herrn Arrendatores der Fürstl. Aemter erlassenen Circulaire Schreiben vom 24ten Decembr. a. p. die Ursachen ersehen haben, durch welche Ihre Käyserl. Majestät verlaßet worden, auf alle Fürstl. Reventües ein Sequestre zu legen, welches auch in Befolge Allerhöchst Dero Allergnädigsten speciellen Befehls von mir wirklich geleyet worden, und es stehet zu hoffen, daß besagte Herrn Arrendatores sich nach der Allerhöchsten Willensmeynung genau benehmen, und für Schaden hüten werden.

Ich habe also keinen Anstand nehmen wollen, Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. als Einwohnern des N. Kirchspiels, von allem obigen die erforderliche Kenntniß zu geben, und zugleich

einem jeden hiemit ergebenst zu ersuchen, bey seinem untenbenannten Guthe bezuschreiben, daß dieses allda gewesen, um Ihre Käyserl. Majestät meiner Allergnädigsten Souveraine den allerunterthänigsten Bericht, daß Allerhöchst Dero Befehle getreulich erfüllet worden, abstaten zu können: wonebst ich mit der vollkommensten Hochachtung bin

Erw. Erw. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

Mitau,
den 10. Januar. A. N.
1763.

ergebenster Diener
Carl Edler von Simolin.

Lit. C.

Umschreiben Sr. Excellence des Herrn Ministre von Simolin:
**Hochwohlgeborne Herren, Herren,
Hochzuehrende Herren, Herren!**

Erw. Erw. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. werden Zweifels ohne von den Beweg-Ursachen belehret seyn, welche Ihre Käyserl. Majestät, meine Allergnädigste Souveraine, bey der glorreichen Besteigung Allerhöchst Dero Käyserl. Thrones gehabt, die damalige bedrängte Umstände Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs von Curland und Semgallen Ernst Johann und Sr. Hochfürstl. Familie nach ihrer wahren Beschaffenheit unpartheyisch und großmüthigst zu beherzigen, und gegen diese verlassene hohe Familie so viele Gnade und Mitleid zu bezeigen, als selbige bis dahin vielen Drangsalen und Verfolgungen unverschuldeter Weise ausgesetzt gewesen.

Diese Beweg-Ursachen gründeten sich auf die Ihre Käyserl. Majestät angeborne Gnade, Großmuth und Liebe zur Gerechtigkeit, welche Allerhöchstdieselben Sich zur alleinigen Richtschnur aller Dero Handlungen gesetzt.

Selbige sind allein fähig gewesen, Ihre Käyserl. Majestät
da

Dahin zu vermögen, diese Wirkung allen andern sonstigen Betrachtungen vordringen zu lassen.

Ihro Kaysrl. Majestät erkennen also in der Person Sr. Hochfürstl. Durchl. einen sowol von Ihro Majestät dem Könige in Pohlen als der Durchl. Republicque gesetzmäßig belehnten und mit denen Herzogthümern Curland und Semgallen in wirklichen Verträgen stehenden Herzog, und sind so bereit als willig Sr. Hochfürstl. Durchl. zu ihrem rechtmäßigen Besiz gedachter Herzogthümer, wieder zu verhelffen.

Um aber E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft sowol, als der ganzen Welt von dieser erhabenen Großmüthigen und Gerechtigkeitsliebenden Denckungsart meiner Allertheuersten Monarchin einen öffentlichen Beweis zu geben; So haben Ihro Kaysrl. Majestät für gut und zuträglich erachtet, mich in den Caractere Allerhöchst Dero Ministre, an Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht nur zu accreditiren, sondern auch mir allergnädigst anzubefehlen, meine Ministerialische Beschäftigungen in den hiesigen Herzogthümern nach wie vor fortzusetzen.

In Befolge Ihro Kaysrl. Majestät Allergnädigsten speciellen Befehls, habe ich dahero nicht nur bereits die Ehre gehabt, das Allerhöchste Kaysrl. Beglaubigungs-Schreiben, Sr. Hochfürstl. Durchl. in einer öffentlichen Audience zu überreichen, und selbiges mit den bündigsten Versicherungen von Ihro Kaysrl. Majestät Ihm und seinem Hochfürstl. Hause besonders zutragenden Gnade und Schutz, wie auch wahren Vorsatz Höchstidieselben zu dem rechtmäßigen Besiz Ihrer Herzogthümer zu verhelffen, begleitet, sondern ich befinde mich auch hiemitteltst veranlasset, E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft von diesem Vorfalle sowol die gebührte Kenntniß zu geben, als auch in Allerhöchsten Namen meiner Allerdurchlauchtigsten Kayserin, derselben „ von Allerhöchst Dero besondern Kaysrl. Gnade, Protection und wohlwollenden Gesinnungen in der Raache zu versichern, daß, da „ Ihro Kaysrl. Majestät das wahre Wohl und ungekranckte Auf- „ neh-

„nehmen offtgedachter Herzogthümer, nach dem Beispiel Aller-
 „höchst Dero Allerdurchlaucht. Käyserl. Vorfahren, großmüthigst
 „zu beherzigen geruhen, Ihre Majestät feste entschlossen sind, die
 „Religion, Rechte, Freyheiten und Privilegien gedachter Herzogs-
 „thümer, auf eben dem Fuß, wie selbige tempore subjectionis
 „gewesen, und von denen Durchlauchtigsten Königen in Pohlen
 „beschworen worden, aufrecht zu erhalten und zu handhaben,
 „auch niemalsen zuzulassen, daß in selbigen die mindeste Abän-
 „derung zum Nachtheil derselben erfolgen solle. „

Diese Erklärung meiner Allertheuersten Monarchin ist so
 deutlich und nachdrücklich, als Großmüthig und vortheilhaft für
 das Land selbst, und kan E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft
 aufmuntern selbige in tiefster Ehrfurcht zu erkennen, um nach sel-
 biger die dem Vaterlande nützlich und ersprießlich seyende Maas-
 regeln in Zeiten nehmen zu können.

Ihro Käyserl. Majestät specielle Befehle bringen mit sich,
 von Allerhöchst Dero Besinnungen, einer Hochwöhlg. Ritter und
 Landschaft ohne Zeitverlust die erforderliche Eröffnung zu machen:

Ich acquittire mich solchemnach in tiefster Schuldigkeit von
 diesem Käyserl. Befehl, mittelst gegenwärtigen Circulaire-Schrei-
 bens an Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. als Besizere der
 Güter des N. Kirchspiels, um so ehender, als das Land, wie be-
 kannt, nicht versammelt ist: wornechst hiemit einen jeden erge-
 benst ersuche, bey seinem unten benannten Gute bezuschreiben,
 daß dieses allda gewesen, damit ich Ihre Käyserl. Majestät den
 getreuesten Bericht davon ablegen könne, und bin übrigens mit
 der vollkommensten Hochachtung,

Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

Mitau,

30ten Octobr.

den 11ten Novembr.

1762.

ergebenster Diener

Carl Edler von Simolin.

Rede des Herrn Directoris an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht.
 Durchlachtigster Herzog,
 Gnädigster Fürst und Herr!

Erw. Hochfürstl. Durchlaucht stattet, die hier versammelte treue Ritter und Landschaft für die gnädige Berufung zu dieser allgemeinen Landes Versammlung den allerdemüthigsten Dank ab.

Wir insgesamt betrachten diesen frohen Zeitpunkt, als das glücklich erreichte Ziel unserer Wünsche, und als das Ende, aller unserer bisher erlittenen Drangsalen, und der damit verknüpft gewesen großen Bekümmernissen.

Wir nahen uns daher mit Ehrfurcht und wahrer Treue zu Erw. Hochfürstl. Durchl. unserm, von dem Allerhöchsten Gott verliehenen, und von uns einmüthig erwählten rechtmäßigen Landes Fürsten und Herrn; wir statten Höchstdenenselben, zu der, Gott Lob! glücklichen Ankunft, in Höchst Dero Herzogthümern, die schuldige und Ehrfurchtsvolle Gratulation mit desto freudigerm Herzen ab, als wir auch selber hierinnen, und in der persönlichen Regierung Erw. Hochfürstl. Durchl. die wahre Glückseligkeit des Vaterlandes, einzig und allein anzuerkennen und festzusetzen haben.

Hierbey belebet uns auch die allerangenehmste Hofnung, Erw. Hochfürstl. Durchl. werden zusamt E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, die bis zu ihrer völligen Erschütterung, bedrohte Sicherheit unserer Landes Religion und Staatsverfassung, dergestalt wiederherzustellen, gnädigst bemühet seyn, damit selbige jezo und auf alle nachfolgende Zeiten, in ihrer völligen Kraft wiederum befestiget und unwandelbar erhalten werden möchte.

Die etwan sich findende Gravamina, werden Erw. Hochfürstl. Durchl. nach denen Landes Gesetzen und nach Höchst Dero benwohnenden Gerechtigkeits Liebe, Landesväterlich sowohl aboliciren, als auch die von der Landschaft unterthänigst vorzutragende Desiderien, mit aller Huld und Gnade ansehen.

Unsere Wünsche und Gebete, für Ew. Hochfürstl. Durchl. und für Höchst Dero Hochfürstl. Familie sollen eifrig und jederzeit dahin gerichtet seyn, daß der Höchste Gott in der gesegneten Regierung Ew. Hochfürstl. Durchl. und Höchst Dero Hochfürstl. Nachkommenschaft die beste und dauerhafteste Glückseligkeit des Hochfürstl. Hauses und des ganzen Landes, bis an das Ende aller Tage allergnädigst erhalten wolle.

Wir insgesamt verbinden uns zu der Ew. Hochfürstl. Durchl. unserm rechtmäßigen und gnädigsten Landes Fürsten und Herrn schuldigen Gehorsam und unverbrüchlichsten Treue, empfehlen uns anben zu Höchst Dero Protection, Gnade, Huld und Landes väterlichen Vorsorge, allerdemüthigst.

Lit. E.

Antwort Ihro Hochfürstl. Durchlaucht des Herzoges:

Sndlich ist der Tag erschienen, dem meine Hofnung seit mehr als 20. Jahren entgegen eilte.

Gott, dessen Blick durch Ewigkeiten, wie durch Minuten dringet, hatte denselben hinter dem fürchterlichen Gewölke einer dunkeln und entfernten Zukunft verborgen, um ihn heute mit einem desto glänzendern Lichte anbrechen zu lassen.

Nachdem die Hand der Allmacht die Abgründe, die sich zwischen meinem Vaterlande und mir eröffnet hatten, eben gemacht, und mich darüber geleitet hat, genieße ich die erwünschte Zufriedenheit, E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft in ihrer vollständigen Wirksamkeit zu erblicken.

Urtheilen Sie selbst, wie lebhaft meine Empfindung bey dieser Gelegenheit seyn müsse, denn solche würdig auszudrücken mangelt es unserer Sprache an Stärke und Nachdruck.

Ich halte mich nicht dabey auf, E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft die Verträge und Bündnisse anzuführen, die Uns als ein unauflößliches Band mit ihr verbinden.

Ihr Eifer und diese redliche Emsigkeit, womit sie für das

Wohl unseres Vaterlandes geschäftig sind, überzeugen mich zum Ueberfluß, daß jene sich niemals aus ihren Gedächtniß verlohren haben.

Ihre Liebe für das Vaterland, ihre Ehrfurcht für die Regenten und ihr ernstliches Bestreben, für das gemeine Beste sind mir sicherere Bürgen ihrer Standhaftigkeit, als tausend Siegel und Eidschwüre.

E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft läset meinen Besinnungen Recht wiederfahren, wenn sie überführet ist, daß der Antheil, den meine und meines Hauses Angelegenheiten an den gegenwärtigen Berathschlagungen haben, das wenigste zu den freudigen Rührungen be trägt, die ich empfinde. Das Wohl meines Vaterlandes ist das meinige. Sind die Einwohner meiner Herzogthümer glücklich, so wird es mir niemals an Zufriedenheit fehlen, bey deren Unglück aber würde mir der blühenste Wohlstand meines Hauses zur Qual werden.

Verdammt sey die unselige Staatskunst, welche zuerst Regenten verleitet hat, ihre Zufriedenheit außer der Wohlfahrt des Staats zu suchen. Diese Pest ist es, deren Gift ganze Völkler elend, und Fürsten zum Gegenstande des Abscheues gemacht hat.

Jeder Staat ist eine große Familie, wovon der Fürst Hausvater ist. Jeder Theil hat seine Pflichten, und nichts als ein liebreiches Vertrauen zwischen beyden kan deren Ausübung angenehm und frey machen, aber dem Haupte kommt es zu, die Glückseligkeit des ganzen Körpers zu erhalten, und solcher seine eigene Gemächlichkeit aufzuopfern.

Ueberzeugt von diesen Grundsätzen, werde ich die mir von der Vorsicht noch bestimmten Tage, nur in soweit für glücklich achten, als ich solche zur Wohlfahrt meiner Landes Kinder anwende.

Die Erhaltung unserer Religion, der Geseze, der Rechte, Freyheiten und Vorzüge E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, das Aufnehmen aller und jeder Stände sey der einzige Gegenstand meiner Bemühungen. Wie reichlich werde ich mich belohnet achten, wenn

wenn ich solche bey meinem Uebergange in die Ewigkeit auf einem festen Fuße hinterlassen kann.

E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft ist gegenwärtig in einer Absicht versamlet, die eben den Endzweck hat.

Ein edles Feuer für ihre gekränkte Religion, und für die beleidigte Geseze beweget ihren Eifer und hat sie an diese Stelle geleitet.

Diese Gemüths Verfassung ist ihrer würdig, und jemehr sie ihnen Ehre macht, desto ersprieslichere Früchte verspricht sie uns von ihren Rathschlägen.

Ich erwarte die Eröffnung der Maasregeln, so dieselben zur Befestigung des von der gemeinen Wohlfahrt zwischen Haupt und Gliedern geknüpften Bandes zu nehmen, für gut befinden werden, und setze nur diesen Wunsch hinzu; daß der große Beherrscher der Welt Ströhmne seines Segens über diese Versammlung fließen lassen, und deren patriotische Bemühungen mit dem gedeylichsten Fortgange krönen wolle.

Was für ein Vergnügen für mich, daß die Eigenschaften der Wohlgebornen Glieder dieser Versammlung die Erfüllung dieser Wünsche, mit so vieler Zuverlässigkeit hoffen lassen.

Eintracht, Vertrauen, und Muth herrschen unter ihnen durchgängig. Fahren sie demnach fort, diese Vorzüge zu behaupten! zeigen sie, was für Kräfte die Ewigkeit wirken kann. Alle Zeitpunkten der Geschichte Unseres Vaterlandes, sind voll Zeugnisse, was E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft vermag, wenn die Zwietracht aus ihren Zusammenkünften verbannet ist.

Ahnen sie dem Beispiel nach, welches uns die kluge Eintracht Großbritanniens gegeben. Eben diese muthigen Verehrer der Freyheit mußten, da ihr Eingeweide durch die Wuth der Zwietracht zerrissen wurde, den Angriffen einer neugeborne Republik weichen. Sie erkannten ihren Fehler und vereinigten sich, und seitdem hat die Welt mit Erstaunen gesehen, wie die fürchterlichsten Mächte Europens ihrer auf Einigkeit gegründeten Gewalt nicht widerstehen konnten.

Von

Von dieser Zeit an gaben ihre sieghaften Flotten dem Ozean Befehle und richteten ihnen in allen vier Theilen der Welt Trophäen auf.

Folgen sie einem so rühmlichen Beispiele. Die Unererschrockenheit ihrer Vorfahren, hat Freyheit und Befehle erfochten, und keine Gefahr hat denselben zu groß geschienen, wenn sie sich gezwungen sahen, solche zu vertheidigen. Zeigen Sie daß sie würdige Nachkommen dieser Helden sind.

Nur kleine Seelen lassen sich durch Schreckbilder und Schatten furchtsam machen, von E Wohlgeb. Ritter und Landschaft bin ich versichert, daß solche ohne Wirkung sind, alles was einer slavischen Unterdrückung gleicht, ist Ihnen unerträglich.

Die gerechte Großmuth der Allerdurchlauchtigsten Kaiserin aller Reußen, siehet mit gnädigen Blicken auf diese benachbarte Provinz.

Die allerhöchste Feuerseligkeit dieser unsterblichen Monarchin kann die Stricke, welche man der Freyheit E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft leget, eben so wenig mit Gleichgültigkeit ansehen, als die Bekränkung der Rechte der Durchlaucht. Republik Pohlen.

Niemals werden Ihre Kaiserl. Majestè zugeben, daß die glückliche Verbindungen, in welcher wir von Jahr hunderten her mit dieser Republik stehen, getrennet, Eurland der eigennütigen Willkühr einzelner Personen überlassen, und unsre Freyheit, unsre Religion, unser Vermögen und wir selbst eine Beute der Ungerechtigkeit werden sollten.

Lassen sie die gnädige Erklärung dieser erhabenen Monarchin ihre Zuversicht befestigen bleiben sie in der Treue, die wir der Durchl. Republik schuldig sind, unbeweglich, so wird Ihre Unererschrockenheit in wohl überlegter Vertheidigung der Rechte E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft Ihres Fürsten und der Durchl. Republik beweisen, daß sie die Benennung eines freyen Adels mit Recht führen.

Anrede des Herrn Directoris an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht
der Herzogin.

Durchlauchtigste Herzogin,
Gnädigste Fürstin und Frau!

Su Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, unserer allertheuersten und
gnädigsten Landes Mutter nahen wir uns, eine hier ver-
sammete Ritter und Landschaft, mit fußfälligem Respect
und tieffter Ehrerbietigkeit.

Die Lebhaftigkeit unserer Freude, über der Gegenwart un-
serer rechtmäßigen und höchstverehrungs würdigen gnädigsten Lan-
des Herrschaft müssen wir nur denen Empfindungen unserer Her-
zen überlassen, weil der besten Kunst zu reden, es dennoch an ge-
hörigen Ausdrücken fehlen würde. Denn die Unglücks Schläge,
welche in denen abgewichenen Zeiten das Haupt und die Glieder
dieses Staats betroffen, hat der Allmächtige Gott, als ein raus-
schendes und fürchterliches Ungewitter, gnädigst fürübergehen und
unser traurig nagende Bekümmernisse, in Freude und Wonne ver-
wandeln lassen; könnten wir aber auch nur das Andenken dieser
großen Begebenheit und Errettung durch die reinsten Opfer der
Dankbarkeit bis in die spätesten Zeiten der Nachkommenschaft bring-
en, so werden Wir eben dadurch, den sichersten Grund zu der-
jenigen Pflicht der Treue und des Gehorsams legen, davon wir
auch gegenwärtig Ihro Hochfürstl. Durchl. so vollkommen über-
zeugen wollen.

In dieser aufrichtigen Gemüths Stellung, wünschen wir
indessen, Ihro Hochfürstl. Durchl. und Höchstderoselben Fürstl.
Familie die allervollkommenste und dauerhafteste Glückseligkeit,
empfehlen uns anben Demuthsvoll, zu Höchstderoselben Gnade,
Huld und Gnädigen Vorsorge.

Antwort des Herrn Hoffmarschalls im Namen Ibro Hochfürstl.
Durchlaucht der Herzogin.

Mit den lebhaftesten Regungen der vollkommensten Freude, werden die Durchlauchtigste Herzogin gewahr, wie das ein jeder aus der Zahlreichen Versammlung E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft gleichsam um den Vorzug streitend, äußerst bemühet ist, das Wohl des von Höchst Denenselben geliebten Vaterlandes auf einen sichern und festen Grund zu setzen. Wie kann aber diese angenehme Empfindung der Durchl. Herzogin unbekannt bleiben, da Höchstdieselben als eine geborne Eurländerin durch das Blut, so in Vero Adern sich befindet, dazu einen natürlichen Beruf haben.

Die aufrichtigsten Wünsche der Durchlaucht. Herzogin gehen dahin, daß durch die so heilsame Bemühungen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, das Wohl des Vaterlandes bis in die späteste Zeiten befördert werden, und ewig gesegnet bleiben möchte.

Fahren sie fort die Ketten, welche ihrer Freyheit geschmiedet waren, zu zerbrechen, sie sind dieses Beyspiel der Welt schuldig. Zeigen sie, daß unsere Zeiten eben so wenig unfruchtbar an Muth und herzhaften Entschliessungen sind, als zur Zeiten ihrer Väter, die kein Bedenken trugen, wann es auf die Vertheidigung der Religion und Freyheit ankam Guth und Blut aufzuopfern. Zeigen sie, daß der Titel eines freyen Adels, welchen Vorzug sie sich einzig und allein in der Welt, mit Recht zuetignen können, kein leeres Wort sey. Lassen sie die Zeit sich edel, kostbar und unschätzbar zur Anwendung eines so heilsamen Werks seyn, denn die besten Absichten werden durch eine slavische Behutsamkeit und Verzögerung erschüttert und unwirksam gemacht.

Die von der Wohlgeb. Ritter und Landschaft bezeygte Attention, wird von der Durchlaucht. Herzogin mit derjenigen vollkommensten Huld und Gnade entgegen genommen, als man es nur von der besten und allergnädigsten Landes Mutter dieser Welt erwarten kann.

Lit. H.

Anrede des Herrn Directoris an Ihre Hochfürstl. Durchlaucht
dem Erbprinzen.

Durchlauchtigster Erbprinz,
Gnädigster Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. sehen eine hier versammelte und über
Höchst Dero Gegenwart von Freude und Hoffnung belebte
Ritter und Landschaft. Wir alle insgesamt betrachten in der
hohen Person Ew. Hochfürstl. Durchl. den erhabensten Prinzen,
der einzig nur allein zur Freude und Glückseligkeit unseres gelieb-
testen Vaterlandes geboren ist.

Der Allerhöchste Gott bestättige hierinnen unsere Zuver-
sichtliche Hoffnung, erhöere auch unsere eifrigsten Wünsche für
HochAdenenselben, und laße uns die erfreulichsten Wirkungen
Höchst Dero Gnade, Huld und gnädigen Fürsorge, bis in die al-
ler spätesten Zeiten genießen.

Lit. I.

Anrede des Herrn Directoris an Ihre Durchl. dem Prinzen Carl.

Durchlauchtigster Prinz,
Gnädigster Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben einen wesentlichen Antheil an
der Freude, welche eine hier versammelte Wohlgl. Ritter und
Landschaft über der von dem Allerhöchsten Gott erwünschten fro-
hen Gegenwart, ihrer allereuhesten und rechtmäßigen Landes
Herrschaft, in den allerlebhaftesten Bewegungen ihrer Herzen em-
pfindet.

Wir sehen dahero auch, die allerbeste und dauerhafteste
Glückseligkeit für Ihnen Gnädigsten Herr, sowol zum Gegen-
stande unserer eifrigsten Wünsche, als wir uns insgesamt zu
Höchst Dero Gnade und Huld Demuthsvoll empfehlen.

Lit. K.

Antwort Ibro Hochfürstl. Durchlaucht des Erbprinzen.

Die Lebhaftigkeit meines Vergnügens, über die glückliche Eröffnung der allgemeinen Landes Versammlung E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft kann nur Gemüthern begreiflich seyn, die zu dem sanften Gefühl des Wohls ihres Vaterlandes gebildet sind. Die so angenehme Eindrücke werden durch die Aufmerksamkeit welche E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft mir durch sie überzeugen läset, verdoppelt.

Ich bitte Sie, E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft von meiner stets währenden Erkenntlichkeit zu versichern. Ich wünsche derselben alles Glück zu der getroffenen Wahl eines so würdigen Herrn Directoris und zu Ihren bevorstehenden Ueberlegungen, den erwünschten Fortgang. Der Wohlstand E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft wird stets meine Zufriedenheit ausmachen und so lange dieses Herz in meiner Brust schläget wird es Ihnen geweiht seyn.

Lit. L.

Antwort Ibro Durchlaucht des Prinzen Carl.

Sobald kaum habe ich die Grenzen meines Vaterlandes betreten, so erblicke ich auch eine zahlreiche Versammlung E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, welche mit vereinigten Herzen ihre Liebe und Zuneigung Mir zu einem Opfer darlegen. Mit welcher Dankbarkeit ich solche erkennen, bleibt meinem Gemüthe besser bekannt, als mit Worten auszudrücken Ich vermagend bin.

Zu der von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft angetretenen Conference gratulire so aufrichtig, als von Herzen wünsche und nicht zweifeln, daß der Ausgang Dero Berathschlagungen so erwünscht seyn wird, als Dero Absichten rühmlich und Ihre Gesinnungen patriotisch sind. Dero mir bezeugte Aufmerksamkeit erkenne mit besonderen Dank, und jede Gelegenheit Mich Ihnen gefällig zu machen, werde schätzbar achten.

Lit. M.

Lit. M.

Bewahrung des Herrn von Karp.

S. T.

Da der Herr Hauptmann von Koschkull als Convocant aus dem Zabesschen Kirchspiel mich fälschlich hintergangen, und ich die Vollmacht mit unterschrieben, weil man uns mit der Polnischen Commission gedrohet, den Kopf zu verlichren, der wider den Prinzen Carl Königl. Hoheit agiret, und auch das Umschreiben Sr. Excellence des Herrn Castellan Lipsky in denen Kirchspielen umgegangen als constituirten Commissaire von Sr. Königl. Majestät, als auch von der Durchlauchtigsten Republicque Böhlen, die Drohung verursacht, daß ich mich unterschrieben habe; so bitte der ganzen Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft meinen grossen begangenen Fehler zu pardoniren und zu vergeben, weil ich gestern verlanget habe meine Unterschrift zu cassiren, der Herr Bevollmächtigte es aber nicht thun will.

Mitau,

den 11. Februar. 1763.

Ferdinand de Karp.

Lit. N.

Ihro Hochfürstl. Durchl. durch den Herrn Hofmarschall an die Herrn Oberräthe gethanen Ermahnung.

Nachdem E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft heute die Curialien bey Sr. Hochfürstl. Durchl. gebührend abgelegt, die Herrn Oberräthe aber nicht ihrer Pflicht gemäß sich dabey wie gewöhnlich eingefunden: so lassen Höchstgedacht Ihro Durchl. hierdurch nochmals und zwar, da Höchstselben Sie schon mehrmals Ihrer Pflicht erinnert hätten, selbigen hienit zum letzten mal ernstlich anzeigen, daß Sie ohne weitem Anstand, der gerechten Willens, Meynung Ihro Durchl. als Ihres einigen, rechtmäßigen, mit Bewilligung der Durchl. Republicque belehnten und gegenwärtig in Dero Fürstenthümern Sich persönlich befindenden Fürsten und Herrn eine schuldigt gehorsame Befolgung leisten, und dergestalt

bey Höchstdenenselben sich heute in Person einstellen: damit das heilsame und erspröckliche zu dem wahren Wohl dieser Herzogthümer mit vereinigten Kräften so förderksamst als möglich Befetz- und rechtmäßig betrieben werden könne.

Nachdem auf Ihre Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl, Ich Friedrich George Freyherr von Knigge, nebst dem Wohlgeb. Johann von der Reck Lieutenant, oben stehenden Antrag denen Herrn Oberräthen bekannt gemacht, und schriftlich hinterlassen, haben wir darauf nachstehende Antwort von Ihnen erhalten, der Herr Landhoffmeister und Landmarschall führten an:

- 1) Wie von des Königs Majestät ein Mandatum obedientiae en faveur des Prinzen Carls vorhanden, und
- 2) Ihnen durch ein Königl. Mandat sowol, als von des Herzogs Carls Königl. Hohheit ausdrücklich untersaget worden, nicht bey der Conference zu erscheinen.
- 3) Wären gedachte Sr. Königl. Hohheit seit vier Jahren in Possession.

Uebrigens hegeten Sie für des Herzogs Ernst Johann Durchl. alle nur ersinnliche Ehrfurcht und Veneration.

Der Herr Canzler antwortete nur, daß er seine Besinnungen bereits dem Russisch Kaiserl. Ministre entdeckt hätte.

Und der Herr Oberburggraf gab zur Antwort: Er würde noch diesen Nachmittag Ihre Durchlaucht aufwarten.

Da nun Ihre Hochfürstl. Durchl. solches E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft bekannt zu machen. mich den gnädigen Befehl ertheilet, so habe die Ehre mich dessen hierdurch schuldigst zu acquittiren.

Lit. O.

Ihre Excellence des Russisch Kaiserl. Ministres von Stmolin Rede an die Deputation E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft.

Ihre Kaiserl. Majestät von allen Russen meiner Allergnädigsten Souveraine gereicht es zu einer besondern Zufriedenheit, daß E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer

der glückliche Zeitpunkt verschaffet worden, sich über den Vorfall ihrer Religion und ihrer Freyheiten, welche von ihren Vorfahren mit ihrem Blute erfochten und so theuer erworben worden sind, berathschlagen, die nöthige Mittel zu Wiederherstellung der innerlichen Ruhe und Aufrechthaltung sothaner ihrer Vorzüge, ergreifen und selbige für die künfftige Zeiten auf einen sichern und soliden Fuß setzen zu können.

Dieser angenehme Vorfall giebt mir die schon längst gewünschte Gelegenheit, mich bey einer versammelten Ritter und Landschft in dem Caractère Ibro Kaysrl. Majestät Ministres zu legitimiren und derselben eine Abschrift von dem Sr. Hochfürstl. Durchl. dem regterenden Herzog Ernst Johann bereits überreichten Kaysrl. Original Creditiv gegenwärtig mitzutheilen, wie auch die wiederholte kräftigste Versicherungen von Ibro Kaysrl. Majestät E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschafft unverändert zu tragenden Allergnädigsten wohlwollenden Besinnungen, Huld und Protection zu geben.

E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschafft sind bereits die Bewegursachen Ibro Kaysrl. Majestät, welche Allerhöchst Dieselben veranlaßet, Sich des von dem Könige und der Republicque Pohlen Befehmächtig investirten, und von ganz Europa anerkannten Herzogs Ernst Johann großmüthigst und gerechtest anzunehmen, und den innern gefährlichen Zustand dieser Herzogthümer, welche im Begriffe standen, ihre Religion und Freyheiten zu verlihren, nach ihrer wahren Beschaffenheit zu beherzigen, durch meine in den respectiven Kirchspielen erlassene Circulair-Schreiben und durch das jetzt zum Durch beförderten Exposé, zur Gnüge bekannt gemacht worden.

Nichts wird in der Welt vermögend und fähig seyn, Ibro Kaysrl. Majest. von dem einmal so weislich und gerechtest gefaßten Entschlusse die Religion, Rechte, Freyheiten und Privilegien dieser Herzogthümer, auf eben dem Fuße wie selbige tempore subjectionis gewesen, und von denen Durchlaucht. Königen in Pohlen beschwo;

schroren worden, einfolglich selbige in dem alten Lehn-Nexu mit der Durchl. Republicque aufrecht zu erhalten und zu handhaben, auch zu keinen Zeiten zuzulassen, daß in selbiger die mindeste Abänderung zum Nachtheil derselben erfolgen solle, wie auch Sr. Hochfürstl. Durchl. den Herzog Ernst Johann und Seine männliche Descendenten auf den Fürstl. Stuhl kräftigst zu souteniren, abzubringen.

Ihro Käyserliche Majestät meine Allergnädigste Souveraine sind von denen patriotischen Besinnungen der Großen in Pohlen, welche ihre Vorzüge und Freyheiten lieben, und an allen dem, was in den Eurländischen Angelegenheiten ohne der Einwilligung der ganzen Republicque und gegen die Fundamental-Gesetze der Herzogthümer selbst, vorgenommen worden, gar keinen Antheil nehmen, vollkommen überzeuget, und daß selbige mit den Maasregeln, welche Allerhöchst Dieselben in Betracht der gerechtesten Wiedererstattung Sr. Hochfürstl. Durchl. und des damit verknüpften wahren Wohl dieser Herzogthümer zu ergreifen für billig zu erachten geruhen, in allen Stücken übereinstimmen. Ihro Käyserl. Majestät sehen auch alles dasjenige, was nur von einem kleinen Theil zur Behauptung der Sr. Hochfürstl. Durchl. angethanen Gewalt und Unrechts bis hiezu vorgekehret werden wollen, wie einen nichts bedeutenden Schatten und leeren Schreckbildern um so mehr an, als es nicht unbekannt ist, daß außer dem Bestande eines Reichstages weder Commissarien nach Eurland verordnet, noch instigatorische Citationsen ausgefertigt werden, noch statt haben, noch daß die, ohne beyde Insiegels von der Krone Pohlen und dem Großherzogthum Litthauen ausgefertigte Königl. Rescripte von einer Gültigkeit seyn können.

Raum erhielten Ihro Käyserl. Majestät die Nachricht daß einseitig von Ihro Majest. dem Könige zwey Commissarien nach Mitau verordnet wären, so beeiferten Allerhöchst Dieselben, diesen übereilten Schritt dermaßen, daß ich sogleich befehliget wurde, besagten Herrn Commissaires im Allerhöchsten Käyserlichen Namen zu declariren:

„ Daß

„ Daß Ihre Käyserl. Majestät, weder die von Ihrer Ma-
 „ jestät dem Könige noch diesen Herzogthümern einseitig bestim-
 „ te Commission noch ihre actus jurisdictionis in demselben je-
 „ malen gestatten würden, noch wollten. Die Angelegenheiten
 „ von Curland wäre eine Staats Sache, die sich weder der Kö-
 „ nig noch der Senat vor sich alleine anmaassen könnte.

„ Ihre Käyserl. Majestät erkennen und werden auch kei-
 „ nen andern Herzog erkennen, als Ihre Hochfürstl. Durchl.
 „ den alten Herzog Ernst Johann, der einmal mit Genehmig-
 „ tung der ganzen Republicque mit diesen Herzogthümern bes-
 „ lehnet, und für dessen Befreyung so oft von Seiten des Kö-
 „ niges und der Republicque bey Rußland gesucht worden.

„ Sie wüßten daß diese Herzogthümer, keine Thron- Lehne
 „ der Könige von Pohlen, sondern der ganzen Republicque sey,
 „ und sonst wolten Sie hierinnen den Gerechtsamen, die der
 „ ganzen Republicque zustehen nicht eingreifen lassen. „

Die Folgen haben bishiezu gezeiget, daß diese Declaration
 in dem hier befindlichen Herrn Castellan von Lipsky einigen Ein-
 druck gemacht haben müssen, indem er sonst sich nicht entziehen
 würde, seine Commission in der Wirklichkeit zu bringen, ohnge-
 achtet ihm auch in dem Falle alle mögliche Hinderniß in dem
 Weg geleyet werden wird.

Ihre Käyserl. Majestät tragen solchemnach zu der Mann-
 und Standhaftigkeit E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft das ge-
 rechte und billige Vertrauen, sie werden bey dieser Brüderlichen
 Versammlung das wahre Wohl und das Interesse Ihres Durch-
 lauchtigsten Herzoges und des ganzen Vaterlandes beherzigen,
 damit durch die völlige Retablirung desselben und durch die zu
 vollziehende Pflichten eines jeden gegen dieselben der Flor und das
 Aufnehmen dieser Herzogthümer wieder befördert und die Sicher-
 heit der Religion und der Vorrechten für die künftige Zeit fest-
 gesetzt werde.

Ihre Käyserl. Majestät hoffen, es werde E. Hochwohlgeb.
 Rit:

Ritter und Landschaft wie ein freyer und unelingschränkter Adel, in welchen noch das Blut ihrer berühmten Vorfahren wasset, sich durch die obbesagte illegale Commiffions, instigatorische Citations und andere dergleichen nichts bedeutende Drohungen, durch nichts, was die Pflichten der Natur, der Geburt und die Vorrechte ihres Vaterlandes erfordern abschrecken lassen, sondern ihre Deliberationes einmühtig und in Einigkeit fassen und beendigen.

Allerhöchst Dieselben geben nach Dero E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft besonders zutragenden Gnade und Huld, den wohlmeynenden Rath der Einigkeit, Unererschrockenheit und der Liebe, welche die alleinige Mittel sind, das wahre Beste und das Aufnehmen des Vaterlandes zu befördern, nebst der wiederholten kräftigen Versicherung, daß sie sich auf Allerhöchst dero Käyserl. Beystand und Protection zu allen Zeiten feste verlassen könne.

Ich habe bey dieser Gelegenheit die Ehre E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft zu Dero angefangenen und zu vollziehenden Deliberationes Glück und den Segen des Allerhöchsten aufrichtigst anzuwünschen, und hoffe mich in dem Stande gesetzt zu sehen, meiner Allergnädigsten Monarchin von der glücklichen Beendigung dieses heilsamen Geschäftes, den allerunterthänigsten Bericht ablegen zu können.

Witau,

den 1^{ten} Februar.
1763.

Carl Edler von Simolin.

Lit. P.

Copie von Ihro Käyserl. Majestät von allen Reußen Creditiv-Schreiben an Sr. Hochfürstl. Durchl. Ernst Johann, und E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen.

Durchlauchtigster Herzog!

Nach Unserm für Ewr Liebden, wie auch Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft derer Herzogthümer Curland und Semgallen hegenden vollkommenen Wohlwollen, haben Wir für gut

erachtet, den in Mitau zu Wahrnehmung Unserer Angelegenheiten befindlichen Etats-Rath, den Uns lieben getreuen Carl von Stimolin, bey Denenselben in dem Character Unsers Ministers zu accreditiren. Wir sind der ungezweifelten Hoffnung, es werden Ewr Liebden, samt der Ritter und Landschaft, gedachten Unsern Ministre, nicht allein in allem, so Er auf Unsern Befehl in Sachen, die Unser Interesse betreffen, Denenselben vorstellen wird, vollkommenen Glauben beymessen, sondern ihn auch auf sothane seine Vorstellungen jederzeit mit solchen Antworten und Resolutionen versehen, dergleichen Wir Uns, von Dero Uns und Unserm Reiche gewidmeten Attachement zu gewärtigen Ursache haben. Ewr Liebden und sämtliche Wohlgeb. Ritter und Landschaft können dagegen versichert seyn, daß Wir jederzeit bereit seyn werden, allem demjenigen beförderlich zu seyn, so zu Dero und derer Herzogthümer Curland und Semgallen Wohlstande gereichen mag, die Wir unwandelbar beharren,

Ewr Liebden

Moskau,
den 10. Decembr.
1762.

Wohltvollende
Catharina.

Graf Michael Woronhow.

Lit. Q.

Erklärung des Wohlg. Mitauschen Oberhauptmanns von Henking.
Auf Höchsten speciellen Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. verfügte ich Endes unterzeichneter Secretarius mich den 14. Februar. 1763. zu dem Wohlgeb. Mitauschen Oberhauptmann von Henking und that demselben von Sr. Hochfürstl. Durchl. die Anzeige, wie Sr. Hochfürstl. Durchl. verschiedentl. ch hinterbracht worden, daß Er Wohlgeb. Oberhauptmann v. Henking erkläret haben solle, keine Actus Jurisdictionis mehr exerciren zu wollen, zum Beweise dessen auch alle an ihn gekommene Klagen und Ansuchen und Termine mit der Erklärung, daß er damit nichts

zu thun haben wolte, von der Hand abgewiesen, es verlangten daher Sr. Hochfürstl. Durchl. hievon durch ihn selbst näher ver- gewisfert zu seyn, und eine bestimmte Erklärung ratiōe futuri:

Auf diesen, dem Wohlgeb. Oberhauptmann von Heyling gemachten Vortrag, antwortete er mit diesen eigentlichen Worten: Der Instantz-Secretaire ist mir abgenommen, die Compagnie ist mir abgenommen, das Convocations-Schreiben ist dem Menschen auf der Strassen ausgerissen worden, ich bin also ipso facto von allem suspendiret und außer Activité. In Ansehung des künftigen, wünsche ich meine Tage in Ruhe zuzubringen, erwarte aber meinen Abschied von dem, der mir die Bestallung gegeben; wenn ich keinen Herzog mehr habe, und keine Descendenten von Ihm, so bin ich an den König gewiesen, dem ich geschworen.

Diese Erklärung des Wohlgeb. Oberhauptmanns v. Heyling ist auf Höchsten Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. sogleich von mir zu Papier gebracht und unter meiner Ramens Unterschrift hienit extradiret worden. Actum ut supra.

Jacob Andrea

Duc. Jud. pr. Inst. Mitav. Secret. mpp.

Lit. R.

Instrument des Instant. Secret. Jac. Andrea wegen des Wohlgeb. Oberhauptmanns von Heyling.

Nachdem Sr. Hochfürstl. Durchl. Unser Gnädigster Fürst und Herr, den 7. Febr. 1763. mich Endes unterzeichneten Secretarium eigends befehlet, mich zu dem Wohlgeb. Mitav. Oberhauptmann von Heyling hinzubegeben und denselben zu befragen: Ob er die von Höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchl. zu publiciren verordnete Patente erhalten und warum er selbige nicht zur Publication bringen lassen? und ich diesen Hochfürstl. Befehl zu unterthänigster Folge, mich zu dem Wohlgeb. Oberhauptmann von Heyling in seine Behausung versüget, auch vorgemeldete Anfragen an ihn gethan, antwortete derselbe: daß er den 5. Febr. a. c.

Wort

Vormittags von dem Castellan Lipsky einen schriftlichen Befehl erhalten, des Inhalts, daß er alles was von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge Ernst Johann an ihn in Schriften käme, unentsiegelt und unberühret an ihn den Castellan Lipsky abliefern möchte, damit selbiger davon den nöthigen Gebrauch machen könnte; da nun obbesagten 5. Febr. Nachmittags ihm ein versiegeltes Paquet abgegeben worden, hätte er solches in der Meynung, daß es von der Hochfürstl. Canzelen käme, zwar angenommen, welches er aber auch nicht einmal gethan haben würde, wenn er das Siegel so gleich genauer gesehen, allein sobald er ein fremdes Siegel, und den Namen Ernst Johann darauf ansichtig worden, hätte er sich verpflichtet gehalten, den ihm von dem Königl. Plenipotentiaro Castellan Lipsky gewordene Befehl, den er mir auch in Form eines Handbriefes in Originali vorzeigte, zu befolgen, und daher das gedachte Paquet unentsiegelt dem Castellan Lipsky so fort selbst übergeben

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Instrument gefertigt und auf speciellen Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. unter meiner eigenhändigen Namens Unterschrift hiemit extradiret worden.

Actum ut supra.

Jacob Andrea

Duc. Jud. pr. Inst. Mitav. Secret. mpp.

Lit. S.

Des Herrn General-Commissarii Capitain von Schröders Bekanntmachung und Anzeige, daß ihm noch viele Posten Gelder restiren.

Es übergab der Hochwohlgeb. General-Commissarius Capitain von Schröders, die Rechnung von seinem geführten Commissoriat, machte aber auch zugleich E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft bekannt, wie daß aus seiner Rechnung zu ersehen, daß denen Hochwohlgeb. Stations-Haltern vor die schon gegebene Vorspann Pferde eine beträchtliche Summa noch abzutragen wäre, und da in der Commissoriats-Cassa kein Geld mehr vorhanden, vor etliche Batallions und ein Regiment Ruffisch Kaiserl. Troupes,

welche ihren Marsch durch Curland nach Plesland nehmen, noch eine große Anzahl Pferde zum Fortkommen requiriret werden; so bat der Herr General-Commissaire seine Rechnung zu prüfen, und wie er sich ferner hiebey zu verhalten, ihm hochgeneigt zu eröffnen.

Lit. T.

Eine vidimirte Copie, von einer Schrift, welche der Castellan Lipsky dem Notario Publico schriftlich überreichtet.

Da ich von denen Hochwohlg. von Blettenberg, Mirbach und Henking, (deren Namen und Besitzlichkeiten hier ausdrücklich beygesetzt werden müssen,) eine so unhöfliche, und daß ich mehr sage, von Curländern unerwartete Antwort erhalten habe, ob sie gleich durch dich, Notarie Publice Werner, sowol von meiner Senatoren Würde, als auch von der Pflicht so ich allhier und jetzt verwalte, eine Nachricht gehabt, (denn die Authorität des Instruments, Kraft dessen ich von Sr. Königl. Majestät meinem Allergnädigsten Herrn, durch einen Staats Rath der Senateurs und Ministres zu diesem öffentlichen Geschäfte der Republicque bestimmet bin, ist allezeit von eben derselben unbezweifelten Gültigkeit und Kraft, als welcher sich alle Unsere Allerdurchl. Könige dieser Herzogthümer Oberherren, laut Inhalte der Reichs-Constitutionen bedienet haben.) da ich doch nur Willens war, mit ihnen eine höfliche Unterredung anzustellen: ob selbte, und warum sie die Stöhrer der öffentlichen Ruhe wären? ob sie die Verwirrer derer Gesetze des Reichs und des Vaterlandes und die größten Aufwiegler der Tumulte und anderer, seit den Subjection-Pacten unerhördeten Excesses seyn? so verfertige eine hierüber eine deinem Officio gemäße Acte, von allen dem, wozu du seit meiner Ankunft, welche auf den 25. dieses Monats einschlägt, und der, die von mir geschene Insinuation gebraucht worden; daneben auch, daß ich dir angesinnet habe, daß von Sr. Königl. Majestät dir anvertraute Siegel wider den Sinn deines Privilegii nicht mehr zu mißbrau-

brauchen, auch überall, wo du durch einige Gewalt gezwungen, oder freywillig bisher schon dasselbige gemißbrauchet hättest, solches aller Orten wieder abzunehmen, und mich von allem und jeden zu benachrichtigen.

Schalte auch deiner Acte ein, daß ich mir wegen alles dieses, als auch wegen Beleidigung meines Officii und meiner Würde alles Recht und Bestrafung, so nach den Gesetzen denen Contravenienten bestimmet ist, vorbehalte. Mitau, den 28ten Januar.

Anno 1763.

(L.S.)

Thaddeus Comes de Lipe Lipsky,
Castellanus Lancienf. Senator Plenipotentiarius. mpp.

Daß vorstehende Uebersetzung mit dem Lateinischen Original in allem gleichlautend sey, beglaubige hiemit gewöhnlicher maassen.

(L.S.)

Theophilus Werner,
Sac. Reg. Maj. Secret. act. Notar. publ. juratus. mpp.

Lit. U.

Die durch den Notario Publico Werner von Ihre Hochfürstl. Durchl. anverlangte Testimoniales in Ansehung der Herrn Oberräthe.

Anno 1763. den 16. Febr. requirirte auf Befehl Ihre Durchl. des Herzoges Ernst Johann, Personam & Officium Regii Secretariatus & Notariatus publici meum, der Wohlgeb. Cammerjunker von Mirbach mich, nebst ihme zu denen Wohlgebornen Wohlgeb. Herrn Oberräthen zu begeben, und sowol dasjenige, was Requirent Denenselben im Namen Ihre Durchl. proponiren würde, als auch die darauf zu erfolgende Beantwortungen, und alles was vorgehen dürfte, wohl zu notiren und auf Erfordern einen beglaubten Schein davon zu ertheilen. Als mich nun Officii nexu ad Actus, in Begleitung des Wohlgeb. Requirentis zu des Wohlgeb. Landhoffmeisters von der Howen Excellence versüget hatte, declarirte Demselben der Wohlgeb. Requirent, welcher:

hergestalt Ihro Durchl. ihm Requirenti anbefohlen hätten, allen vier Wohlgeb. Oberräthen folgendes zu eröffnen; hierauf verlasen Wohlg. Requirent einen schriftlichen Aufsatz, folgenden Inhalts:

„ Da die Herrn Oberräthe sich gegen E. Wohlg. Ritter
 „ und Landschaft declariret, daß Sie Ihro Durchl. den Herzog
 „ Ernst Johann als den würllichen jetzt hier zu Wittau befind-
 „ lich regierenden Herzog erkannten; so verlangten Ihro
 „ Durchl. der Herzog demnach, die Herrn Oberräthe um 3. Uhr
 „ Nachmittage zu sich, damit Höchstselbige mit Selbigen über
 „ höchst nothwendige Sachen conferiren könnten.

Worauf Sr. Excellence der Wohlgeb. Landhoffmeister erwiederte, daß er die Rechte Ihro Durchl. des Herzogs Ernst Johann nicht im geringsten bezweifelte, noch etwas dagegen einzuwenden hätte; negirte aber gesagt zu haben, daß er Ihro Durchlaucht für den regierenden Herzog erkannte, weil es nicht möglich, daß zwey regierende Herren in einem Lande zugleich seyn sollten, und verbäte daher diese Einladung, mit Versicherung seines gehorsamsten Respects, so lange bis Ihro Majestät der König es in die Wege werden gerichtet haben, wie es zuvor gewesen. Nach diesem begaben wir uns zu des Wohlgeb. Landmarschalls von Pfeiliger genannt Franck Excellence, welcher auf den obigen ihm gleichfalls von dem Wohlgeb. Requirente vorgelesenen Antrag, antwortete: Obgleich sein alter Schaden am Auge ihn auszugehen behinderte, so wollte er dennoch aus Ehrfurchts vollen Respekt gegen Ihro Durchl. seine Aufwartung machen. Desgleichen agreirte auch des Wohlgeb. Oberburggraf von Offenberg Excellence den ihm vorgelesenen Antrag, und versicherte sich folgsamst einzustellen.

Des Wohlgeb. Canzlers von Keyserlingk Excellence aber gaben, nach Anhörung des ihm vorgelesenen obgedachten Antrages, zur Antwort, daß, da Leibes Krankheiten in der ganzen Welt als legale Entschuldigungen gelten, er, wegen seiner jetzigen Unpäßlichkeit, gleichfalls entschuldiget zu seyn glaubte, den sothanen
 Vor-

Vortrag zu befolgen. Und als Ihn hierauf der Wohlgeb. Requir-
rent fragte: ob Er, wenn Er gesund wäre, kommen oder nicht
kommen wollte? declarirte Derselbe, daß, da Ihro Durchl. gegen-
wärtig wären und alles in Händen hätten, Er keinen Anstand
nehmen würde, sich gehorsamsst einzustellen.

Gleichwie ich nun alles obangeführte gesehen und angehört,
so habe auch darüber diese Testimoniales urkundlich unter
dem mir allergnädigst anvertrauten Königl. Secretariats und No-
tariats Innsiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift ausgefer-
tigt und prævia actificatione extradiret. Datum Mitaviæ, die
17. Februarii. 1763.

(L.S.)

Theophilus Werner,
Sac. Reg. Maj. Secret. act. Notar. publ. juratus. mpp.

Lit. V.

Gravamina,

Welche Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzoge Ernst Johann Unserm
Gnädigsten Fürsten und Herrn von E. Wohlg. Ritter und Lands-
schaft, zur gnädigsten und Landesväterlichen gerechtfamsten
abolition in aller Unterthänigkeit unterleget worden.

Gravamen I.

Da Sr. Hochfürstl. Durchlaucht 1737. der Danziger Conven-
tion durch Höchst Dero derzeitigen Bevollmächtigten den
sel. Canzler Finck von Finckenstein ohne Zuziehung des Adels bey-
getreten, und in derselben vieles zum Nachtheil der Landschaft ab-
gemacht enthalten, so werden Sr. Hochfürstl. Durchl. obgleich
der Adel durch ein, von dem Throne des Königes im Jahr 1746.
erhaltenes Responsum, dessen Worte unter andern also lauten:

„ Et quoniam ea Sac. Reg. Majestatis constans intentio
„ semper fuit & adhuc est juxta justitiam suam cuique tribu-
„ endi, proinde eadem hisce assecurat, quodsi in declaratione
„ sua Regia Varsaviæ Anno 1739. vel etiam in Conventione

„Gedanensi quidpiam contineretur, quod juribus Nobilitati-
 „bus contrarium foret, istud nunquam ei perniciosum esse &c.
 Dieserhalb bereits das nöthige vorgelehret, dennoch auch Höchst
 Ihrer Seite, auf alles in gedachter Convention zum Schaden
 und Nachtheil des Adels abzweckende, nicht allein feyerlichst re-
 nunciren, sondern auch gnädigst und huldreichst angeloben, ferner
 hin nichts einseitig, ohne Zuziehung Ritter und Landschaft, zu
 dessen Bekräftigung abzumachen.

Gravamen II.

Die Literæ universales des Höchstsel. Königes Johannis
 Casimiri d. d. Warschau den 18ten May, 1666. sagen unter andern
 ausdrücklich:

„Univerſis & ſingulis præſertim vero Magnificis ac Ge-
 „nerofis Statuum & Ordinum Ducatus Curlandiæ & Semi-
 „galliæ Equeſtris conditionis Incolis ſincere & fideliter dile-
 „ctis - - præterea, ut Sinceritat. Veſtræ circa Jura ſua, Pri-
 „vilegia, Prærogativas, Libertates, Immunitates, quæ a Sere-
 „niſſimis Antecelloribus Noſtris Regibus Poloniæ ſibi inditas
 „& per Nos gratioſe approbatas totaliter conſerventur, neque
 „contraria dictis Juribus Reſcripta vel Mandata a Cancellaria
 „Noſtra emanent, vel ſi ad importunam Inſtantiam & malam
 „informationem obtenta fuerit pro nullis & irritis ſint & de-
 „clarentur. Nos poſtulationi eiſmodi benigne annuentes
 „inhærendo Pactis Conventis ac inſiſtendo Juribus & Præro-
 „gativis Sinceritatum & Fidelitatum Veſtrarum manutenen-
 „tionem Noſtram exſarta & integra, tum omnes Libertates,
 „Immunitates & Prærogativas Sinceritatum & Fidelitatum
 „Veſtrarum in ſuo robore permanere volumus, ſi autem con-
 „tigerit evidenter contraria Mandata & Reſcripta Libertati-
 „bus iisdem ad importunam alicujus Inſtantiam & malam
 „Cancellariæ Noſtræ informationem emanere, hæc pro nullis
 „ac irritis cenſeri declaramus & quæ immanaverint eadem
 „tanquam ſubreptitiæ obtenta annihilamus.

Wenn

Wenn nun die Beispiele sowol vergangener als neuerer Zeiten gelehret, daß dergleichen exportirte Rescripte zu vielen Abweichungen von denen Befehlen und mancherley Irrungen im Lande Gelegenheit gegeben; als werden Sr. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst und huldreichst geruhen zu sorgen, daß weder dem Lande, aus denen bereits exportirten Rescripten, unter welchen Titul und Conditionen sie immer seyn mögen, künftig hin Schaden und Nachtheil erwachse, noch in der Folge dergleichen Rescripten bewirkt werden.

Gravamen III.

Da §. 5. der Unterwerfungs-Pacten deutlich im Munde führet, ut solis Indigenis & Possessionatis dignitatis officia & Capitaneatus ad instar terrarum Borussiae conferre dignetur &c. keiner aber als einer der Adlichen Standes ist, und seine Indigenats-Rechte exerciren kann, vor einen Indigena zu halten, auch die Commiss. Decision von 1742. die deutliche und unwidersprechliche Weisung giebet, daß keiner, als ein Adlicher, die Raths Stelle bekleiden könne, ferner gar nicht anzustreiten, daß Sachen, die offenbare Befehle entscheiden, nicht mehr ad Decisionem Regiam zu remittiren sind, als hoffet E. Wohlgl. Ritter und Landschaft zuversichtlich Ew. Hochfürstl. Durchl. werden gnädigst, in Wasfen die Besetzung der Raths Stelle mit Personen ex civico statu von je her zu mannigfaltigen Irrungen zwischen Haupt und Gliedern die Gelegenheit gegeben, diese Stelle nach der deutlichsten Weisung der Befehle, mit einem von Adel besetzen und huldreichst versichern, diese Raths Würde nie mit einem bürgerlichen Subjecto oder einen non Indigena zuversetzen.

Gravamen IV.

Da es aus denen neuern Zeiten bekannt ist, daß einige Officianten zuwider den klaren Inhalt der Commiss. Decision von 1717. den Officianten Eyd von 1642. welcher nach der Entscheidung der vorhergedachten Commission vor abrogirt anzusehen, geleistet, so werden Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen, die Offici-

anten, die den Eid von 1717. nicht geschworen, von neuem in Eid und Pflicht nehmen zu lassen, und dadurch dieses gegründete Gravamen huldreichst und gnädigst abzuthun.

Gravamen V.

In der Commiss. Decision von 1642. und dem Landtäglichen Schluß 1724. ist die Bestellung des Ober-Secretariats, mit einem Adeltichen Subjecto festgesetzt, auch ist der Ober-Secretaire Zentarrowe nur ad dies vitæ conserviret, und daneben ausdrücklich festgesetzt worden, daß diese seine Verbehaltung absque præjudicio legum geschehen möge. Es haben aber diesem zuwieder bey dem erfolgten Ableben des Ober-Secretarii Zentarrowe, die Wohlgeborne Oberräthe dieses Officium publicum an ein bürgerliches Subjectum vergeben, so werden Ihro Hochfürstl. Durchl. höchst Dero getreuen Ritter und Landschaft die Remedur dieses Gravaminis durch geschnädige abolition gnädigst zukommen lassen.

Gravamen VI

Da der Wittausche Magistrat auf seine Vorstellung bewürketh, daß dem in Wittau wohnenden Adel auferleget worden, wegen ihrer in Wittau habenden Häuser Recognitions-Gelder an den Magistrat zu zahlen, und dieser Befehl um so weniger in den Befehl Grund haben kan, als der Adel nicht gleich denen Bürgern das commodum einer bürgerlichen Nahrung genießet; als werden Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen dieses Gravamen nach einer geschnädigen Billigkeit huldreichst abzuthun.

Gravamen VII.

Nach dem Landtäglichen Schluß von 1692. und dessen 3. §. ist sowol die eigenmächtige und ohne Landtag zu bestimmen, die reducirung gang und gäbe gewesener Münzsorten, als die Einföhrung schlechten Geldes schnur stracks verboten. Wann nun die hiesige Kaufmannschaft sich nicht entblödet, willkührlich allerhand geringhaltige Münzsorten ins Land kommen zu lassen, auch nach Befallen, wieder zu reduciren; als werden Sr. Hochfürstl. Durchl. dieses geschnädige Gravamen wodurch das Publicum ein
nen

nen ansehnlichen und großen Schaden leidet, gnädigst und huldreichst aboliren.

Gravamen VIII.

Die Commiss. Decision von 1717. und die Landtägl. Schlüsse von 1648. 1718. 1724. 1727. 1740. & 1746. setzen und ordnen die Regulirung der Policy-Ordnung der Städte, diesem aber zuwider ist noch zur Zeit nichts darinnen vorgenommen, obgeachtet vieles denen Adeltichen Rechten und Freyheiten zuwider von denen Städten exerciret wird, als werden Sr. Hochfürstl. Durchlaucht aus Landesväterlicher Huld und Gnade geruhen, dieser Landes Beschwerde abhülffliche Maasse zu schaffen.

Gravamen IX.

Der Wohlgeb. Regterungs Rath von Plettenberg hat den 13. Febr. 1760. supplicando gebeten, den Fiscal zu demandiren, E. löbl. Erbhmer-Gesellschaft hier in Wittau rechtlich zu belangen, weil selbige wieder das ihnen zustehende Recht die extra ordinaire Appellation, contra der Wohlgeb. Generalin Manteuffel genant Szöge, ergriffen, worauf eine hohe Landes Regierung in ihrer Verabschiedung vom 19. Febr. 1760. nicht resolviren können, weil kein Bevollmächtigter für die wohlgedachte Generalin sich gemeldet, da doch der Wohlgeb. Regterungs Rath von Plettenberg angezeigtet, daß er dieses nicht als Bevollmächtigter gethan, sondern als ein einheimischer von Adel für die Geseße des Vaterlandes wachen wollen. Ritter und Landschaft ist der zuversichtlichen Hoffnung, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. aus Landesväterlicher Huld und Gnade, die Fiscalische Action wider der löbl. Erbhmer-Gesellschaft demandiren, und E. hohen Landes Regierung die Anzeige gnädigst geben werden, in einer Verabschiedung, daß nicht zur basin hinführo zu nehmen, woran in der Supplique nicht gedacht ist.

Gravamen X.

Da auf Supplication des Wohlgeb. Hauptmann v. Nolde Erbsaßen der Groß-Gramsdenischen Güter, als constituirter Vormund, des weil. Wohlgeb. Gerhard von Nolde, Erbsaß der Groß-Grams-

Gramedenschen Güter, nachgelassenen Unmündigen, der Wohlgeb. Joh. Heintz. von Nolde, Erbsass der Klein-Gramedenschen Güter, ebenmäßig als konstituierter Mitvormund vorgedachter Noldischer Erben, ohne daß ihm auf solcher Supplique daß geringste zum Besbericht zugestellt worden, und also ehe er nach den Gesezen und den Rechten dieser Herzogthümer gemäß erst mit seinen Besbericht einkommen können, durch einen Bescheid d. d. Mitau, den 12. Novembr. 1760. ab Officio Tutoris removiret worden; So werden Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst und großmüthigst geruhen; die gnädige Verfügung zu treffen, daß ein in der Art, wider die Geseze und Vorzüge der Ritter und Landschaft lauffendes Benehmen von der Landes Regierung hinführo gänzlich nachbleiben möge.

E. Wohlg. Ritter und Landschaft reserviret übriggens sich, und denen abwesenden Brüdern, daß Recht, die übrigen Gravamina, die noch etwa beygefüget werden konnten, zur gnädigsten Abolition vorzutragen.

Mitau,
Aus der Landes Versammlung,
den 18. Febr. 1763.

Friedrich Wilhelm von Heyking
p. t. Director.

Lit. X.

Das teutsche Project zur Manifestation nach Pohlen.

Anno 1763. den 21ten Februar. requirirte Personam & Officium Regii Secretariatus & Notariatus publici meum E. Wohlg. zur Brüderlichen Conferentz in der Landboten Stube zu Mitau versammlete Ritter und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, als nehmlich die namentlich zu Ende nachstehender Manifest. Protest. Jurium Reservat. und Præcustodition folgenden wörtlichen Lauts:

Die Ritterschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen bezeigen vor Gott und der Welt, welchergestalt sie seit dem Jahr

Lit. W.

Des Herrn Landhoffmeisters Antwort an der Landschaft.

Ich halte es für höchst nothwendig, ja für eine Schuldigkeit, daß E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft sich zuerst an Ihre Königl. Majestät von Pohlen als unsern Oberherrn wende, und unterthänigst bitte, daß Höchst dieselben huldreichst geruhen mögen, Ihre Hochfürstl. Durchl. den Herzog Ernst Johann, in den Besitz dieser Herzogthümer durch ein Mandatum Obedientiae zu restituiren, und allen Einwohnern dieses Landes anzubefehlen, daß sie Ihre Hochfürstl. Durchl. den schuldigen Gehorsam leisten sollen. Wenn dieses wird geschehen seyn, und hierauf eine Antwort erfolget, oder vielleicht nicht erfolget, alsdenn werde ich mich weiter zu erklären nicht eremangeln, außer dem aber habe ich jezo einen sehr beschwerlichen Zufall an meinen Ohren bekommen, so, daß ich gar nicht in die kalte Luft mich wagen darf, und folglich, weder bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. noch auch auf der Conferential-Stuben persönlich erscheinen kann. Dieses ist meine cathogorische Erklärung.

Otto Christoffer von der Horven
Landhoffmeister.

Lit. Y.

Das lateinische Project zur Manifestation nach Pohlen.

Anno 1763. die 21^{ma} Februar. requirebat Personam & Officium Regii Secretariatus & Notariatus publici meum, Generosus Ordo Equestris Ducatum Curlandiae & Semigalliae ad Congressum Fraternitatis Mitaviae in Stuba Conventus publici ordinaria congregatus, infra nimirum signanter, ad calcem post insertae Manifestationis, Protestationis, Praecustoditionis & Juris Reservationis sequentis de verbo ad verbum Tenoris:

Generosus Ordo Equestris Ducatum Curlandiae & Semigalliae testatum facit coram Deo & universo Publi-

Jahr 1561. unter der glorreichen Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, Vortreflichen Königes Sigismundi Augusti unsterblichen Andenkens, mit der Republicque Pohlen geknüpften Bandes, alle ihre Pflichten und Treue, zu welcher dieselbe sich nach ihrer freywilligen Unterwerffung verbindlich gemacht, bis auf den heutigen Tag genau beobachtet und heilig nachgelebet habe. Hingegen aber wünschte die Ritter und Landschaft, nicht in die klägliche Klagen ausbrechen zu dürfen, über die unglückliche Zeiten, da der, in denen von Königen zu Königen so heilig beschworne Subjectionis-Pacten versicherte Schutz, denen Herzogthümern Curland und Semgallen nicht geleistet, ja was das betrübteste zu sagen ist, das auch von Zeit zu Zeit, die in denen Pactis Subjectionis bestimmte Rechte und Prærogativen, da sie paria jura mit der Republicque in allen Stücken genüßen, und sich zu erfreuen haben sollen, auf mancherley Wege geschwählet, von einigen Proceribus und Ministris Status Pacta Subjectionis und Cardinal-Gesetze, nach denen mannigfaltigen Gegenständen ihrer unbekanntenen Absichten interpretiret, und ein bloßes Schattenbild der Unterwerffungs-Pacten, der Gesetze eines so freyen Volkes übrig gelassen worden. Insonderheit aber hat sich die Ritterschafft von Anno 1709. an, über ganz besondere Drangsale, welchen die Herzogthümer Curland und Semgallen ohne einzigen Beystand und Schutz ausgesetzt worden, auf das schmerzhafteste zu beklagen. Diese traurige Vorfälle aber, der eingeschlagenen unglücklichen Zeiten und mancher Umsturz und Eingriff in denen Gerechtsamen ihrer Gesetze und Freyheiten, hat die Ritterschafft, so bitter selbige auch gewesen, geduldig ertragen, sich nicht von dem Nexu der Republ. getrennet, immer derselben treu und in allen Widerwärtigkeiten standhaft verblieben, wol aber bey allen Reichstagen und Gelegenheiten, durch ihre Delegirten ihre Beleidigungen und Unterdrückungen angezeigt, um Hülfe, Aufrechthaltung der Unterwerffungs-Pacten und Gesetzen, sowol in Ecclesiasticis als Politi-

co; Quatenus ipse ab Anno 1561. sub glorioso Regimine Serenissimi, Potentissimi ac Præstantissimi Regis SIGISMUNDI AUGUSTI immortalis memoriæ, cum Republica Poloniarum instaurato vinculo, omnia sua Officia & Homagia, ad quæ pro libera sua subjectione obligatus esset, usque ad hodiernam diem strictissime observaverit & sanctissime præstiterit; E contra vero optaret, ne opus haberet dolendum in modum conqueri super infortunatis temporibus, quum assecuratum in illis a Regibus successive omnibus & singulis tam sancte objuratis Pactis subjectionis Patrocinium Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ non exhibitum, immo quod tristissimum dictu esset, per successivum tempus in Pactis Subjectionis sancita Jura & Prærogativa, quibus licet in omnibus cum Republica paribus utifruui & gaudere posse deberet, multifarie defalcata, a nonnullis Proceribus & Ministris Status Pacta Subjectionis & Leges Cardinales pro variis objectis illorum scopi Ordini Equestri incogniti interpretata essent, atque solummodo umbra & imago Pactorum Subjectionis Legumque liberæ Gentis restaret. Præsertim autem Generosus Ordo Equestris causam haberet ab Anno 1709. super singularibus angustiis, quibus Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ absque ullo Præsidio & Patrocinio expositi fuerant, mœstissime dolendi; sed hos tristes casus irruentium temporum & nonnullas perversiones & decurtationes Juris, Legum & Privilegiorum Generosus Ordo Equestris, quamquam amaræ fuissent, æquo animo tolerasset, a nexu Reipubl. non recessisset, eidem semper fidelis & in omnibus perturbationibus constans permanisset; Attamen tempore quorumvis

liticis flehentlichst gebeten. Da aber die Reichstäge nicht zu Stande gekommen sind, und die Republique selbst in denen Manifestationen ihrer Nuntiorum auf denen zerrissenen Reichs-Tägen, als auch bey denen Senatus Consiliis vielen Senatoren, als wahrhaften Patrioten, die bitterste Klage über den Verfall der Republique in observance der Geseze, Unsicherheit der Vertheidiger der Freyheit, und daß weder Recht noch Gerechtigkeit anzutreffen wäre, mit blutigen Thränen und gerührten Herzen sich beklagen; Als hat die Republique, die bey ihren eigenen Beskümmernissen, denen Zeiten und Umständen nachgeben müssen, auch die Curländische Ritterschaft, als ihre treue und geliebte Mitbrüder nicht helfen, und die Wunden, die man ihren Gliedern machet, nicht ohne Empfindung ansehen können, indem, was einem Gliede betrifft, auch einen Einfluß auf den ganzen Körper hat. Indessen aber, sind die Unternehmungen gegen diesen freyen Staat immer weiter gegangen, daß endlich ein Volk, welches die gänzliche Umstosung der Unterwerffungs Pacten vor Augen siehet, mitten in den Armen einer freyen Republique Fesseln sich angeleget fühlet, von nichts anders, als von Souverainitäts Rechten und Despotismo reden höret, und geschrieben liest, und bey so anscheinender Gefahr, die beste Mittel zu ergreifen sich gezwungen siehet, und die Subjections Pacten, Grundgeseze und Freyheiten, und sich selbst von allen nachtheiligen Folgen zu retten, und in Sicherheit zu setzen. Eine Ritter und Landschaft will nicht in die weittläufigte Erzählung alles desjenigen was diesem Lande seit dem Ableben des Königs JOHANNIS des Dritten, glorreichen Andenkens kränzendes betroffen, zurücke gehen, indem alle Geschichts Schreiber dieses Landes Schicksale beschrieben, sondern will nur dasjenige, was seit Anno 1740. vorgegangen und die Entwicklung der Haupt-Scene von Anno. 1758 bis auf diesem Jahre, in der Kürze berühren, weil das mehreste von denen, was unsern Sub-

Comitiorum & quacunq; emergente occasione per Dele-
 gatos sua Gravamina & Submersiones indicasset, de sublevatio-
 ne & restauratione Pactorum Subjectionis & Legum tam in
 Eccl. quam in Politicis implorando petivisset. Cum autem
 Comitia Generalia non substitissent, & Respublica ipsa, in
 Manifestationibus Nuntiorum suorum, sub diremtis Comi-
 tiis ut & Senatus Consiliis erga multos Senatores tanquam
 veros Patriotas, acerbissimas querimonias, propter occasum
 Reipublicæ in observandis legibus, periclitationem defenso-
 rum libertatis, & quod neque jus neq; justitia subesset, san-
 guineis lacrymis & lacerato animo protulisset; Itaq; Respu-
 blica, circa proprias suas angustias temporibus & circum-
 stantiis cedere coacta, Curlandicum Ordinem Equestrem uti
 suos fideles & dilectos Confratres juvare & vulnera membris
 suis inflicta sine condolore intueri non valuisset: dum quic-
 quid uni membro accidit, totum quoq; corpus perstringit.
 Interim vero machinationes contra hunc Liberum Statum
 magis magisq; progressæ essent, ita ut deniq; gens, cui tota-
 lis pervulsio Pactorum Subjectionis imminet, in medietate
 brachiorum liberæ Reipublicæ se in vincula conjici sentiat,
 nihil aliud, nisi de juribus Suvèrenitatis & de Despotismo
 loqui audiat & scripta legat, atque sub periculo imminente
 optima remedia impendere studeat, quibus Pacta Subjection-
 nis, Leges fundamentales & Prærogativas ac semet ipsam ab
 omnibus perniciosis consequentiis liberet & securitati pro-
 spiciat. Generosus Ordo Equestris omnia ista, quibus hi Du-
 catus post pia fata Regis JOANNIS III. gloriosæ memoriæ af-
 flicti sint, multis ambagibus repetere non velit, dum omnes

Subjections-Pacten, Gesezen und Rechten, sowol in Ecclesiasticis als Politicis, ja unserer ganzen Staats Verfassung den lehtern Stoß gegeben, in verschiedenen gedruckten Piecen, in unsern Journalen, zu unserer äußersten Bekränkung ausgeschlagenen Landtäge und von einem ansehnlichen Theil der Wohlgebornen Ritterschaft nach Pohlen abgeordneten, aber dort verschmäheten, übelbegegneten, und vor Rebellen von dem Kron-Untermarschall Mnizzeck erklärten Delegirten, in denen Canzleyen schriftlich eingereichten, nachhero im Drucke gegebenen Vorstellungen, Lamenten und Klagen anzutreffen, und schon der ganzen Republicque und allen Europäischen Mächten, bekannt ist.

Dieses betrifft den ungeklagt, ungehört, und wider allen Lauf der Gerechtigkeit, durch ein Senatus Consilium, dem diese Gewalt nach allen Gesezen nicht competiret, Gewaltthätig extendirten, keines Lehnsfehlers oder Verbrechens sich bewussten, unschuldigen, und rechtmäßigen Herzogs Ernst Johann, und die daraus hergeleitete illegitime, und also obtrudirte Einsetzung Ihro Königlichen Hoheit des Prinzen Carls in diese Fürstenthümer, zuwider unseren Unterwerffungs Pacten, und ganzen Staats-Verfassung; Der verstorbene Groß-Kanzler Malachowsky trieb hier sein Werk, er schiene vergessen zu haben, daß er der beidigte Wächter der Geseze, der Autorität der Republicque und ihrer Vorrechte und zugleich derjenige war, der das ihm anvertraute Siegel nicht zur Unterdrückung sondern Aufrechthaltung der Geseze eines freyen Volkes brauchen müste. Unsere Regierungs und Oberräthe, die bey diesem Vorfall vom Geiße der Weißheit, der Gerechtigkeit und Liebe des Vaterlandes geleitet wurden, stellten, weil Ritter und Landschaft da-

mals

historiarum Scriptores fata horum Ducatum depinxerint, sed tantummodo id, quod ab A. 1740. contigerit & resolutionem spectaculi generalis ab Anno 1758. hunc usque ad annum in recessu attingere procinctus est, qui potissimum illorum, quæ nostra Pacta Subjectionis, Leges & Jura tam in Ecclesiasticis quam in Politicis, immo nostrum univrsum Systema Status maxime affixerit, in multis libellis typographicis, in nostris Diariis, pro summa nostra læsione, denegatorum Conventuum publicorum & in illis ex parte considerabili Generosi Ordinis Equest. horum Ducatum Poloniam designatorum, aut ibidem elusorum, male susceptorum & a Regni Vice-Mareschallo Mniszek pro Rebellibus declaratorum Delegatorum, in Cancellariis scriptotenus insinuat, postea typis impressis remonstrationibus, lamentationibus & querelis expositum & jamjam univrsæ Reipublicæ ac omnibus Europæ Potentiis notum est.

Concernit inaccusatum, inauditum & contra omnem justitiæ cursum vigore Senatus Consilii, cui tamen juxta univrsales Leges hæcce facultas haud competit, violenter exfeudatum, nullius criminis feudality conscium, innoxium & legitimum Ducem ERNESTUM JOANNEM & exinde derivatam illegitimam ac itaq; obtrusam Infeudationem Sereniss. Regii Principis Caroli in hisce Ducatibus, contra nostra Pacta Subjectionis & univrsum Status Systema. Defunctus olim Supremus Regni Cancellar. Malachowsky inter hæc operam suam navando oblitus videbatur, quod ipse vigil juratus legum, authoritatis Reipubl. suarumq; Prærogativarum ac pariter iste fuisset, qui Sigillum sibi concreditum non ad sup-
 pressi.

malß nicht versammelt war, sondern denen Oberräthen die Observance überlassen hatte, dem Primate, dem oberwehnten Kanzler und vielen Ministris Status die Gewalt, und die Unmöglichkeit vor, den Königlischen Prinzen Carl annehmen zu können, sie gebrauchten sich dieses beweglichen Ausdrucks:

Conjuramus Sacram Regiam Majestatem & Ministros Status, ne Statibus Curlandiæ & Semigalliæ contra Pacta Subjectionis & Nobis invitis Romano Catholicus Princeps obtrudatur.

Sie deducirten die Gerechtsame unsers rechtmäßigen, damals aber noch zu Jaroslaw gefangenen Durchlauchtigsten, Geliebtesten Herzogs, Ernst Johann und Seiner Mitbelehnten benden Fürstlichen Prinzen, sie beschwerten sich über die Treulosigkeit unsers damaligen abgeschickten Delegirten des von Schoppings, welcher in seiner Instruction hatte, sichtlich anzusuchen, daß Seine Majestät und die Republique annoch die äußerste Kräfte anwenden mögen die Befreyung dieses unsers unglücklich gewordenen Fürsten zu bewirken, welche Instruction aber der Delegirte, nach seinem eigenen Geständniß, auf Veranlassung des Premier-Ministre Grafen von Brühl ganz widrig gebraucht, und daher rappelliret wurde, um vor der Landes Versammlung, die bloß dieser wegen beruffen ward, von ihm Rede und Antwort zu fordern.

Der Kron Groß-Canzler Malachowski aber, arrogirte sich mit einer unglaublichen und uneingeschränkten Autorität und Bedrohungen, despotische Vorschriften und Befehle einzusenden, daß wir auf den Prinzen Carl reflectiren und die Conference, welche die Handlungen unsers, seiner ihm obgelegenen

Pflicht

pressionem, sed ad sublevationem Legum liberæ Gentis adhibere debuisset. Nostri regentes Supremi Consilarii spiritu sapientiæ, justitiæ & amoris Patriæ hoc in casu impulsæ, quia Ordo Equestris tunc temporis non in congressu erat, sed omnia Supremis Consiliariis commiserat, Primatæ Regni, obmentionato Cancellario plerisque; Status Ministris violentiam & impossibilitatem ob oculos ponebant, Regium Principem Carolum suscipi posse; Utebantur hac expressione commovente: Conjuramus Sac. Reg. Majestatem & Ministros Status, ne Status Curlandiæ & Semigalliæ contra Pacta Subjectionis & nobis invitæ Romano-Catholicus Princeps obtudatur. Deducebant jura nostri Legitimi tunc autem ad huc Jaroslavix capti Illustrissimi, Celsissimi atque Dilectissimi Ducis ERNESTI JOANNIS Ejusque coinfeudatorum Principum Ducalium, conquerebantur de perfidia nostri tunc temporis Delegati Generosi de Schoppingk, qui in sua instructione habebat implorando exposcere, ut Sac. Reg. Majestas & Respublica omnem adhuc operam impenderet, ad procurandam liberationem huius Nostri Infelicis facti Ducis, quam vero instructionem memoratus Delegatus, pro sua propria confessione, instinctu Supremi Ministri Comitæ de Brühl, protinus male applicaverat & proinde revocatus erat, ut coram Congressu Ordinis Equestris, qui propterea solum convocabatur, rationem & relationem redderet.

Supremus Reg. Cancell. Malachowsky autem arrogabat sibi cum incredibile & illimitata auctoritate & comminatione, despotica præscripta & mandata nobis emanare, ut in Serenis. Reg. Princip. Carolum reflecteremus & Congressum
ad

Pflicht vergessenen Delegirten zu untersuchen bestimmt war, dahin anwenden sollten, mit diesen Prinzen Pacta bilateralia zu schließen, und uns in Ecclesiasticis und Politicis alle Sicherheit geben zu lassen; zu dem sahen wir noch von der andern Seite un- widerstehliche Hindernisse, und da die Republique selbst postponirt, und nicht befraget, noch um ihre Einwilligung ersuchet, auch zuwider vieler würdigen Senatoren Votis und Protestationen, dennoch alles mit bloßer unwidersehtlicher Gewalt betrieben, nachhero aber auch noch überdem, vieles von dem, was auf dieser Conference wir zu thun und einzugehen gezwungen gewesen, von Ihro Königl. Hoheit den Prinzen Carl selbst zernichtet, und revociret worden, so bleibet es einfolglich eine unstrittige Wahrheit, daß der Huldigungs Eyd, wenn er auch gleich von den mehresten geleistet worden, aus eben dem illegalen Grunde erfolget wäre, als die Belehnung Sr. Königl. Hoheit. Wie denn nun alle dolo metu & violentia wider die wohl fundirte und manifeste Jura eines Tertii errungene Verbindungen, Transacten, Conventiones, Eydswüren und was dem anhängig nach allen Rechten und Gesezen von selbst null, nichtig und auf keine Weise obligatorisch sind, und viele von der Ritterschaft alles dieses schon vorhin, bey allen Gelegenheiten, angezeigt, declariret, und gegen Gewalt und Unrecht protestiret, und sich manifestiret hat, auch nach allen göttlichen, Natur- und Völker- Rechten einem jeden bedrückten freyen Volke erlaubet ist, bey denen von Gott derselben zugeschiedenen und gewiesenen Wegen und Mitteln Ihre Jura, Freyheiten, Immunitäten zu revindiciren; Als hat Eine Wohlgeborene Ritter und Landschaft, nachdem die Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Unüberwindlichste, jetzt glorreich Regierende, Gerechtigste und Holdseligste Kaiserin des Russischen Reichs, CATHARINA die Zwente, Unsern, zwey und zwanzig Jahr unschuldig gefangenen gewesen, Selbsten, Rechtmäßigen durch

ad inquirendas actiones nostri, muneris ac officii sibi incumbentis immemoris Delegati destinatum, eo intenderemus, ut cum hoc Principe Pacta bilateralia concluderemus, nobisque in Ecclesiasticis & Politicis securitatem prospiceremus; Præterea ex altera Parte quoque irresistibilia impedimenta apparebant, & cum Respublica ipsa postposita & neque interrogata neque de consensu suo consulta etiamque contra multorum Dignorum Senatorum Vota & Protestationes omnia ramen irresistibili violentia acta, postea vero etiam præter id, quod in illo congressu facere & consentire coacti fuimus, a Serenissimo Regio Principe Carolo ipso annihilatum, revocatum & juramentum homagiale, quod etiam si plures præstitissent, ex eodem illegali fundamento, uti Infœdatio ipsa Sereniss. Celsitudinis Sux subsecutum esset. Quandoquidem omnes dolo, metu & violentia, contra bene fundata & manifesta Jura cuiusdam Tertii, obtentæ Obligationes, Transactiones, Conventiones, Juramenta & cetera similia pro quibusvis juribus & legibus ex se ipso, uti nulla & vana cessant nulloq; modo obstringunt, & multi ex Generoso Ordine Equestri omnia hæc jam antea apud omnes occasiones indicaverant, declaraverant, & contra violentiam injuriamque protestando se manifestaverant & juxta omnia Divina, Naturæ ac Gentium Jura unicuique oppressæ Nationi liberæ licitum est, via a Deo aperta & monstrata, Jura, Privilegia & Immunitates suas revindicare; Proinde Generosus Ordo Equest. postquam Serenissima, Potentissima Invictissimaque nunc gloriose imperans Justissima & Clementissima Imperatrix totius Russici Imperii CATHARINA II.

fererlichste und legale Pacten und Verbindnisse mit uns verbundenen Durchlauchtigsten Herzog, Ernst Johann und derselben mitbelehnte Hochfürstliche Familie, als eine Kette in der Unschuld, Großmüthige und Gerechte Monarchin, in völlige Freyheit gesetzt, und da Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Dessen Familie in unserem Vaterlande, Gott Lob! glücklich wiedergekehret, Denselben mit Frohlocken und erfreuten Herzen empfangen und ihre schuldige Pflicht, Liebe und Treue dargelegt, auch Gott und der Huldreichsten Kaiserin vor diese, dem Vaterlande erzeugte Gnade und Wohlthat mit innigster Regung des Herzens gedanket, und das unsterbliche Andenken dieser Gerechtesten Kaiserin in ihren Herzen und Zeitbüchern auf die Nachkommenschaft zur unaufhörlichen Dankbarkeit eingeschrieben. Nun hätte die Curländische Ritterschafft wohl nicht anders hoffen und glauben sollen, als daß diese glückliche Befreyung und Wiederkunft eines, von der ganzen Republicque so einmüthig belehnten, und von derselben so hoch geschätzten und stets treu erfundenen, würdigen Lehns = Fürsten, dem Seine Königl. Majestät in seinem Diplomate Provisionali folgende bindige Versicherung gegeben:

„Ihro Majestät haben bey Königlichen Worten versichert, den Herzog und seine männliche Erben in dem Besiz des Herzogthums auf ewig zu conserviren, auch Ihro Durchlaucht und Dero Successoren alle Vorsorge, Liebe und Wohlwollen eines gütigen Königes zufließen zu lassen; auch Selbigen, in Dero Gerechtlame, Immuniteten und Privilegien keinen Einbruch zu thun, noch daß es von andern geschehen möge, zu erlauben, ja vielmehr Demselben, und Dessen männlichen Erben
„ll:

Nostrum per XXII. annos innocenter captivum Dilectissimum, legitimum, solennissimis ac legalibus Pactis & Conventionibus nobiscum convinctum, Illustriss. atque Celsiss. Ducem ERNESTUM JOANNEM Suamq; coinfeudatam Familiam Ducalem, tanquam Restauratrix innocentiae & magnanima justissimaque Imperatrix in omnimodam libertatem restauravisset & Illustriss. Celsitudo Sua cum Familia in Patriam nostram, Deo sit gratia! feliciter reversa est, Eundem multis cum gaudiis & cordato animo recepit, suaq; debita officia, amorem & fidelitatem exhibuit, atq; Deo & Gratiofissimæ Imperatrici pro hacce Patriæ largita Gratia & Clementia ex intimo pectore gratias egit & immortalam recordationem huius Iustissimæ Imperatricis cordibus & fastis suis pro perenni gratitudine proli subsecuturæ mandavit. Nunc itaq; Curlandicus Generosus Ordo nihil aliud sperare & credere potuisset, quam quod hæc felix liberatio & reditus huius ab universa Republ. tam unanimiter Feudo investiti & ab ipsa tam magni habiti semperq; fideliter adinventi Dignissimi Principis feudalitii, Cui Sac. Reg. Majestas in suo Diplomate Provisionali sequentem assecurationem dederat:

„Sacra Regia Majestas fide Regia spondet atque pollicetur, Se Celsissimum Ducem Ejusque Hæredes masculos in possessione Ducatum perpetuo asserturam atque conservaturam esse, neque minus Se Ipsum Ipsiusque Successores omni officio, amore atque favore regio fore prosecuturam; unde nec Ipsa Sacra Regia Majestas unquam Jura, Immunitates aut Privilegia ullo modo lædet nec ut ab aliis violenter permittit, sed potius omnem adhibere curam, ut Ipsa Ejus

„lichen Erben auch Nachfolgern am Lehn in
 „dem ruhigen Besitz, Disposition und der Fä-
 „higkeit allen Nutzen vollkommen gemüßet
 „zu laßen, imgleichen wider alle und jede
 „welche dieses Lehn unrechtmäßiger Weise
 „besitzen und anstreiten möchten, mit Nach-
 „druck zu schützen und zu vertheidigen, bei-
 „ligst versprochen.

Und vor welchen Sr. Königlichen Majestät und die Republique
 bey der Kaiserin ELISABETH, (die zu der Zeit auch selbst
 durch ein Manifest, bey Antritt Ihrer glorreichen Regierung,
 das Schickial des Durchlauchtigsten Herzogs Ernst Johann uns
 verdient einbekannt und vor unschuldig erkläret) wiederholentlich
 Anregungen und Vorbitten gethan und etubekannt haben, daß
 Hochgedachter Herzog keinen Lehn-Fehler begangen, noch durch
 irgend einem Verbrechen sich des Schutzes Bestandes und Wie-
 einsetzung in seinen Herzogthümern verlustig gemachet haben,
 worüber sowol von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht selbst,
 als auch im Decembr. Monath a p von Einer Wohlgebornen
 Ritter und Landschaft aus denen Kirchspielen Literæ supplica-
 toriæ an Ihro Majestät von Pohlen, Unserm Allergnädigsten
 Könige und Oberhern ergangen sind, auch jcho denen Ministris
 Status der Republique erfreulich und angenehm seyn mögen,
 und daß dieselben die vorhin, ihrem treuen Lehn-Fürsten ge-
 schēhene Exfeudation bey seiner Wiederkunft repariren, und zu
 Aufrechthaltung der Authoritat, und Rechte der Republique
 als auch unserer violirten Subjections Pacten und Cardinal-Ges-
 seßen die Hände darbieten würden; so aber erfahren die Stän-
 de von Eucland leider! ganz anders, welchergestalt der Kron-
 Unterkanzler Wodzicky sub- & obreptitie erschlichene Mandata,
 Monitoria, und unsern Unterwerffungs-Pacten, Rechten und
 Frey-

„ Celsitudo æque ac ejus Successores Hæredes Feudi in paci-
 „ fica possessione, dispositione & facultate ususfructus plenarie
 „ percipiendi conserventur, nec non contra omnes ac singu-
 „ los qui hoc Feudum illegitime appetere aut possidere præ-
 „ sument, defendantur & protegantur, sanctissime pollicetur.

Et pro quo Sacra Regia Majestas sua & Respublica apud Imperatricem ELISABETHAM (Quæ etiam tum ipsa, mediante Manifesto, circa initium Sui gloriosissimi Regiminis, adversa fata Illustriss. ac Celsissimi Ducis ERNESTI IOANNIS, tanquam immerita recognoverat Ipsumq; pro innoxio declaraverat,) iterum iterumque intercedendo sollicitaverat recognoveratque, quod Altememoratus Dux nullum crimen feudalicium commiserit, nec per ullum delictum se privatione præsidii, patrocini & restitutionis in suos Ducatus indignum reddiderit, quibus desuper omnibus tam ab Illustrissima Celsitudine Ducali ipsa, quam etiam Mense Decembr. a. p. a Generoso Ordine Equestri ex Parafis Libelli supplices ad Sacram Regiam Majestatem, nostrum Clementiss. Dominum directum missi sunt, quoque Ministris Satus Reipublicæ gratus foret, & quod ipsi anteriorem violentam exfeudationem fidei suo Principi feudatorio factam, circa reditum suum reparaturi & pro restauratione Autoritatis & Iurium Reipublicæ nec non nostrorum violatorum Subjectionis Pactorum & Legum Cardinalium manus porrecturi forent; Ast vero Status Curlandici aliter, proh dolor! experiuntur, quatenus Vice-Cancellarius Regni Wodzicki sub- & obreptorie exportata Monitoria & Mandata Nostrisque Pactis Subjectionis & Privilegiis contraria, despotica inhibitoria immittit,

Freyheiten zuwider laufende despotische Befehle hereinwendet,
 umb durch selbige Eine, ihrem rechtmäßigen Herzoge, und der
 Republicque und dem Könige getreue Ritterschafft irre zu machen,
 und die innerliche Ruhe und den Frieden zu stöhren. Da dem-
 selben als Wächter der Befehle gar wohl bekannt seyn müste,
 wenn und wie weit Rescripte in diese Herzogthümer einige
 Kraft gewinnen können, und daß selbige, nach dem ausdrückli-
 chen Befehle, mit dem Reichs und des Großherzogthums Lit-
 thauen Siegel, nicht aber uur bloß mit einen oder andern Sie-
 gel allein besiegelt seyn müssen. Ja es kan demselben nicht
 entfallen seyn, daß wenn gleich Rescripta unter beyden obstehen-
 den Siegeln einlauffen, die wider unsere Cardinal-Befehle an-
 stoßen, die Befehle uns von derselben Observance freysprechen,
 und wie Citaciones ad reponendum denen, die dergleichen expor-
 tiren, ertheilen können. Mit nicht weniger grossen Bestürzung
 muß eine versammlete Ritter und Landschaft ansehen, daß sich
 auch ein Senateur emploiren lassen, den Namen von Plenipo-
 tentiair zu führen unter der Decke, als ob einige der vornehm-
 sten Senateurs Instruktionen mitgegeben, sich in diese Herzogthü-
 mer einzufinden, und auf eine nie erhörte Weise, zuwider der
 Authoritatz der Republicque, unsere Unterwerffungs Pacten, Ge-
 setzen und Freyheiten eines freyen Adels, da wir Mitglieder der
 Republicque sind, zu betragen, und die Eriebfeder abzugeben, die
 Glieder unseres Landes zu trennen, und ein Stöhrer der Ruhe,
 und des Landfriedens, der Befehle und Freyheiten zu seyn. Wie denn
 der Hochgeb. Herr Castellan Graf von der Lippe Lipsky, nachdem
 er den 25. Januar a. c. hier zu Mitau angelanget, und ohne daß er
 sich gehörigen Orts legitimiret, denjenigen vorzustellen, wofür er
 sich ausgegeben, verschiedene Handlungen zu unternehmen, sich
 nicht entblödet, nemlich Befehle unter vorgebllicher Königl. Auto-
 ritatz angesetzt, Kraft derer er einige Personen aus dem Adel
 durch den hiesigen Notarium Publicum zu sich einladen lassen,
 da diese Einladung höflichst decliniret worden, hat er eine mit vie-
 len

tit, vigore quorum fidelis suo legitimo Duci ac Reipublicæ
 & Regi, Ordo Equest. perturbari & quies interna dirimi de-
 bet; siquidem ipsi ut Vigili legum non ignotum esse possit,
 quatenus & quando Rescripta in hos Ducatus emanata vim
 & robur habeant, & quod ista pro expressa lege, cum Regni
 & Magni Ducatus Lithvaniæ Sigillis, & non tantummodo
 cum uno aut altero illorum munita esse debeant; Immo
 ipsi adhuc in recenti erit memoria, quod, etiamsi Rescripta
 sub utrisque antedictis Sigillis insinuentur Legibus nostris
 contraria, Leges nos ab illorum observantia liberent & nos
 Citationes ad reponendum illis, qui talia exportent, reddere
 valeamus. Haud minus majori cum stupore Ordo Equest.
 congregatus percipit, Senatorem quoque Titulum Plenipo-
 tentiarii suscepisse, quasi nonnulli eminentissimorum Sena-
 torum ipsi instructiones dedissent, ut se in hos Ducatus con-
 ferret ac inaudito se modo contra Autoritatem Reipublicæ,
 Nostra Pacta Subjectionis, Leges & Prærogativas liberæ No-
 bilitatis, cum tamen membra Reipubl. sumus, gereret & sti-
 mulo esset membris Patriæ dissolvendis. Prout Illustriss. Ca-
 stellanus Comes de Lipe Lipsky die 25. Ianuar. a. c. hic Mi-
 tavix appulsus sine omni solita legitimatione in loco com-
 petente, an talis sit, uti esse affectat, varias actiones patrare
 non erubuit, Mandata nimirum sub Autoritate Regia edens
 vigore quorum nonnullos singulos Nobiles per huius loci
 Notarium publicum ad se invitari fecit, qua invitatione com-
 miter declinata, iterum Notario publico aliquod scriptum,
 verbis injuriosis contra memoratos Nobiles replerum insinu-
 avit & per actum publicum diffamari intendit; Postea ali-
 qui-

len anzüglichen Ausdrücken angefüllte Schrift, wider diese obge-
 dachte von Adel dem Notario Publico eingereicht, und per actum
 publicum zu diffamiren, sich erdreisset, nachhero hat er einigen
 ex Nobilibus mit nicht wenigern Injurien angehäuffte vermeint-
 liche Citationses zu insinuiren sich beflissen, auch auf eine uner-
 laubte Art, verschiedene ärgerliche Schriften an denen Kirchen
 und Rathhäuser Thüren affigiren, und an dem Tage der Brü-
 derlichen Conference sowol in der hiesigen heiligen Dreysaltig-
 keits Kirche als auch in der Conference-Stube eine vermeint-
 liche Protestation austreuen lassen, darinnen er die Ritter und
 Landschaft, tanquam infamiae reos, zu insultiren, sich nicht ent-
 sehen. Wie nun durch alle dem, was von Anfang bis hieher an-
 geführt worden, unsere Unterwerfungs-Pacten, Religion, Ges-
 etze und Freyheiten violiret und unserer Staats Verfassung der
 gänzliche Umsturz zubereitet worden, als manifestiret sich Einer
 mit ihrem rechtmäßigen Herzoge, dem Durchlauchtigsten Fürsten
 und Herrn Ernst Johann versammelte Ritter und Landschaft
 gegen alle, ihren Unterwerfungs-Pacten, Gesetze und Freyheiten
 geschene Eingriffe und angethane Gewalt, und Zerrüttungen,
 protestiret wider alles, was widerrechtlich, und eigenmächtig
 geschehen, und noch zu unserer Bekränkung und zuwider unsere
 Fundamental und Cardinal-Gesetze geschehen möchte, revindiciret
 alle ihre Rechte und Freyheiten, von welchen dieselbe nichts ver-
 liehren noch nachgeben will, noch wird. Bezeiget zugleich vor
 Gott und der Welt, daß dieselbe nebst ihrem rechtmäßigen Her-
 zoge Ernst Johann, den die Wohlgeb. Ritter und Landschaft ein-
 zig und allein vor ihren legitimen Fürsten, nebst Derselben mit-
 belehnten Prinzen, als künftigen Successoren in diese Herzog-
 thümer erkennet, und keinen andern dafür erkennen kan, Sr. Kö-
 nigl. Majestät von Pohlen, und der Durchlaucht. Republique
 treu bleiben, und sich von derselben nicht trennen wollen noch
 werden, vielmehr aber dieses durch Pacta bilateralia auf Treu
 und Glauben geknüpft Band, bis zum Ende der Cronen und
 Zeit

quibus Nobilibus putativas Citationes itidem injuriosis expressionibus plenas insinuari curavit, ac modo illicito ad valvas Curiae & Templorum Mitaviensium libellos famosos affigi & sub diem Congressus Fraternitatis tam in huius loci Templo SS. Trinitatis quam etiam in Scuba Conventus publici aliquam putativam Protestationem poni fecit, qua Generosum Ordinem Equest. Congressum tanquam infamiae reum insultare non veritus est. Quandoquidem per omnia ab initio hucusque allegata, nostra Pacta subjectionis, Religio, Leges & Libertates violatae, Statusque nostri Systematis totalis pervulsio praeparata est; Itaque Generosus Ordo Equestris cum suo legitimo Duce Illustrissimo atque Celsissimo Principe ERNESTO JOANNE congregatus se manifestat contra omnes Pactis suis subjectionis, Legibus & Libertatibus factas infractiones, illatasque violentias & scissiones; protestando de omnibus illegaliter & illicite factis & pro laesione nostrarum Legum Fundamentalium & Cardinalium in contrarium faciendis; revindicando omnia sua Jura & Praerogativas de quibus ipse nihil amittere nec largiri vult; testatumque pariter facit coram Deo universoque Publico, se cum suo legitimo Duce ERNESTO JOANNE, quem Generosus Ordo Equestr. unice ac solum pro suo legitimo Principe una cum ejusdem coinfeudatis Principibus seu futuris Successoribus in his Ducatibus nullumque alium agnoscit nec agnoscere potest, Sacrae Regiae Majestati & Reipublicae Poloniarum Serenissimae fidelem permanurum neque se ab ista separaturum esse; & potius hocce per Pacta bilateralia bona fide colligatum vinculum usque ad finem Regnorum & temporum firmissime se

Zeiten festzubalten entschlossen sind, und auf das feyerlichste con-
 testiret. Wohingegen aber sich auch eine Wohlgebohrne Ritter
 und Landschaft die ganz zuverlässige Hoffnung machet, daß Sr.
 Königl. Majestät von Pohlen unser Gnädigster Oberherr, und
 die Durchlauchtigste Republique dafür sorgen werden, daß unse-
 re violirte Subjections Pacten, Geseze, Privilegien und Freyhets-
 ten in integrum restituiret und hergestellt, wir vor fernere Ein-
 griffen derselben sicher gestellet, und denen Ministris Status, die
 wider ihre Pflicht handeln, die Weisung gegeben werden möge,
 (als wider deren uns angethanen Beleidigungen, und dem gerech-
 testen Könige zum Nachtheil, der Republique und unseres Staats
 widrig ertheilte Rathschläge wir uns schmerzhaft beklagen, ma-
 nifestiren und protestiren,) mehrere Wachsamkeit vor die Geseze
 und die Vorrechte der Republique zu tragen, und sich nicht ohne
 der Republique mehrere Authorität zu arrogiren, als denenselben
 nach denen Pactis conventis competiret. In dieser ungezweifelten
 Hofnung, da eine bedrängte Ritter und Landschaft den Schuß und
 Beystand der Durchlaucht. Republique reclamiret, und zu der-
 selben ihre Zuflucht nimmt, wünschet sie stets mit derselben auf
 ewig verbunden zu verbleiben, und hoffet, daß die Pacta Subje-
 ctionis, die Rechte der Investitur, als die Grundveste unserer
 Verbindung von unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft
 unverbrüchlich beygehalten werde. Urkundlich ist diese Manife-
 station, Protestation, Præcustodition und Juris Reservation in
 der Versammlung Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft
 in corpore entworffen, unterzeichnet und ad Acta publica über-
 geben worden, und soll auch laut einmüthiger Bewilligung in
 denen Canzelseyen der Krone Pohlen und des Großherzogthums
 Litthauen insinuiret und ingrossiret werden. Wiltau den 2ten
 Februar. Anno 1763.

conservaturum, sollemnissime contestatur. Proinde vero etiam Generosus Ordo Equestris plenus fiducia sperat, Sac. Reg. Majestatem Dominum nostrum Directum Clementissimum & Serenissimam Rempublicam pro eo curaturos esse, ut nostra violata Pacta, subjectionis, Leges, Privilegia & Libertates in integrum restituantur, nos præ ulterioribus illorum infractionibus securi reddamur, & Ministris Status Officio suo abutentibus indicetur, (quippe de quorum nobis illata læsione, deque illorum in detrimentum Iustissimi Regis, Reipublicæ & nostri Status in contrarium datis consiliis, nos dolendo conquerimur manifestandoq; protestamur) ut majorem curam Legum earumq; Prærogativarum ac Reipubl. habeant, nec sibi absq; Republica plus Autoritatis arrogent, quam illis pro Pactis conventis competat. In hac spe, cum anxius Ordo Equestris Præsidium & Patrocinium Serenissimæ Reipublicæ reclamet, ad illamque confugiat, idem Generosus Ordo Equestris optat, se constanter cum illa in sempiterna secula colligatum permanfurum, Pactaque subjectionis & Jura Investituræ tanquam fundamenta suæ conjunctionis a Serenissimo suo supremo Dominio illæsa conservanda futura esse sperat. Majorem in fidem hæcce Manifestatio, Protestatio, Præcustoditio & Juris Reservatio in Congressu Fraternitatis universi Generosi Ordinis Equestris in corpore congregati concepta, subscripta & Actis publicis ad inferendum porrecta est; Deinceps autem ex unanimo consensu etiam in Regni & Magni Ducatus Lithvaniæ Cancellariis ingrossanda insinuabitur. Actum Mitaviæ, Anno 1763. die 21^{ma} Februarii.

- (L.S.) Dietericus a Keyserlingk *mpp.* Cancellarius & Consiliarius Supremus.
- (L.S.) Henricus Christianus ab Offenbergh Oberburggabi-
us & Consiliarius Supremus.
- (L.S.) Franciscus Georgius à Franck Landmareschallus &
Consiliarius Supremus.
- (L.S.) Fridericus Wilhelmus ab Heyking Director hujus
Congressus Fraternitatis.
Ex Districtu Selburgensi.
- (L.S.) Georgius Johannes à Bolschwing & mandatario no-
mine pro Jacobo Friederico à Fürstenberg, sigillo &
manu propria.
- (L.S.) Georgius Christophorus de Düssterlho & mandatario
nomine pro Mattheo Stephano de Drachenfels, Iohan-
ne Friderico de Keyserlingk, Friderico de Brincken.
- (L.S.) Christophorus Johannes de Schilling sigillo & manu
propria.
- (L.S.) Carolus Fridericus a Mirbach, & mandatario nomi-
ne pro Wilhelm. Friderico ab Haudring, manu propria.
- (L.S.) Magnus Heinrich a Haudring & mandatario nomine
pro Ferdinando de Haudring, Gerharo de Haudring
sigillo meo & manu propria.
- (L.S.) Ewald Ernst von der Brügggen, sigillo & manu propr.
- (L.S.) Carolus Ferdinandus de Rutenberg, nomine manda-
tario pro Johanne Christophoro de Rutenberg, sigillo
& manu propria.
- (L.S.) Sigismundus Gustavus de Rosenberg & mandatario
nomine pro Agnesa Gertruda Vidua de Rosenberg na-
ta de Lieven.

(L.S.)

(L.S.) Friedericus Wilhelmus de Alten Bockum, mandatario nomine pro Johanne de Witten, & Ferdinando de Witten sigillo & manu propria.

Ex Districtu Dunaburgensi & Uberlaveensi.

(L.S.) Gotthardus Fridericus de Fœlckersamb & mandatario nomine pro Gotthardo Heinricho de Ropp, Heinricho Carolo Freytag de Loringhoff, Gerhardo Michaeli Engelhardt, Jacobo Casimiro de Schlippenbach, Carolo Gustavo de Fœlckersamb, Ferdinando de Knabenauw, Ernesto Friederico de Kluchtzner, Adamo Ewaldo de Fœlckersamb, Christophoro Reinholdo de Vitinghoff, Raphaeli Klopmann, Gideoni Fabiano Engelhardt, Adamo Friderico de Sacken.

(L.S.) Georgius Fridericus de Plettenberg pro me & mandatariis meis Gotthardo de Budberg & Martino de Finckenau.

(L.S.) Fridericus Casimirus ab Holtey, nomine mandatario Johanne Diederico ab Holtey.

Ex Districtu Ascheradensi & Nerfftenfi.

(L.S.) Iohannes Wilhelmus de Witten & mandatario nomine ab Ernesto Joanne de Budberg, Carolo Gotthardo de Drachenfels, Gotthardo Ernesto de Witten, sigillo & manu propria.

(L.S.) Christoff Korff & mandatario nomine George de Wolff, Christoff George de Rutenberg, Otto Johann v. Bistram.

(L.S.) Georgius Fridericus de Plettenberg.

(L.S.) Christopher Alexander Taube sigillo & manu propr.

Ex Districtu Mitaviensi.

- (L.S.) Fridericus Reinholdus de Vitinghoff nominat. Scheel & mandatario nomine pro Johanne Reinholdo de Koschkull & Hermanno Friderico de Buttlar sigillo meo & manu propria.
- (L.S.) Ferdinandus de Pfeilitzer nominatus Franck & mandatario nomine pro Ewaldo Magno de Tiefenhausen, Magno de Buttlar, Adolpho Wilhelmo de Drachenfels, Alexandro Wilhelmo de Heyking, sigillo meo & manu propria.
- (L.S.) Ernestus Ioannes a Bolschwing sigillo & manu propr.
- (L.S.) Fridericus Gotthardus de Brincken sigillo & manu propria.
- (L.S.) Fridericus Casimirus ab Holtey sigillo & manu propr.
- (L.S.) Hermann Gotthard a Brunnow sigillo manu propria.
- (L.S.) Eberhardus de Raab nominatus Thülen sigillo meo & manu propria.

Ex Districtu Bauscensi.

- (L.S.) Gotthardus Wilhelmus Schrœders, sigillo meo & manu propria.
- (L.S.) Frantz Christoffer Schrœders & mandatario nomine pro Nicolao de Korff, Carl de Goës, sigillo meo & manu propria.
- (L.S.) Fridericus Hahn, sigillo meo & manu propria.
- (L.S.) Iohannes Ernestus Klopmann sigillo meo & manu propria.
- (L.S.) Otto Ioannes Gantzkaw sigillo meo & manu propr.
- (L.S.) Christophorus Korff & mandatario nomine pro Co-
lo-

Ionello Ioanne Reinholdo von der Wengen nominatus Lambsdorff sigillo meo & manu propria.

(L.S.) Christophorus Ernestus Grotthus nomine mandatariorum Philippus Grotthus manu propria & sigillo meo.

(L.S.) Frantz Christoffer Schroeders mandatariorum nomine de Medem & Heinrich Wihlelm de Buttlar sigillo meo & manu propria.

Ex Districtu Eckaviensi.

(L.S.) Gotthardus Wilhelmus Schroeders mandatariorum nomine pro Ottone Iohanne ab Bistramb, sigillo meo & manu propria.

(L.S.) Otto Ioannes Gantzkauw sigillo meo & manu propria.

(L.S.) Christophorus Henricus de Vietinghoff & mandatariorum nomine, pro Friderico Wilhelmo Klopmann sigillo meo & manu propria.

Ex Districtu Baldohniensi.

(L.S.) Georgius Ernestus Henricus de Stromberg mandatariorum nomine, pro Generosa Domina Catharina de Liphart Vidua de Liven & Wilhelmo Ernesto de Medem manu propria & sigillo meo.

(L.S.) Carolus Christophorus de Elerdt mandatariorum nomine pro Wilhelmo Henrico de Brucken nominatus Fock, sigillo meo & manu propria.

Ex Districtu Dobleniensi.

(L.S.) Christophorus Henricus de Vietinghoff & mandatariorum nomine pro Ernesto Iohanni de Buttlar & de Liewen ab Autzenburg, Ernesto de Hahnbohm sigillo meo & manu propria.

(L.S.)

- (L.S.) Georgius Magnus de Vietinghoff & mandatario nomine pro Iohanni Heinricho de Fircks sigillo meo & manu propria.
- (L.S.) Iohannes Henricus de Holtey & mandatario nomine pro Ernesto Philippo de Drachenfels sigillo meo & manu propria.
- (L.S.) Fwaldus Ernestus de Brinck, & mandatario nomine, pro Iohanne Heinricho de Keyserlingk, sigillo meo & manu propria.

Ex Districtu Neuenburgensi.

- (L.S.) Maximilianus Dietericus Liber Baro de Knigge & mandatario nomine pro Ernesto Friderico de Stempel, sigillo meo & manu propria.
- (L.S.) Iohannes Alexander Korff sigillo meo & manu propr.
- (L.S.) Ferdinandus Fircks pro me & nomine mandatario pro Agatha Eleonora Comitissa a Keyserlingk manu propria & sigillo meo.
- (L.S.) Iohannes Christophorus de Tornauw & mandatario nomine pro Iohanne Heinricho Grotthufs & Carolo de Korff manu propria & sigillo meo.
- (L.S.) Georgius Ernestus Henricus de Stromberg manu propria & sigillo meo.
- (L.S.) Carolus Ferdinandus a Rutenberg manu propria & sigillo meo.
- (L.S.) Christophorus Ernestus Grotthufs manu propria & sigillo meo.
- (L.S.) Carolus Fridericus de Pfeilitzer nominatus Franck, manu propria & sigillo meo.

Ex Districtu Grentzhœffensi.

(L.S.) Ioannes Gebhardus Grotthus pro se & mandatario nomine pro Georgio de Medem, Capitaneo Bauskenfi & Viduæ Eva Sophia de Kleift, mpp. & sigillo meo.

(L.S.) Christianus Ernestus de Oelsen, pro me & mandatario nomine pro Friderico Iohanne de Oelsen, sigillo meo & manu propria.

(L.S.) Iohann Christoffer zum Berg, sigillo & manu propr.

(L.S.) Ernestus Iohannes de Pfeilitzer nominatus Franck sigillo meo & manu propria.

Ex Districtu Sessaviensi.

(L.S.) Carolus Fridericus Klopmann & mandatario nomine pro Ottone Wilhelmo Hahnbohm, manu propria & sigillo meo.

(L.S.) Carolus Fridericus de Pfeilitzer nominatus Franck, & mandatario nomine pro Veronica Vidua ab Howen manu propria & sigillo meo.

Ex Districtu Goldingensi.

(L.S.) Iohannes Christianus de Sacken, Capitaneus Major Goldingensis.

(L.S.) Georgius de Sals & mandatario nomine pro Dieterico Henrico de Brincken manu propria & sigillo meo.

(L.S.) Christoph. Fridericus de Fircks sigillo & manu propr.

(L.S.) Magnus Reinholdus de Brincken sigillo meo & manu propria.

(L.S.) Otto Iohannes de Buchholtz & mandatario nomine Christophori de Buchholtz nec non Ernesti Henrici de Keyserlingk sigillo meo, manu propria.

(L.S)

- (L.S.) Reinholdus de Koschkull & mandatariorum nomine Ulrici Wilhelmi de Stempell, Ioannis Christophori de Stempell & Caroli Friderici de Manteuffel dictus Szøege manu propria & sigillo meo.
- (L.S.) Fridericus Casimirus de Korff & mandatariorum nomine Ottonis Ewaldi de Sacken & Iohannis Heinrichi de Merfeld manu propria & sigillo meo.
- (L.S.) Gideon Henricus de Sals & mandatariorum nomine Ernesti de Brincken manu propria & sigillo meo.
- (L.S.) Iohannes Christophorus ab Osten dictus Sacken manu propria & sigillo meo.
- (L.S.) Christophorus Fridericus de Heyking pro me & mandatariorum sequentibus nomine, Caroli de Sacken, Christophori Wilhel. de Bodendik nec non Viduæ Dorotheæ Elisabethæ de Hüllessen manu propria sigilloque meo.
- (L.S.) Gotthardus Ulricus a Behr mandatariorum nomine pro Ulrico a Schlippenbach manu propria sigilloque meo.
- (L.S.) Otto Ewaldus de Heyking & mandatariorum nomine Adolphi Gustavi de Grotthufs, Caroli Heinr. de Schlippenbach, Christopheri Ernesti de Wettberg, Heinrichi Ernesti de Osten nominatus Sacken, atque Friderici Casimiri de Heyking, manu propria sigilloque meo.
- Ex Districtu Windaviensi.
- (L.S.) Wilhelmus Ernestus Korff & mandatariorum nomine pro Ernesto Koschkull manu propria & sigillo meo.
- (L.S.) Ulricus Ernestus de Blomberg manu propria & sigillo meo.
- (L.S.) Carolus Gustavus Korff manu propria & sigillo meo.
- (L.S.)

(L.S.) Carolus Ludovicus de Stempell manu propria & sigillo meo.

Ex Districtu Allschwangensi.

(L.S.) Henricus Georgius Christophorus Liber Baro de Knigge, & mandatario nomine pro Henrico Ewaldo de Buchholtz, Jacobo Godofredo de Hüllessem, Sophia Elisabetha Vidua de Stempel, Christophoro de Ropp, Friederico Wilhelmo de Korff, Nicolao de Korff, sigillo & manu propria.

(L.S.) Nicolaus Gerhardus de Mirbach sigillo meo & manu propria.

Ex Districtu Hasenpotensi.

(L.S.) Henricus Christianus a Brincken, manu propria & sigillo meo.

(L.S.) Wilhelmus Magnus de Funck manu propria & sigillo meo.

(L.S.) Fridericus Ewaldus de Fircks.

(L.S.) Carolus a Osten nomine Sacken.

(L.S.) Henricus Christianus a Brincken.

Ex Districtu Durbenfi.

(L.S.) Georgius Godofredus a Wettberg manu propria & sigillo meo, pro me & mandatariorum nomine, Carolus Gustavus a Hahn, Georgius Werner Behr, Georgius Fridericus a Høerner, Henricus Ernestus a Buchholtz, Diedericus a Opacky.

(L.S.) Fridericus Gotthardus de Mirbach manu propria & sigillo meo & mandatario nomine, pro Carolo de Sacken & Johanne Emrico de Keyserlingk.

- (L.S.) Henricus Ernestus de Buttlar, sigillo meo & manu propria.
- (L.S.) Wilhelmus Magnus de Funck sigillo & manu propria.
- (L.S.) Carolus de Heyking, manu propria & sigillo meo.
- (L.S.) Gotthardus Ulricus a Behr pro me & mandatario nomine pro Ulrico Johanne a Behr, manu propria & sigillo meo.
- (L.S.) Carolus Johannes Gustavus de Bagge propria manu & sigillo meo.
- (L.S.) Ernst Dieterich de Blomberg & nomine mandatarii Casimiri Friderici de Keyserlingk manu propria & sigillo meo.
- (L.S.) Georgius Godofredus Buchholtz manu propria & sigillo meo.
- (L.S.) Johannes Hermanus de Brunnow sigillo meo & manu propria.
- (L.S.) Johannes Henricus de Holzey sigillo meo & manu propria.
- (L.S.) Johannes Fromholdus de Seefeldt manu propria sigillo meo.
- (L.S.) Ernestus Joannes de Buttlar sigillo & manu propria.
- (L.S.) Georgius Christophorus de Trotta dictus Treyden & mandatario nomine pro Georgio Christoph. de Kleift.
- (L.S.) Gotthardus Fridericus de Lœbell sigillo meo & manu propria.
- (L.S.) Georgius Sals manu propria & sigillo meo.
Ex Districtu Gramsdensi.
- (L.S.) Johannes Henricus Nolde & mandatario nomine pro Adamo Michaeli Nolde, (L.S.)

(L.S.) Wilhelmus Christophorus de Rumell.

(L.S.) Wilhelmus Carolus Korff sigillo & manu propria.

Ex Districtu Frauenburgensi.

(L.S.) Mauritius ab Osten dictus Sacken & mandatario nomine pro Joanne Christiano ab Osten dicto Sacken, & Ottone Magno de Derschau, manu propr. & sigill. meo.

(L.S.) Carolus Fridericus de Holzey & mandatariorum nomine Ewaldi Friderici de Fircks, Wilhelmi Heinrici de Unger nominatus Sternberg, Christopheri Leopoldi de Wildemann, Georgiique Alexandri de Stempell sigillo manueque propria.

(L.S.) Johannes Ernestus de Brincken.

(L.S.) Iohannes Fridericus de Derschau, & mandatario nomine Iohannis Hermanni de Keyserlingk.

(L.S.) Eberhardus Fridericus a Brügggen, & mandatario nomine Ioanne Friderico a Dülsterlho, Friderico Hermannno ab Manteuffel nominatus Szœge & Friderico a Renne sigillo & manu propria.

(L.S.) Ernestus Nicolaus de Brincken pro me & mandatario nomine pro Magno Ernesto Barone ab Ungern dictus Sternberg.

(L.S.) Johannes Eberhardus de Nagell.

Ex Districtu Grobinienfi.

(L.S.) Henricus Reinholdus de Koschkull, & nomine Agnesæ Elisabethæ Viduæ de Korff natæ de Koschkull in assistentia, nec non Henrici Ernesti de Nolde, & Magni Ernesti de Wettberg sigillo meo & manu propria.

(L.S.) Georgius Christophorus de Raden manu propria & sigillo meo.

(L.S.) Christophorus Levin de Trotta nominatus Treyden manu propria & sigillo meo.

Ex Districtu Tuckumensi.

(L.S.) Otto Fridericus Sals Capitaneus Major Tuckumensis.

(L.S.) Carolus Johannes Gustavus a Rahden & nomine mandatariorum pro Reinholdo Ernesto a Mirbach sigillo manaque propria.

(L.S.) Eberhardus Philippus a Buttlar & mandatariorum nomine Iohannis Friderici ab Hahn & Annæ Lovisæ Viduæ a Brüngen manu propria & sigillo meo.

(L.S.) Philippus Ernestus a Brüngen & nomine mandatariorum pro Eberhardo Friderico a Brüngen & Christophoro Casimiro a Brüngen sigillo & manu propria.

(L.S.) Ioannes Fridericus Grotthufs & nomine mandatariorum pro Gerardo Iohanne a Rahden & pro Georgio Christophoro a Medem & Hermanno Diderico a Schulten sigillo manaque propria.

(L.S.) Georgius Fridericus a Læbell & nomine mandatariorum pro Friderico Wihelmo a Lieven & Friderico Wihelmo a Osten dictus Sacken, sigillo & manu propria.

(L.S.) Wilhelmus Ernestus de Funck & in mandatariorum Ferdinandi de Fircks nomine, manu propria sigilloq; meo.

Ex Districtu Candaviensi.

(L.S.) Gerhardus Ernestus de Korff & mandatariorum nomine Caroli Iohanni ab Alten Bockum, Ottoni Wihelmi de Schilling, Leonhardi de Rutenberg, Georgii Sigismundi de Rutenberg sigillo meo & manu propria.

(L.S.) Reinholdus Ernestus de Bistramb & mandatariorum

nomine Fromholdi Ulderici de Osten nomin. Sacken,
 Ottonis de Rosenberg, Annæq; Sophiæ Viduæ de Korff.

(L.S.) Henricus Ernestus de Plettenberg & in plenipotencia
 pro Sophia Gertruda Vidua Viringhoff nomin. Scheel
 nata de Korff & nomine Margaret. Annæ Hedwig. natæ
 de Viringhoff Vid. de Rutenberg sigill. manuq; propr.

(L.S.) Iohannes Fridericus de Brunnow manu propr. sigilloq;

(L.S.) Ewaldus Wilhelmus de Pfeilitzer nominatus Franck,
 & mandatario nomine pro Otto Christoph. de Brin-
 cken & Ferdinando Reinholdo de Ropp.

(L.S.) Gotthardus Casimirus Pfeilitzer nominatus Franck
 & mandatario nomine pro Philippo Magno de Schlip-
 penbach & Christophoro Friderico de Brunnow.

(L.S.) Otto Christoph. de Heucking sigillo manuq; propria.

(L.S.) Dietericus de Pfeilitzer nominatus Franck.

(L.S.) Carolus Friedericus a Mirbach, & nomine mandata-
 rio pro Johanne Wernero de Sacken, mpp.

(L.S.) Iohannes Christophorus de Vietinghoff, nominatus
 Scheel sigillo atque manu propria.

Ex Districtu Zabeliensis.

(L.S.) Otto Fridericus Schrœders, pro me & mandatariis
 meis, Joanne Friderico de Brunnau, Gotthard. Wilhel-
 mo Schrœders, & Gotthard. de Stempel, sigillo &
 manu propria.

(L.S.) Georgius Fridericus de Pfeilitzer nominat. de Franck
 & mandatario nomine pro Henrico Ioanne de Stron-
 berg, Christoph. Friderico Karp, Ioanne Friderico de
 Rutenberg, Dieterico de Karp, sigillo manu propria.

(L.S.)

(L.S.) Ioannes Georgius de Brucken nominat. de Fock pro me & mandatariis meis Friderico Wilhelmo de Osten nomin. de Sacken & Friderico Ioanni de Drachenfels.

(L.S.) Henricus Christophorus de Meerfeld.

(L.S.) Gottardus Ulricus de Behr & mandatario nomine pro Ulrico de Behr, & Friderico de Behr.

Ex Districtu Talsensi.

(L.S.) Georgius Fridericus Fircks, nomine Wilhelmi Henrici a Brucken dicto Fock & Caroli Levini Fircks.

(L.S.) Georgius Christopherus de Rahden & nomine Engelbrecht Alexandri Korff & Viduæ de Budberg & Iohannis Caroli de Reck.

(L.S.) Ioannes Ernestus Behr.

(L.S.) Ulricus Evaldus de Sacken.

Ex

Unterschriebene und insinuirten mir diese vorstehende Manifest. Protest. Jurium Reservat. und Præcustodition in parata copia Actis Officii mei suprafati zu ingrossiren, mit dem Verlangen, daß ich ihnen darüber in forma probante attestiren möchte; als welches ich auch Amts halber, acceptatione prius in quantum Juris facta præviaque actisatione, hienit gethan, und darüber gegenwärtige Testimoniales unter dem mir allergnädigst anvertrauten Königl. Secretariats und Notariats-Insigel und und meiner eigenhändigen Unterschrift gewöhnlicher maassen extradiret habe. Weitaun, in dem Jahre, Monathe und Tage, wie oben gemeldet.

Ex Districtu Autzensi.

(L.S.) Otto Christophorus de Medem pro me & mandatariorum nomine Apolloniæ Viduæ de Witten, nata Comitrix de Lacy & Catharinæ Lovisæ Vidua de Grotthufs nata de Brincken, manu propria & sigillo.

(L.S.) Otto Johannes de Krummes pro me & mandatario nomine Carolo Friderico de Bistramb.

(L.S.) Burchardus Christophorus de Wildemann pro me & mandatariorum nomine pro Carolo Korff, Ewaldo de Kleist, manu propria & sigillo meo.

(L.S.) Iohannes Ernestus Behr.

(L.S.) Georgius de Sals mandatario nomine pro Dieterico Wilhelmo de Hœrner sigillo & manu propria.

Subscripti, mihique hanc præinsertam Manifestationem, Protestationem, Juris Reservationem & Præcustoditionem Actis Officio mei suprafati ingrossandam, in parata Copia, insinuarunt, desiderantes ut Iplis desuper in forma probante attestarer; Quippe quod etiam Officii nexu adactus, acceptatione prius in quantum juris facta præviaque actificatione, hisce peregi & præsentis desuper Testimoniales, sub Regio clementissime mihi impertito Secretariatus & Notariatus Sigillo propriæque manus meæ subscriptione, more solito extradidi. Mitaviæ, Anno, Mense & Die quibus supra.

(L.S.)

Theophilus Werner,

Sac. Reg. Maj. Secret. act. Notar. publ. juratus. mpp.

†

Lit.

Des Herrn Mannrichter Funck sein Schreiben.

Hochwohlgeborner Herr,

Besonders Hochzuehrender Herr Director,

Bin ich gleich des vorzüglichen Glücks meiner betroffenen Maladie halber beraubet worden, Ihre Hochfürstl. Durchlauchten, meinen allergnädigsten Landes Herrn, auf dem præfigirten Termino meinen unterthänigen Gehorsam und E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft bey dieser ansehnlichen Versammlung meine persöhnliche Attention zu Tage zu legen; So habe dennoch diese Pflicht, durch eine, an den Hochwohlgeb. Herr von Lieven aus Brinckenhoff mit gegebene schriftliche Vollmacht wirksam zu machen geglaubt, wann aber der Hochwohlgeb. Bevollmächtigte des Luckumschen Kirchspiels, mir aus dem Grunde einer Unbesizlichkeit allhier, solches refiriret, und da ich eben einen solchen Widerspruch, in Betracht dessen, daß mein Guth Pelken an meinen Kindern erblich cediret, auch im Goldingschen Kirchspiel vermuthet, einfolglich finde zu meiner Beruhigung gegenwärtig, bis zu der Zeit, ich die Gelegenheit gewinne, mich als Rentenier anzugeben, und inseriren zu lassen, nichts übrig, als vorläufig schon meine unterthänige Treue meinen gnädigsten Landes Herrn zu offeriren, E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft aber meine wahre Achtung zu contestiren, zu dieser heilsamen Berathschlagung, welche das wahre Wohl zum Grunde hat, den glücklichsten Ausgang anzuwünschen, und um den gänzlichen Erlaß meines Mannrichterlichen Dienstes, weil ohne dem meine Besizlichkeit in der Goldingschen Oberhauptmannschaft nunmehr aufgehöret, meine schwächliche Constitution es ferner auch nicht verstaten will diesem Officio länger nachzukommen, und ich hierin schon bereits aller Vorwürffe mich entübert zu sehen, im abgewichenen Jahre suppliciret, bey einer jetzt versammelten Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft dermaassen gehorsams zu lo-

solicitiren, Dieselben geruhen bey dieser Conference einen andern zu erwählen, und zu bestätigen; mir aber gönnen Sie das Vergnügen, daß ich in einer ungestörten Zufriedenheit, bis an den rest meiner Tage als ein Mitglied E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft, das Opfer meiner Treue und Ergebenheit darbielen darf; in diesem Vertrauen ergebe ich mich Denselben und habe die ausnehmende Ehre, mich mit allem Estim jederzeit zu bekennen

Hochwohlgeborner Herr

Ew. Hochwohlgebornen

Meines Hochzuehrenden Herrn Directoris,

Schmarden,

den 21. Febr. An. 1763.

ganz ergebenster Diener

Johann Ernst Funck.

Lit. Tz.

Das Project der nach Böhlen abzusendenden Briefe.

S. T.

Ewr. zc. zc. werden es gütigst anzunehmen geruhen, wann wir die vorzügliche Ehre genüßen, die ehrerbietigsten Besinnungen Einer, in einer allgemeinen Brüderlichen Versammlung allhier jezt anwesenden Wohlgeb. Ritter und Landschaft Höchstdenenselben unterthänigst zu versichern und Ewr. zc. zc. gerechten und gnädigen Unterstützung die allerwichtigste Angelegenheiten unsers Vaterlandes zuversichtlich hiemit zu empfehlen.

Die anbetenswürdige Wege der Vorsehung, welche Uns das Glück erleben lassen, mithin in den Stand gesetzt haben, Unsern Durchlauchtigsten und Höchstgeliebsten Fürsten und Herrn Ernst Johann bey der persönlichen Besitznehmung seiner Herzogthümer, nach denen unverlethlichen Pflichten der Treue und des Gehorsams zu verehren, leiten uns auch zu der gleich treuen Obliegenheit, Ihro Königl. Majestät von Böhlen unsern Allmächtigsten Könige und Herrn, wie auch der Allerdurchlauchtigsten Republicque, als unserer natürlichen Oberherrschaft, die nie geschwächten Triebe einer unverbrüchlichen Treue und schuldigen Abhäng-

lichkeit, nebst der Vorstellung der gegenwärtigen Lage unseres Vaterlandes in der hiebey gefügten Manifestation zur gnädigen Beherzigung demüthigst fürzulegen.

Wit eben der gerechten Zuversicht in welcher unsere edle Vorfahren sich in die Arme der Allerdurchlauchtigsten Republique freywillig geworffen haben, um durch derselben großmüthigen Beschützung die Erhaltung Ihrer herrlichen Vorrechte zu erfahren, mit einer solchen dankbaren Treue verehren wir die großen Vorthelle, welche wir seit dieser glorieusen Verbindung genossen haben, deren hohen Werth wir verkennen müsten, wenn wir nicht auch gegenwärtig die zuversichtliche und schönlichste Blicke dahin richten sollten, wo die Erhaltung der Geseze und Freyheiten als das schätzbarste Kleinod, das edelste Erbtheil, ja als die wahren Grundsäulen des Staats vom Anfang der Zeiten her betrachtet worden.

In denen Augen einer so tapferen als freyen und großmüthigen Nation, davon wir Stücker bis an das Ende der Zeiten auszumachen, wir für die größte Glückseligkeit schätzen, kan dasjenige Betragen nicht anders, als ihrer Selbst und ihres hohen Schutzes würdig aufgenommen werden, wodurch wir die unverbrüchlichste Treue gegen Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, die unauslöschliche Achtung für unsere wohl erworbene und heiligst sancirte Geseze und Immunitäten mit der besondern Verpflichtung gegen unserer rechtmäßigen mittelbaren Herrschaft den Durchlauchtigsten Herzoge Ernst Johann und dessen Durchl. Familie unzertrennlich verbinden und behaupten.

Diesemnach empfehlen wir diese wichtige Angelegenheiten unseres geliebtesten Vaterlandes zu Ewr. etc. etc. gnädigen und patriotischen Vorsorge und Unterstützung mit einem desto muthigern Vertrauen, je erhabener die Würde und die Verdienste sind, welche Höchst dieselben in der Durchl. Republique distinguiren, wir beschweren Höchst dieselben hiemit auf das beweglichste unsere Rechte, Immunitäten und Privilegien der gnädigsten Beherzigung

gung unseres Allergnädigsten Königes und Herrn, derer Durchl. Magnaten und der ganzen Durchlauchtigsten Republique gelegentlich zu empfehlen. Wie wir dann mit der vollkommensten Verehrung beständigst zu verbleiben die Ehre haben.

Ewr. 2c. 2c.

Lit. Aa.

Beantwortung derer, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft aus der gegenwärtigen Landes Versammlung den 18. Februar. 1763. zur gnädigsten und Landesväterlichen gerechtfamen abolition unterlegten Gravaminum.

Ad Gravamen I.

Geben Ihro Hochfürstl. Durchl. E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft die gnädigste Erklärung und huldreichste Versicherung, daß alles dasjenige, was in der Danziger Convention von An 1737. zuwider denen Rechten des Adels verfaßt ist, und wider die Landschaft bereits durch das von dem Thron des Königs im Jahr 1746. erhaltene Responsum gesichert worden, von keiner Kraft und Gültigkeit seyn soll, und daß Höchstselben in dem, so dieser wegen noch etwa abzuthun, vorkünftig sich ereignen könnte, vor Höchst Dero Person allezeit mit cooperiren wolten. Wobey Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zugleich versichern, künftighin in Sachen, die das Publicum angehen, einseitig und ohne Zuziehung E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft nichts vorzunehmen und abzumachen.

Ad Gravamen II.

In Ansehung der Rescripte, die ehedessen bereits aus Pohlen eingegangen oder künftighin noch eingehen möchten, versichern Ihro Hochfürstl. Durchl. Sich jederzeit dergestalt zu benehmen, daß dasjenige, was solcher wegen in denen Commis. Decisionen von 1717. und denen Laudis publicis von 1746. & 1752. sanciret worden, aufs genaueste observiret werden möge.

Ad Gravamen III.

Erklären Ihre Hochfürstl. Durchl. E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, daß Höchstidieselben keinen Rath ex civico statu mit Sitz und Stimme annehmen werden, sondern diese Raths-Würde solis Indigenis Nobilibus Curlandicis gnädigst wollen angedeihen lassen.

Ad Gravamen IV.

Versprechen Ihre Hochfürstl. Durchl. daß künftighin die zu beeyndigende Officianten nach Maßgebung der Commiss. Decision von 1717. ihren Eyd ablegen, auch dahero diejenige, welche den Eyd von 1642. geschworen, von neuen beeyndiget werden sollen.

Ad Gravamen V.

Bei künftiger Besetzung der Ober-Secretariats Stelle und nach Abgang des jetzigen, als welcher schon verschiedene Jahre diesem Officio getreulich vorgestanden, aller dahin gehörigen Sachen kündlich und gegenwärtig consentiente Nobilitate beybehalten wird, versichern Ihre Hochfürstl. Durchl. allezeit einen einheimischen von Adel zu nehmen; Solte sich aber keiner von Adel in einer hiezu angesehen und dem Lande vorhero bekannt zu machenden Frist von 6. Wochen finden, der dieses Officium anzunehmen sich entschließen wollte, so werden Ihre Hochfürstl. Durchl. auf solchen Fall zu Besetzung dieser Stelle auch aus dem statu civico ein gelehrtes und tüchtiges Subjectum zu nehmen Sich genöthiget sehen.

Ad Gravamen VI.

Wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. zwar versichern, daß von denen Adeltichen Häusern künftighin keine Recognitions Gelder weiter präterdiret werden sollen. Da aber die Commiss. Decisiones de Anno 1717. den Verkauf der bürgerlichen Häuser an den Adel nur salvis oneribus gestatten; So geben Ihre Hochfürstl. Durchl. E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft selbst zu erwegen, ob es nicht billig wäre, gegen den nächsten Landtage ein Mittel
aus

auszumachen, wodurch, bey der ansehnlichen Menge Häuser, die der Adel gegenwärtig in Mittau besitzet, dem Bürger auf einige Art könnte soulagiret werden.

Ad Gravamen VII.

Haben Ihre Hochfürstl. Durchl. an gehörige Orter bereits die Verfügungen ergehen lassen, daß keine geringhaltige fremde noch unbekannte Münzsorten ins Land gebracht, die hie befindliche aber nicht ohne Zuziehung der Landschaft vielweniger von der Kaufmanschaft allein eigenmächtiger Weise, zum Schaden des Landes abgesetzt werden sollen, vielmehr versichern Ihre Hochfürstl. Durchl. huldreichst und gnädigst gegen den nächsten Landtag mit Ritter und Landschaft die nächsten und besten Mittel auszumachen, wie das Land gänzlich von den schlechten Münzsorten abgebracht, und diesem Landverderblichen Uebel am füglichsten und sichersten abgeholfen werden könne.

Ad Gravamen VIII.

Die Policeyen derer Städten sollen, sobald es möglich auf einen der nächsten Landtage reguliret und in selbtigen nichts was den Adelichen Rechten entgegen seyn könnte, verhenget und festgesetzt werden.

Ad Gravamen IX.

Ihre Hochfürstl. Durchl. werden in dieser Höchst Dero eigenen Regalien betreffenden Sache, suo tempore um so mehr daß gehörige wahrnehmen und für Höchst Dero Jura invigiliren lassen, als ein dergleichen, wider die Fundamental-Gesetze offenbare lauffendes crimen publicum eine Fiscalische Action verdienet.

Ad Gravamen X.

Wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. allezeit darauf halten lassen, daß künftighin in solchen Sachen, wo ein Remiss erforderlich keine Resolutiones aus der Canzley zuwider den Gesetzen, vor eingegangenem Bericht und Gegenbericht, emaniren sollen. Ihre Hochfürstl. Durchlaucht versprechen auch gnädigst, falls noch von einigen jetzt abwesenden, oder andern Gliedern der Landschaft

schaft auf nächst kommenden Landtage Gravamina oder Desideria vorgetragen werden solten, selbige ante Homagium huldreichst abzutun.

Dietrich Kaysersling
Kanzler.

Heinrich Christian von Offenberg
Oberburggraf.

Franz Georg von Franck
Landmarschall.

Lit. Bb.

Des Herrn Ober Einheimers Brief.
Hochwohlgeborner Herr Director,
Hochwohlgeborne Herren Wittbrüder,
Insonders Hochzuehrende Herren!

Ewr. Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. geruhen hochgeneigt, sich von mir ganz ergebenst vortragen zu lassen, was maassen ich in der Anfüge sub (a) welche ich E. Hochwohlg. Ritter und Landschaft den 4. Octobr. 1760. in der Landes Versammlung überreicht, die über meine übergebene Rechnung von Einer Hochwohlg. Ritter und Landschaft ausgesetzte Mängel und insbesondere den 2ten Punct wegen derer denen Hochwohlgeb. Herren Landes-Delegirten gezahlten 2000. Thlr. in Alb. durch das Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft eingereichte Memorial sub (b) dergestalt beantwortet, daß ich zuversichtlich hoffen konte, es würde E. Hochwohlg. Ritter und Landschaft meinen, laut meiner obgedachten Rechnung unstrittigen Vorschuß von vier tausend achthundert und vier Thaler, 73. Gr. den Thaler zu achtzehen Sechser gerechnet, vor liquid erkennen und nach meinem unvorgreiflich gemachten, schon im April 1760. in alle Kirchspiele gesendeten Entwurf sub (c) auf was Art die Landes Schulden getilget, und ein beständiges Ararium publicum errichtet werden könnte, oder sonst auf eine andere Art hochgeneigt veranlassen, daß ich meinen so ansehnlichen aus Liebe zum Vaterlande gethanen Vorschuß, nebst denen Interessen erhalten und hiedurch ich so
wol

wol als andere, dem Vaterland in der Zeit der Noth einen Vorschuss zu thun aufgemuntert und nicht abgeschreckt würden. Ich habe aber, ob ich gleich wie bereitwillig ich gewesen, meinem Vaterland in der Nothwendigkeit mit meinem Vorschuss möglichst zu dienen, in der That an den Tag gelegt habe, von E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft keine Erklärung, daß mein Vorschuss liquid, und mir solcher mit denen sollenden Landüblichen Interessen ausgezahlt werden sollte, erhalten können, vielmehr ist wider mich die Execution wegen restirenden 40. Thaler Commissoriats- und Posten-Gelder verhänget worden, worüber kein Landtäglicher Schluß verhanden, welche ich auch mit denen von mir geforderten Unkosten, allen ungleichen Beurtheilungen entgegen zu gehen, bezahlet habe, Ewr. Ewr. Hochwobl. Hochwohlgeb. bitte ich dahero ganzergebenst alles dieses hochgeneigt zu erwegen, und gütigst zu veranstalten, daß ich auf das forderksamste wegen meines ansehnlichen Vorschusses, welcher mit dem was nach meiner obgedachten eingeführten Rechnung noch dazu gekommen und mit denen Interessen bis hieher 5188. Thlr. 29. Gr. zu 18. Sechf. nach der Nota sub (d) salvo errore calculi ausmacht, befriediget, und da das Vaterland, bey denen jetzigen Umständen, ohne große Ausgaben nicht seyn wird, noch kann, mir aber einen fernern Vorschuss zu thun, aus obigen Ursachen, nicht zugemuthet werden kann, in Zeiten davor gesorget werde, daß es auf erforderlichen Fall, dem Vaterlande an Gelde nicht fehlen möge. Ich verspreche mir, eine hochgeneigte Willfabrung meiner ganz ergebensten Bitte und verbleibe mit aller Hochachtung

Ewr. Ewr. Hochwohlgebornen Hochwohlgebornen

Witau,

ganz gehorsamster Diener

den 25. Februar. 1763.

Ferdinand Fuchs Oberceinnehmer.

Lit. Cc.

Des Herrn Oberceinnehmers Rechnung. (a)

Auf die von E. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft in meiner eingegebenen Rechnung ausgefetzten Mängel die-

net zur Erläuterung, wie das die, in der mir gemachten Balance zuerst angeführte 11. Thlr. 75. Gr. und 33 Thlr. 10. Gr. schon durch gedachte meine Rechnung bezeugt werden, da die 113. Rthlr. so mir 1758. pr. saldo zukommen, eben sowol, als die an den Herrn Instantz-Secretair Volner gezahlte 300. Rthlr. in alten Gelde bestanden, ich aber seit der Zeit, von der Landschaft kein anderes, als neues Geld eingenommen, ich glaube also mir viel mehr Schaden gethan zu haben, wann die agio auf diese beyden Posten nur à 2. Sechser auf einen Thaler gerechnet, da es jedem bekannt seyn wird, daß die difference weit größer gewesen und wird ein jeder wohl gleich einsehen, daß wenn obige Posten auch als neues Geld angenommen würden, ich dennoch nothwendig dabey Schaden leiden muß, da ich das Geld zu der Zeit ausgegeben, da ich vor mein courant Geld zu 21. Sech. Alb. Geld erhalten könnte, es aber zu einer solchen Zeit wieder erhalten, da ich 25. auch 27. und darüber vor Albertus zahlen muß, wer billig die Sache beurtheilet, wird gestehen, daß ich hiebey meine Interessen hinangesezt und da ich den Vorschuß zu thun, aus Liebe für dem Lande und nicht aus Schuldigkeit übernommen, so weiß nicht mit was für einem Grunde der Billigkeit, mir noch mehr Schaden zugemuthet werden könnte.

2. Betreffend die agio der 395. Thaler, in Albert. so in der Balance à 7. Sech. 1320 Thaler 25. Gr. angesetzt, so werden die Quitungen der beyden Herrn Delegirten nach Warschau zeugen, daß wirklich an jeden 1000. Thaler in Albert. gezahlet als welches selbige auch nicht denegiren werden, denn da bey damaliger sehr eifertigen Expedition der Herrn Delegirten dieselben auf die geschwinde Auszahlung der Gelder und zwar in Albertus bestunden, so war die Auszahlung wirklich schon geschehen, ehe noch die Assignation von den damaligen Hochwohlgeb. Herrn Director von Klopman darüber erhalten hatte, wie mir denn auch der Conferentialische Schluss erstlich einige Zeit nach der Abreise derer Herrn Delegirten zu Händen gekommen, und ist dieses mit den

nen beyden Herren Delegirten auszumachen, weil ich bona fide wirklich 2000 Thaler in Albertus an sie ausgezahlt habe.

3. Betreffend die 1500. Thaler à 20. Sechs. so habe solche nach damaligen agio à 21 $\frac{1}{2}$ Sechs. wirklich mit 1395. Thaler in Albert. bezahlet, denn da der Hochwohlgeb. Herr Stallmeister Baron v. Taube zu seiner Reise nach St. Petersburg kein courant Geld gebrauchen könnte, so müste nothwendig Albert. Geld angeschafft und gezahlet werden, da dann die agio nach damaligen Cours reguliret würde. Wann mir nun diese in Albertus gezahlte 1395. Thaler in eben dieser Münzsorte wieder gezahlet werden müssen, so kann nichts weiter thun, als daß ich selbige in eben den Cours wie ich sie in meiner Rechnung angeführet, nemlich à 27. Sechs. wieder nehme, oder wann die Wiedergabe in Courant Geld geschehen sollte, daß ich mir vorbehalte, die difference zwischen der von mir angeführten, mit der zur Zeit der Wiedergabe sendenden agio des Albertus Geldes zu berechnen, weil ich hiebey nichts profitiren will, sondern nur mein ausgelegtes, nemlich entweder in natura Albertus, oder dessen wirklichen Werth erstattet ver-
lange.

4. Wie veränderlich der Geld Cours seit 3. Jahren gewesen wird niemand unbekannt seyn, indem der Albert. Thaler von 21. bis 27. Sechs und darüber gestiegen, wann aber Alberts Geld hier im Lande die Bassis wornach alle übrige Münzsorten reguliret werden, so muß man allerdings darauf sein Augenmerk richten, wann man bey Ausgebung der Gelder nicht in großen Verlust gerathen will, dann wer zum exempel 1000. Thaler à 21. Gr. in courant Geld ausgiebt, zu der Zeit da der Thaler 21. Sechs. gilt, der hat wirklich den Werth von 1000. Thaler Albertus ausgegeben, wann er nun diese zu der Zeit, da der Thaler 27. Sechs. gilt auch in Courant Geld und nur à 21. Sechs. wieder bekommt, so muß er nothwendig 6. Sechs. auf jeden Thaler verlieren.

Wann nun also die mir ausgelegte Summa von 11. Thaler 75. Gr. und 33. Ehr. 10. Gr. mit obigen gnugsam belegt zu ha-

ben hoffe, so werden die hievon formirte Interessen von selbst wegfallen, auch die mir gegenheilig zu gut geschriebene 139. Thlr. 25. Gr. in keine Berechnung kommen, und folglich meine eingegebene Rechnung von E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft in allen Stücken vor richtig erkannt werden, wonebst die Ehre habe, mit wahrer Hochachtung mich zu unterzeichnen

Witau,
den 4. Octobr.
1761.

gehorsamster Diener
Ferdinand Fircks
als Landes Ober: Einnehmer.

(b)

Hochwohlgeborner Herr Landbothen Marschall,
Hochwohlgeborne Herrn Landes-Deputirte,
Insonders Hochzuehrende Herrn Mitbrüder!

Ewr. Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. habe ich auf die von E. Ritter und Landschaft in meiner eingegebenen Rechnung ausgefetzte Mängel leßlich den 4. October, a. c. eingereichten Erläuterung und demselben zweyten punct weitläufig vorgestellt, aus was vor wichtigen Ursachen ich, ohne ein Mißtrauen in die Hochwohlg. Herrn Landes-Delegirten welche von E. Hochwohlg. Ritter und Landschaft die ganze Wohlfahrt des Landes anvertrauet worden, zu seßen Ursache zu haben, die 2000. Thlr. in Alb. denenselben, auf derselben Wort, daß ihnen diese 2000. Thaler in Albert. von E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft zugestanden worden, ausgezahlt habe, weitläufig und hinlänglich vorgestellt. Wann aber E. Hochwohlg. Ritter und Landschaft meinen Gründen keinen Eingang finden lassen und diese 2000. Thlr. in Albert. in meiner eingereichten Rechnung in Ausgabe so wenig, wegen des Capitals als derer mir davon wegen des Vorschusses gebührenden Interessen passiren lassen wollen; so sehe ich mich genüßiget E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft nochmals geztesmend vorzutragen, daß ich, da die Hochwohlg. Landes-Delegirte mich versicherten, daß ihnen 2000. Thlr. in Albert. zugestanden

wör

worden, sie solches Geld ohne Anstand, weil sie noch den Abend, da der Conferentialische: Schluß unterschrieben wurde, abzureisen gezwungen wären, das Geld haben müssen, zu Beförderung des gemeinen Besten, und mit keinen Vorwurf zu machen, alles mögliche angewendet, diese 2000. Thlr. auf meinen Nahmen aufzunehmen, und solche denen Landes-Delegirten zu zahlen, bona fide agiret, und diese von mir, in der wahren Absicht meinem Vaterlande zu dienen mit meiner Beschwerde auf die obige Ansetzung und Versicherung geschehene Auszahlung mir nach aller Billigkeit, da ich denen Worten derer, auf welche das ganze Land sein Vertrauen gesetzt, getrauet, mir auf keine Art zur Last geleyet werden kann, obgleich die nachhero eingegangene Assignation nicht auf Albertus sondern à 20. Sechs auf einem Thaler bestimmt waren, mir aber die Herrn Landes-Delegirten auf mein sofort geschehene Anfrage daß zuviel empfangene nicht zurück geben wolten, wie selbige solches nicht in Abrede seyn werden.

Ich lebe demnach zu E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft des zuversichtlichen Vertrauens, daß Dieselben, wann Sie auch wider meine unvorgreifliche Meynung denen Herren Delegirten die 2000. Thlr. in Albert. nicht gestehen wolten, mir aus denen angeführten Gründen solche nebst denen Interessen in meiner Rechnung passiren und desfalls wegen meiner, dem Vaterlande aus redlicher und uneigennütziger Absichten geleisteten Dienste nicht zu Schaden kommen lassen, sondern das, was die Hrn. Delegirten zu viel empfangen, von ihnen durch rechtliche Mittel zurück fordern lassen werden, ich verspreche mir um so vielmehr einer hochgeneigten und gerechtesten Gewährung meiner Bitte, als ich die angeführten Gründe vor mich habe, und sonst jedermann einen Vorschuß zu thun abgeschreckt werden würde. Ich verharre mit aller Hochachtung

Ewr. Ewr. Hochwohlgebornen Hochwohlgebornen

Mitau,

den 4. Decembr. 176

ganß gehorsamster Diener
Ferdinand Strick.

Entwurf eines Schreibens in die Kirchspiele.

Hochwohlgeborne Herren Herren,
 Meine Insonders Hochzuehrende Herren Herren Wittbrüder!

So wenig E. Hoch- und Wohlgebornen Ritter und Landschaft des Kirchspiels N. N. unbekannt seyn kann, welchergehalt die Neigung unserm Vaterlande nützlich zu seyn, der einige Grund gewesen, aus welchen ich, auf das anhaltende Verlangen Einer gesamten Ritter und Landschaft mich bewegen lassen, die Stelle eines Ober-Einnehmers im Jahr Anno 1754. zu übernehmen, eben so wenig glaube ich mir zu schmeicheln: wenn ich mir von der Billigkeit Einer Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft das Zeugniß verspreche, daß ich bey Verwaltung des gedachten Amtes nichts unterlassen habe, wozu die Pflichten gegen das Vaterland einen wahrhaften Patrioten verbinden. Es ist mir jederzeit ein Vergnügen gewesen, meine Bequemlichkeit dem gemeinen Besten aufzuopfern und meine eigene Geschäfte zu vergessen, wenn ich hoffen konnte, durch Hindansetzung derselben E. Hoch- und Wohlgebornen Ritter und Landschaft ersprießliche Dienste zu leisten. Gleichwol konnten mir bey der Stelle die ich vertreten, die Verhältnisse nicht lange unbekannt bleiben, welche sich in der Zahlung, Eintreibung, Ablieferung der Landes Billigungen eingeschlichen haben. Vielmehr mußte ich bereits in die zwey ersten Jahren wahrnehmen, daß die besten Absichten nothwendig vereitelt worden, der Vortheil des Landes aber und der öffentliche Credit unvermeidlichen Anstößen ausgesetzt werden müssen, wosfern keine richtigere Ordnung in Besorgung der Landes Gelder eingeführet würde, als bisher darinnen geherrschet hatte. Ich will nicht läugnen, daß diese Betrachtungen eine merkliche Abneigung von den Landes Geschäften bey mir wirkte, diesem zufolge entschloß ich mich meine Stelle niederzulegen und ich hielt bereits 1756. um meine Erlasung an. Nur das vorzügliche Ver-

trau-

trauen, welches E. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft mir zu bezeugen beliebete, nebst der feyerlichen Versicherung, daß die eingerißene Mißbräuche abgestellt, eine genauere Ordnung eingeführet und insbesondere die Herrn Landschafts-Officiers ernstlicher als bisher gechehen war, angewiesen werden solten, die Landes Willigungen an niemanden, als mich auszuführen, brachte mich zu dem Entschluß in die Fortsetzung meines Amtes zu willigen. Ungeachtet aber obige Erklärung mit der ausdrücklichen Verordnung der Landtögl. Schlüsse der Jahre 1754. und 1758. auf das genaueste übereinstimmete, so lieget doch aus denen, auf dem letzteren Landtage den 3. Septembr. 1760. vorgelegten Landes Rechnungen zu Tage, mit was für unkräftigen Nachdruck meine auf das gemeine Beste abziehende Vorstellungen von E. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft unterstützt worden, indem aus solchen erhellet, wie meistens durch die Hände der Herrn Landschafts-Officiers gegangene Gelder, anstatt daß solche an mich abgeliefert werden solten, zu Tilgung aller Schulden verwendet worden.

Nicht weniger ist aus der, auf nur gedachten Landtage eingegebene Hauptrechnung klar, daß dermalen die Landes Schulden mit Einschluß der Alten, eine Summa von 12400 Thaler übersteigen, ich selbst aber laut meiner eingegebenen Rechnung für E. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft in einem Vorschuß von 5000 Thaler stehe. Da nun aber bey so gestalten Sachen, eine sehr schwache Hofnung zu Einführung zuträglicher Ordnung und noch weniger zu Tilgung der das Land beschwerenden Schulden übrig bleibt, vielmehr aber zu befürchten siehet, daß bey fortwährender gegenwärtigen Veranstellung das Land durch die anwachsende Interessen täglich tiefer in die Verschuldung einfinke, und diejenigen Mitglieder, so bishero ihren Beytrag zu den Landes Willigungen ohne Anstand entrichtet, gleichwol aber die durch andere Saumseltigkeit verursachete Schulden nicht weniger als jene verzinsen helfen müssen, endlich auch überdrüssig werden

den möchten, andere Nachlässigkeit durch eine immerwährende Contribution zu büßen; so scheint es wohl hohe Zeit zu seyn, mit Ernst auf solche Mittel zu denken, durch welche einem, so Landbeschwerenden Unheil abgeholfen werden könne.

Es ergeth daher insbesondere an E. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft des Kirchspiels N. N. meine ergebenste Bitte, gegen den nächst bevorstehenden Landtag Dero Herren Deputirten gütigst zu Nehmung solcher Maasregeln, nach welcher ich als Particulier, so das Seinige selbst brauchet, zu meinen obgedachten Vorschuß der 5000. Thaler gelangen möge, zu instruiren.

Um aber zugleich E. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft zu eröffnen: Wie es keines Weges unmöglich, obige aus den Landes Schulden entstehenden Beschwerden auf einmal abzuhelfen, so verbindet mich die Pflicht, mit welcher ein jeder wahrer Patriot für das Beste des Vaterlandes zu sorgen verbunden ist, meinen Höchsthührenden Herren Herrn Mitbrüder, folgende unvorgreifliche Vorschläge vorzulegen, nach welcher die dem ganzen Lande zu höchsten Nachtheil, insonderheit aber denjenigen Mitgliedern E. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft welche sich in Abtrag der Landes Billigung jederzeit bereithalten lassen, zu äußersten Beschwerden gereichen, abgethan, und über dieses der Grund zu einer beständigen Last geleget werden könne, aus welcher in Nothfall die unvermutheten Ausgaben zum Besten des Landes bestritten werden könnten, wie viele Fälle aber insonderheit bey bedenklichen Zeiten sich ereignen können, in welcher ein großer Theil der Wohlfahrt des Landes darauf ankommen kann, daß man eine Summa Geldes in Bereitschaft habe, solches überlasse E. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft selbsttägigen Einsichtvollen Ueberlegung. Die Vorschläge selbst wären folgende.

I. Müste zu Tilgung der Landes Schulden eine Billigung zu 50. Thaler vom Haacken und von denen Pfandhaltern eine
eine

eine proportionirte Summa beliebet werden, und da die Scheide-Münze einem beständigen Verfall unterworfen, so ist höchst nöthig, daß die Willigungen in einer solchen Münze entrichtet würde, welches in seinem beständigen Werth bleibet, als Alberts Geld, Ducaten und alter Scheide-Münze, wie es vor diesem gewesen.

II. Müßten die alten Reste, nach der völligen Schärfe der Gesetze von den Herrn Landschafts Officiers eingetrieben, die Widerspenstigen aber, durch des Wohlgeb. Mannrichter mit wirklicher Execution angesehen werden.

III. Wären die Herrn Landschafts Officiers ernstlich und bey Vermeidung gesetzter Strafe anzuhalten, in jedes mahligen Johanns Termin die eingetriebene Gelder an den Obereinnehmer des Landes richtig abzutragen.

IV. Endlich würden die Anstalten desto vollkommener werden, wann von E. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft ein jährlicher Beitrag von 4. a 5. Thaler vom Haacken beliebet würde, um einen desto reichlichen Fond zu einer Landschafts Casse zu erhalten. Es würde nemlich durch die Ausführung der beyden ersten Punkte nach Abtrag der Landes Schulden noch eine Summa von 2. bis 3000. Thaler dem Lande zum Besten in der Casse verbleiben welche ich als Obereinnehmer aus Liebe zum Vaterlande von dato gescheneher Liquidation zu verinteressiren erbötig wäre, wenn nun die im 4ten Punkte vorgeschlagene Beiträge hinzukommen, so könnte dadurch ein beständiges Ararium Publicum unterhalten werden, ohne daß dessen Anlage E. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft zur sonderlichen Last gereichen könnte.

Man würde bey sich ereigenden Vorfällen, vermittelst dieser bereit liegenden Gelder, manches zur Beförderung des gemeinen Besten, zu bewürken im Stande gesetzt werden, welches bey gegenwärtigen Verfassung aus Mangel desselben unterbleiben muß, weil sehr oft die Gelegenheit entgehen kann, ehe die Mittel noch durch Landes Willigungen herbey geschafft werden können.

Und endlich würden die Früchte sothaner Anstalten, nicht nur auf uns selbst kommen, sondern auch unsere Nachkommen würden mit Dankbarkeit und Segen an uns denken, wenn sie die glücklichen und vortheilhaften Folgen derselben zu genießen haben würden. Diese sind demnach die von allen Eigennuß entfernete Idéen welche ich zufolge meiner Patriotischen Besinnung E. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft des N. N. Kirchspiels eröffnen zu sollen geglaubt habe, der ich mich übrigens derselben hohen Gewogenheit gehorsamst empfehle und die Ehre habe mit wahrer Hochachtung unausgesetzt zu beharren

Ew. Hochwohlgebornen

Meine insonders Hochzuehrenden Herrn Herrn Mitbrüder,

Leuten,

gehorsamster Diener

den 14. April. 1761.

Ferdinand Fircks.

(d) Nota.

Laut übergebener Rechnung von 1761. im Septembr. bey dem limitirten Landtage	:	:	:	:	4804. Thlr. 73. Gr.
Desselbigen Landtages an Assignation und Unkosten	:	:	:	:	302. : 88. :
				Summa	5107. : 71. :
Von 1761. bis 1762. die Interessen	:	:	:	:	302. : 88. :
				Summa des Vorschuß	5410. : 69. :
				Eingekommene	222. : 40. :
				Summa	5188. : 29. :

Lit. Dd. Die Landschaft Debet

1. Laut Calculation von 1761.	:	:	:	12098. Thlr. 43. Gr.	
2. Laut 1762. d. 1. Febr. bey den limitirten Landtage an Hrn. v. Hahn von Postenden, mit den Interessen	:	:	:	867. : 40. :	
3. Die Delegation für die Herrn v. Henking und v. Plettenberg nach Warschau so noch nicht bezahlt	:	:	:	3000. : : :	
4. Desgleichen die von denenselben Herrn schon verrichtete Delegation nach St. Petersburg	:	:	:	2000. : : :	
5. Die gegenwärtige Delegation nach St. Petersburg	:	:	:	1500. : : :	
				Summa	19465. Thlr. 83. Gr.
Die Resten würden sich præter propter erstrecken auf	:	:	:	2050. Thlr. :	
				Bleibet Schuld	17415. Thlr. 83. Gr.

Wann nun von jeden Haacken nur 60. Thlr. gewilliget werden, so ma:
chen 297. Haacken, 17820. Thaler.

Die bey der jetzigen Conference Unkosten sind in der Schuld Summa
auch anzubringen.

Ferdinand Fircks.
mpp.

Lit. Ec.

Der Herrn Landschafts Officier Promemoria.

Das Verlangen, dem uns von E. Hochwohlgeb. Ritter und
Landschaft aufgetragenen Dienste aufs fordersamste nachzu:
kommen, und alle fernere Hindernisse in Eincassirung derer ge:
willigten Gelder zu heben, giebet uns die Gelegenheit, E. Hoch:
wohlgeb. Ritter und Landschaft selbiges in gerechtfamer Erwe:
gung zugeben, und um abbülftliche maasse zu bitten: Es soll ein
jeder von uns alle fünf Kirchspiele, in vier Wochen nach gechehe:
ner Relation, zur Abtragung derer gewilligten Gelder (welche
sehr oft in Delegations- Commissoriats- Deputations- und ande:
rerer Willigungen mehr geschiehet,) in jedem Kirchspiel convo:
ciren, und wann alsdann welche säumtig seyn, müssen wir selbige
exequiren. Alle diese Beschäftigungen und Reisen sind wir nicht
im Stande ohne Leute zu vollenziehen, und da auch noch über:
dem beständige Reisen und Verschiebungen in Landschafts Ange:
legenheiten, sowol in Ansehung derer Rentenier als anderer Bes:
schäfte, uns obliegen; als bitten wir sämtliche Landschafts Offi:
cier gehorsamst, uns einen jeden hiez zu entweder ein par Land:
schafts Reuter (wie es vormals gewesen) zuzugestehen, oder auf
eine andere Art zu sorgen. Wie auch diejenigen welche auf ge:
schehener Convocation weder Gelder noch Resistenten-Scheine
einsenden, ohne Ansehen der Haacken Zahl auf eine Pœn von zehn
Rthlr. gesetzt werden, indem es ja von einem jedweden depen:
diret, ob er säumtig seyn will oder nicht, alsdenn würden die
Gelder prompter einkommen, und E. Hochwohlgeb. Ritter und

Landschaft überhoben seyn Interessen zu zahlen. Mitau, den 23.
Februar. 1763.

J. W. Klopmann,
Sengallischer Landschafts Rittmeister,
Herrmann Gotthard von Brunnow,
Sengallischer Landschafts Lieutenant.
Johann Herrmann von Brunnow,
Curländischer Landschafts Cornet, und in Vollmacht vor
den Curländischen Rittmeister von Drachensfels.
Lit. Ff.

Des Herrn Stallmeister Laube Schreiben.

Hochwohlgeborner Herr Director,
Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft,
Meine allerseits hochzuehrende Herrn Mitbrüder,

Dem von E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft mir laut
Landtäglichen Schluß de dato Mitau, den 26. Novembr.
1759. gütigst anvertrauten March-Commissoriats-Geschäfte, habe
ich bis an den 9. Martii des 1762sten Jah: es mit der getreuesten
Sorgfalt und Redlichkeit vorgestanden, und auf allen, während
dieser Zeit vorgefallenen Landtügen E. versammelten Hochwohl-
geb. Ritter und Landschaft meine Rechnungen übergeben, welche
die dazu erwählt gewesene Herrn Calculatores nicht nur sorg-
fältigst untersucht, sondern auch der Landboten Stube deren bes-
fundene Richtigkeit einberichtet haben. Da aber das widrige
Schicksal es verursacht hat, daß auf allen in der Zeit gehaltenen
Landtügen, kein Landtäglich Schluß gemacht, einfolglich bey
meiner dankbarlichen Niederlegung des Officii eines General-Com-
missarii, ich nach meiner schriftlich gethanenen Ansuchung, noch
nicht durch einen Landtäglich Schluß quittiret werden können,
so haben zwar die respective Hochwohlgeb. Herrn Landbothen
Marschälle zu meiner Beruhigung, mir ad interim Quittancen,
unter deren eigenhändigen Unterschrift zu ertheilen güt: güt: belie-
bet, wann aber es zu meiner und der Meinigen künftigen Si-
cherz

cherheit höchst erforderlich ist, daß ich über meinem Directorio des March-Commissoriats, über der vollkommenen Richtigkeit meiner abgelegten Rechnungen, und der prompten Auszahlung derer laut Schluß Rechnung bey mir noch im rest gewesene Gelder an meinen Successore dem Hochwohlgeb. Herrn General-Commissario von Schröders, Erbherrn auf Ditzkahn, durch einer öffentlichen Landes-Acte quittiret werden möge, so nehme mir hie mit die Freyheit Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. ganz ergebenst zu ersuchen, in dem gegenwärtig abzufassenden Conferential-Schluß mich hochgeneigt zu quittiren, und mich von aller ferneren Verantwortung gerechtiamsst loszusprechen. Die ruhmsvolle Willigkeits-Liebe E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft läßt mir keinen Zweifel an der gütigen Erfüllung meiner verpflichteten Bitte übrig, welche mich noch mehr verbinden wird, mit der vollkommensten Dankbarkeit, Treue und Hochachtung Lebenslang zu seyn,

Hochwohlgeborner Herr Director,

Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft

Meine allerseits hochzuehrende Herrn Mitbrüder,

Ewr. Hochwohlgebornen Hochwohlgebornen

Witau,

ergebenster Diener

den 25. Februar.

Christoph Alexander Taube.

1763.

Lit. Gg.

Ein kurzer Auszug aus des Herrn General-Commissair von Schröders seine Rechnung.

Zinnahme der Gelder.

á 18. Sechsf.

Ihr. Sechsf.

Von die Russischen Commendeurs die bezahlten Meist-
len Gelder in Summa - - - - - 3007. 6.

Vom Lande | in Cassa gefunden = , 564. Th. 2½ Gr.
| an eingekommenen Resten = 1351. - 2½ -

1915. 4¾.

Im Vorschuß aus der Hochfürstl. Renthen , 594. 7.

in 3

Summa 5516. 17¾.

Ausgabe der Gelder.

Vor die Transporte an Stations Gelder	à 18. Sechf.	
Die Gage des Hrn. General-Commiff.	Ehrl. Sechf.	4625. 3.
auf 11. Monats Tage à Tag 2½. Thlr.		840. Th.
An desselben Secret. à Monat 8½. Th.		93½. Th.
Dem Commiff. in Weimel Diäten Geld		
tägl. à 20. Sechf. vor 10. Monat 4. Tage,		
à 18. Thlr. dem der die Pferde besorgt		363. Th. 10. Gr.
Dem March-Commiff. v. Dusterlho und		
der Estaffette an denselben		105. 10. "
		<hr/>
		1392. 8.

Summa 6017. 11.

Nach Anzeige solcher Einnahme und Ausgabe ist die March-Commissoriats Cassa vom 8. März, 1762. bis den 14. Febr. 1763. richtig berechnet, und bliebe das Land an die Stationen im Rest 500. Thlr. 11. Gr. (Welche Summa der Herr General-Commiffair allein anführte.)

Da aber aus der Einnahme zu ersehen, daß aus der Hochfürstl. Renthey im Vorschuß erhalten 594. Thlr. 7. Gr. (So gleichfals als Schuld zu notiren.)

So restiret das Land 1095. Thaler.

Laut Auszug der Resten zeigt, daß das Commissoriats-Wesen annoch zu gut hat.

a) auf 2. Rußische Quitancen vor Transporte 70. Thlr.
 b) an Resten von Posten Gelder de 1760 & 61. 204. 4½. Gr.

Und da von den restirenden Willigungs Gelder nach Angabe der zujährigen Rechnung von 2230. Thlr. 8½. Sechf. nur die diesjährige Einnahme 1296. Thlr. 2½. Sechf. so muß c) an Willigungs Gelder der nicht angeführte Rest seyn 934. 5½. "

in Summa ausstehend 1208. Th. 10½. S.

Nota. Unter den Ausgaben sind vor den March-Commiffair von Dusterlho die auf Ihro Königl. Hoheit stipulirte 100. Thlr. à 18. Sechf. als noch zu fordernde angeführt, aber auch schon in Summa der Ausgaben gebracht. Auch

Auch sind in Einnahme an dem in Cassa gefundenen Gelde, nach dem Schein, neun Sechser weniger angeführt, als der Schein bezeigt, so als ein error Calculi bemerkt.

Folglich:

Wenn diese Reste von 1208. Thlr. 10 $\frac{1}{2}$. Sechsf. eingetrieben wären,
und des Landes Schuld 1095. : ' abgezogen,

annoch 113. Thlr. 10 $\frac{1}{2}$. Sechsf. übrig.

Der Bericht, und die Beylagen A. B. C. D. E. F. G. enthalten den verpflichtesten Dank, für das Vertrauen bey Auftragsung des Geschäftes, hierauf eine Anzeige der 1762. ad Diarium gebrachten Präcustodition, daß wenn die Mittel zur Abwartung des March-Commissariats-Geschäfte nicht willig erfolgen, solches Geschäfte keinen allgemeinen Nutzen haben kann.

Es sind aber, die restirende Post- und Billigungs Gelder, wenig eingekommen. Hieraus wird erfolgt die Abgeneigtheit für die Beybehaltung des March-Commissariats. Dennoch wie solches bis dahin gehörig vorgestanden und erhalten worden, ergiebt sich aus den Beylagen.

Beylage A. & B. zeigt, daß der Herr General-Commissarius einen Vorschuß aus der Renthen zu suchen sich gemüßiget gesehen. Sub Lit. C. F. sind die geschenehene Vorstellungen über die eingekommene Klagen etlicher Possessorum über die des Ordres verschiedener Regimenten, und sub Lit. D. den Vortrag an Ihre Königl. Hohheit wegen der Verlegung der 5. Regimenten im Lande, sub Lit. E. der Bescheid, daß solches Ihre Majestät dem Königl. Hofe zu referiren sey, und sub Lit. G. der ausführliche Bericht, wie das Oberland bey dem Rückmarsch von 17. Regimentern, wegen nicht zeitig vorhergegangnen Avertissement durch derselben eigenmächtigen Herbenschaffung an Heu und Haber vor schlechtes Entgeld, und gar umsonst genommenen Podwoden, ohngeachtet der Bemühungen des March-Commissarii, der auf Ihre Königl. Hohheit Befehl bestellet worden, gelitten.

Nach

Nach Anzeige alles dessen, womit der Herr General-Commissair seinen Pflichten gnug thun können, beruft sich derselbe auf die Ueberzeugung dem Vaterlande treulich gedienet zu haben, und dem zufolge der Landes Versammlung annoch zu unterlegen.

Erstlich. Daß dem Geld Mangel durch hinlängliche Mittel abgeholfen werde, sowol die Reste an die Stations zu entrichten, als auch
Zweytens, Wegen des noch bevorstehenden Anmarsches etlicher Battalions, denen

Lit. Hh.

Das teutsche Manifest wider den Herrn Castellan Lipski.

Derwol E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft dieser Herzogthü-
mer gegen einen jeden, von Ihro Königl. Majestät und
der Durchl. Republic Pohlen, als ihrer gemeinschaftlichen Ober-
herrschaft, designirten Senateur alle gebührende Hochachtung be-
geten; so wäre Selbige dennoch, durch das sonderbare Betragen
des zu Mitau den 25. Januarii, a. c. angelangten Herrn Castel-
lani Lanciciensis und vorgeblichen Bevollmächtigten, delegirten
Senatoris Grafen de Lipa Lipsky Excell. welcher, ohne sich zu-
vor gehörigen Orts und erforderlicher Maaßen legitimiret zu ha-
ben, daß er ein solcher sey, für den er sich ausgab, verschiede-
ne Unternehmungen zu betreiben sich erdreistete; Befehle unter
vorgeblicher Königl. Autorité ausstellte, zu Folge deren einige
Particuliers von Adel, als den Wohlgeb. George Friedrich von
Plettenberg, den Wohlgeb. Friedrich Gotthard von Mirbach und
den Wohlgeb. Friedrich Wilhelm von Henning, durch den hiesi-
gen Notarium publicum zu sich einladen lassen, und nachdem sol-
che Einladung höflichst decliniret worden, dem Notario Publico
einen schriftlichen Auftrag voller Anzüglichkeiten und Ehrenrüh-
riger Ausdrücke wider ebenbenannte Particuliers von Adel einge-
händiget und per Actum publicum zu diffamiren intendiret hät-
te; hierauf einigen Cavaliers vermeintliche Citations gleichfalls
in den Ehrenrührigsten Ausdrücken abgefasset, insinuiren auch
uncr-

denen die meiste Pferde fehlen, dergleichen Maaßregeln zu nehmen, daß der Marsch der Troupes befördert, und das Commissoriats-Wesen, bis zum gänzlichen Schluß desselben aufrecht erhalten werde.

Im Schluß, ist des in Memel als Commissair gewesene Hochfürstl. Cammer-Verwandter Posttron sorgsame Bemühung bestens gedacht, und der Wohlgerogenheit E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft empfohlen.

Lit. Hh.

Das lateinische Manifest wider den Herrn Castellan Lipski.

Licet Generosus Ordo Equestris horum Ducatum erga unumquemque, a Sacra Reg. Maj. & Sereniss. Poloniae Republica, tamquam communi suo Dominio supremo, designatum Senatorem omnem debitam venerationem habeat; Iste tamen singulares proceduras Mitaviae die 25. Januarii a. c. appulsi Illustriss. Domini Castellani Lancien-sis & praetensi Plenipotentiarium Delegati Senatoris Comitum de Lipa Lipski, qui, sine praevia solita legitimatione in loco competente, an talis sit, uti esse affectet, varias actiones patrare ausus est: Mandata nimirum sub Regia autoritate edens, vigore quorum nonnullos singulos Nobiles, ut Generosum Georgium Fridericum a Plettenberg, Generosum Fridericum Gotthardum a Mirbach & Generosum Fridericum Wilhelm. de Heyking, per huius loci Notarium publ. ad se invitari fecit, qua invitatione comiter declinata, iterum Notario publ. aliquod scriptum, verbis injuriosis contra praedictos Nobiles repletum insinuavit & per actum publ. diffamari intendit; postea aliquibus Nobilibus putativas Citationes itidem injuriosis expressionibus plenas insinuari

unerlaubter Weise an die Kirchen- und Rathhaus-Thüren zu Mitau ungewöhnliche Schriften anzetteln und am Tage der Brüderlichen Conference sowol in der hiesigen Dreifaltigkeits Kirche, als auch in der Landboten Stube, eine vermeintliche Protestation austreuen lassen darinnen er die versammelte Wohlgeborne Ritter und Landschaft tamquam infamiae reos zu insultiren sich nicht entsehen hätte, in äußerste Verwunderung über dergleichen Kühne und widerrechtliche Ausschweifungen des obbenannten Herrn Castellans Grafen von Lipski Excellence gesetzt und könnte nimmermehr begreifen noch glauben, daß Ihre Königl. Majestät und die Durchlauchtigste Republic, deren gemeinschaftliche Oberherrschaft & Wohlgeborne Ritter und Landschaft mit allerunterthänigstem Gehorsam erkennet und verehret, einen Particulier, als Sr. Excellence der wohlgenannte Herr Castellan Graf von Lipski wäre, in gegenwärtigen Angelegenheiten, so das ganze Land und die sämtliche Ritter und Landschaft von Curland und Semgallen concernirten, und in Betracht welcher nimmermehr zugegeben werden könnte, das pars pro toto aufgefordert werden sollte abgelassen und nach eigenem Dünkel zu verfahren authorisiret hätten; sondern vielmehr Allerhöchst Dero Besinnungen und Willens-Meynung durch eine Reichstags Constitution an Dieselben allergnädigst und gerechsamst gelangen zu lassen geruhen würden. Aus diesen jetzt sowol als obangeführten Ursachen glaubten Wohlgeborne Requirentes mit gutem Grunde berechtiget zu seyn, das vermeintliche aber nicht gefebene Vollmachts und Delegations-Patent, mit welchem Sr. Excellence der Herr Castellan Graf von Lipski versehen und authorisiret zu seyn vorgibt, als ein unerlaubter Weise sub- & opreptitie exportirtes zu bezweifeln und alle seine bisherige und zukünftigen actiones als nullitaten anzusehen. Wie dann Wohlgeborne Requirentes hiemit manifestando wider die sich selbst arrogirte vorgeblichen Autorité und

bis

curavit ac illicito modo ad valvas Curiaë & Templorum Mitaviens. libellos insolitos affigi & sub diem Congressus Fraternitatis tam in hujus loci Templo SS. Trinitatis quam etiam in Stuba Conventus publici aliquam putivam Protestationem poni fecit, qua Generosum Ordinem Equestr. Congressum tanquam infamiae reum insultare non veritus est, vehementissime miraretur super ejusmodi audaces & illegales extravagantias supra nominati Illustr. Dom. Castellani Comitis de Lipa Lipski, necq; ullo modo comprehendere aut credere posset, quod S. R. Majestas Sua & Sereniss. Respublica, quorum commune Dominium Supremum Generos. Ordo Equestr. cum humillima obsequentia agnoscit & deveneratur, aliquem particularem, uti Illustriss. Dominus Castellanus Comes de Lipa Lipski esset, in presentibus circumstantiis totam Provinciam & universum Ordinem Equestr. Curlandiaë & Semigalliaë concernentibus, respectu quarum nunquam concedi posset, ut pars pro toto provocaretur, ablegaverit & facultatem pro suo libitu procedendi dederit; sed potius altissimam suam mentionem & voluntatem per Constitutionem Comitalem ad ipsum clementissime & justissime emanari facere dignata esset. Ex hisce tam nunc quam præallegatis causis omnes & singuli Generosi Requirentes propitio jure crederent, illud putativum sed non visum Plenipotentiæ & Delegationis Diploma, quo Illustriss. Dominus Castellanus Comes de Lipa Lipski se munitum esse affectat, tamquam illicite, sub- & obreptitæ exportatum in dubium vocari & omnes suas præsentis & futuras actiones pro nullis haberi posse; Sicut Generosi Requirentes hisce manifestando de sibimet ipsi arrogata

bisherigen auch etwa künftigen facta vel facienda des oft erwählten Herrn Castellans Grafen von Lipst Exc. quam solennissime protestirten und demselben nicht das geringste von allem, was denen Wohlgebornen Requiritibus irgend präjudicial seyn könnte, einräumeten; sondern sich über dem ratione injuriarum suo tempore & loco actionem competentem & omnia salva vorbehielten; aber auch anbey wider alle Verantwortung wegen etwaiger durch dergleichen exacerbation zu entstehen besorgenden Unannehmlichkeiten und Nachtheile sich hienit per expressum de meliori quocunque juris modo bewahret wissen wollten und auch wirklich bewahren, auch diese Ihre Manifestation, Protestation, Jurium Reservation und Præcustodition, salvo tamen augendi, minuendi, corrigendi ac alio quovis jure, in Copia parata ad Acta publica nehmen ließen. So geschehen zu Wittau in der Landboten Stube, den 28. Febr. 1763.

Auf die, von E. Wohlgebornen, zur Bräderschen Conference in der Landboten Stube versamleten Ritter und Landschaft gethane Requisition, ist diese vorstehende Manifestation, Protestation, Jurium Reservation und Præcustodition Actus Officii Regii Secretariatus & Notariatus publici mei, acceptance prius in quantum juris facta, inferiret; Wobon gegenwärtige Abschrift gewöhnlicher maßen unterschrieben extradiret worden. Wittau, den 2. März. 1763.

(L.S.)

Theophilus Werner,

Sac. Reg. Maj. Secret. act. Notar. publ. juratus. mpp.

prætensa autoritate & hucusque aut forsan in posterum factis vel faciendis læpius jamjam nominati Illustriss. Domini Castellani Comitis de Lipa Lipski quam sollemnissime protestarentur & ne minimum quidem Ipsi ex omnibus, quicquid Generosis Requirentibus ullo modo præjudiciosum esse posset, largirentur, sed præterea ratione injuriarum sibi suo loco & tempore competentem actionem & omnia salva reservarent, atque præcustodiendo de quibusvis ex ejusmodi exacerbatione oriundis malis consequentiis & damnis sibi his per expressum de meliori quocunque juris modo præcavere volentes actualiterque præcavebant, & hanc Eorum Manifestationem, Protestationem, Jurium Reservationem & Præcustoditionem salvo tamen augendi, minuendi, corrigendi ac alio quovis jure, in Copia parata, Actis publicis ingrossandam insinuarunt. Actum Mitaviæ in Stuba Conventus publici die 28. Februar. Anno 1763.

Ad requisitionem Officii Regii Secretariatus & Notariatus publici mei a Generoso Ordine Equestri in Stuba Conventus publici ad Congressum Fraternitatis congregato factam, hæc præinserta Manifestatio, Protestatio, jurium Reservatio & præcustoditio Actis Officii mei præfati est inserta; qua desuper præfens transumptum per modum Extractus more solito extradidi, acceptationeq; prius in quantum juris facta, subscripti. Mitaviæ, die 2. Martii. 1763.

(L.S)

Theophilus Werner,
Sac. Reg. Maj. Secret. act. Notar. publ. juratus. mpp.

Anno 1763. den 3. Martii habe ich dieses Sr. Excellence dem Hochgebornen Herrn Castellan Grafen de Lipa Lipski in seinem Logis allhier zu Mitau wohl insinuiert und abgegeben.

Johann Gettelieb Dittreich
Hochfürstl. Mitauscher Vicechancell.

Lit. II.

Desideria & Petita

Die Ritter und Landschaft der Landesväterlichen Gnade und huldreichen Erklärung Sr. Hochfürstl. Durchl. unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn in Ehrfurchtsvollem Vertrauen, demüthigst gehorsamst unterleget.

Desiderium I.

Obgleich Sr. Hochfürstl. Durchl. bereits in dem 1737. mit Ritter und Landschaft errichteten Pacto die Sicherheit der Protestantischen Religion, vor Sich und höchst Dero Nachkommen stipuliret hätten, so findet doch Ritter und Landschaft, die nie vor die Erhaltung ihrer Religion genung aufmerksam zu seyn glauben kann, vor unentbehrlich Sr. Hochfürstl. Durchl. fußfällig gehorsamst zu bitten, dem Lande die gnädigste Versicherung zu geben, daß wenn Einer Höchst Dero Descendenten entweder vor oder in wählender Regierung, von der Lutherschen Glaubens Lehre zur Römisch Catholischen oder einer andern übertreten würde, Er eo ipso nach Anzeige der Subjections Pacten und ersten Verträgen, des Lehns verlustig seyn, und weder diese Herzogthümer besitzen, noch der Regierung auf einige Art vorstehen müste.

Wie dann Ritter und Landschaft aus vorsichtiger Besorge vor ihre Religion, und derselben Erhaltung, sich von der Gnade und Großmuth ihres Landes Herrn die huldreiche Erklärung verspricht, daß Ihre Hochfürstl. Durchl. Eine getreue Ritter und Landschaft zu versichern, gnädigst geruhen werden, daß Höchstderoselben Successores sich mit keiner Römisch Catholischen sondern einer Protestantischen Gemalin vermählen werden.

Desiderium II.

Weil ein jedes Land, besonders aber diese Herzogthümer unter der persönlichen Regierung ihres Fürsten, die dauerhafteste Glückseligkeit empfinden; so wünschet und bittet E. getreue Ritter und Landschaft daß Ihre Hochfürstl. Durchl. und Höchstdero Nach-

Nachfolger in der Regierung aus Berechtigkeits Liebender Großmuthsvollen Huld und Gnade, diese Herzogthümer mit Höchst Deroselben beständigen persönlichen Gegenwart erfreuen möchten.

Desiderium III.

Die so gegründeten als erhabenen Einsichten Ibro Hochfürstl. Durchl. in dem wesentlichen Verfaß unserer Staats Angelegenheiten kan Höchstderoselben getreuen Ritter und Landschaft vollkommen rechtfertigen daß sie in Ehrfurchtsvollem Zutrauen Ibro Hochfürstl. Durchl um die gnädigste Versicherung demüthig anseheth: es möchten weder Höchstdie selben, noch auch Höchst Dero Descendenten in der Regierung sich in keine auswärtige Dienste engagiren, und mithin Sr. Durchl der Erb-Prinz zur alleinigen Beruhigung der Ritter und Landschaft, ohne Anstand sich von ihren Diensten loszumachen geruhen möchten.

Desiderium IV.

Da Ordo Equestris dieser Herzogthümer nach dem 9. Artic. Pactorum publ Subject aller Freyheiten und Prærogativen fähig, deren die tam Ecclesiastici quam Seculares Barones atque Nobiles Domini Regni Polonici utuntur & fruuntur, und es ein dem Polnischen Adel zuständiges Prærogativ ist, daß dessen Allerdurchlaucht. Beherrscher keine adeliche Güther an sich zu bringen vermögen, weshalb dann auch der sub auspiciis der Königl. Commiss 1642. und von derselben confirmirte Abscheid §. 35. folgendes im Munde führet:

„ Die vor den Statuten adeliche Güther erkaufet, mögen solche behalten, jedoch daß der Land-Sabne nichts abgebe: die aber nach den Statuten dergleichen adeliche Güther erkaufet, sollen solche den nächsten angehörigen Freunden gegen Empfangung des Kauf-Schillings, und der melioration - - überlassen, auch an Niemand anders, als von Adel hinwiederum zu verkauffen, bemächtiget seyn.“

So bittet Ritter und Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchl. fußfälligst gehorsamt, daß weder Höchstdie selben, noch auch Dero Nach-

Nachfolger in der Regierung keine Allodial-Güter weder erblich, noch unpfeändlich an sich zu bringen gewillt seyn wolten, und siehet dieser gerechtsamst huldreichsten Versicherung, um so viel eher in kindlich unterthänigen Zutrauen entgegen, jemehr es offenbar zu Tage lieget, daß im Gegentheil bey dem schon großen Mangel der Verbleibe gewiß weiter hin ganze Familien in der Verlegenheit gesetzt werden müssen, ihr Vaterland mit dem Rücken anzusehen.

Desiderium V.

Und da Ritter und Landschaft sich gerne gefallen läßt, daß die von Sr. Hochfürstl. Durchl. oder Dessen Durchl. Antecessoren erkaufte Allodialien dem Fürstl. Hause verbleiben sollen, so hoffet sie dagegen von der Gnade und Großmuth ihres besten und gnädigen Landes Herrn zuversichtlich, Höchst dieselben werden gnädigst und Landesväterlich geruhen, die Lehne, die durch Kauf Verkauf, Austausch und Erbschaft an andere Familien gediehen oder von je her geruhig in adelichen Besitz gewesen dem Adel in ungestörten und ruhigen Besitz zu lassen, und denselben die Natur eines Erb-Rechts huldreichst zuzugestehen.

Desiderium VI.

Weil der Commiss Abschied von 1642. und auch unter andern die Landtäggl. Schlüsse von 1624. 1636. 1638. und 1746. zeigen, daß die Fürstl. Aemter sowol Pfands- als Arrends-Weise dem einheimischen Adel zu gönnen sind: als bittet Ritter und Landschaft Ihro Hochfürstl. Durchl. fußfälligst gehorsamst diese Gnade besonders den Nothleidenden und Armen angedeyen, und solche auch bey ereignenden Sterbfall des Arrendatoris, dessen Erben bis zu expiration der Arrende-Jahren ungestört genießen zu lassen.

Desiderium VII.

Da schon seit verschiedenen Jahren wegen der völligen Befestigung der Kirchen Visitationen tractiret worden, dieses aber dem Kirchen-Staat so interessentes Geschäfte noch nicht zu Stande ge-

gebracht; so werden Ihro Hochfürstl. Durchl. aus Landesväterlicher Huld und Gnade geruhen, zu der völligen Endschaft dieses Werkes das nöthige in Zeiten vorzulehren.

Desiderium VIII.

Daß die zur Fürstl. Kammer und Kanzley eingereichte Suppliquen nach Vorschrift der Gesetze, der Ordnung und dem Register nach, ohne Aufschub möchte vorgetragen und verabschiedet, noch Sachen, die zur Kanzley nicht gehören, dahin gezogen werden, bittet Ihro Hochfürstl. Durchl. Ritter und Landschaft in tiefster Ehrerbietigkeit.

Desiderium IX.

Da nicht zu geringem Nachtheil der Landschaft, nicht nur viele was ansehnliches an Willigungen restiren, sondern auch einige Landschafts Officiers, wie solches die special Rechnung vom letztern Landtage mit mehreren zeigt, daß eincaßirte noch nicht völlig abgetragen haben: so bittet Ritter und Landschaft Ehrfurchtsvoll Ihro Hochfürstl. Durchl. wollen gnädigst geruhen, zur Eintreibung dieser Gelder die Gesehmäßige Execution zu verhängen.

Desiderium X.

Da nun durch der Bestimmung einer richtigen Hacken Revision die billigste Gleichheit der Landes Abgaben zu erlangen ist, auch diese Bearbeitung schon auf Landtagen festgesetzt, aber nicht zu Stande gebracht worden: so werden Ihro Hochfürstl. Durchl. von Ritter und Landschaft um die gnädigste Entschaft dieses so nöthigen als gerechten Petiti demüthigst gehorsamst gebeten.

Desiderium XI.

Da unterschiedenes bey der Interims-Regierung Sr. Königl. Hohheit bis an den 10. Januar, a. c. in denen Gerichtsbarkeiten und Besizlichkeiten durch Urtheile und Recht in Contracten verfügt gewesen; so bittet Ritter und Landschaft fußfälligst in so weit solches nicht wider die Gesetze und das offenbare Interesse, die schuldige Treue gegen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht und
Hochst

Höchsterdieselben Authorität und sonst auch zum Nachtheil eines Tertii offenbar anstöhet, daß Höchstdieselben dasjenige, so dergestalt bereits verordnet, und als abgemacht anzusehen ist, aus Landesväterlicher Huld und Gnade völlig ratihibirten.

Desiderium XII.

Es bittet auch Ritter und Landschaft demüthigst, daß weil seit 1634. keine Revision der Ritterbank in diesen Herzogthümern gehalten worden, und eben dadurch viele fremde, theils adeliche, theils ganz unbekante Familien eingeschlichen, und adeliche Erb-Güter zum Nachtheil der Indigenats Rechte & Wohlgeb. Ritter und Landschaft an sich gebracht, Ewr. Hochfürst Durchl. gnädigst geruhen wollen, noch in diesem Jahr einen Terminum zu Erhaltung der Revision der Ritterbank huldreichst und gerechtst anzusehen.

Desiderium XIII.

Ihro Hochfürstl. Durchl. werden auch gnädigst und huldreichst verfügen, daß die Catholische Geistlichkeit weder Güter im Lande, noch Häuser und Plätze in denen Städten kauffen, oder Pfandsweise an sich bringen dürffen.

Desiderium XIV.

Da die Römische Geistlichkeit an vielen Orten, durch Umfahren in denen Gebiethern, viele Bau en Aueburgischer Religion zur Abweichung bringen, durch Processionen außer ihren Kirchhöfen zu Lande und in denen Städten, durch Errichtung der Crucifixen an denen Landstraßen, und auf die Capellen, auch Messhalten, in Privat Häusern vieles nachtheiliges ratione Religionis ausüben; so bittet man unterthänigst, daß Ewr. Hochfürstl. Durchl. diesen Inconvenientien gnädigst und gerechtst ernstlich zu steuern, auch dem Lehn Ritter Merck, daß an der Landstraße auf Fürstl. Dubenaischer Grenze propria autoritate errichtete Crucifix wegzunehmen, anzubefehlen geruhen mögen.

Desiderium XV.

Es werden Ihro Hochfürstl. Durchl. auch gnädigst und huldreichst Sorge tragen, daß die bey Antritt Höchsterdieser Regierung

nung dem Lande ertheilte Pacta sowol, als auch dasjenige, was
Ihro Hochfürstl. Durchl. zum Aufnehmen und Besten des Lan-
des, Ritter und Landschaft gegenwärtig gnädigst bewilliget, oder
noch in der Folge huldreich zuzugestehen geruhen würden, von
Ihro Majestät dem Könige und der Durchl. Republicque confir-
miret, und bestätiget werden möge.

Desiderium XVI.

Da die Stadt Windau gleich denen adelichen Kirchspiels
Einsassen, nach einer bestimmten Hacken Zahl bey der Wahl ei-
nes Predigers auch nur eine Stimme gebrauchen kann; selbige
aber bey der letztern Wahl des Pastoris Banasch sich des Recht
arrogiren wollen, einen Prediger allein zu wählen, und zu prä-
sentiren, ja so gar bey der lezt angezeigten Introduction des Pa-
storis Banasch, der Bürgermeister zum Nachtheil des Adels als
Compatron diesen Actu beywohnen wollen; als werden Ihro
Durchl. gnädigst und huldreichst geruhen, diesem in der Folge bes-
denklichen und die Rechte des Adels kränkenden Uebel abhelfliche
Maasse zu schaffen.

Desiderium XVII.

Demnach die Windausche Kaufleute, denen Libauschen Korn-
händlern nicht gestatten wollen, ihre Schiffe im Windauschen Ha-
fen zu befrachten, und die Fürstl. sowol als Adeltliche Bauren, ohne
geachtet der üblen Wege gezwungen sind, daß Korn über die Art
nach Liebau zu führen; so hoffet Ritter und Landschaft um so
mehr eine gnädige Abänderung, als es dem Fürstl Interesse teils
nen Nachtheil bringet, und vermuthlich gleichgültig bleibet, ob
die Abgaben im Libau oder Windauschen Licent gehoben werden.

Desiderium XVIII.

Da die Stadt Goldingen, vermöge eines einseitig erhaltenen
Rescripti anverlangt, bey der Introduction des Predigers zu-
gezogen zu werden, auch sich bey der Wahl eines Priesters ein
größeres Recht zu stimmen arrogiret, als ihr nach der Haackens-
Zahl zugestanden werden kan, als werden Sr. Hochfürstl. Durchl.

bis zur Regulirung der obhandenen Kirchen Ordnung vort gegenwärtige huldreichst und gnädigst zu verordnen geruben, daß die Stadt Goldingen der bevorstehenden Introduction des Peltischen Priesters durch etwanigen Eingriff keine Stöhrung geben möge.

Defiderium XIX.

Demnach sich in der Stadt Goldingen ein allgemeines Gerücht verbreitet, als wenn die dasige Bürgerschaft durch ein erschliches Rescript die Freyhett erhalten, bey etwaniger vom Adel causirten Unordnung, denselben zu arretiren und bis zur erhaltenen Resolution vom Landes Herrn unter der Bürger Wache zu halten; als werden Sr. Hochfürstl. Durchl. wenn ein dergleichen die Vorrechte des Adels kränkendes Mandat wirklich aus gefertigt sey sollte, es gnädigst zu annulliren huldreichst geruben.

Defiderium XX.

Wenn die Erfahrung gelehret, daß der Oberhauptmänner und Hauptmänner und Pastoraths-Bauern mit Einquattrungen, Posten-Geldern und andern Leziben belegt, auch aus einigen Aemtern nicht mit so vielen Leuten versehen worden, daß sie ihren schuldigen Gehorch präktiren können dieses aber um so viel offener wider die Ordnung und Billigkeit streitet, als gedachte Bauern partem solarii ausmachen; als bittet Ritter und Landschaft Ehrfurchtsvoll in aller Unterthänigkeit Sr. Hochfürstlichen Durchl. geruben gnädigst und huldreichst dieser eingerissenen Unordnung eine gerechte und abhülffliche Maasse zu schaffen.

Defiderium XXI.

Da zwar die Beschwerde, als wenn die hiesige Hofgerichts Advocaten, weil ihre Anzahl zu eingeschränkt ist, nur gar zu schwer zu haben sind, ihren guten Grund hat, gegenwärtig aber und vor der Hand hierinnen keine erwünschte Abänderung zu treffen wäre, angesehen dieser numerus von der Königl. Commission de A. 1717. festgesetzt und beliebet worden; so hält Ritter und Landschaft dafür, daß es gegenwärtig dem Lande am heilsamsten wäre, daß die bestimmte Anzahl derer Advocaten aus berührigen und der Arbeit fähig

fähigen Personen bestehen, auch neben der Advocatur keine andere Dienste bekleiden möchten und das ein jeder zur fleißigen Abwartung der Parten, durch befahrende Strafen engagiret würden; trägt also auch solches hiemit als ein billiges Desiderium, bey Ihro Hochfürstl. Durchl. an, in unterthäniger Zuversicht, Höchstidieselben werden hierinnen dem Lande zum Besten die gnädigst gerechteste Maasse zu geben geruhen.

Desiderium XXII.

Ihro Hochfürstl. Durchl. werden gnädigst und huldreichst geruhen, anzubefehlen, daß die Klagen wegen der Altenburgischen und Jmagischen Kirchen, die hier schon einige Jahre zur Richterslichen Erkenntniß lieget, des fordersamsten abgethan werden mögen.

Desiderium XXIII.

Da es gegenwärtig das gewünschte Ansehen zu einem allgemeinen Frieden hat, und dieserhalb ein baldiger Congress erfolgen dürfte; so erwartet Ritter und Landschaft mit Ehrfurchtsvollen Herzen von der unschätzbaren Gnade ihres Großmüthigen und Gerechten Landes Herren, Höchstidieselben werden mit Ritter und Landschaft gemeinschaftlich und Landesväterlich bemühet seyn, daß sowol die unbezweifelte Rechte und Prærogativen unseres Fürsten und Höchstidieselben Durchl. Nachfolger, als unsere Rettion und Gerechtfame vor allem Eingriff in Sicherheit gesetzt, und von denen hohen Protestantischen, auch andern uns zuträglichen Mächten garantiret werden möge.

Desiderium XXIV.

Da im ganzen Lande einem jeden Kirchspiels Prediger sein etgenes Pastorath-Höfchen, von dem Hochfürstlichen Hause zugestanden erhalten bekommen, und solches auch wirklich nutzen, außer der Wittausche Frühprediger kein anderes besitzet, als das, so er unter dem Namen, ein Superintendenten Höfchen hat; Es bittet also Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft des Wittauschen Kirchspiels unterthänigst gehorsamst Sr. Hochfürstl. Durchl. wolten höchstgnädigst geruhen, und dem Wittauschen Frühprediger ein

eigenes Höfchen zugestehen, damit, wann in künftiger Zeit dem Fröhprediger die Superintendenten Stelle nicht conferiret wird, selbiger subsistiren könne, indem er vorjeho keine weitere Einkünfte hat, als das wenige Kirchen-Korn so er von den Kirchspiels Herrn bekömmet.

Desiderium XXV.

Bittet E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft Ihre Hochfürstl. Durchl. allergehorsamst und fuffälligt in denen Städten alle Handwerker, Innungen oder Gewerks-Schragens zu heben, so wie es in Frankreich, Engeland, Schweden, Rußland und Brandenburgischen ist, damit ein jeder Handwerker, der gut arbeitet, nicht gehindert werde, durch die jeßigen schädlichen Gewerks Rechte sein Brod zu haben, und das Land so viel mehr mit nützlichen Handwerkern angefüllt werde, wodurch nicht nur das Land einen merklichen Nutzen bekommt, sondern die Städte in zwen bis drey Jahren noch eines so stark, als jeho angebauet und mit Einwohnern besetzt werden würden.

Desiderium XXVI.

Bittet auch E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft allerdemüthigt, daß Ihre Hochfürstl. Durchl. eine Messe oder Jahrmartt hier in der Residence Mitau auf 14. Tage lang, nemlich 8. Tage vor Neu Johannis und 8. Tage nach Johannis anlegen, damit der Adel die Waaren, um die Zeit an sich kauffen könne, wenn alle hier seyn und Geld in Händen haben, wodurch zugleich der Fürstl. Zoll unendlich viel eintragen würde, weil um eben die Zeit auch der Rigische Markt angehet, und alle Waaren erst hier hergebracht und verzollt wären, auch wegen denen zwen Märkten, mehrere Kaufleute aus Teutschland hieher kommen würden, als jeho wegen dem einen nach Rigga schon kommen.

Desiderium XXVII.

Daß dem Adel die Lösung der Pfänder so die Bürgerliche haben, bis solche von Ihre Hochfürstl. Durchl. gelöstet werden, gnädigt gegönnet wird.

Eine Ritter und Landschaft verspricht sich von der Gnade und Großmuth Ihres Landes Herrn, Höchstdieselben werden gnädigst geruhen, alle erwantige Desideria, die von gegenwärtigen sowol als abwesenden Brüdern vorgetragen werden sollten, ante Homagium huldreichst abzutun.

Lit. Kk.

Relation des Herrn von Plettenberg und des Herrn von Henking, von der 1762. geschenehen Delegation nach St. Petersburg.

Gegenwärtig sehen wir uns in der angenehmen Verfassung gesetzt E. Hochwoly. Ritter und Landschaft unsern allerselts höchstzuehrenden Herren Herren Brüdern die schuldige Relation von dem Geschäfte in St. Petersburg, wozu wir durch ein gar gültiges Vertrauen bestimmet wurden abzustatten. Wir vermutheten gewiß, daß keiner von unsern Brüdern die Zufriedenheit bezweifeln werde, welche wir auf die allerlebhafteste Art, über das vorzüglliche Glück empfunden haben: die allerehrerbietigste Attention und unterthänigsten Glückswünsche der hiesigen Ritterschaft, bis zu den Füßen Ithro Majestät des Russischen Königs und der Allerhöchsten Königl. Familie zu bringen.

Wir unternahmen in dieser Absicht die Reise nach St Petersburg den 4. Merz vorigen Jahres, und kamen Gottlob den 9. dito glücklich daselbst an; weil aber der jetztge Herr Regierungs Rath von Plettenberg krank waren, so fuhr ich von Henking allein schon den 11. zu Ithro Erl Excell. dem Herrn Großkanzler Reichsgrafen von Boronzow, übergab selbigem das Schreiben von der Landschaft, und bat allerergebenst eine öffentliche Audience bey Ithro Majestät dem Kaiser für uns zu bewirken. Sie antworteten aber hierauf so empfindlich wie sie auch über das Zutruen von Seiten der Landschaft gerühret wären, und ihre Dienstgeflissenheit dagegen zeigen wolten, so würde doch die Audience in der Art schwer zu erlangen seyn, indessen wolten sie das möglichste dazu anwenden. Ich fuhr auch zu dem Herrn Ober-Ceremonienmeister Baron

ron le Fort, und ließ mir die Anweisung der Trauer geben, es prävenirte aber der Herr Baron mich sogleich, ich sollte, wenn ich Jhro Majestät dem Käyser präsentiret würde, durchaus nicht viel reden, sondern nur einige wenige Worte sagen, denn Jhro Majestät wären von überflüssigen Worten und Complimenten kein Freund.

Den 14. darauf wie Trauer Habit fertig war, ließ ich mir Jhro Hohheit dem Herzoge von Holstein Gottorp präsentiren. Jhro Hohheit bezeigten sich sehr gnädig und gaben viele Merkmale Jhrer Affektion, versicherten auch aus eigener Bewegung, bey Jhro Majestät dem Käyser die Audience für uns an dem nächst kommenden Churtage zu bewirken; sagten anbey, wir sollten weiter nichts reden, als nur um die Gnade und Protection Jhro Käyserl. Majestät bitten. Ich nahm mir die Freyhett, hierauf Ehrfurchtsvoll zu antworten: ich müste mich hierinnen nur nach der Aufgabe der Instruction richten, dazu auch der Herr Regierungs Rath von Plettenberg gehörete, welcher aber seiner Unpäßlichkeit wegen annoch die Stube hüten muste; und wie ich mich weiter aus der Verlegenheit, in Absicht der zu erbittenden Protection setzen wolte, kam der geheime Conference-Rath von Saldern dazu, und bat Jhro Hohheiten möchten ihm nur übertragen, desfalls mit mir weiter zu sprechen, und ich entdeckte auch selbigem nachgehends, wie die Protection, im allgemeinen Verstande an einem fremden Hofe zu suchen, wider die Pflicht liefe, welche wir unserer Ober-Herrschaft schuldig wären, und wir zu keiner Zeit verlehñ wolten. Dabey blieb es, und der jetzige Herr Regierungs Rath von Plettenberg genehmigten es auch. Den 20. selbigen Monats sagten des Herrn Großkanzlers Erl. Excell. daß ich den folgenden Tag Jhro Majestät dem Käyser durch Jhro Excell. dem Herrn Ober-Kammerherrn Grafen von Scheremetow würde präsentiret werden; ich fuhr darauf zu wohlerwehnten Herrn Ober-Kammerherrn, und empfohle mich seiner geneigten Vorsorge und Wohlgevoogenheit. Der Hr. Regierungs Rath von Plettenberg waren noch beständig unpäß, und schickten mir seine Gedanken über die an Jhro Käys. Majest. zu haltenden Anrede zu.

Nach

Nach der erhaltenen Anzeige: verfügte ich mich den 21. um halb 11. Uhr Vormittags in der großen Gallerie; der Herr Oberkammerherr Graf Scheremetow und der Herr Ceremonienmeister fanden sich auch daselbst ein, und sagten zu mir; ich würde vermuthlich, so wie man mir avertiret, ganz kurz reden; ich antwortete ja, denn es wird nicht völlig eine halbe Minute dauern, hierüber bezeugten sie eine besondere Unruhe, und ersuchten mich, ich möchte nur höchstens drey oder vier Worte sagen. Dieser Warnung mußte ich folgen, und faßte die schon an sich sehr kurze Rede noch kürzer, und sagte, als ich in einem von denen Kaysers. Trauerzimmer zu Ihro Majest. dem Kaysers geführet wurde, und das Creditiv unterthänigst überreichte, in aller Submission diese wenige Ehrfurchtsvollen Worte:

„Zu Ew. Kaysers. Majestät Allerhöchsten Huld, Gnade und Propension, habe ich das vorzügliche Glück mein Vaterland und mich selbst allerdemüthigst zu empfehlen.

Ihro Kaysers. Majestät bezeigten sich sehr gnädig, nahmen das Creditiv etgenhändig entgegen und übergaben es so fort an Ihro Erl. Excell. dem Herrn Großkanzler.

Mittlerweile waren der Herr Regierungsrath von Plestenberg von seiner Unpäßlichkeit retabliret und erhielten den 28. Merz ihre Audience bey Ihro Majestät dem Kaysers, bey welcher derselbe seine unterthänige Gratulation und Devotion abstattete, und Ritter und Landschaft zu Allerhöchster Huld und Gnade empfahle.

Ihro Majestät die jeho glorreich regierende huldreichste Kaysersin, waren unpaß, und wir konten daher zu der Zufälligen Attention für Allerhöchst Dieselben nicht eher als nach Verlauf vieler Wochen kommen.

Indessen kamen Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herzog Ernst Johann, unser Durchl. Fürst und Herr, nebst Seiner Hochfürstl. Familie glücklich in St. Petersburg an. Und wir bezeugten Höchst Denenselben sowohl unsere schuldige Demuthsvolle Ehrerbietigkeit,

als wir auch nachgehends zum öftern unserer Durchl. Landes-Herrschaft unterthänigst aufgewartet haben.

Nunmehr erwarteten wir mit Verlangen, die so sehnlichst gewünschte Annäherung der Zeit, in welcher wir die höchste Gnade genießen sollten, auch Ihre Majestät der Kaiserin aller Reußen unsere Demuthsvolle Wünsche zu Füßen zu legen. Der 2. May war der frohe Tag, da Ihre Majestät die Kaiserin aller Reußen die öffentliche Ehre und Demuthsvolle Gratulation gnädigst annahm, wir legten gleichfalls mit wenigen Worten die unterthänigste Gratulation und eiferigten Glückswünsche der hiesigen Ritterschaft zu denen Füßen dieser großen und huldreichen Monarchin, und erbaten für unser Vaterland Allerhöchst Dero Huld und Gnade.

Der Herr Regierungs Rath von Plettenberg, der wegen Nothdringender Angelegenheit halber seine Rückreise beschleunigen wolte, hatten schon um seinen Abschied angehalten, und erhielten auch selbigen Abend die Abschieds-Audience bey Ihrer Majestät dem Kaiser, und empfahlen Ritter und Landschaft der Kaiserl. Huld und Gnade.

Den folgenden Tag hatten wir beyde die Gnade Ihrer Kaiserl. Hoheiten dem Allerdurchl. Großfürsten präsentiret zu werden. Darauf nahm ich von Heyking keinen Anstand das Promemoria um meinen Abschied, welches ich schon verfertigt und dem Herrn Regierungs Rath von Plettenberg zur Prüfung zugesandt hatte, so fort Ihre Erl. Excell. dem Herrn Großkanzler zu übergeben.

Der Herr Regierungs Rath von Plettenberg traten hierauf Dero Rückreise nach Curland den 6. an, und da ich wegen meiner unterthänigsten Beurlaubung noch zurücke blieb, so hatte ich den folgenden Ehrtage, als den 9. May die Gnade beyderseits Kaiserl. Majestäten zum unterthänigen Abschiede, durch Sr. Excellence dem Ober-Kammerherrn Grafen von Scheremetow präsentiret zu werden, und die unterthänige Bitte um die Fortdauer der Höchsten Kaiserlichen Gnade und Huld für mein Vaterland Demuthsvoll zu wiederholen.

Den

Den 10. wurde ich Ihre Kaiserl. Hoheit dem Allerdurchl. Großfürsten gleichfalls zum unterthänigen Abschied präsentiret, und wie ich mit denen übrigen Ehrfurchtsvollen Abschieds Empfehlungen bey unserer Durchlaucht. Landes Herrschaft und denen Durchl. Herzogen von Gottorp und Beck, auch deren Durchl. Familien, dem Erlaucht. Herrn Großkanzler und übrigen Ministris des Staats beschäftigte, erhielt ich durch Ihre Hoheit dem Herzoge von Holstein Gottorp den unvermutheten Befehl noch einige Tage länger mit meiner Abreise zu verweilen, weil Ihre Majestät der Kaiser mich würden vor sich fordern lassen. Indessen hatten Ihre Erl. Excell. der Herr Großkanzler mir schon befohlen; ich sollte den 12. zum Mittage noch einmal bey Hochdemselben speisen. Bey welcher Gelegenheit sie eine mündliche Proposition (ohne daß ich vorher das geringste davon wissen konte,) thaten; indessen sahe ich, daß Hochdieselben eine Abschrift davon in Händen hatten, mir auch selbige zum Durchlesen überreichten, so bate ich selbige mir zu lassen, aber sie nahmen es wieder zurücke, steckten es bey sich und antworteten: dazu hätten sie keinen Befehl von Ihrer Majestät dem Kaiser, und überdem wäre es nur eine solche vorläufige Nachricht, die niemalsen schriftlich ertheilet würde; da ich aber mit meiner Bitte anhielte und vorstellte: wie ich schuldig wäre alles, was meinem Vaterlande angieng, auch meinen Brüdern wiederum zu erzehlen, mein Gedächtniß wäre aber zu schwach die eigentlichen Worte zu behalten, wodurch denn der Inhalt und wahre Sinn der Sache einige Veränderungen leiden könnten, so möchten Ihre Erl. Excell. mir wenigsten erlauben, selber es abzuschreiben und alsdenn wiederum zurücke zu geben. Dieses wurde genehmiget, und ich ertheilte also die bekannte Note sub lit. (a). Ich weiß aber nicht durch welchen Weg die Abschriften im Lande, welche ich auch schon bey meiner Retour hier in Mitau vor mir sand, gekommen sind. Ihre Erl. Excell. gaben mir ferner die Gelegenheit von denen Umständen meines Vaterlandes zu discurren, ohne mich bey diesen Discurs ministerelement beschumen zu dürfen,

sagte ich zu Sr. Erl. Excellence: die Angelegenheiten wären durch solche Umständen zusammen gesetzt, die man ohne Beleidigung vieler Menschen nicht einmal erzählen könnte, und da man den Fürsten Stuhl in Absicht der Gerechtfame des Landes, nicht auf den beständigsten und sichersten Grund gesetzt hat, so können auch die Evenements nichts als traurige Folgen haben; denn eine übereilte Neigung und Liebe eines Volcks, da selbtge sich gemeintlich mit Eigennuß und Privat Absichten vermengten, wären niemalen sichere Grundlagen zu einer wahren Treue für einen Fürsten, sondern ein freyes Volk sehnet sich vielmehr, wie die erschütterte Stscherheit der Religion, Grundgesetze und Freyheiten wiederum in ihrer vorigen Kraft gesetzt, und wider alle Anfälle befestiget bleiben möge.

Den 16. war wieder ein ordinairer Churtag, und ohngeachtet ich schon vor 8. Tagen zu einer Abschieds Audience präsentiret worden, so war ich doch Vor- und Nachmittags wiederum bey Hofe, und wie ich endlich bemerkte, daß nach geendigtem Concert doch nicht an meiner Erlassung gedacht wurde, so nahete ich mich zu Ihro Hohelt dem Herzoge von Holsstein Gottorp und sagte: Ihro Hohelt haben mir in dem hohen Namen des Käyser's aufersleget, meine Reise auszusuchen, ich muß dahero mich auch desfalls an Hochdenenselben halten, ich bitte unterthänigst für mich zu sorgen. Sie giengen sogleich zu Ihro Majestæt dem Käyser, und brachten mir die Antwort: ich solte den folgenden Morgen um halb 10. Uhr bey Ihnen mich einfinden, ich beobachtete diese Zeit auf daß allergenaueste, da Sie aber noch nicht angekleidet waren, ließen Sie mir durch einen von ihren General-Adjutanten, Herrn Obrist-Lieutenant von Rehbindler sagen, ich könnte nur zu Ihro Majestæt dem Käyser fahren, und in dem Zimmer an der kleinen Treppe warten. Ihro Hohelten kamen auch ohngefehr nach Verlauf einer viertel Stunde daselbst an, und gingen sogleich zu Ihro Majestæt dem Käyser hinein, hierauf dauerte es wiederum nicht gar zu lange, so wurde ich durch den Hrn. Etats-Rath von Wotoff, und

und Herrn Oberstallmeister von Nariskin Excell. Excell. zu Ihre Majestät dem Kaiser geführet. Diese Herren traten zurück und ich fande in dem Zimmer bey Ihre Majestät, nur Ihre Hoheit den Herzog von Holstein Gottorp: darauf wiederholten Ihre Majestät der Kaiser, aus höchst eigener Bewegung, ohne daß ich weder im Namen der Landschaft noch für mein Particulier die geringste Veranlassung dazu gegeben hatte, das, was Höchst dieselben durch Ihre Erl. Excell. dem Herrn Großkanzler schon hatten declariren lassen.

Hierauf mußte ich mich wiederum zum zweyten mal beurlauben, auch meine schon abgestattete unterthänigste Abschieds-Empfehlungen, aller Orten wo es, wie oben angezeigt, schon geschehen war, wiederholen und also meine Abreise aus St. Petersburg erst den 20. May antreten.

Nota (a)

Es wird Namens Sr. Kaiserlichen Majestät denen Deputirten der Curländischen Ritter und Landschaft hiedurch die Eröffnung ertheilet, wasgestalt Ihre Kaiserl. Majestät, in Betracht der verschiedenen Drangsale, welche Ritter und Landschaft einige Zeit her in ihren Vorrechten, Freyheiten und Immunitäten erlitten, Allergnädigst gesonnen wären, in Zukunft die Herzogthümer Curland und Semgallen bey allen ihren Gerechtsamen, Prärogativen und Immunitäten, sowohl in Geistlichen als Weltlichen, nach denen jemahligen Versicherungen und Guarantien Ihrer Allerdurchl. Vorfahren kräftigst zu schützen. Fürnemlich aber würden Allerhöchst Dieselben bey der anjeko veränderten Lage der Curländischen Angelegenheiten Allergnädigst dahin bedauert seyn, E. wohlgesinnten Ritter und Landschaft des Herzogthums Curland davon Werkthätige Proben an den Tag zu legen, indem Dieselben allgeredestt einsehen, wie wenig mit den Grundgesetzen des Herzogthums Curland übereinkähme, einen Catholischen Prinzen zu ihrem Landes Fürsten zu haben, andern Eingriffe in ihren Vorrechten dormalen zu geschweigen. Es hätten dahero Eingangs erwehnte Deputirte bey ihrer Heimkunft der gesamen Brüderschaft die allergnädigste Propension Sr. Kaiserl. Majestät dieser wegen vorläufig zu eröffnen, mit dem Beyfügen, daß Allerhöchst Dieselben ohne Zeitverlust durch Dero accreditirten Ministre das weiter behufige zu diesem heilsamen Entzweck denenselben unverhalten seyn lassen würden. Ubrigens bleiben Sr. Kaiserl. Majestät E. gesammten Ritter und Landschaft mit beharrlicher Kaiserl. Gnade wohlzugethan.

Lit.

Lit. Ll.

Das Creditiv-Schreiben von Peter III. an Ritter und Landschaft
der Herzogthümer Curland und Semgallen.

Von Gottes Gnaden Wir Peter der Dritte, Kaiser und Selbst-
halter von allen Rußen &c. &c. &c.

Denen Wohlgeb. der Herzogthümer Curland und Semgallen Herren Ober-
Räthen, Hauptmännern und gesanten Ritter und Landschaft Unsern gnä-
digen Gruß.

Wohlgeborne, Uns besonders Liebe.

Da die, Uns von Ew. Wohlgeb. in Ihrem Schreiben von 2. Martii, ab-
gestattete Glückwünschung zu Unserer Thron Besteigung und die eigene Ab-
scheidung des von Heyking und des Cammerjunkers von Plettenberg als Dele-
girte, die Uns von E. Wohlgebornen Ritter und Landschaft gewidmete Erge-
benheit und Wohlgestinnung deutlich zu Tage leget; so kan solches nicht anders
als zu Unserem besonderen Allerhöchsten Wohlgefallen gereichen. Ew. Wohlgeb.
können dagegen gewiß glauben, daß, da Wir den Wohlstand ihres Herzogthums
und die Aufrechterhaltung dessen Freyheiten und Immunitäten jederzeit in Erwe-
gung ziehen, Wir auch keine Gelegenheit aus den Händen lassen werden, Ew.
Wohlgeb. Merkmale davon zu geben, wovon Ihnen gedachte Delegirte, die
durch Ihr Betragen, sich Unsers Allerhöchsten Beyfalls verdient gemacht, in
Unserm Namen des mehreren zu versichern nicht unterlassen werden. Wir wün-
schen Ihnen übrigens von dem Allmächtigen alles Liebes und Gute und ver-
bleiben Ihnen jederzeit wohlzugethan. Gegeben St. Petersburg, den 22. April,
1762.

Peter.

Lit. Mm.

Deliberatoria.

1.

Da die Regulirung der Proceß-Ordnung, vermöge welcher die
strittigen Rechts-Sachen besonders die saamenden Hand-
Proceße leichter und kürzer abzuthun wären, in allen wohlinge-
richteten Staaten mit zu einem der wichtigsten und nützlichsten
Borwürfe dienet; so wäre aus denen Kirchspielen die Meynung
zu geben, ob nicht zu dieser dem ganzen Lande so heilsamen Ab-
sicht

sicht das Jus Prutenicum, in soweit solches auf die Grundverfassungen und Rechte dieser Herzogthümer applicable ist, pro basin geleyet werden, und ob man nicht zugleich aus jeder Hauptmanschaft, ein par Subjecta ausmachen könnte, die den Plan zu diesem so ersprießlichen Werke entwerffen könnten.

2. Ob der Numerus derer Advocaten nicht mit gutem Nutzen vermehret werden könnte, weil bey der gegenwärtig bestimmten kleinen Anzahl die Hofgerichts-Advocati saumselig wären, und fast keinen Process anders übernehmen, als bis ihnen dasjenige, so sie zuweilen übertreiben pro honorario verlangen, überhaupt zugestanden wird. Und ob nicht künftig hin, nach Abgang der Bürgerlichen, nur Adeltiche Advocaten seyn sollen.

3. Weil es notorisch ist, daß das Officium Fisci zum öftern auch ganz ungegründete Dilationes einen von Adel willkürlich ausladet; so wäre unumgänglich nöthig, Mittel vorzuschlagen, wodurch dem Officii Fisci regelmäßige Schranken gesetzt, und auf alle folgende Zeiten diesem, dem Adel so nachtheiligen Benehmen, Einhalt gethan würde.

4. Wenn durch der gänzlichen Verbannung der Juden aus diesen Herzogthümern, nicht völlig derjenige Entzweck erreicht werden können, noch erhalten werden wird, welcher in dieser Absicht zu dem gemeinsamen Besten aller und jeder Eingeseßenen des Landes gehörig einschlagen sollen: so wäre wohl zu erwägen, ob man nicht gewisse Familien der Judenschaft, gegen eine zu erlegendende Kopfsteuer, in diesen Herzogthümern dulden, und denenselben nur unter bestebiger Einschränkung eine Art des monopolii erlauben könnte? Gewiß würden durch dieses Mittel die so ansehnlich angewachsene Landes Schulden mit ungleich wenigeren Beschwerte des Landes zu tilgen, und in der Folge eine gewisse revenue jährlich ohne Zuschub des Landes ad Aerarium publicum zu bringen seyn.

5. Da die Annehmung derer Herrn Rentenier, und derselben unbestimmte Einschränkung in denen Kirchspielen, zu mancherley

ten Zweifel und Irrungen den Stof gegeben, und es unumgäng-
lich erforderlich wäre, in dieser Materie was deutliches und un-
widersprechliches zu bestimmen; so wäre es allerdings unumgäng-
lich nöthig, diese so mancherley Erklärungen bis hieher ausgefesselt
gewesene Materie, und wie zwischen Erbherrn und Rentenierer
eine völlige Gleichheit zu treffen, gegen den nächsten Landtag pro
Deliberatorio auszuschreiben.

6. Eben so nöthig wäre es auch, in Betracht derer Herrn
Arrendatoren, in so weit sie sich nicht als Rentenierer angegeben,
die sich wider die Geseze bey Convocationen einfinden, was deut-
liches zu bestimmen, und die angestrittene Undeutlichkeit des Gese-
zes, durch beliebte Erklärungen deutlicher zu machen.

7. Da der Durchmarsch der Troupen beynahе gänzlich
vorbey ist, ob es nicht rathsam wäre, auch mit dem bevorstehen-
den Landtage das Commissoriat zu heben.

8. Wäre es ungemein nöthig, daß Ritter und Landschaft,
die besten und thunlichsten Mittel ausfindig machen würde, wie
das Land mit dem geringsten Schaden, von den schlechtesten Münz-
Sorten abzuhelffen, und welche Mittel anzuwenden, gute Münze
im Lande allein einzuführen.

9. Ob nicht zur besserer Ordnung und Zucht im Lande, die
Nothwendigkeit erfordere, in Mitau und Liebau Zuchthäuser an-
zulegen, und wie dieses Werk am besten in den Stand zu setzen.

10. Da es bekant ist, daß der Herr Kammerherr von Me-
dem, Erbherr der Elleyschen Güter, bey dem Landtag von 1760.
die Instruction des Nerst- und Ascheradschen Kirchspiels, die ihm
versiegelt nebst einem Schreiben eingehändiget worden, umb an
den zuerwählenden Landbothen-Marschall abzugeben bereits bey
der Wahl eines Landbothen-Marschalls sich das Recht arrogiret,
die Stimmen dieser Kirchspiele zu exerciren; ferner da der Herr
Hauptmann von Behr, 1760. & 1761. zuwider denen Gesezen, im
Grobinschen Kirchspiel Conventicula veranlafet, und da der Mi-
tausche Magistrat sich weigert, die Strafgeder wegen der Juden,
die

die schon auf vorigen Landtag von Ihm anverlangt, aber zu extradiren abgeschlagen worden; so schiene es wohl rathsam, daß im Fall kein Landes Bevollmächtigter beliebt werden sollte, ein paar Bevollmächtigte auszumachen, die nomine der Landschaft beyde Partien rechtlich ausladen und den Proceß abwarten könnten.

11. Da der Hauptmann von Heyking viele Sachen aus dem Landeskasten genommen, die er, obgeachtet er auf dem letztern Landtag sich solche zu retradiren anheischig gemacht, noch nicht abgeliefert; als wären allerdings Maasregeln auszumachen, wie er zu der Abgabe dieser Stücke ernsthafter anzuhalten sey.

12. Da die Hofgerichts Advocaten außer dem Herzogthum Curland durch Nothwendigkeit und lange der Zeit die Concession erhalten, im Königl. Piltenschen Creyse Parten anzunehmen, und in deren Proceß Angelegenheiten vor das Königl. Piltensche Landgericht zu patrociniern, ob nicht solche facultas patrociniandi auch der Billigkeit nach, denen Piltenschen Landgerichts-Advocaten, sowol im Obergericht, als auch allen andern Gerichts-Instance der Herzogthümer Curland könnte verstattet werden.

13. Ob es bey jetzigen Zeitläuften nicht höchst zuträglich wäre, ein Landschaf's Hauptmann und Landschaf's-Secretair mit der gehörigen Gage zu constituiren, der bey allen und jeden Vorfällen, das Beste des Landes wahrzunehmen hätte.

14. Da es mit gnädigster Genehmigung Sr. Hochfürstl. Durchl. für nöthig befunden, bey dem bevorstehenden Friedens-Congress das erforderliche dieser Herzogthümer wegen wahrzunehmen, und auf dem Fall, wenn kein Friedens-Congress existirte, ob nicht durch Delegationes bey denen Protestantischen und andern uns zuträglichen Höfen, die Guarantie zu besorgen wäre; als sind zu dieser Delegation, sowol die Personen, als die ihnen aufzugebende Instruction und nöthige Kosten auszumachen und zu bestimmen.

15. Der Vorschuß des Herrn Obergewaltigen sowol, als die auf das Land haftende ansehnliche Summen erweisen, wie un-

umgänglich nothwendig die Errichtung eines Erarii publici sey, es wird daher diese dem ganzen Vaterlande so wichtige Angelegenheit der Beherzigung E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft bestens empfohlen, auch derselben Betrachtung unterleget, ob man bey der starken Beschuldung der Landschaft zu Vermeidung der schweren Interessen nicht ohne Verzug 50. Rthlr. in Alb. vom Hacken willigen wolte, oder wenn es in couranten Gelde seyn solte, muß so viel mehr gewilliget werden, als das Alberts Geld beträgt, damit durch dieses einzige Mittel, das Land aus Schulden kommen könnte.

16. Nachdem auf dem bevorstehenden nächstfolgenden Landtage die Revision der Ritterbank angesehen werden soll; so sind aus jeder Oberhauptmannschaft zwei Richter zu diesem Judicio Equestri zu ernennen.

17. Ob es nicht nöthig, daß die bereits wegen den Banqueroeurs sancirte Gesetze geschärfet, und wie diesem dem Publico schädlichen Uebel gesteuert, und abhelfliche Maaße geschaffet werden könnte.

18. Ob es nicht erforderlich wäre, daß zu vidimirung des Landeskassens, in welchen schon sehr viele Sachen gamt alt und beynah unbrauchbar sind, E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft von jeden Hacken einen Rthlr. Albert. willigte, zumalen, da der sel. Wohlgeb. von Blettenberg aus Patriotischer Liebe, zu diesem Werke bereits 100 Fl. Alb. gegen quittance an den Wohlgeb. Obergemeinder von Ficks abgegeben.

19. Da der 17. §. des Landtäglichen Schlußes von An. 1754. einigen darinnen anstößig scheinet, ob könnte nach selbigem auch, wann einer von Adel auf die bloße Angabe, daß er gegen die nothwendige Sicherheit der Gerichts-Acten sich einer Gewaltthätigkeit dieser Art schuldig gemacht, oder die Gerichts-Acta und Protocolle de facto entwendet, auch nach 24. Stunden zur gefänglichen Haft gebracht werden; so ist zu deliberiren, wie dieses Gesetz dergestalt zu erklären, daß mit der gefänglichen Haft nicht anders, als auf dem

dem Fall zu verfahren wäre, wenn es mit dem Delicto selbst selbne wirkliche Richtigkeit habe.

20. Es wird Ritter und Landschaft zwei geschickte Subjecta aus Curland, und zwey aus Seingallen erwählen und willig machen, welche die neue abgefaßte Kirchenordnung von Seiten der Landschaft revidiren und über alles mit Sr. Hochfürstl. Durchl. schlüssen mögen, damit darnach auch künftig die Kirchen Visitationes eingerichtet werden können.

21. Obgleich wir schon ein Gesetz haben, daß wann ein Delegerirter oder Deputirter von der Instruction abgegangen ist, so soll sein Geschäfte von keiner Bedeutung gewesen seyn; könnte man deswegen nicht noch neben dem, um solche Fälle auf eine sicherere Weise zu verhüten, den nächstfolgenden Landtag eine schärfere Art zum untersuchen und bestrafen festsetzen, ingleichen wie mit denenjenigen zu verfahren, die durch gewissenlose Uebertretung ihrer Instructionen bereits den Stoff zu so mancherley Verwirrungen im Lande gegeben, und noch etwa künftig causiren könnten.

22. Die Kirchen Visitatores haben zethher commoda, aber keine incommoda gehabt; wäre es nicht billig, daß sie gleich denen übrigen Brüdern, bis zu dem Erfolg ihres Geschäftes alle onera Patriæ tragen würden.

23. Ob es nicht billig wäre, daß man diejenige, die in der Zahlung der gewilligten Gelder saumselig sich bezeigen und causiren, daß die Interessen dem ganzen Lande zum Nachtheil überaus groß werden, anhielte, die Interessen allein zu zahlen, sonst der prompte Zahler mit dem saumseligen gleich leiden müßte.

24. Ob Candidaten, wann sie zu einer Pfarre vociret werden, nicht vom Canzler und dem ganzen versammelten Consistorio öffentlich examiniret und ordiniret werden solten, weil nach denen hiesigen Gebräuchen viele ungelehrte durchschleichen.

25. Da die Landschafts-Officirer glauben, daß, ohne daß ihnen einige Lehns-Neuter zugestanden würden, es un möglich wä-

re die Gelder so prompt einzucassiren, als wird Ritter und Landschaft dieses gegen den nächsten Landtag, in Erwägung nehmen, ingleichen ob nicht die Resistenten und saumselige Zahler, ohne Ansehen der Hacken Zahl, gleich so bald sie das erstemal nicht das gewilligte zahlen, in die Strafe von 10. Rthlr. verfallen sollen.

26. Da es notorisch und in denen Diariis zu finden, daß der jetzige Hr. Hauptmann von Henking, als gewesener Landes Delegirter vieles Ew. Excellence dem Canzler anschuldigen und zur Last legen wollen, diese Sache aber bis dato weder schriftlich noch rechtlich bengelegt worden; als ist zu ponderiren, ob diese Affaire unausgemacht bleiben, oder gehörig debattiret werden soll.

27. Ob es nicht könnte in die Wege gerichtet werden, daß so oft ein Catholique Güter erkauffet, er dennoch nicht befugt seyn soll die etwanige lutherische Kirche Katholisch zu machen.

28. Zu der Landschafts Cornet-Stelle im Semgallischen, wie auch zu Besetzung der Mannrichter Stellen in Luckum, Goldingen und Selburg, wird Ritter und Landschaft Subjecta vorschlagen.

29. Ob nicht der Landträgl. Schluß von 1752. in so weit er die Pfand-Gelder an den Mannrichter bestimmt, in Betracht der 5. Rthlr. deutlicher gemacht und die Münzsorten deutlicher benannt werden.

30. Welcher Weg der sicherste und beste sey, wie man in Ansehung der vom Justicien-Rath Ziegenhorn, im Lande erregten nachtheiligen Unordnungen, und seiner gebrauchten anzüglichen und verfänglichen Ausdrücke Absichten der Landschaft zu verfahren hätte.

31. Nachdem von dem Könige von Preußen Majestät eine vortheilhafte Declaration sowol en faveur unseres jetzigen Herzogs Ernst Johann Hochfürstl. Durchl. als auch der ganzen Ritter und Landschaft sub lit. Na. im Diario eingegangen, so wäre zu deliberiren ob und was für ein modus zu bestimmen sey, diesem Monarchen unsere verbindliche Dankbarkeit eröffnen zu können, worauf man bey solcher Gelegenheit durch eine nähere Erklärung von hochgedachten Könige, eine Art von Guarantie erhalten würde.

32. Weil es zum öftern bey votiren Streit gegeben, da verschiedene Personen zum Delegirten, zum Directore, zum Landboten-Marschall im Vorschlasge gewesen, durch die mannigfaltigen Bestimmung der Personen aber, zu gewissen Zeiten ein großes Uebel entstehen könnte, wann 4. 5. oder gar eine Stimme einen Delegirten bestättigen würde; so ist zu deliberiren, ob jedes mal da die erste Wahl decliniret wird, dem folgenden solche Delegation anzutragen, oder ob von neuem jedes mal votiret werden sollte.

Die französische und teutsche Declaration des Königs von
Preußen en faveur Curlands.

Copie de la Declaration faite de la part de Sa Majesté le Roy
de Prusse par Son Resident au Ministère Polonois, au Primas &
à tous les Magnates, qui porte en substance que :

L' Imperatrice des toutes les Russies ayant retablie le Duc ERNEST JEAN, de Courlande dans la Possession de Son Duché, Le Roy de Prusse hésitoit d'autant moins, en vertu de l'amitié, qui regnoit entre Lui & cette Souveraine, d'entrer dans les memes vuës à cet égard, que Sa Majesté ainsi que toute l'Europe & la Republique che meme, avoient de tout tems reconnu le Duc sus mentionné comme legitime; Que d'ailleurs Sa Majeste Prussienne ayant constamment pour objet de maintenir la liberté de la Republique en General, il étoit aussi de ses interets, que selon les Privileges & les Constitutions de la Coulande en particulier, ce Duché fût toujours gouverné par un Prince Protestant. Q' ainsi le Roy ne pouvoit s'empêcher, de prendre interets du Duc ERNEST JEAN à cœur, au sujet du Duché de Courland, & de se declarer pour lui & ses Descendans males, toutes & quantes fois, qu'il en seroit question; Que Sa Majesté se persuadoit, que la Republique, qui avoit toujours pensé de même, & qui n'avoit jamais déposé le dit Duc, continueroit de suivre le même Principe dans cette occasion.

Wesentlicher Inhalt der Erklärung des Preussischen Re-
sidenten zu Warschau.

Nachdem Ihre Russisch Kaysrl. Majestät den Herzog Ernst Johann von
Curland wieder in dem Besitz seiner Herzogthümer gesetzt; So nehmen
Ihre Königl. Majestät von Preußen um desto weniger Anstand, zu Folge der
zwischen Denenselben und dieser Monarchin bestehenden Freundschaft, dieser Sa-
che wegen, in eben die Wege einzuschlagen, so wie ganz Europa und die Re-
publique selbst gedachten Herzog zu allen Zeiten rechtmäßig erkannt hat. Da
außer dem Ihre Königl. Majestät sich es zu einen unabänderlichen Gegenstan-
de gemacht, die Freyheit der Republique überhaupt zu behaupten, so ist auch
Dero eigenem Interesse daran gelegen, daß das Herzogthum Curland nach sei-
nen besondern Privilegien und Gesetzen, von einem Protestantischen Fürsten
regieret werde. Diesem zu Folge konnten Ihre Königl. Majestät nicht unter-
lassen, die Vortheile des Herzogs Ernst Johann, das Herzogthum Curland be-
treffend zu Herzen zu nehmen, und sich zu allen und jeden Zeiten, so oft es er-
forderlich seyn würde, für Selbigen und Dessen männliche Nachkommen zu er-
klären. Ihre Königl. Majestät wären überzeugt, daß die Republique, welche
allezeit eben diese Gesinnungen geheget, und den Herzog niemals abgesetzt hätte,
auch künftighin fortfahren würden, bey dieser Gelegenheit solchen Grundsätzen
zu folgen,

Ihro Hochfürstl. Durchl. Vortrag an der Landschaft wegen der schlechten Münze.

Welchergestalt Ihro Hochfürstl. Durchl. die erforderliche Verordnungen sowol daß keine Schwerdt-Tympfe weiter eingebracht, noch auch die hier befindliche eigenmächtig abgesetzt werden sollten ergehen lassen, ist E. W. R. und Eoft bereits bekannt. Wann aber in Königsberg die Schwerdt-Tympfe dergestalt herunter gesetzt seyn sollen, daß man die beste Gattung derselben auf 12 Tympf, die mittlere auf 15. und die schlechteste gar auf 20. Tympf gegen 1. Rthlr. in Alb. bestimmet, auch in Preußen gänzlich bey Confiscation verboten worden, keine Sorten derselben wieder ins Land zu führen, und offenbar zu befürchten ist, daß, wann in diesen Herzogthümern diese Schwerdt-Tympfe noch ferner zu dem bisherigen Cours gelten sollten, alle heilsamst vorzulehrende Mittel vergeblich seyn möchten, zu verhüten, daß das Land nicht immer mehr und mehr von dieser Münze zu ihrem unwiederbringlichen Nachtheil überschwemmet würde, zugeschweigen, daß Handel und Wandel dadurch in der größten Confusion gerathen, die Commercias sowol mit Estländern als Litthauern, da diese letztere solche Münze auch gar nicht mehr nehmen, unterbrochen und die pretia rerum steigern und ungewiß werden müssen, folglich eine so bald als möglich vorzunehmende Reduction derselben höchstnothwendig ist; so sehen Ihro Hochfürstl. Durchl. in gnädigster Beherzigung der Wohlfahrt Dero Herzogthümer sich gemüßiget, bey Ihrer lieben Wohlgeb. Ritter und Landschaft anzuverlangen, daß Dieselbe bey der gegenwärtigen Landes Versammlung ohne Anstand darüber deliberiren und mit Ihro Hochfürstl. Durchl. schließen möge, welcher Gestalt der Cours der Schwerdt-Tympfe bis zu einem gewissen Termin, als nach welchem sie gänzlich ver-ruffen seyn müsten, zu bestimmen wäre. Wittau den 4. Martii, 1763.

Dietrich Keyserlingk

Kanzler.

Heinrich Christian von Offenberg

Oberburggraf.

Franz Georg von Franck

Landmarschall.

Lit.

Lit. Pp.

Beantwortung.

Auf die, von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft den 1. Martii
2. c. eingegebene Desideria & humillime Petita, erklären, Ihre
Hochfürstl. Durchl. Sich folgender Gestalt.

Ad Desiderium I.

Da eine Erklärung von der Art wie E. Wohlg. Ritt. und Land-
schaft ad Desid. I. anverlanget, von Ihre Hochfürstl. Durchl.
nicht abhänget, Höchst dieselben gleichwol, so viel Sie für Ihre ei-
gene Person zu sicherer Verbehaltung der Lutherischen Religion,
unter Höchstderoselben Descendenten beitragen können, zu Höchst
Deroselben Selbst eigenen und Ihrer lieben Ritter und Landschaft
Befriedigung gerne anwenden wollen; so versprechen Ihre Hoch-
fürstl. Durchl. daß, da dieser Punct schon deutlich aus denen Pactis
subjectionis zu Tage lieget, daß kein anderer, als ein der Augsbur-
gischen Confession zugethaner Fürst, Herzog von Curland seyn
könne; Höchst dieselben zu mehrerer Versicherung der Lutherischen
Religion, daselbe Gesetz von der Kraft zu seyn erkennen, daß, wann
einer von Ihre Hochfürstl. Durchl. Descendenten zuwider den
Grundverfassungen der ersten Verträge mit der Allerdurchl. Ober-
herrschaft wider alles Vermuthen, vor- oder währendder Regierung
zur Römisch-Catholischen oder einer andern Religion übertreten
solte, diese Herzogthümer auch nicht länger in die Verpflichtung
ständen, demselben weil er sich nicht nach den Subjections Pacten
benommen hätte, den schuldigen Gehorsam zu leisten. Hiernächst
versprechen Ihre Hochfürstl. Durchl. noch, und setzen hierdurch
feste, daß, falls künftighin jemand Höchst Dero Nachfolgere vor-
oder währendder Regierung von der Lutherischen zur Römisch Ca-
tholischen oder einer andern Religion übertreten würde, auf solchen
Fall derselbe aller Rechte und Ansprüche an die von Ihre Hoch-
fürstl. Durchl. erkaufte hiesige Allodial-Güter eo ipso verlustig
gehen, und daß diese Allodial-Güter so dann an E. Wohlg. Ritt.
und

und Landschaft zu milden und dem Publico zuträglichen Stiftungen verfallen seyn solle. Da eine Verheurathung Höchst Dero Durchl. Successoren mit einer Römisch-Catholischen Gemalin, Ihro Hochfürstl. Durchl. eigenen, auf die Erhaltung und Sicherheit der Lutherischen Religion sorgfältigst gerichteten Absicht zuwider läuft, so werden Höchst Dieselben gewiß Selbst alles dasjenige, was nur von Ihro Hochfürstl. Durchl. abhängen mag, zur Erhaltung dieser Christlöblichen Absicht vorzukehren bestens bedacht seyn.

Ad Desiderium II.

Gleichwie E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft gedaußerter Wunsch, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. und Höchst Dero Durchl. Nachfolger allezeit das Land mit persönlicher Regierung erfreuen mögen, einen Höchstdenenselben angenehmen Beweis von Ihrer lieben Ritter und Landschaft treu unterthänigsten Devotion gegen Ihre Landes Herrschaft abgiebet; so nehmen Höchstdieselben um so mehr keinen Anstand dieses billige Gesuch gebetener maassen zu accordiren, jemehr einem Landes Herrn selbst daran gelegen, für das allgemeine Beste persönlich zu sorgen, und etwanige persönliche Entfernungen aus dem Lande auf einige Zeit, in keiner andern Absicht vorfallen könnten, als um, nach Zeit und Umständen, das Beste des Hochfürstl. Hauses und des Landes dadurch zu befördern.

Ad Desiderium III.

In Ansehung dieses unterthänigsten Petiti konte E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft sich aus demjenigen, was ad Idum erkläret worden, schon beruhiget finden: Indem Sr. Durchl. dem Erb-Prinzen selber daran gelegen wäre, die Verfassungen des Landes sich in Zeiten ohne Hindernisse bekannt zu machen, einfolglich gedachten Erb-Prinzens Durchl. Selbst dahin bedacht seyn werden, mit Beybehaltung Ihro Ruffisch. Käyserl. Majestät Allerhöchsten Affektion, und gnädigsten Wohlwollens solche Ihre Absicht zuerzelen.

Ad Desiderium IV.

Geben Ihro Hochfürstl. Durchl. Ihrer lieben und getreuen Ritterschaft die gnädige Versicherung, daß Höchst Dieselben keine Adliche Allodial-Güter mehr an Sich bringen wollen.

Ad Desiderium V.

Da Sr. Hochfürstl. Durchl. sich vorhero von allen Lehns-Güter die partem honorum mensalium ausmachten, einen unskändlichen Vortrag müßten machen lassen, um alsdenn zu wissen, in wie weit Höchst dieselben nach Ihrer gnädigsten Affectio gegen Ihre treue Ritterschaft derselben hierinne, ohne Verletzung der Lehns-Pflichten gratificiren könnten; so behalten Sich Höchst Dieselben vor, bey erstereim Landtage E. Wohl. Ritter und Landschaft darüber die gerechte Erklärung zu thun. Fügen aber die vorläufige huldreiche Versicherungen hinzu, daß der Adel durch die Lehn-Güter mit denen Sr. Hochfürstl. Durchl. ohne Verletzung ihrer Lehns-Pflicht disponiren könnten, für die Allodialia Schadlos gehalten werden solle.

Ad Desiderium VI.

Da hierüber schon in dem Pacto gnüßlich stipuliret worden, so wäre es überflüssig hier zu wiederholen.

Ad Desiderium VII.

Die Bestellung der Kirchen Visitation soll des fordersamsten besorget werden, so bald als die neue Kirchen Ordnung fertig seyn wird, zu welchem Ende E. Wohl. Ritter und Landschaft gemäß dem Landtägl. Schluß von 1756. das Project zu der neuen Kirchen-Ordnung durch die darzu zu erwählende Subjecta revidiren und nachmals mit Ihro Hochfürstl. Durchl. über alles schließen wird.

Ad Desiderium VIII.

Die zur Hochfürstl. Cammer und Tanteley einkommende Suppliquen sollen so viel möglich zum Vortrage nach der Ordnung des Regestres befördert und verabschiedet werden, ausgenommen, in den Fällen, wo Periculum in mora verhanden, und wo einige Suppliques nach ihrer Beschaffenheit tempore Judicio-

rum zur resolution bis nach den Berichten ausgesetzt werden müßten.

Ad Desiderium IX.

Da dieses Petikum in der Billigkeit gegründet, so werden Ihre Hochfürstl. Durchl. dessen Erfüllung gerechtfamst und in Gnaden verhängen so bald als die Execution von Ritter und Landschaft nachgesuchet werden wird.

Ad Desiderium X.

Weil zur standhaften und billigsten Beendigung und Festsetzung dieser Sache noch verschiedene Schwürigkeiten wegzuräumen seyn dürften; so werden Ihre Hochfürstl. Durchl. nach vorhero von allen dahin gehörigen Umständen eingezogenen Berichten, als wozu Höchst dieselben in der Kürze der Zeiten nicht gelangen können, solches pro Deliberatorio auf den künftigen Jahr einfallenden ordinairen Landtag in alle Kirchspiele ausschreiben, damit die Wohlgl. Kirchspiels Deputati von allen Interessenten gnügl. instruiret und sodann ein gemeinschaftlicher Schluß darinnen gehörig gefasset werden könne.

Ad Desiderium XI.

In Sachen darinnen Urtheil und Recht ergangen und wo wieder keine Rechts Mittel ergriffen worden, versichern Ihre Hochfürstl. Durchl. nichts abzuändern.

Ad Desiderium XII.

Über den Terminum zur revision und Haltung der Ritterbank wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. da solches zum Besten E. Wohlgl. Ritter und Landschaft gereicht, bey dem ersten Landtage Sich gnädigst erklären.

Ad Desiderium XIII. & XIV.

Damit die Röm. Catholische Geistlichkeit in keinem Stücke, die Gebühr überschreite, wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. nach Möglichkeit gerechte Sorge tragen, und die widerrechtlich von derselben Geistlichkeit, hin und wieder gemachte Eingriffe aufzuheben suchen.

Ad

Ad Desiderium XV.

Die Confirmationes Ibro Königl. Majestæt und der Durchl. Respubl. wollen Ibro Hochfürstl. Durchl. so bald als möglich zu bewürken suchen.

Ad Desiderium XVI.

Nach einer aufs baldigste in dieser Sache anzustellenden Untersuchung, und von der Sache Umständen, eingezogenen genauen Information werden Ibro Hochfürstl. Durchl. rechtlichen Befinden nach, wann dem Adel Eingriffe geschehen seyn solten, solche gnädigst zu remediren bedacht seyn.

Ad Desiderium XVII.

Sobald als Ibro Hochfürstl. Durchl. Sich dieser Sache wegen, die etwanige Rechte und Privilegia der Städte Liebau und Bindau werden haben vortragen lassen, wollen Höchst dieselben Sich darüber den Rechten gemäß erklären.

Ad Desiderium XVIII.

Darüber werden Ibro Hochfürstl. Durchl. zuvörderst die nöthige Informationes einzutragen, und sodann Sich rechtlich erklären.

Ad Desiderium XIX.

Solte etwas wider die Rechte des Adels durch ein erschliches Rescript seyn verhänget worden; So sind Ibro Hochfürstl. Durchl. gnädigst gemeynet, solches auf diesen Fall gerechtfamst, und nach gnügl. eingezogener Information zu annulliren.

Ad Desiderium XX.

Da Ibro Hochfürstl. Durchl. niemanden in dem, was zu seinem Solario gehöret, jemals gekürzet wissen wollen, so werden Höchst dieselben auf Ihren Aemtern und Gütern in Ansehung der Schloß und Pastorats-Bauren, auch in solcher Absicht die gehörige Verordnung machen lassen.

Ad Desiderium XXI.

Was den Numerum Advocatorum betrifft müste es allerdinge nach dem Gesetze dabey sein Bewenden haben. Es werden auch Ibro Hochfürstl. Durchl. dafür Landesväterlich sorgen, daß

füchtige Subjecta in diesem Numero angenommen werden, auch neben der Advocatur keine andere munera publica verwalten sollen; sollte aber einer oder der andere derselben wider Vermuthen, denen ihm nach dem Gesetze und Eyde obliegenden Pflichten nicht nachkommen, wider selbigen soll ad dilationem rechtlicher Gebühr nach verfahren werden.

Ad Desiderium XXII.

Den Zusammenhang der Sachen wegen der Altenburgschen und Ilmagischen Kirchen, werden Ihro Hochfürstl. Durchl. sobald es thunlich seyn wird, sich vortragen lassen, und sodann das rechtliche bescheiden.

Ad Desiderium XXIII.

Diese Sache interessiret Ihro Hochfürstl. Durchl. und Höchst Dero Durchl. Successores so sehr, als das ganze Land, daher auch Höchst Dieselben eigends mit Ritter und Landschaft darauf bedacht seyn wollen, wie und welchergestalt bey einem etwaigen allgemeinen Friedens Congress oder in Entstehung dessen, auch auf eine andere Art thunlicher Maassen eine solche Garantie bewürket werden könne.

Ad Desiderium XXIV.

Ihro Hochfürstl. Durchl. versichern, Sich den erforderlichen Unterricht aus dem Archiv wegen des Mitauschen Frühpredigers vortragen zu lassen; daneben auch das, wann dereinst ein Prediger von einer andern Pfarre Superintendent werden sollte, Höchst Dieselben den Mitauschen Frühprediger versorgen wollen

Ad Desiderium XXV.

Da ordentliche Handwerks-Innungen oder Schragen, das einzige Mittel sind, durch welches die Meister ordentlich ausgebildete Gesellen bekommen können, maassen sonst keine dergleichen von draussen einkommen, diejenigen auch, die hier unzüftig ausgebildet, ihre gewöhnliche Handwerks Reisen außerhalb Landes nicht thun, auch überhaupt Städte ohne Innungen nicht bestehen können; so mögen Ihro Hochfürstl. Durchl. in die Aufhebung der Schra-

Schragen zwar nicht willigen, jedoch wollen Höchstidieselben eine Revision, und etwanige Verbesserung solcher Schragen des ersten vornehmen lassen, und wenn alsdenn, daß das Interesse publicum dadurch nicht erreicht, und tüchtige Arbeit nach den billigsten Preise befördert werden könne, sich ergeben solten, so wollen und versprechen Ihro Hochfürstl. Durchl. auch das Mittel die Schragen und Innungen aufzuheben, anzuwenden und zu versuchen.

Ad Desiderium XXVI.

Ehe und bevor Ihro Hochfürstl. Durchl. hierüber eine endliche Resolution ertheilen können, finden Höchstidieselben für nöthig, vorhero Ihr eigenes Interesse dabey zu erwägen, und die Stadt Mitau darüber zu hören.

Ad Desiderium XXVII.

Wann Einer vom Adel einen Bürgerlichen Pfand-Besitzer, seine Pfand Summa wieder geben, und mit ihm Richtigkeit treffen will, so wollen Ihro Hochfürstl. Durchl. auf geschriebene Anzeigge die Auflage ergehen lassen, und dem von Adel hierzu Höchstidero gnädigsten Consens ertheilen, mit Vorbehalt, der Sr. Hochfürstl. Durchl. und dem Hochfürstl. Hause aus dem Pfand-Contracte, comperirten Rechte und Vorzüge.

Ubrigens versichern Ihro Hochfürstl. Durchl. in Gnaden, daß Höchstidieselben so wie sie gegenwärtig Ihrer lieben und getreuen Ritterschaft überzeugende Merkmale Höchstidero gnädigen Affection und Gerechtigkeits Liebe gegeben habe, auch ferner hin, sowol die gegenwärtigen als jetzt abwesenden Elteder E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft davon in gleicher Maasse zu überzeugen huldreichst gesonnen sind. Datum Mitau, d. 7. Martii, Anno 1763.

Dietrich Keyserlingk
Kanzler.

Heinrich Christian von Offenberg
Oberburggraf.

Franz Georg von Franck
Landmarschall.

Lit. Qq.

Ihro Käyserl. Majestät von Rußland in St. Petersburg mit Ihrer
Hochfürstl. Durchl. errichtete Donations- und Renunciations Urkunde.

Von Gottes Gnaden Wir Catharina die zweyte, Käyserin und
Selbsthaleerin von allen Reußen zu Moscau, Kiow, Wladimir, Novogorod,
Saarin zu Kasan, Saarin zu Astrachan, Saarin zu Siberien, Frau zu Ples-
kau, und Großfürstin zu Smolensko, Fürstin zu Ehstland, Liefland, Careelen,
Ewer, Jugorien, Permien, Wiatka, Wolgarien und anderer mehr, Frau und
Großfürstin zu Novogorod des niedrigen Landes, zu Czernichow, Kefan, Kostow,
Jaroslaw, Belo-Dserien, Udorien, Obdorien, Condinien und der ganzen Nord-
Seite, Gebieterin und Frau des Iwerischen Landes, der Cartalinischen und Gru-
sinischen Saaren und des Cabardinischen Landes, der Czerkasischen und Gori-
schen Fürstin und anderer mehr Erb-Frau und Beherrscherin.

Nach Unserer wahren Gerechtigkeits-Liebe und besondern Käyserlichen Wohl-
wollen gegen Sr. Durchl. den Herzog Ernst Johann sind Wir willig und
bereit, Demselben zu der Wiedererlangung derer Ihm abgenommenen Herzogthü-
mer Eucland und Sengallen in der That selbst beförderlich zu seyn; Dahero
Wir denn in Befolge dessen den Sequestre von allen Seinen in Unserer Dispo-
sition befindlichen Allodial-Güter gleich jetzt heben und selbige Sr. Durchlaucht
samt dessen Familie zum völligen Besiß wieder einräumen. Und da der Herzog
Ernst Johann eine solche Demselben von Uns angeediehene Gnade und Wohl-
gesinnung mit Dankerkentlichkeit annimmt, auch für Sich und Seine Erben auf
alle wider das Rußische Reich etwa zu formirende Ansprüche, wie sie auch immer
seyn mögen, aufs feyerlichste renunciiret; So haben auch Wir dagegen für Uns
und Unsere Erben alle Präensions, die wider gedachten Herzog Ernst Johann
und Seine Erben, sowol in Betracht derer von Ihrer Majestät der Käyserin
Anna Höchstseligen Andenkens Ihm geschenkten, als auch von Ihm selbst ein-
gelöseten Nemtern, Unserer Seits angebracht werden könnten, hiemittelst cediren
und selbige Sr. Durchl. dem Herzoge Ernst Johann und Dessen Erben schen-
ken, auch versichern wollen, daß Wir Demselben Unsere Protection fortwährend
werden angedeyen lassen.

Zu mehrerer Versicherung haben Wir diese Donations und Renunciations-
Urkunde mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und mit Unserem Reichs-Insiegel
bestättigen wollen. So geschehen St. Petersburg, den 4. Augusti, 1762.

Catharina.

Graf Michael Woronzow.

Daß

Daß vorstehende Copey mit dem Translat der Original-Urkunde von Wort zu Wort übereinstimme, bezeuge unter dem Innseigel der Herzogthümer Eurland und Semgallen und meiner eigenhändigen Unterschrift.

(L. S.)
(D.)

Johann Friderich Conradi
Ober-Secretarius mpp.

Lit. Rr.

Das Project in Ansehung der schlechten Münze sich zu präcaviren.

Nachdem Ihre Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr der so häufig eingekommenen schlechten geringschätzigen Münzsorten wegen, wie deren fernere Einbringung und allmögliche Ausschaffung auszumitteln sey, der gegenwärtigen Landes Versammlung aus Landesväterlicher Vorsorge vorstellen zu lassen, gnädigst geruhet; so ist E. W. Ritter und Landschaft bis zu einer, auf den nächsten Landtage geseszmäßig zu bestimmenden Münzregulirung bey der jetzt beruffenen Landes Versammlung schlußig geworden, bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. allerdemüthigst zu unterlegen.

1. Ihre Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zu bitten, die geschärfteste Befehle im ganzen Lande ergehen und alle mögliche Vorkehrungen veranstalten zu lassen, daß keine mehrere schlechte Münzen über die Grenzen einkommen mögen; weil das Land schon damit über die Maasse ist überhäuft worden.

2. Wenn dem ohngeachtet sich welche (sie mögen seyn wes Standes sie wollen,) unterstünden, dergleichen Münze über die Grenze einzuführen, oder einzuführen zu lassen, so mögen Ihre Hochfürstl. Durchl. diese schlechte Münze confisciren und nach Befinden der Umstände dieser Verordnung die Uebertreter Fiscalisch ausladen und bestraffen lassen.

3. Ihre Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst eine Münzstätte, so bald als möglich einrichten zu lassen; damit Höchst Dieseiben Ihr Land mit eigener guten Scheidemünze je eher je lieber versorgen könnten.

4. Auch eine Commission, die aus Personen von bekannter Treue und Redlichkeit besteht, gnädigst zu verordnen, die die genaueste Untersuchung in allen Städten anstellen müßten und ausfindig machen sollen, wer die Urheber der jetzt eingekommenen und noch einkommenden schlechtesten Münzsorten seyn mögen. Diese Verlezer und grobe Betrüger des ganzen Publici müßten sodann zu der schärfsten und Exemplarischer Strafe gezogen und dahin zum voraus angehalten werden, das schlechte Geld wieder anzunehmen.

5. Endlich weil kein Land ohne Scheidemünze seyn kann, und ehe wir unsere eigene Landmünze haben; mögen Ihre Hochfürstl. Durchl. allen Einwohnern

hern des Landes, der ganzen Kauffmanschaft, überhaupt allen Handels und Gewerbe Leuten aufs ernstliche und bey namhafter Pön anbefehlen, daß ein jeder, so lange die eigene Landesherrliche Scheidemünze noch nicht existiret, verbunden sey, die schon seit einigen Jahren roulirende Münze vor vollgültig anzunehmen, mit nichten aber zugestatten, daß ein jeder nach Willkühr solche theils annehmen, theils gar nicht annehmen will.

Lit. Ss.

INSTRUCTION

Welche unser nach Moscau an Ibro Kayserslichen Majestät aller Reußen &c. &c. abzufertigende Delegirte der Hochwobl. Herr Friedrich Wilhelm von Heyting genau wahrzunehmen, und in allem zu befolgen hat.

1. Hat der Herr Delegirte, so viel nur möglich ist, seine Reise nach Moscau zu beschleunigen, und nach seiner Ankunft Ibro Erlauchten Excellencen dem Premier Minister und ersten Senateur Grafen und Ritter von Bestoucheff, dem Herrn Großkanzler und Ritter Grafen von Worontzow, und dem Herrn Vice-Canzler Fürst Gallizin, so wie denen übrigen vornehmen Ministern und Senateurs, die vollkommenste Hochachtung der Stände dieser Herzogthümer, auf die verbindlichste Weise darzulegen und alsdenn die Ehrfurchtsvolle Gesinnungen der Ritter und Landschaft wegen dieser Delegation, nebst der demüthigsten Bitte, um die publique Audience bey Ibro Kaysersl. Majestät und Ibro Kaysersl. Hoheit dem Großfürsten mit vieler Ehrerbietigkeit bekannt zu machen, und solchergestalt auch das hohe Wohlwollen hochgedachten Kaysersl. Ministrorum diesen Herzogthümern bestmöglichst zuzuziehen. Sodann werden

2. Unser Herr Delegirte sich äußerst angelegen seyn lassen, Ibro Kaysersl. Majestät aller Reußen ic. ic. in der aller Ehrerbietigsten Devotion die Ehrfurchtsvollen Wünsche über Allerhöchst Deroselben glückliche Besteigung des Throns, und die darauf erfolgte glorreiche Krönung tief gehorsamst zu Füßen zulegen; und die von diesen Herzogthümern bey dieser so glücklichen Thronbesteigung geschöppte wahre Freude Sr. Kaysersl. Majestät aller Reußen ic. auf das lebhafteste und ehrerbietigste auszudrücken. Und da

3. Sr. Kaysersl. Majestät nach aller Höchstero Welt gepriesenen Gerechtigkeit's Liebe Allergnädigst geruhet, unsern rechtmäßigen Landes Herrn und Herzog Ernst Johann von seinen erlittenen Drangsalen huldreichst zu befreien, und solchergestalt auch Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer, durch die darauf erfolgte persönliche Gegenwart dieses unseres Theuresten und Geliebtesten

Landes Vatern und Höchstbestelben Bestätigung dieser Herzogthümer, die unzweifelte Hoffnung der dauerhaften Ruhe und Wohlstandes dieses Landes überzeugend empfinden zu lassen; so wird unser Herr Delegirte vor diese so vorzügliche als ausnehmende Großmuthsvolle Gnade Sr. Kaysrl. Majestät sowol dem allerunterthänigsten Dank abstatten; als auch

4. Die rührende, lebhafte und Ehrfurchtsvolle Freude an den Tag legen, die Ritter und Landschaft über die großmüthigen, huldreichen und durch den, an diese Herzogthümer accreditirten Kaysrl. Ministre dem Lande bey dieser Conference bekannt gemachten Versicherungen:

„ Das nemlich Sr. Kaysrl. Majestät nichts in der Welt zu vermögen fähig seyn würde, von dem so weislich als gerecht gefaßten Entschlusse, die Religion, Rechte, Freyheiten und Privilegien dieser Herzogthümer, auf eben dem Fuß, wie solche tempore subjectionis gewesen, und von denen Durchlauchtigsten Königen in Pohlen beschworen worden, einfolglich selbige in dem alten Lehn-Nexu mit der Durchlauchtigen Republicque aufrecht zu erhalten und zu handhaben, auch zu feinen Zeiten zu zulassen, daß in selbigen die mindeste Aenderung zum Nachtheil derselben erfolgen möge. u.

unaufhörlich bezeuget, und mit devotester und Ehrfurchtsvollen Danknehmung bis auf die späteste Nachkommen Eurlands verehret, und endlich

5. Sr. Kaysrl. Majestät fußfällig gehorsamst anliegen, auch darinnen diesen Herzogthümern, als einer benachbarten Provinz, die so huldreiche als Großmuthsvolle Versicherung allergnädigst angedeyen zu lassen, daß sothane, durch den hier accreditirten Russisch Kaysrl. Minister, Edler von Simolin Excell. im Allerhöchsten Namen Ihro Kaysrl. Majestät bey dieser Conference ertheilte Allergnädigste und nie genug zu verehrende Gesinnungen, durch Allerhöchst Ihro Kaysrl. Majestät aller Reußen u. so huldreichen als mildthätigen Gnade auf alle folgende Zeiten Guarentiret werden möge.

Uebrigens wird unserm Herrn Delegirten der göttliche Segen zu seiner Reise und zu seinen Verrichtungen, an die er nach dem Inhalt seiner Instruction genau gebunden ist, von Herzen angewünscht. Mitau, aus der Landes Versammlung, den 11. Martii, 1763.

(L.S.) Dietrich von Keyserlingk,
Kanzler und Oberrath.

(L.S.) Heinrich Christian von Offenberg,
Oberburggraf und Oberrath.

(L.S.) Franz George Franck,
Landmarschall und Oberrath.

(L.S.) Friedrich Wilhelm von Heyking p. t. Director.

- (L.S.) George Johann von Bollschrwing, Bevollmächtigter aus dem Selburgischen Kirchspiel.
- (L.S.) George Christopher von Dusterlho, als Bevollmächtigter aus dem Selburgischen Kirchspiel.
- (L.S.) Gotthard Friedrich von Fölckerfamb, als Bevollmächtigter aus denen Kirchspielen Dünaburg und Ueberlaug.
- (L.S.) Christopher Korff als Bevollmächtigter aus denen Kirchspielen Msherad und Nerst.
- (L.S.) Friedrich Reinhold von Vietinghoff genannt Scheel, als Bevollmächtigter des Mitauschen Kirchspiels.
- (L.S.) Ferdinand Pfeiliger genannt Franck, als Bevollmächtigter des Mitauschen Kirchspiels.
- (L.S.) Gotthard Wilhelm Schröders, als Bevollmächtigter des Bauskerschen und Eckauschen Kirchspiels.
- (L.S.) Franz Christopher Schröders, als Bevollmächtigter des Bauskerschen und Eckauschen Kirchspiels.
- (L.S.) George Ernst Heinrich von Stromberg, als Bevollmächtigter des Baldoynschen Kirchspiels.
- (L.S.) Carl Christopher von Ehlert, als Bevollmächtigter des Baldoynschen Kirchspiels.
- (L.S.) Johann Gebhard Grothuß, Bevollmächtigter der Kirchspiele Sessau und Grenkhoff.
- (L.S.) Christopher Heinrich von Vietinghoff, als Bevollmächtigter des Doblehnschen Kirchspiels.
- (L.S.) Maximilian Dietrich Freyherr von Rütgge, als Bevollmächtigter des Neuenburgischen Kirchspiels.
- (L.S.) Moritz von der Osten genannt Sacken, Bevollmächtigter des Frauenburgischen Kirchspiels.
- (L.S.) Carl Friedrich von Holten, Bevollmächtigter des Frauenburgischen Kirchspiels.
- (L.S.) George Friedrich Firtz, Bevollmächtigter aus dem Tallschen Kirchspiel.
- (L.S.) George Christopher von Rabden, Bevollmächtigter aus dem Tallschen Kirchspiel.
- (L.S.) Otto Friedrich Schröders, Bevollmächtigter aus dem Zambelschen Kirchspiel.

- (S.L.) **George Friedrich Pfeiliger** genannt **Franck**, Bevollmächtigter aus dem Zabelschen Kirchspiel.
- (S.L.) **Carl Johann Gustav von Rahden**, als Bevollmächtigter des Luckumschen Kirchspiels.
- (L.S.) **Berhard Ernst Korff**, Bevollmächtigter des Candauschen Kirchspiels.
- (L.S.) **Otto Ewald von Heping**, Bevollmächtigter des Soldingischen Kirchspiels.
- (L.S.) **Niclas Berhard von Mirbach** als Bevollmächtigter des Allschwangschen Kirchspiels.
- (L.S.) **Heinrich Reinhold von Koschull**, als Bevollmächtigter des Grobienschen Kirchspiels.
- (L.S.) **George Gottfried von Wettberg**, Bevollmächtigter des Kirchspiels Durben.
- (L.S.) **Friedrich Gotthard von Mirbach**, Bevollmächtigter des Kirchspiels Durben.
- (L.S.) **George Gottfried von Wettberg**, Bevollmächtigter des Kirchspiels Gramsden.
- (L.S.) **Otto Christopher von Medem**, des Aulschen Kirchspiels Bevollmächtigter.
- (L.S.) **Otto Johann Krummes**, des Aulschen Kirchspiels Bevollmächtigter.
- (L.S.) **Wilhelm Magnus von Funck**, Bevollmächtigter aus dem Hasenpothyschen Kirchspiel.
- (L.S.) **Ulrich Ernst von Blomberg**, Bevollmächtigter von dem Kirchspiel Windau.

Lit. Tr.

Schreiben an Ihre Excell. dem Premier-Minister und ersten Senateur, General-Feldmarschall, Ritter und Graf von Bestoucheff.

Erlauchter, Hochgeborner Graf,

Höchstzuehrender Herr General-Feldmarschall Senateur u. Ritter!

Wann Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer, schon ehemalen die vorzügliche Ehre genossen Ew. Erl. Excell. unschätzbaren Gewogenheit sich rühmen zu dürfen, so leben wir auch gegenwärtig der zuversichtlichen Hoffnung, es

werden Ew. Erl. Excell. derselben noch ferner eines Hochgeneigten Wohlwollens würdig achten und unsern Delegirten dem Hochwöhlg. Herrn von Heyking, als welcher die allerdevotesten Glückwünsche und die allersubmissivste Dankpflicht der Curländischen Ritterschaft vor den geheiligten Thron Ibro Kayserl. Majestät fußfällig darlegen soll, Höchst Deroselben gewogenliche Grace und vielvermögenden Beystand Hochgeneigt empfinden lassen. Allezeit wird es Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer anliegen Ew. Erl. Excell. die respectueuse Hochachtung erweislich zu machen, mit welcher Wir die erhabenen Verdienste und die Preißwürdigsten Eigenschaften eines so großen Ministres in alle Wege Pflichtschuldigt gehorsamst verehren. Niemalen werden wir auch ermüden, für Ew. Erl. Excell. glücklichsten Wohlergehen und besten Prosperite die inbrünstigsten Wünsche der Vorsehung zu weihen. Mit der vollkommensten Hochachtung haben wir die Ehre uns Ew. Erl. Excell. fortdaurenden hohen Güte und Wohlwollens gehorsamst zu empfehlen, und mit immerwährenden Respect ganz ergebenst zu verharren als

Ew. Erlauchten Excellence

Witau,

in der Landes Versammlung,
den 11. Martii 1763.

Gehorsame Diener,

Dietrich von Keyserlingk, Kanzler.
Heinrich Christian von Offenberg, Oberburggraf.
Frank George von Franck, Landmarschall.
Friedrich Wilhelm von Heyking, p. t. Director.

Lit. Uu.

Schreiben an den Großkanzler und Ritter Grafen von Woronzow.

**Erlauchter Hochgeborner Graf,
Hochzuehrender Reichs-Großkanzler, Senateur und Ritter!**

Der Großmüthige Eifer, mit welchen Ewr. Erlauchten Excell. eines jeden Anliegen hochgeneigt zu unterstützen geruhen, macht auch einer gegenwärtig versammelten Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer die beruhigende Hoffnung, daß Ew. Erl. Excell. gnädigst geruhen werden, durch Höchst Dero gelobte Bemühungen unserm Delegirten dem Herrn von Heyking, vor dem geheiligten Throne der Großmächtigsten und Größesten Kayserin Catharina, ein gnädiges Gehör zu bewürken, und durch Hoch Dero vorzügliches Ansehen sein, aus gegenwärtiger Landes Versammlung ihm aufgerragene Geschäfte geltend zu machen. Wir werden Gott bitten, daß er Ew. Erl. Excell. unschätzbares Leben mit einer ununterbrochenen und dauerhaften Gesundheit krönen und Hochdenen selbst alle nur mögliche Arten der Glückseligkeit schenken möge.

Ew.

Ew. Erlauchten Excell. beharrlichen Gnade empfehlen wir uns gehorsamst,
und versichern zugleich, mit devotesten Respect ohne Aufhören zu beharren

Ew. Erlauchten Excellence

Mitau,

in der Landes Versammlung,
den 11. Martii, 1763.

Gehorsame Diener,

Dietrich von Keyserlingk, Kanzler.
Heinrich Christian von Offenbergr, Oberburggraf.
Frank George von Franck, Landmarschall.
Friedrich Wilhelm von Heyking, p. t. Director

Lit. Vv.

Schreiben an den Vice-Kanzler, Fürsten Gallizin.

Durchlauchtiger Fürst!

Ew. Durchl. erlauben gnädigst, daß eine gegenwärtig versammelte Ritter
und Landschaft, die Hochderselben unschätzbare Gnade bey jeder Gelegenheit
vorzüglich zu verehren die bündigste Ursache gehabt, die Fortdauer Hochderselben
gnädigen Wohlwollens sich unterthänigst erbitten darf. Ueberzeugt von Höchst
Dero großmüthigen Denckungsart, hoffen Wir zuversichtlich, Ew. Durchl. werden
gnädigst geruhen, durch Hochderselben Vielvermögenheit das Geschäfte unseres De-
legirten des Herrn von Heyking, vor dem geheiligten Thron der Großmächtig-
sten Kaiserin aller Reußen gnädigst zu unterstützen. Diese ausnehmende Gnade
werden wir lebenslang mit der ersinnlichsten Dankbegierde verehren, und in uns
wandelbarem Respect unausgesetzt beharren

Ew. Durchlaucht

Mitau,

in der Landes Versammlung,
den 11. Merz, 1763.

Gehorsame Diener,

Dietrich von Keyserlingk, Kanzler.
Heinrich Christian von Offenbergr, Oberburggraf.
Frank George von Franck, Landmarschall.
Friedrich Wilhelm von Heyking, p. t. Director

Lit. Ww.

Schreiben an den Geh. Rath, Senateur, Ober-Hoffmeister u. Ritter von Pannin,

Hochgeborner Herr,

**Hochzuehrender Herr wirklicher geheimer Rath, Senateur, Ober-
Hoffmeister und Ritter!**

**Aus der gegenwärtigen allgemeinen Landes Versammlung hat
Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer die vorzüglichste
Ehre**

Ehre Sr. Excell. die Respectueuse Hochachtung ihres Herzens gehorsamst darzulegen. Die Preiskwürdigen Eigenschaften Hochderoselben erhabene Verdienste haben nicht nur Ew. Excellence den allergnädigsten Beyfall und das gegründete Zutrauen der Größten und huldreichen Monarchin des Erdbodens erworben, sondern sie bewürken auch in unsern Gemüthern gegen Hochdenenselben die so gerechte als vollkommenste Verehrung.

Hey dieser Hochachtungsvollen Betrachtung nehmen wir uns die Freyheit Sr. Excellence ganz gehorsamst zu bitten, Sie wollen Hochgeneigt geruhen, gegenwärtigen unseren Landes Delegirten, dem Hochwohlgeb. Herrn von Heyting in dem Ihm aus dieser Landes-Versammlung aufgetragenen Geschäfte Hochderoselben vielvermögenden Beystandes und hohen Gewogenheit würdig zu achten.

So sehr es uns einer der angenehmsten Pflichten ist Ew. Excellence die Ehrerbietigen Gesinnungen unserer wahren Hochachtung bey allen sich nur ereignenden Gelegenheiten in schuldigsten Gehorsam ununterbrochen erweislich zu machen; So aufrichtig sind auch die eifrigen Wünsche welche wir für Ew. Excellence hohem Wohlfeyn und immerwährenden besten Glückseligkeit zu Gott abschicken.

Wir empfehlen Ritter und Landschaft dem gnädigen und hochgeneigten Angedenken Ew. Excellence allergehorsamst und haben die vorzügliche Ehre mit der allervollkommensten Hochachtung und Respect uns zu unterzeichnen, als

Ew. Excellence

Witau,
in der Landes Versammlung,
den 11, Martii, 1763.

Gehorsame Diener
Dietrich von Keyserlingk, Kanzler.
Heinrich Christian von Offenberg
Oberburggraf.
Franz George von Franck,
Landmarschall.

Friedr. Wilhelm v. Heyting, p. t. Director.
Lit.

Creditiv Schreiben an der Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Kaiserin aller Reußen ꝛc.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserin
und Selbstherrscherin aller Reußen,
Allergnädigste Kaiserin und große Frau!

Wann die bewunderungswürdigsten Eigenschaften der erhabensten Weisheit, Huld und Gnade Ithro Kaiserl. Majestät schon durch so mannigfaltige Beweise der ganzen Welt zu einem ewigen Denkmal der vollkommensten Verehrung dienen, was ist dann wol natürlicher und gerechter, als daß diese Herzogthümer bey ihrer gegenwärtigen öffentlichen Landes Versammlung, auch sich in der so angenehmen als Ehrfurchtsvollen Verpflichtung sehen, nicht nur Ithro Kaiserl. Majestät die allerdevotesten Glückwünsche zu dem Antritt Allerhöchstderselben glücklichen Regierung und der darauf erfolgten glorreichen Krönung, sondern auch für die so großmüthige als huldreiche Befreyung Unseres rechtmäßigen und innigst geliebtesten, Verehrungswürdigsten Durchlauchtigsten Herzogs Ernst Johann, und Seiner Durchlauchtigsten Familie so wol als die Höchstgnädigst, dem ganzen Lande geschehenen Großmüthigen Erklärungen, die allerdemüthigsten Dankopfer unserer tiefsten Erkenntlichkeit fußfälligst gehorsamst darzulegen.

In dieser von den gerechtesten Trieben der reinsten Ehrfurcht gereizten Absicht, haben wir also gegenwärtig den Wohlgeborenen von Heyking an Ithro Kaiserl. Majestät, in der allersubmissfesten Devotion abgefertiget.

Ithro Kaiserl. Majestät stehen wir solchemnach allerdemüthigst an, gedachten unsern Delegirten eines allergnädigsten Gehörs

hörs zu würdigen, und dasjenige so er durch diesem ihm aufgetragenen Geschäfte als ein wahrhaftes Merkmahl unserer Demuthsvollen Ehrfurcht vor Allerhöchst Derselben geheiligten Thron Ibro Kayserslichen Majestät zu Füßen leget, aus Großmuthsvoller Huld und Milde Sich Allergnädigst gefallen zu lassen.

Wir bitten übrigens der Allmachtvollen Hand Gottes, Sie wolle jeden Tag, der so kostbaren Lebenstage, Ibro Kayserslichen Majestät mit den vollkommensten Genuß der vorzüglichsten Glückseligkeit krönen; und Allerhöchst diesen so erhabenen Kaysers-Thron bis auf die spätesten Zeiten in der geheiligten Person Ibro Kayserslichen Majestät zu der wahren Freude dieser benachbarten Province bey allem gedylichen Segen beherrscht seyn lassen.

Wir ersterben mit dem allertiefsten Respekt

**Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kaysersin
und Selbstherrscherin aller Reußen,
Allergnädigste Kaysersin und große Frau!**

Ewr. Kayserslichen Majestät

Mitau,
in der Landes Versammlung,
den 11. Martii, 1763.

allerunterthänigste und allerdemüthigste
Dietrich von Keyserlingk, Kanzler.
Heinrich Christian von Offenberg
Oberburggraf.
Franz Georg von Franck
Landmarschall.
Friedrich Wilhelm von Heyking
p. t. Director.

Lit.

Wir von Gottes Gnaden Ernst Johann, in Plessland zu Curland
und Semgallen Herzog, Freyer Standes Herr in Schlesien,
zu Wartenberg, Bralin und Boscütz ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Thun kund und bekennen hiemit. Nachdem Wir durch die wunderbare und unbegreifliche Hand des Allmächtigen Gottes, von Unsern langwierigen harten Drangsalen erlöset, und durch die Großmuthsvolle Gerechtigkeits liebe, Huld und Gnade der Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kaiserin, Selbstherrscherin aller Reußen und große Frau, Catharina II. nebst Unserm Hochfürstl. Hause, in eine vollständige Freyheit, zugleich in den Stand gesetzt worden, die durch widrige Vorfälle unterbrochen gewesene Regierung Unserer rechtmäßigen Herzogthümer, auf deren Gerechtfame Wir irgends Verzicht zu thun niemals dem mindesten Anschein gegeben, wieder persönlich zu übernehmen; so haben Wir keinen Anstand nehmen wollen, Uns in Unsrer Herzogthümer, als welche, nebst dem Allerdurchl. Könige und der Durchl. Republik, so vielfältig zu Unserer und Unsers Fürstl. Hauses Befreyung gehörigen Orts, alles mögliche und erforderliche wahrgenommen, zu begeben, und in Unserer Residenz: Stadt Mitau einzutreffen.

Hey Unserer, Gottlob! unter tausend Segenswünschen und allgemeinent Frohlocken hieselbst erfolgten Einkunft, war es nunmehr auch Unsere fürnehmste Sorge, mit Unserer getreuen Ritter und Landschaft, als welche Uns in ans sehnlicher Menge über der Grenze freudig empfangen und mit den zärtlichsten Wünschen eingeholet, die gemeinschaftlichen Rathschläge pflegen zu können. In dieser Absicht sahen Wir Uns also ohne Anstand veranlaßet, eine allgemeine Landes Versammlung in Person auf den 10. Februar. a. c. auszuschreiben, und Uns ohngesäumt in den Stand zu setzen, mit Unserer getreuen Ritter und Landschaft ein völliges Abkommen über alles dasjenige zu treffen, was noch zu mehrerer Befestigung der zwischen Uns und Derselben obwaltenden standhaften und feyerlichen Verräge, zum Aufnehmen und Glückseligkeit des Landes und zur Sicherheit der Religion, etwas beitragen, das Band zwischen Haupt und Glieder noch enger und unauflöslicher verknüpfen, und die innerliche Ruhe und Sicherheit Unsers Vaterlandes auf einen unbeweglichen Fuß zu erhalten dienlich, heilsam und ersprieflich seyn könnte. Wenn Wir nun mit nicht geringer Zufriedenheit wahrgenommen, daß in der angezeigten Zeit Unsere getreue Ritter und Landschaft, sowol in Person, als auch in Vollmachten überaus zahlreich erschienen, auch bey Ablegung der gewöhnlichen Curialien ihre lebhaftige und innigliche Freude über Unsere glückliche Ankunft in diese Herzogthümer bezeigt, und hienächst die Manifestation und Protestation wegen alles dessen, so die Zeither, wie
offen

offenbar und notorisch ist, zuwider Unserer Fürstl. Investitur und denen Grundverfassungen und Rechten des Landes vorgegangen, mit der gegen Ihre Königl. Majestät und der Durchl. Republ. als Unserer gemeinsamen Oberherrschaft ihr obliegenden unterthänigen Devotion angefertigt, auch selbiges zunächst denen Briefen, an die Erl. Ministros Status, an Ihre Durchl. den Primas Regni, Lubinsky, an Ihre Excell. den Kron-Großmarschall Bielinsky, an Ihre Durchl. den Fürsten Czartoryski, Ihre Excell. den Kron-Unterkanzler Wodzicki, den Wohlgeb. Friedr. Gotthard von Mirbach Erbbesitzern der Strockenschen und Pusnekenschen Güter, als welcher sich aus patriotischer Gesinnung zur sicheren und bestmöglichen Beförderung geneigt gefunden, anempfohlen und übergeben worden; So haben Wir bey dieser Unserer öffentlich gehaltenen allgemeinen Landes Versammlung mit Unserer getreuen Ritter und Landschaft nachfolgendes einmützig verabredet und kräftig geschlossen, und zwar:

1. Geben Wir E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft die gnädigste Erklärung und huldreichste Versicherung, daß alles dasjenige, was in der Danziger Convention von 1737. zuwider denen Rechten des Adels verfaßt ist, und wovider die Landschaft bereits durch das vom Throne des Königes im Jahr 1746. erhaltene Responsum gesichert worden, von keiner Kraft und Gültigkeit seyn solle, und daß Wir in dem, so dieser wegen noch abzuthun vor sich künftige sich ereignen könnte, für unsere Person allezeit mit cooperiren wollen. Wobey wir annoch zugleich gnädigst versichern, in Sachen, die das Publicum angehen, einseitig und ohne Zuziehung Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft nichts vorzunehmen und abzumachen.

2. In Ansehung derer Rescripten, die ehedessen bereits aus Pohlen eingegangen und zukünftighin noch eingehen möchten, versichern Wir gnädigst und gerechsamst, Uns jederzeit dergestalt zu benehmen, daß dasjenige was solcherwegen in denen Commiff. Decisionen von 1717. und den Laudis publicis von 1746. & 1752. sanciret worden, aufs genaueste observiret werden möge.

3. Versprechen Wir Unserer getreuen Ritter und Landschaft das künftighin die zu beendigende Officianten nach Maafgebung der Commiff. Decision von 1717. ihren Eid ablegen auch dahero diejenige die den Eid von 1642. geschworen, von neuen beeidiget werden sollen.

4. Erklären Wir E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft huldreichst, daß Wir keinen Rath ex civico statu mit Sitz und Stimme annehmen werden, sondern diese Rath's Stellen solis indigenis nobilibus horum Ducatum gnädigst wollen angedeyen lassen.

5. Bey künfftiger Besetzung der Ober-Secretariats Stelle, und nach Abgang des jetzigen, als welcher schon verschiedene Jahre diesem Officio getreulich vorgestanden, aller dahin gehörigen Sachen kündig, und gegenwärtig consentiente nobilitate beybehalten wird, versichern Wir gnädigst, allezeit einen Einheimischen von Adel zu nehmen; sollte sich aber keiner von Adel, in einer hiezu angeetzten und dem Lande vorhero bekannt zu machenden Frist von 6. Wochen finden, der dieses Officium anzunehmen sich entschließen wolte; so werden Wir auf solchen Fall zu Besetzung dieser Stelle auch aus dem Statu civico ein gelehrtes und tüchtiges Subjectum zu nehmen Uns genöthiget finden.

6. Wollen Wir zwar Unserer getreuen Ritter und Landschaft versichern, daß von denen Adeltichen Häusern keine Recognitions-Gelder künfftighin weiter prætendiret werden sollen. Da aber die Commiff. Decisiones von 1717. den Verkauf der bürgerl. Häuser nur salvis oneribus an den Adel gestatten; so geben Wir E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft selbst zu erwägen, ob es nicht billig wäre, gegen den nächsten Landtag ein Mittel auszumachen, wodurch bey der ansehnlichen Menge Häuser, die der Adel gegenwärtig in Mitau besizet, dem Bürger auf einige Art könne soulagiret werden.

7. Haben Wir bereits an die gehörige Oerter die gerechtesten Verfügungen ergehen lassen, daß keine geringhaltige fremde noch unbekante Münzsorten ins Land gebracht, die hier befindliche aber nicht ohne Zuziehung der Landschaft, vielweniger von der Kaufmanschaft allein eigenmächtiger Weise zum Schaden des Landes abgesezet werden sollen, vielmehr versichern Wir huldreichst und gnädigst, gegen den nächsten Landtag mit Unserer getreuen Ritter und Landschaft die sichersten und besten Mittel auszumachen, wie das Land gänzlich von den schlechten Münzsorten abge-

bracht, und diesem Landverderblichen Uebel am füglichsten und sichersten abgeholfen werden könne.

8 Die Policeyen der Städte sollen so bald es möglich auf einem der nächsten Landtage reguliret, und in selbigen nichts, was denen Adlichen Gesezen entgegen seyn könnte, verhänget und festgesetzt werden.

9. Wegen der von der Krähmer Gesellschaft in Mitau unbesugt ergriffenen extraordinairnen Appellation, werden Wir suo tempore um so mehr das gehörige wahrnehmen, und für Unsere Fürstl. Jura invigiliren lassen, als ein dergleichen, wider die Fundamental-Geseze offenbar lauffendes Crimen publicum eine Fiscalische Action verdienet.

10. Wollen Wir allezeit darauf halten lassen, daß künftighin in solchen Sachen, wo ein Remiss erfordert wird, keine Resolutiones aus der Kanzelen zuwider den Gesezen, vor eingangenen Bericht und Gegenbericht emaniren sollen.

11 Da auch Unsere getreue Ritter und Landschaft Uns unterthänigst angelegen, zu mehrerer Befestigung der Lutherischen Religion alles nur mögliche auf folgende Zeiten zu bestimmen und feste zu setzen; so versprechen Wir huldreichst und gnädigst, daß, da dieser Punct schon deutlich aus denen Subjections-Pacten zu Tage lieget, daß nemlich kein anderer, als ein der Augsburgi-schen Confession zugethaner Fürst, Herzog von Curland seyn könne; Wir zu mehrerer Versicherung der Lutherischen Religion, daselbe Gesez von der Kraft zu seyn erkennen, und daß, wann einer von Unsern Hochfürstl. Descendenten zuwider den Grundverfassungen der ersten Verträge mit der Allerdurchlaucht. Oberherrschaft wider alles Vermuthen vor; oder während der Regierung zur Römisch-Catholischen oder einer andern Religion übertreten sollte, diese Herzogthümer auch nicht länger in der Verpflichtung stünden, demselben weil er sich nicht nach denen Subjections Pacten benommen hätte, den schuldigen Gehorsam zu leisten. Hiernechst versprechen Wir noch und setzen hierdurch feste, daß, falls künftighin jemand von Unsern Nachfolgern, vor; oder währen-

der

der Regierung von der Lutherischen zur Römisch-Catholischen oder einer andern Religion übertreten würde, auf solchen Fall derselbe aller Rechte und Ansprüche an die von Uns erkaufte hiesige Allodial-Güter eo ipso verlustig gehen, und daß diese Allodial-Güter so dann an E. Wohlge. Ritter und Landschaft zu missen und dem Publico zuträglichen Stiftungen verfallen seyn sollen. Da eine Verheurathung Unserer Durchl. Successoren mit einer Gemalin, die nicht Protestantischer Religion wäre, Unserm eigenen, auf die Erhaltung und Sicherheit der Lutherischen Religion sorgfältig gerichteten Absicht zuwider läuft, so werden Wir gewiß Selbstn alles dasjenige, was nur von Uns abhängen mag, zur Erhaltung dieser Ehrwürdigen Absicht vorzukehren bestens bedacht seyn.

12. Auch wollen Wir nach aller Möglichkeit gerechte Sorge tragen, daß die Römisch-Catholische Geistlichkeit in keinem Stücke, die Gebühr überschreite, und die widerrechtliche von derselben Geistlichkeit, hin und wieder gemachte Eingriffe aufzuheben huldreichst bemühet seyn.

13. Da Wir niemanden in dem, was zu seinem Solario gehöret, jemals gekürzt wissen wollen, so werden Wir auch auf Unsern Reimern und Gütern in Ansehung der Schloß- und Pastorsrats-Bauren, in solcher Absicht die gehörigen und nöthigen Verfügungen machen lassen.

14. Gleichwie Einer getreue Ritter und Landschaft geäußert Wunsch, daß Wir und Unsere Durchl. Nachfolger allezeit das Land mit persönlicher Regierung erfreuen mögen, einen Uns angenehmen Beweis von Unserer lieben Ritter und Landschaft treu unterthänigsten Devotion gegen Ihre Landes Herrschaft abgiebet; so nehmen Wir um so mehr keinen Anstand dieses billige Gesuch gebetener maßen zu accordiren, je mehr einem Landes Herrn selbst daran gelegen, für das allgemeine Beste persönlich zu sorgen, und eine etwaige persönliche Entfernung aus dem Lande auf einige Zeit, in keiner andern Absicht vorkommen könnte, als um, nach Zeit und Umständen das Beste des Hochfürstl. Hauses und des Landes zu befördern,

15. Wenn Unserm geliebtesten Sohne, dem Durchl. Erbprinzen Selbst daran gelegen ist, Sich die Verfassungen des Landes in Zeiten ohne Hindernisse bekannt zu machen; so werden gedachten Erbprinzen Durchl. Selbst dahin bedacht seyn, mit Beibehaltung Ibro Russisch. Kaiserl. Majestät Allerhöchsten Affection und gnädigsten Wohlwollens solche Ihre Absicht zuerreichend.

16. Geben Wir Unserer lieben Ritter und Landschaft die gnädige Versicherung, keine Allodial-Güter mehr an Uns zu bringen.

17. Da Wir Uns vorhero von allen Lehn-Gütern die partem honorum mensalium ausmachen, einen umständlichen Vortrag müssen machen lassen, um alsdenn zu wissen, in wie weit Wir nach Unserer gnädigsten Affection gegen Unsere getreue Ritter und Landschaft derselben hierinnen, ohne Verletzung der Lehns-Pflichten gratificiren könnten; so behalten Wir Uns vor, beyin ersteren Landtage E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft darüber die gerechte Erklärung zu thun. Fügen aber die vorläufige huldreiche Versicherung hinzu, daß der Adel durch die Lehn-Güter mit denen Wir ohne Verletzung Unserer Lehns-Pflichten disponiren könnten, für die Allodial-Güter schadlos gehalten werden solle.

18. Da die Vergebung derer Fürstl. Aemter, Amts-Arrends- und Pfands-Weise an bloße Einheimische von Adel schon in dem, vor Unserer Lehns-Empfangniß von Uns mit Ritter und Landschaft errichteten Pacto deutlich stipuliret worden, wäre es überflüssig diese so bündige und deutliche Versicherung noch einmal zu wiederholen.

19. In Betracht der Bürgerlichen Pfand-Besitzern resolviren Wir gnädigst, daß, wenn einer von Adel einem Bürgerlichen Pfand-Besitzer, seine Pfand Summa wieder geben, und mit ihm Richtigkeit treffen will, Wir auf geschehene Anzeig die Aussage ergehen lassen, und dem von Adel, mit Vorbehalt Unserer und dem Hochfürstl. Hause aus dem Pfand-Contract, competirende Rechte und Vorzüge hierzu Unsern gnädigen Consens ertheilen wollen.

20. Die Bestellung der Kirchen Vistation soll des fordersamsten besorget werden, sobald als die neue Kirchenordnung fertig seyn wird, zu welchem Ende E. W. Ritter und Landschaft gemäß dem Landtägl. Schluß von 1756. das Project zu der neuen Kirchen-Ordnung durch die darzu zu erwählende Subjecta revidiren und nachmals mit Uns über alles schlüssen wird.

21. Wir wollen auch gnädigt sorgen, daß zur standhaften und billigen Beendigung und Festsetzung der Haacken Revision daß Gesehmäßige und nöthige vorgekehret werde, und diese so heilsame und dem Lande interessante Sache auf dem nächsten Landtage pro Deliberatorio ausgeschriben werde.

22. Da eine Revision der Ritterbank zum wahren Besten E. Wohl. Ritter und Landschaft gereicht; So versichern Wir gnädigt, Uns über den Terminum zur Revision und Haltung der Ritterbank bey dem nächsten Landtage huldreichst zu erklären.

23. Die zur Hochfürstl. Cammer und Canzley einkommende Supplique sollen so viel möglich nach der Ordnung des Regestres zum Vortrage befördert und verabschiedet werden, ausgenommen, in den Fällen, wo Periculum in mora verhanden, und wo einige Suppliquen nach ihrer Beschaffenheit tempore Judiciorum zur Resolution bis nach denen Gerichten ausgeset werden müssen.

24. Da es Uns Selbst am Herzen lieget, daß alles dasjenige was Wir Unserer getreuen Ritter und Landschaft in Unserm mit selbiger vor Unserer Lehns Empfängniß, errichteten Pacto sowol als auch, was bey gegenwärtig zusammen beruffener allgemeinen Landes Versammlung Wir gnädigt zugesaget und versichert haben, in unbezweifelnde Sicherheit gesezet werde; So wollen Wir in Betracht dessen, so balde es möglich, die Confirmationes Ihro Majestät des Königes und der Durchl. Republik zu bewürken suchen.

25. Da die Guarrantie fremder Mächte Uns und Unsere Durchl. Successores so sehr interessiret, als das ganze Land, so werden Wir eigends mit Ritter und Landschaft darauf bedacht seyn,

seyn, wie und welcher Gestalt bey einem etwanigen allgemeinen Friedens Congress oder in Entstehung dessen, auch auf eine andere Art thunlicher maassen eine solche Guarrantie bewürket werden könne.

26. Ferner versichern Wir huldreichst, daß in Sachen worinnen Urtheil und Recht ergangen, und wovon keine Rechtsmittel ergriffen worden, nichts abgeändert werden solle.

27. Wider die saumseltige Zahler der Landschafts Gelder sowohl als wider die Landschafts Officiers, wenn solche die einzuscassirte Gelder nicht richtig abgetragen hätten, wollen Wir die erforderliche Execution gerechsamst und in Gnaden verhängen, sobald selbige von Ritter und Landschaft nachgesuchet werden wird.

28. Was den Numerum der Advocatorum betrifft, müste es allerdings nach dem Gesetze dabey sein Bewenden haben. Wir werden aber auch dabey Landesväterlich sorgen, daß tüchtige Subjecta in diesem Numero angenommen werden, auch selbige neben der Advocatur keine andere munera publica verwalten sollen. Solte aber ein und anderer derselben wider Vermuthen, den ihm nach den Gesetzen und dem Eide obliegenden Pflichten nicht nachkommen, wider den soll ad dilationem rechtlicher Gebühr nachverfahren werden.

29. Die von der Bürgerschaft der Städte Windau und Soldingen angegebener maassen unternommene Usurpationes und Mißbräuche bey der Wahl und Introduction eines Predigers werden Wir Uns des fordersamsten vortragen lassen, und nach angestellter Untersuchung, und von der Sache Umständen eingezogenen genauen Information werden Wir rechtlichem Befinden nach, wenn dem Adel Eingriffe geschehen seyn solten, solche gnädigst zu remediren bedacht seyn.

30. In Sachen der Windauschen und Liebauschen Kaufleute und das erstere denen letztern nicht gestatten wollen, im Windauschen Hafen die Schiffe mit Korn zu befrachten, werden Wir, wann Wir zuförderst die etwanige Rechte und Privilegia der Städte Liebau und Windau werden haben vortragen lassen, darüber den Rechten gemäß huldreichst erkennen.

31. Wenn etwas durch ein, von der Stadt Goldingen zu wider den Rechten des Adels erschlichesenes Rescript verhänget seyn sollte; So sind Wir gnädigt gemeynet, solches auf diesen Fall gerechtfamft, und nach gnügllich eingezogener Information zu annulliren.

32. Wegen des von Unserer getreuen Ritter und Landschafft für den Wittauschen Frühprediger zu seiner Subsistence anverlangte Pastorats-Höfchens, wollen Wir Uns den erforderlichen Unterricht aus dem Archiv geben lassen, versichern auch daneben gnädigt, daß wann ein Prediger von einer andern Pfarre Superintendens werden sollte, Wir den Wittauschen Frühprediger huldreichst versorgen wollen

33. Den Zusammenhang der Sachen wegen der Altenburg und Iimagischen Kirchen, werden Wir Uns, sobald als es thunlich seyn wird, vortragen lassen, und sodann das Rechtliche bescheiden.

34. Da ordentliche Handwerks-Innungen oder Schragen, das einzige Mittel sind, durch welches die Meister ordentlich angelernte Gesellen bekommen können, maassen sonst keine dergleichen von draussen einkommen, diejenigen auch, die hier unzüftig angelernt, ihre gewöhnliche Handwerks Reisen außerhalb Landes nicht thun, auch überhaupt Städte ohne Innungen nicht bestehen können; so mögen Wir zwar in die Aufhebung der Schragen nicht willigen, jedoch wollen Wir eine Revision und etwanige Verbesserung solcher Schragen des ersten vornehmen lassen, und wenn als denn, daß das Interesse publ. dadurch nicht erreicht, und tüchtige Arbeit nach den billigsten Preise nicht gefördert werden könne, sich ergeben sollte, so wollen und versprechen Wir auch das Mittel die Schragen und Innungen aufzuheben, anzuwenden und zu versuchen.

35. Wegen des Unterthänigen Ansuchens unserer getreuen Ritter und Landschafft, um in der Stadt Mitau noch einen Jahrmarkt, welcher 14. Tage, nemlich 8. Tage vor, und 8. Tage nach neu Johannis dauern sollte, zu veranstalten, finden Wir für nöthig, vorhero Unser eigenes Interesse dabey zu erwegen und die Stadt Mitau gleichfals darüber zu hören.

Und nachdem endlich Ihre Kaiserl. Majestät aller Kneufen etc. durch Allerhöchst Dero hier accredirten Ministre den Hochwohlgeb. Herrn Etats-Rath von Simolin, E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft die so huldreiche, als Großmuthsvolle Versicherung:

- „ Das nehmlich, Ihre Kaiserl. Majestät nichts in der Welt zu vermögen fähig seyn würde, von dem so weislich als gerecht gefaßten Entschlusse, die Religion,
- „ Rechte, Freyheiten und Privilegien dieser Herzogthümer, auf eben dem Fuß, wie solche tempore subjectionis gewesen, und von denen Durchlauchtigsten Königen in Pohlen beschworen worden, einfolglich selbige in dem alten Lehns-Nexu mit der
- „ Durchlauchtigen Republicque aufrecht zu erhalten und zu handhaben, auch zu keinen Zeiten zu zulassen, daß in selbigen die mindeste Aenderung zum Nachtheil derselben erfolgen möge. etc.

Allergnädigst angebenem lassen; So hat E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, es ihrer Demuthsvollen Pflicht gemäß erachtet, auch ihrer Seits durch eine Delegation Ihre Kaiserl. Majestät nicht nur zu Allerhöchst Deroselben glücklich angetretenen Regierung und der darauf erfolgten glorreichen Krönung, die Ehrfurchtsvolle Glückwünsche allerehrerbietigst darzulegen, sondern auch für sothane Allergnädigste Erklärung und die Uns und Unserm Fürstl. Hause von Ihrer Kaiserl. Majestät, so großmuthsvoll als huldreichst bewiesene Gnaden Bezeugungen, den allerunterthänigsten Dank abzustatten, und diese Herzogthümer Allerhöchst Deroselben fortdauernden Clemence und Propension vermittelst der, dem Wohlgeb. Delegirten zu diesem Geschäfte ertheilten und anvertrauten Instruction allergehorsamst anzuempfehlen. Der Wohlg. Friedr. Wilh. v. Henking ist von Unserer getreuen Ritter und Landschaft zu diesem Geschäfte als Delegirter nach Moscau erwählet, und sind ihm von Seiten der Landschaft 2000. Thlr. den Thaler zu 18. Sechsh. in guter gangbarer Münze gerechnet, zur Reise- und Zehrungs-Kosten gewilliget worden.

Uebrigens versichern und geloben Wir auch noch gnädigst, daß, so wie Wir gegenwärtig Unserer lieben getreuen Ritter und Landschaft überzeugende Merkmale, unserer Gnädigen Affection und Gerechtigkeits Liebe gegeben haben, Wir auch fernerhin sowol die gegenwärtigen, als jetzt abwesenden Gliedern E. Wohlg. Ritter und Landschaft davon in gleicher maasse zu überzeugen huldreichst gesonnen sind, und falls noch von einigen jetzt abwesenden oder andern Gliedern der Landschaft auf nächstkommenden Landtage Gravamina oder Desideria vorgetragen werden sollten, selbige ante Homagium huldreichst abzuthun.

Zu mehrerer Bestätigung und Versicherung alles dessen, was bey dieser allgemeinen Landes Versammlung von Uns einmüthig und gemeinsam ist verabrebet und geschlossen worden, sind Wir gnädigst gemeynet, die vorstehende mit Unserer getreuen Ritter und Landschaft abgeschlossene Puncta dem nächsten Landtags Abschied getreulichst inseriren

zu lassen. Urfundlich ist dieser, bey der gegenwärtigen allgemeinen Landes Versammlung errichtete Schluß von Uns eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Fürstl. Innsiegel bestärket, auch gleichfals von Unsern Oberräthen und E. Wohl. Ritter und Landschaft eigenhändig unterschrieben und mit ihren Pectschaffen besiegelt worden. So geschehen zu Mitau, in der allgemeinen Landes Versammlung den 11. Martii, Anno 1763.

(L.S.) **Ernst Johann, Herzog zu Curland.**

(L.S.) **Dietrich von Keyserlingk, Kanzler und Oberrath.**

(L.S.) **Heinrich Christian von Offenbergh, Oberburggraf und Oberrath.**

(L.S.) **Franz George Franck, Landmarschall und Oberrath.**

(L.S.) **Friedrich Wilhelm von Heyting, p. t. Director.**

(L.S.) **George Johann von Bolschwing, Bevollmächtigter aus dem Selburgischen Kirchspiel.**

(L.S.) **George Christopher von Dusterlho, Bevollmächtigter aus dem Selburgischen Kirchspiel.**

(L.S.) **Gotthard Friedrich von Fölckersamb, Bevollmächtigter aus denen Kirchspielen Dünaburg und Ueberlauf.**

(L.S.) **Christopher Korff, Bevollmächtigter aus denen Kirchspielen Uscherad und Nerst.**

(L.S.) **Friedrich Reinhold von Vietinghoff genant Scheel, als Bevollmächtigter des Mitauschen Kirchspiels.**

(L.S.) **Ferdinand Pfeiliger genant Franck, Bevollmächtigter des Mitauschen Kirchspiels.**

(L.S.) **Gotthard Wilhelm Schröders, Bevollmächtigter aus denen Kirchspielen Bauscke und Eckau.**

(L.S.) **Franz Christopher Schröders, Bevollmächtigter aus denen Kirchspielen Bauscke und Eckau.**

(L.S.) **George Ernst Heinrich von Stromberg, als Bevollmächtigter des Baldohnschen Kirchspiels.**

(L.S.) **Carl Christoph von Ehler, als Bevollmächtigter des Baldohnschen Kirchspiels.**

(L.S.) **Christopher Heinrich von Vietinghoff, Bevollmächtigter des Doblehnschen Kirchspiels.**

(L.S.) **Maximilian Dietrich Freyherr von Knigge, als Bevollmächtigter des Neuenburgischen Kirchspiels.**

(L.S.) **Johann Gebhard Grothuß, Bevollmächtigter der Kirchspiele Sessau und Grenzhoff.**

- (L.S.) Otto Ewald von Heyling, Bevollmächtigter des Golding-
schen Kirchspiels.
- (L.S.) Ulrich Ernst von Blomberg, Bevollmächtigter aus dem
Kirchspiel Windau.
- (L.S.) Wilhelm Ernst Korff, Bevollmächtigter aus dem Kirch-
spiel Windau.
- (L.S.) Nicolaus Gerhard von Mirbach Bevollmächtigter aus dem
Allschwangschen Kirchspiel.
- (L.S.) Wilhelm Dragnus von Funck, Bevollmächtigter aus dem
Hafenpottschen Kirchspiel.
- (L.S.) Friedrich Gotthard von Mirbach, Bevollmächtigter des
Kirchspiels Durben.
- (L.S.) George Gottfried von Wettberg, Bevollmächtigter derer
Kirchspiele Durben und Gramsben.
- (L.S.) Moritz von der Osten genannt Sacken, Bevollmächtigter
des Frauenburgischen Kirchspiels.
- (L.S.) Carl Friedrich von Holten, Bevollmächtigter des Frauen-
burgischen Kirchspiels.
- (L.S.) Heinrich Reinhold von Koschull, Bevollmächtigter des
Grobienischen Kirchspiels.
- (L.S.) Carl Johann Gustav von Rahden, Bevollmächtigter des
Zuckumschen Kirchspiels.
- (L.S.) Gerhard Ernst Korff, des Candauschen Kirchspiels Bevoll-
mächtigter.
- (L.S.) Otto Friedrich Schröders, Bevollmächtigter aus dem Za-
belschen Kirchspiel.
- (L.S.) George Friedrich Pfeiliker genannt Franck, Bevollmäch-
tigter aus dem Zabelschen Kirchspiel.
- (L.S.) George Friedrich Fircks, Bevollmächtigter aus dem Tass-
schen Kirchspiel.
- (L.S.) George Christopher von Rahden, Bevollmächtigter aus
dem Tassschen Kirchspiel.
- (L.S.) Otto Christopher von Medem, des Ausschen Kirchspiels
Bevollmächtigter.
- (L.S.) Otto Johann Krummes, des Ausschen Kirchspiels Bevoll-
mächtigter.